

Amtsblatt der Europäischen Union

C 362



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
8. September 2021

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2020-2021

Sitzungen vom 17. bis 19. Juni 2020

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäisches Parlament

Donnerstag, 18. Juni 2020

2021/C 362/01	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu zusätzlichen Finanzmitteln für die biomedizinische Forschung zu der Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis (2020/2580(RSP))	2
2021/C 362/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zum Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Konferenz zur Zukunft Europas (2020/2657(RSP))	6
2021/C 362/03	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 (2019/2975(RSP))	8
2021/C 362/04	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu der Wettbewerbspolitik — Jahresbericht 2019 (2019/2131(INI))	22

Freitag, 19. Juni 2020

2021/C 362/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zur Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik aufgrund der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln und potenzieller Interessenkonflikte (2019/2987(RSP))	37
2021/C 362/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu dem Thema „Bankenunion — Jahresbericht 2019“ (2019/2130(INI))	45
2021/C 362/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu Verkehr und Tourismus im Jahr 2020 und darüber hinaus (2020/2649(RSP))	55
2021/C 362/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu den Protestkundgebungen gegen Rassismus nach dem Tod von George Floyd (2020/2685(RSP))	63

DE

2021/C 362/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu dem Gesetz der VR China über die nationale Sicherheit in Bezug auf Hongkong und dem notwendigen Eintreten der EU für Hongkongs hohes Maß an Autonomie (2020/2665(RSP))	71
2021/C 362/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zur Lage im Schengen-Raum nach dem COVID-19-Ausbruch (2020/2640(RSP))	77
2021/C 362/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zum europäischen Schutz von Grenzgängern und Saisonarbeitskräften im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise (2020/2664(RSP))	82

EMPFEHLUNGEN

Europäisches Parlament

Donnerstag, 18. Juni 2020

2021/C 362/12	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 für die Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (2020/2023(INI)) . . .	90
---------------	---	----

Freitag, 19. Juni 2020

2021/C 362/13	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im Juni 2020 (2019/2209(INI))	114
2021/C 362/14	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020 (2019/2210(INI))	129

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Mittwoch, 17. Juni 2020

2021/C 362/15	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2020 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Gunnar Beck (2019/2154(IMM))	141
2021/C 362/16	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2020 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Guy Verhofstadt (2019/2149(IMM))	143

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Europäisches Parlament

Mittwoch, 17. Juni 2020

2021/C 362/17	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (05639/2/2020 — C9-0132/2020 — 2018/0178(COD))	145
2021/C 362/18	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz (15300/1/2019 — C9-0102/2020 — 2018/0154(COD)) . .	146

Donnerstag, 18. Juni 2020

2021/C 362/19	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019–2024) (08662/1/2019 — C9-0004/2019 — 2019/0078(NLE))	147
2021/C 362/20	Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019–2024) (08662/2019 — C9-0004/2019 — 2019/0078M(NLE))	148
2021/C 362/21	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019–2024) (08928/2019 — C9-0011/2019 — 2019/0090(NLE))	152
2021/C 362/22	Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019–2024) (08928/2019 — C9-0011/2019 — 2019/0090M(NLE))	153
2021/C 362/23	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft (12199/2019 — C9-0001/2020 — 2019/0173(NLE))	158
2021/C 362/24	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für gewürztes Fleisch (12482/2019 — C9-0194/2019 — 2019/0196(NLE))	159
2021/C 362/25	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2020/000 TA 2020 — Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) (COM(2020)0146 — C9-0112/2020 — 2020/2062(BUD))	160
2021/C 362/26	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Portugal, Spanien, Italien und Österreich (COM(2020)0200 — C9-0127/2020 — 2020/2068(BUD))	164
2021/C 362/27	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2020 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 — Einstellung des Haushaltsüberschusses 2019 (07764/2020 — C9-0131/2020 — 2020/2061(BUD))	166
2021/C 362/28	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2020 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Portugal, Spanien, Italien und Österreich (08097/2020 — C9-0146/2020 — 2020/2069(BUD))	168
2021/C 362/29	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (14205/2019 — C9-0192/2019 — 2012/0006(NLE))	170
2021/C 362/30	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines Protokolls zur Änderung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (07048/2015 — C9-0195/2019 — 2015/0035(NLE))	171

2021/C 362/31	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens Europa/Mittelmeer zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (06198/2013 — C9-0006/2019 — 2007/0181(NLE))	172
2021/C 362/32	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Union, des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (14209/2019 — C9-0193/2019 — 2010/0180(NLE))	173
2021/C 362/33	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China (14185/2019 — C9-0191/2019 — 2018/0155(NLE))	174
2021/C 362/34	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (09556/2019 — C9-0013/2019 — 2010/0186(NLE))	175
2021/C 362/35	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits (14207/2019 — C9-0196/2019 — 2012/0324(NLE))	176
2021/C 362/36	Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 4. Mai 2020 zur Abweichung für das Jahr 2020 von der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission in Bezug auf den Obst- und Gemüsektor sowie von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission in Bezug auf den Weinsektor im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu erheben (C(2020)02908 — 2020/2636(DEA))	177
2021/C 362/37	Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 28. Mai 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erheben (C(2020)03428 — 2020/2668(DEA))	179
2021/C 362/38	P9_TA(2020)0157 Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund von Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund von Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0310 — C9-0122/2020 — 2020/0066(COD)) P9_TC1-COD(2020)0066 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund bestimmter Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie	180
2021/C 362/39	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 über die Einsetzung eines Unterausschusses für Steuerfragen (2020/2681(RSO))	181
2021/C 362/40	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Sonderausschusses für die Bekämpfung von Krebs (2020/2682(RSO))	182
2021/C 362/41	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 über die Einsetzung eines Sonderausschusses zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation, seinen Zuständigkeiten, seiner zahlenmäßigen Zusammensetzung und seiner Mandatszeit (2020/2683(RSO))	186

2021/C 362/42	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 über die Einsetzung eines Sonderausschusses zu künstlicher Intelligenz im digitalen Zeitalter und die Festlegung seiner Zuständigkeiten, seiner zahlenmäßigen Zusammensetzung und seiner Mandatszeit (2020/2684(RSO))	189
Freitag, 19. Juni 2020		
2021/C 362/43	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union sowie über seine Zuständigkeiten, seine zahlenmäßige Zusammensetzung und seine Mandatszeit (2020/2690(RSO))	191
2021/C 362/44	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 über die allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2021, Einzelplan III — Kommission (2019/2213(BUD))	195
2021/C 362/45	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, um der dringenden Notwendigkeit einer Verlängerung bestimmter Fristen für die Vorlage und den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung infolge der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen (COM(2020)0197 — C9-0134/2020 — 2020/0081(CNS))	205
2021/C 362/46	<p>P9_TA(2020)0171</p> <p>Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des ELER als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch (Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)**I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des ELER als Reaktion auf den Ausbruch von COVID-19 (COM(2020)0186 — C9-0128/2020 — 2020/0075(COD))</p> <p>P9_TC1-COD(2020)0075</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. Juni 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer besonderen Maßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch</p>	208
2021/C 362/47	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung befristeter Maßnahmen betreffend die Sammlungs-, Überprüfungs- und Prüfungsfristen gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 über die Europäische Bürgerinitiative im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch (COM(2020)0221 — C9-0142/2020 — 2020/0099(COD))	209

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2020-2021

Sitzungen vom 17. bis 19. Juni 2020

ANGENOMMENE TEXTE

Donnerstag, 18. Juni 2020

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0140

Antrag auf Finanzmittel für die biomedizinische Forschung zu der Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu zusätzlichen Finanzmitteln für die biomedizinische Forschung zu der Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis (2020/2580(RSP))

(2021/C 362/01)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 168 und 179 bis 181 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Kommission vom 2. September 2019 zur „Erforschung der myalgischen Enzephalomyelitis (ME)“ (E-002599/2019) und auf die Antwort der Kommission vom 28. Oktober 2019,
 - unter Hinweis auf die Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Kommission vom 4. Dezember 2018 zum chronischen Erschöpfungssyndrom (E-006124/2018) und auf die Antwort der Kommission vom 30. Januar 2019,
 - unter Hinweis auf die Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Kommission vom 28. August 2018 zur Anerkennung von Myalgischer Enzephalomyelitis durch die Weltgesundheitsorganisation und zur Unterstützung der Kommission für Forschung und Ausbildung (E-004360/2018) und auf die Antwort der Kommission vom 1. November 2018,
 - unter Hinweis auf die Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Kommission vom 9. November 2017 zur Finanzierung der Forschung zur Myalgischen Enzephalomyelitis bzw. zum chronischen Erschöpfungssyndrom (ME/CFS) (E-006901/2017) und auf die Antwort der Kommission vom 18. Dezember 2017,
 - gestützt auf Artikel 227 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass beim Petitionsausschuss mehrere Petitionen eingegangen sind, in denen die Petenten sich besorgt darüber äußern, dass es innerhalb der EU gegen Myalgische Enzephalomyelitis bzw. das chronische Erschöpfungssyndrom (ME/CFS) keine Behandlung gibt und die biomedizinische Forschung dazu derzeit unterfinanziert ist;
- B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union „jeder Mensch [...] das Recht [...] auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten“ hat, während in anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Recht auf Gesundheit oder Bestandteile davon, wie etwa das Recht auf medizinische Versorgung, anerkannt werden oder darauf verwiesen wird;
- C. in der Erwägung, dass die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Union auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung gerichtet sein müssen; in der Erwägung, dass dieses Ziel dadurch erreicht werden soll, dass die Union die Mitgliedstaaten damit unterstützt, dass sie die Zusammenarbeit und die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Prävention von Krankheiten fördert;

Donnerstag, 18. Juni 2020

- D. in der Erwägung, dass ME/CFS eine schwere Beeinträchtigungen verursachende chronische Multisystemkrankheit unbekannter Ätiologie ist, deren Symptome, Schweregrad und Entwicklung äußerst variabel sind;
- E. in der Erwägung, dass ME/CFS von der Weltgesundheitsorganisation in der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-11) unter dem Code 8E49 (postvirales Erschöpfungssyndrom) als Störung des Nervensystems eingestuft wird;
- F. in der Erwägung, dass ME/CFS eine komplexe, in hohem Maße mit Einschränkungen verbundene Krankheit ist, da extreme Müdigkeit und andere körperliche Symptome es unmöglich machen können, Alltagstätigkeiten auszuführen; in der Erwägung, dass die Lebensqualität erheblich beeinträchtigt sein kann und Patienten mit ME/CFS letztlich bettlägerig werden oder infolge schwerer Beschwerden ihre Wohnung nicht mehr verlassen können, was mit negativen Auswirkungen auf soziale und familiäre Beziehungen und aufgrund des Verlusts der Arbeitsfähigkeit mit erheblichen Kosten für die Gesellschaft einhergeht;
- G. in der Erwägung, dass dem hohen Risiko sozialer Ausgrenzung der von ME/CFS Betroffenen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss; in der Erwägung, dass es in diesem Sinne für Beschäftigte, die an der Krankheit leiden, von entscheidender Bedeutung ist, dass sie ihren Arbeitsplatz behalten können, damit sie nicht in der Isolation enden;
- H. in der Erwägung, dass alle möglichen Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsumfeld von Beschäftigten, die an ME/CFS leiden, anzupassen; in der Erwägung, dass sie auch Anspruch auf Anpassung des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeit haben sollten;
- I. in der Erwägung, dass es bisher weder etablierte biomedizinische Diagnosetests für ME/CFS noch von der EU bzw. der EMA zugelassene Behandlungen gibt;
- J. in der Erwägung, dass die Inzidenz und die Prävalenz von ME/CFS in der EU ebenso unbekannt sind wie die daraus erwachsende gesellschaftliche und wirtschaftliche Gesamtbelastung, weil es an einer koordinierten und umfassenden Datenerhebung auf EU-Ebene mangelt;
- K. in der Erwägung, dass der Antwort der Kommission vom 30. August 2019 auf die Petition Nr. 0204/2019 zufolge ME/CFS bei etwa 24 Millionen Menschen weltweit diagnostiziert wird, dass man aber davon ausgeht, dass dies nur 10 % der gesamten ME/CFS-Population sind;
- L. in der Erwägung, dass nach einer Schätzung der Amerikanischen ME/CFS-Gesellschaft (American Myalgic Encephalomyelitis and Chronic Fatigue Syndrome Society) rund 17 bis 24 Millionen Menschen weltweit an ME/CFS leiden;
- M. in der Erwägung, dass davon ausgegangen wird, dass in der EU etwa zwei Millionen Menschen jedweder ethnischen Zugehörigkeit, jedweden Alters und jedweden Geschlechts an ME/CFS leiden; in der Erwägung, dass unter den Erwachsenen Frauen am stärksten betroffen sind;
- N. in der Erwägung, dass ME/CFS bisher kaum verstanden und folglich unterdiagnostiziert ist, weil die Erbringer von Gesundheitsleistungen zu wenig über diese Krankheit wissen oder aber weil die Symptome nur schwer zu erkennen sind und es keine geeigneten Diagnosetests gibt; in der Erwägung, dass die Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit von Patienten durch den Mangel an Verständnis für ME/CFS erheblich erschwert werden kann;
- O. in der Erwägung, dass sich die Gemeinschaft der Patienten von den Behörden und der Gesellschaft insgesamt sozial benachteiligt und ignoriert fühlt und zu Recht eine bessere Sensibilisierung und zusätzliche Finanzierung fordert, damit Fortschritte in der Forschung gefördert werden; in der Erwägung, dass Patienten beklagen, dass sie infolge des geringen Wissens über diese Krankheit stigmatisiert werden; in der Erwägung, dass das Stigma, das die Rechte von Personen mit ME/CFS umgibt, und das damit verbundene psychische Leid, das dramatische Auswirkungen auf die Einzelpersonen, die Familien und die Gesellschaft und auf jeden Aspekt des Lebens der Bürger hat, allzu oft kaum anerkannt wird;
- P. in der Erwägung, dass Kinder und junge Menschen, die an ME/CFS leiden, potenziell mit einer Beschränkung ihres Zugangs zu Bildung konfrontiert sein könnten;
- Q. in der Erwägung, dass es offenkundig einer besseren Anerkennung dieser Art von Krankheiten auf der Ebene der Mitgliedstaaten bedarf; in der Erwägung, dass spezifische gezielte Schulungen bereitgestellt werden sollten, um die Behörden, die Erbringer von Gesundheitsleistungen und Amtspersonen allgemein hierfür zu sensibilisieren;
- R. in der Erwägung, dass die Petition Nr. 0204/2019, in der gefordert wird, mehr Mittel in die biomedizinische Erforschung von ME/CFS und die Unterstützung von Patienten zu investieren, von Patienten und ihren Familien und auch von der Wissenschaftsgemeinde eine erhebliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften erhalten hat und weiterhin erhält;
- S. in der Erwägung, dass über die Jahre mehrere Mitglieder des Europäischen Parlaments Anfragen an die Kommission zur Verfügbarkeit von EU-Finanzmitteln für die Forschung zu ME/CFS eingereicht haben;

Donnerstag, 18. Juni 2020

- T. in der Erwägung, dass die Forschungsanstrengungen zu ME/CFS weiterhin recht zersplittert sind und es an einer Koordinierung der Forschung auf EU-Ebene mangelt; in der Erwägung, dass die Kommission trotz der Unterstützung durch das Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) für eine Reihe von Forschungsprojekten zu neurologischen Störungen verschiedener Ätiologie sowie für die Schmerzforschung (beispielsweise Help4Me, Gloria und RTCure) in ihrer Antwort vom 30. Januar 2019 auf die Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-006124/2018 eingeräumt hat, dass über die EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation bisher keine spezifischen Projekte zur Diagnose bzw. Behandlung von ME/CFS unterstützt worden seien;
1. ist besorgt über die hohe Inzidenz von ME/CFS innerhalb der EU, wo Schätzungen zufolge 2 Millionen Menschen von der Krankheit betroffen sind;
 2. begrüßt die Unterstützung der Kommission für die Organisation „Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik“ (COST), die kürzlich ein integriertes Netzwerk von an ME/CFS forschenden Wissenschaftlern (Euromene) eingerichtet hat; ist davon überzeugt, dass durch Euromene der Wert von Tätigkeiten, die, wenn sie alleine auf nationaler Ebene betrieben würden, nicht so wirkungsvoll wären, gesteigert werden kann;
 3. begrüßt die Arbeit, die derzeit von dem Netzwerk Euromene geleistet wird und durch die ein gemeinsamer europaweiter Ansatz geschaffen werden soll, um die schwerwiegenden Wissenslücken in Bezug auf diese komplexe Krankheit zu füllen und um Erbringern von Gesundheitsleistungen, Patienten und anderen Interessenträgern Informationen über die Krankheitslast in Europa und über die klinische Diagnose und potenzielle Behandlungsmöglichkeiten bereitzustellen;
 4. begrüßt die von der Kommission in ihrer Antwort vom 28. Oktober 2019 auf die Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002599/2019 gemachte Zusage, über das kommende Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, das auf Horizont 2020 folgen wird, nämlich Horizont Europa, weitere Möglichkeiten zur Forschung auf dem Gebiet von ME/CFS bereitzustellen;
 5. bedauert jedoch, dass die bisher von der Kommission angenommenen Finanzierungsinitiativen nicht ausreichen; ist besorgt darüber, dass die Forschung auf dem Gebiet von ME/CFS, das als verborgenes Problem des Gesundheitswesens in der EU betrachtet werden kann, derzeit unterfinanziert ist; betont, dass es immer dringlicher wird, die menschlichen und sozioökonomischen Folgen des Umstands anzugehen, dass immer mehr Menschen mit diesen langwierigen, mit Einschränkungen verbundenen und chronischen Leiden leben und arbeiten, die die Nachhaltigkeit und Kontinuität ihrer Arbeit und ihres Arbeitsplatzes beeinträchtigen;
 6. fordert die Kommission auf, für Projekte, die speziell auf die biomedizinische Erforschung von ME/CFS ausgerichtet sind, zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen und entsprechenden Ausschreibungen Vorrang einzuräumen, damit ein biomedizinischer Diagnostiktest und wirksame biomedizinische Behandlungen entwickelt und validiert werden, mit denen die Krankheit geheilt werden kann oder ihre Auswirkungen gemildert werden können;
 7. ist davon überzeugt, dass die derzeitige Unterfinanzierung der biomedizinischen Forschung auf dem Gebiet von ME/CFS in Anbetracht der geschätzten hohen Zahl an Patienten und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen dieser Krankheit ungerechtfertigt ist;
 8. betont, dass innovative Projekte durchgeführt werden müssen, mit denen für eine koordinierte und umfassende Datenerhebung zu dieser Krankheit innerhalb der Mitgliedstaaten gesorgt werden kann, und fordert eine verpflichtende Berichterstattung in allen von ME/CFS betroffenen Mitgliedstaaten;
 9. fordert alle Mitgliedstaaten auf, entschlossen die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dafür zu sorgen, dass ME/CFS die gebührende Anerkennung findet;
 10. fordert die Kommission auf, in Bezug auf Untersuchungsmethoden, Diagnose und Behandlung die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren unter den Mitgliedstaaten zu fördern und ein europäisches Prävalenzregister der von ME/CFS betroffenen Patienten einzurichten;
 11. fordert, dass die Kommission Finanzmittel bereitstellt, damit das Fachpersonal im Gesundheitswesen und in der Sozialfürsorge, das mit ME/CFS-Patienten arbeitet, eine angemessene und verbesserte medizinische Aus- und Weiterbildung erhält; fordert daher die Kommission auf zu prüfen, ob ein EU-Fonds für die Prävention und Behandlung von ME/CFS realisierbar ist;
 12. fordert die Kommission auf, für die Finanzierung der notwendigen logistischen Unterstützung für Wissenschaftler zu sorgen, um die Koordinierung der Forschungstätigkeiten in diesem Bereich innerhalb der EU in dem Sinne zu fördern, dass die Komplexität der Herausforderungen in Bezug auf die Diagnose von ME/CFS und auf die Versorgung von ME/CFS-Patienten ermittelt und das gesamte Potenzial des Zugangs zu Innovations- und Gesundheitsdaten, die durch Eingaben von Sachverständigen und das Engagement aller Interessengruppen erfasst werden, erschlossen wird, um der richtigen Strategie Vorrang einzuräumen;

Donnerstag, 18. Juni 2020

13. fordert eine verstärkte internationale Zusammenarbeit im Bereich der Erforschung von ME/CFS, um die Entwicklung objektiver Diagnosestandards und wirksamer Behandlungsformen zu beschleunigen;
 14. fordert die Kommission auf, eine Studie in Auftrag zu geben, in der die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gesamtkosten bewertet werden, die innerhalb der EU ME/CFS zugeordnet werden können;
 15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen für Fachkräfte des Gesundheitswesens und für die Öffentlichkeit ins Leben zu rufen, um die Bevölkerung auf die Existenz und die Symptome von ME/CFS aufmerksam zu machen;
 16. fordert den Rat auf, im Rahmen der laufenden Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der Union die Forderung des Parlaments nach erhöhten Haushaltsmitteln für Horizont Europa und der raschen Annahme dieses Haushaltsplans zu akzeptieren, sodass die Arbeit rechtzeitig beginnen kann, um die Erforschung von ME/CFS zu gewährleisten;
 17. fordert die Kommission auf, die besonderen Herausforderungen anzuerkennen, mit denen Wissenschaftler kämpfen müssen, die an Krankheiten unbekannter Ursache wie etwa ME/CFS arbeiten, und dafür zu sorgen, dass trotz dieser Schwierigkeiten die biomedizinische Forschung zu solchen Krankheiten einen angemessenen Zugang zu der durch Horizont Europa bereitgestellten Finanzierung erhält;
 18. betont, dass es wichtig ist, hier sensibilisierend zu wirken, indem Tätigkeiten auf EU-Ebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem „Tag der seltenen Krankheiten“, der jedes Jahr am letzten Tag im Februar begangen wird, zusätzlich gefördert werden;
 19. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0153

Konferenz zur Zukunft Europas

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zum Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Konferenz zur Zukunft Europas (2020/2657(RSP))

(2021/C 362/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon ⁽¹⁾, seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union ⁽²⁾, seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zu der Haushaltskapazität für das Euro-Währungsgebiet ⁽³⁾ und seine Entschließung vom 13. Februar 2019 zum Stand der Debatte über die Zukunft Europas ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2017 zu einer europäischen Säule sozialer Rechte ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag zur Organisation einer Konferenz zur Zukunft Europas (im Folgenden „Konferenz“), den die damalige designierte Präsidentin der Kommission Ursula von der Leyen am 16. Juli 2019 im Rahmen der politischen Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024 vorgelegt hat,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Januar 2020 mit dem Titel „Gestaltung der Konferenz zur Zukunft Europas“ (COM(2020)0027),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019 zur allgemeinen Herangehensweise an die Konferenz zur Zukunft Europas,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zum Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Konferenz über die Zukunft Europas ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Ausschusses der Regionen vom 12. Februar 2020 zu der Konferenz zur Zukunft Europas,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Mai 2020 zu dem neuen mehrjährigen Finanzrahmen, den Eigenmitteln und dem Aufbauplan ⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Konferenz der Präsidenten zum 70. Jahrestag der Schuman-Erklärung,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die internen und externen Herausforderungen, mit denen Europa konfrontiert ist, und die neuen gesellschaftlichen und länderübergreifenden Herausforderungen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Vertrags von Lissabon noch nicht vollständig absehbar waren, angegangen werden müssen; in der Erwägung, dass die Zahl der schwerwiegenden Krisen, die die Union durchlaufen hat, zeigt, dass in mehreren Bereichen der politischen Steuerung institutionelle und politische Reformen erforderlich sind;

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 215.

⁽²⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 201.

⁽³⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 235.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0098.

⁽⁵⁾ ABl. C 242 vom 10.7.2018, S. 24.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0010.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0124.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- B. in der Erwägung, dass die aktuelle COVID-19-Krise zu einem sehr hohen Preis gezeigt hat, dass die EU noch immer ein unvollendetes Projekt ist und dass im Rahmen der Konferenz besser auf den Umstand, dass nicht für Solidarität und Koordinierung gesorgt wurde, wirtschaftliche, gesundheitliche und soziale Schocks und die anhaltenden Angriffe auf die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit eingegangen werden muss; in der Erwägung, dass die Europäische Union aufgrund der anhaltenden Krise daher noch dringender damit beginnen muss, darauf hinzuarbeiten, effektiver, demokratischer und bürgernäher zu werden;
- C. in der Erwägung, dass das Parlament, die Kommission und der Rat alle erklärt haben, dass eine Konferenz zur Zukunft Europas organisiert werden sollte und dass der Prozess im Zusammenhang mit der Konferenz eine Gelegenheit dafür bieten sollte, die Unionsbürger eng in einen „Bottom-up“-Prozess einzubinden, in dessen Rahmen sie Gehör finden und einen Beitrag zu den Debatten über die Zukunft Europas leisten können;
- D. in der Erwägung, dass die Konferenz ein offenes Forum für Diskussionen mit offenem Ergebnis zwischen den verschiedenen Teilnehmern bieten sollte; in der Erwägung, dass das Einvernehmen der drei Organe daher nur das Format und die Organisation der Konferenz betreffen sollte;
1. vertritt die Auffassung, dass es 10 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, 70 Jahre nach der Schuman-Erklärung und vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie an der Zeit für eine Neubewertung der Union ist; ist der Ansicht, dass die Konferenz aufgrund der COVID-19-Krise noch dringender verwirklicht werden muss;
 2. ist der Ansicht, dass die COVID-19-Krise noch deutlicher gemacht hat, dass die Europäische Union reformiert werden muss, und gezeigt hat, dass es dringend einer effektiven und effizienten Union bedarf; ist daher der Auffassung, dass die bestehenden Aufbauinstrumente der EU und die bereits etablierte Solidarität bei dem Prozess im Zusammenhang mit der Konferenz berücksichtigt werden sollten und dass dabei für ökologische Nachhaltigkeit, wirtschaftliche Entwicklung, sozialen Fortschritt, Sicherheit und Demokratie gesorgt werden sollte;
 3. bekräftigt den Standpunkt, den es in seiner Entschließung vom 15. Januar 2020 dargelegt hat, in allen Belangen und fordert den Rat und die Kommission erneut auf, Verhandlungen zu führen, um vor der Sommerpause ein Einvernehmen über die Einrichtung der Konferenz zur Zukunft Europas zu erzielen;
 4. bedauert, dass der Rat noch keinen Standpunkt zur Konferenz angenommen hat und fordert den Rat daher nachdrücklich auf, die Meinungsverschiedenheiten zu überwinden und umgehend einen Standpunkt zum Format und zur Organisation der Konferenz vorzulegen;
 5. begrüßt, dass die Kommission ihren Standpunkt zur Konferenz angenommen hat und bereit ist, rasch Fortschritte zu erzielen;
 6. fordert den Rat nachdrücklich auf, bei seinem Mandat eine Verpflichtung für sinnvolle Folgemaßnahmen und die sinnvolle direkte Einbeziehung der Bürger zu berücksichtigen und beim Rahmen der Konferenz keine möglichen Ergebnisse — einschließlich Gesetzgebungsvorschlägen, selbst wenn dadurch Änderungen an den Verträgen angestoßen werden — auszuschließen;
 7. betont, dass das unmittelbare Engagement von Bürgern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und gewählten Vertretern bei der Konferenz trotz der Pandemie weiterhin Priorität haben muss; freut sich daher darauf, mit der Konferenz zu beginnen, um zusammen mit allen Unionsbürgern eine demokratischere, effektivere und widerstandsfähigere Union zu schaffen;
 8. stellt fest, dass der Beginn der Konferenz wegen der Pandemie verschoben werden musste; weist jedoch darauf hin, dass einige Schwächen der Union durch die Pandemie hervorgehoben wurden; ist daher entschlossen, mit der Konferenz so bald wie möglich im Herbst 2020 zu beginnen;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0156

Strategie der EU zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 (2019/2975(RSP))

(2021/C 362/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und auf die Artikel 2, 9, 10, 19 und 216 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere die Artikel 3, 15, 20, 21, 23, 25, 26 und 47,
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere auf Grundsatz 17 über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Grundsatz 3 über Chancengleichheit und Grundsatz 10 über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld und Datenschutz,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das gemäß dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft am 21. Januar 2011 in Kraft getreten ist ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen als maßgebliche Leitlinien für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf den Verhaltenskodex zwischen dem Rat, den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Festlegung interner Regelungen für die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Union und für die Vertretung der Europäischen Union in Bezug auf das Übereinkommen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 2. Oktober 2015 zum ersten Bericht der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf die strategischen Untersuchungen der Europäischen Bürgerbeauftragten zu der Frage, wie die Europäische Kommission gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu ihren Websites haben (OI/6/2017/EA), wie die Europäische Kommission Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems für EU-Bedienstete behandelt (OI/4/2016/EA), und auf ihre Entscheidung in der gemeinsamen Untersuchung in den Fällen 1337/2017/EA und 1338/2017/EA über die Zugänglichkeit für sehbehinderte Bewerber in Auswahlverfahren zur Einstellung von EU-Beamten, die vom Europäischen Amt für Personalauswahl durchgeführt werden,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsziele, zu deren Umsetzung sich die EU verpflichtet hat,
- unter Hinweis auf die ausdrücklichen Verweise auf Behinderungen in den Zielen für nachhaltige Entwicklung, die sich auf Bildung (SDG 4), Wachstum und Beschäftigung (SDG 8), Ungleichheit (SDG 10), Zugänglichkeit zu menschlichen Siedlungen (SDG 11) und Datenerhebung (SDG 17) beziehen,

⁽¹⁾ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

⁽²⁾ ABl. C 340 vom 15.12.2010, S. 11.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),
- unter Hinweis auf die vom Parlament angeforderte Sondierungsstellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Situation von Frauen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2016 zu der Anwendung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“), ⁽⁷⁾
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. November 2010 mit dem Titel „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa“ (COM(2010)0636),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Januar 2020 mit dem Titel „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ (COM(2020)0014),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 2. Februar 2017 mit dem Titel „Progress Report on the implementation of the European Disability Strategy (2010–2020)“ (Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020) (SWD(2017)0029),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0426) und unter Hinweis auf den diesbezüglichen Standpunkt des Parlaments vom 2. April 2009 ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2019 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2017 ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. November 2017 zur Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen ⁽¹¹⁾,

⁽³⁾ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.

⁽⁶⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. C 204 vom 13.6.2018, S. 179.

⁽⁸⁾ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36.

⁽⁹⁾ ABl. C 137 E vom 27.5.2010, S. 68.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0032.

⁽¹¹⁾ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 110.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2016 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2015 zu der vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen angenommenen Fragenliste im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Bericht der Europäischen Union ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Mai 2009 zu der aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 17. Juni 1988 zur Zeichensprache für Gehörlose ⁽¹⁶⁾, vom 18. November 1998 zur Gebärdensprache ⁽¹⁷⁾ und vom 23. November 2016 zu Gebärdensprachen und professionellen Gebärdensprachdolmetschern ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Studie der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Parlaments, Fachabteilung C, mit dem Titel „European structural and investment funds and persons with disabilities in the European Union“ (Europäische Struktur- und Investitionsfonds und Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union),
- unter Hinweis auf das Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments mit dem Titel „The European Disability Strategy 2010–2020“ (Strategie der EU zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2018 der Europäischen Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses mit dem Titel „Shaping the EU agenda for disability rights 2020-2030“ (Gestaltung der EU-Agenda für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2020–2030),
- unter Hinweis auf den Grundrechtebericht 2019 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA),
- unter Hinweis auf die themenspezifischen Berichte der FRA,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Strategie der EU zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020,
- unter Hinweis auf die Eurostat-Statistiken über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Arbeitsmarkt und zu allgemeiner und beruflicher Bildung sowie über Armut und Einkommensunterschiede unter Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Berichte und Empfehlungen der repräsentativen Organisationen von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ⁽¹⁹⁾, insbesondere auf Artikel 4, 6 und 7,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 ⁽²⁰⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9 Buchstabe a,

⁽¹²⁾ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 138.

⁽¹³⁾ ABl. C 353 vom 27.9.2016, S. 41.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 131 E vom 8.5.2013, S. 9.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 212 E vom 5.8.2010, S. 23.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 187 vom 18.7.1988, S. 236.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 66.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 68.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁽²⁰⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 8 ⁽²¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ⁽²²⁾,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass alle Menschen mit Behinderungen als vollwertige Bürger in allen Lebensbereichen (einschließlich des Zugangs zu einem offenen Arbeitsmarkt und zur Bildung) gleiche Rechte und einen unveräußerlichen Anspruch auf Würde, Gleichbehandlung, eigenständige Lebensführung, Selbstbestimmung und uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft haben, wobei ihr Beitrag zum sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der EU geachtet und geschätzt wird; in der Erwägung, dass in mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten den Menschen mit psychischen Problemen oder mit geistiger Behinderung ihr Wahlrecht vorenthalten wird;
- B. in der Erwägung, dass es in der Europäischen Union schätzungsweise 100 Millionen Menschen mit Behinderungen gibt ⁽²³⁾, denen nach wie vor ihre grundlegenden Menschenrechte verwehrt werden und die täglich daran gehindert werden, ein unabhängiges Leben zu führen; in der Erwägung, dass Frauen sowohl über 60 % der Menschen mit Behinderungen als auch die große Mehrheit der Betreuer bzw. Pfleger von Menschen mit Behinderungen ausmachen; in der Erwägung, dass die Zahl der Kinder mit Behinderungen aufgrund fehlender Statistiken nicht bekannt ist, jedoch etwa 15 % der Gesamtzahl der Kinder in der Europäischen Union ausmachen kann; in der Erwägung, dass in einer zunehmend alternden Bevölkerung mehr Menschen an Behinderungen leiden und ein leichter zugängliches und stärker unterstützendes Umfeld, einschließlich entsprechend angepasster Dienstleistungen, benötigen;
- C. in der Erwägung, dass die Union aufgrund des AEUV verpflichtet ist, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen (Artikel 10), und befugt ist, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung solcher Diskriminierungen zu erlassen (Artikel 19);
- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 21 und 26 der Charta Diskriminierungen wegen einer Behinderung ausdrücklich verboten und die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen ist;
- E. in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der erste internationale Menschenrechtsvertrag ist, der von der EU und allen ihren Mitgliedstaaten ratifiziert wurde;
- F. in der Erwägung, dass in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) bekräftigt wird, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Annahme und Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften verbindlich ist, da es ein Instrument des abgeleiteten Rechts ist ⁽²⁴⁾;
- G. in der Erwägung, dass die EU und mehrere Mitgliedstaaten das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht ratifiziert haben;
- H. in der Erwägung, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern in den vollen Genuss sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen sollten, einschließlich des Rechts, nach Maßgabe des Kindeswohls und gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes in ihren Familien oder in einem familiären Umfeld aufzuwachsen; in der Erwägung, dass viele Menschen ihre Berufstätigkeit einschränken oder einstellen müssen, um Familienmitglieder mit Behinderungen zu betreuen bzw. zu pflegen; in der Erwägung, dass aus der Durchführbarkeitsstudie der Europäischen Kommission zur Kindergarantie (Zwischenbericht) hervorgeht, dass die

⁽²¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

⁽²²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

⁽²³⁾ Gemäß der EU-SILC-Erhebung von 2016 umfasst diese Zahl 99 Millionen Menschen und schätzungsweise eine Million Menschen, die in getrennten Wohneinrichtungen leben und daher in der Erhebung nicht vertreten sind.

⁽²⁴⁾ Urteile vom 11. April 2013 in verbundenen Rechtssachen C-335/11 und C-337/11, Rn. 29–30, vom 18. März 2014 in der Rechtssache C-363/12, Rn. 73 und vom 22. Mai 2014 in der Rechtssache C-356/12.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- größten Hindernisse für Kinder mit Behinderungen Probleme mit dem physischen Zugang, die Nichtanpassung von Dienstleistungen und Einrichtungen an die Bedürfnisse von Kindern und in vielen Fällen das schlichte Fehlen solcher Dienstleistungen und Einrichtungen sind; in der Erwägung, dass in derselben Studie viele Befragte Probleme mit Diskriminierung, insbesondere im Zusammenhang mit Problemen im Bereich Bildung, sowie Probleme mit der Erreichbarkeit im Zusammenhang mit Problemen im Bereich Wohnraum angeführt haben;
- I. in der Erwägung, dass die Grundsätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen weit über Diskriminierungsaspekte hinausgehen und den Weg hin zur uneingeschränkten Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle Menschen mit Behinderungen und ihre Familien in einer Gesellschaft ohne Ausgrenzung weisen;
- J. in der Erwägung, dass nach der Rechtsprechung des EuGH eine Politik als mittelbar diskriminierend angesehen werden kann, wenn die angefochtene Bestimmung in der Praxis negative Folgen für einen erheblich höheren Anteil von Menschen mit Behinderungen hat; in der Erwägung, dass eine Bestimmung auch als diskriminierend angesehen wird, wenn auch nur der Verdacht besteht, dass sie von vornherein diskriminierend ist und ähnliche negative Auswirkungen haben kann;
- K. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu den Menschen mit Behinderungen solche Menschen zählen, die „langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“; in der Erwägung, dass Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung ist;
- L. in der Erwägung, dass im Jahr 2018 37 % der Bevölkerung der EU-28 im Alter von mindestens 15 Jahren berichteten, dass sie unter mäßigen oder schweren körperlichen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen leiden; in der Erwägung, dass 2018 24,7 % der Bevölkerung der EU-28 im Alter von mindestens 16 Jahren aufgrund von gesundheitlichen Problemen langfristig leicht oder erheblich in der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten eingeschränkt waren; in der Erwägung, dass diese langfristige Einschränkung bei 17,7 % der Betroffenen leicht und bei 7 % der Betroffenen erheblich war ⁽²⁵⁾;
- M. in der Erwägung, dass die Belastung durch schwere chronische Krankheiten auf der Grundlage des behinderungs-bereinigten Lebensjahres (*DALY, disability-adjusted life year*) berechnet wird; in der Erwägung, dass die Rahmenbedingungen für die Behandlung chronischer Krankheiten in der EU jedoch unterschiedlich sind und in einigen Mitgliedstaaten Teil umfassenderer Erwerbsunfähigkeitsregelungen sein können;
- N. in der Erwägung, dass Eurofound darauf hinwies, dass keine Klarheit bezüglich der Aufnahme des Begriffs der (chronischen) „Krankheit“ in die Definition von Behinderung besteht ⁽²⁶⁾; in der Erwägung, dass die Agentur empfiehlt, dieses Problem im Rahmen einer Überprüfung der Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen zu lösen;
- O. in der Erwägung, dass es im Rahmen der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 nicht gelungen ist, die Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe in sämtlichen Politikfeldern zu verankern und der besonderen Situation, Formen von Diskriminierung und Aberkennung der Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die Diskriminierung in vielerlei Hinsicht und andere Verletzungen ihrer Rechte erfahren, Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass die Auswirkungen vieler Formen von Diskriminierung Armut und die Ausgrenzung aus der Gesellschaft, der Bildung und dem Arbeitsmarkt (höhere Wahrscheinlichkeit geringbezahlter, befristeter oder prekärer Arbeitsplätze) sind, was bei Menschen mit Behinderungen, ihren Familien und ihrem Pflegepersonal für zusätzlichen Stress und psychologische Belastung sorgt; in der Erwägung, dass die Gleichbehandlung durch positive Maßnahmen und politische Strategien für Frauen mit Behinderungen, Mütter bzw. Väter von Kindern mit Behinderungen, Alleinerziehende mit Behinderungen oder Alleinerziehende von Kindern mit Behinderungen gewährleistet werden kann; in der Erwägung, dass zu einem bereichsübergreifenden Ansatz für die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen beigetragen werden kann, indem in die geplante Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 eine Geschlechterperspektive aufgenommen wird;
- P. in der Erwägung, dass im Jahr 2018 etwa 28,7 % der Menschen mit Behinderungen in Europa (ab 16 Jahren) von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht waren ⁽²⁷⁾;
- Q. in der Erwägung, dass zwar Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen besagt, dass „[d]ie Vertragsstaaten dieses Übereinkommens [...] das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen [anerkennen], mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und [...] wirksame und geeignete Maßnahmen [treffen], um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern“, aber immer noch 800 000 Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht in der EU verweigert wird;

⁽²⁵⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Functional_and_activity_limitations_statistics

⁽²⁶⁾ Eurofound (2019), *Wie kann auf chronische Gesundheitsprobleme am Arbeitsplatz reagiert werden?*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

⁽²⁷⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/-/DDN-20191029-2>

Donnerstag, 18. Juni 2020

- R. in der Erwägung, dass taubblinde Menschen an einer besonderen zweifachen Behinderung leiden, die sensorische Schwächen des Seh- und Hörvermögens vereint und somit die volle Teilhabe an der Gemeinschaft einschränkt und besondere Probleme beispielsweise beim Zugang zu Kommunikation, Information, Mobilität und sozialen Interaktionen verursacht;
- S. in der Erwägung, dass finanzielle Leistungen bei einer Behinderung als staatliche Unterstützung zu betrachten sind, die Menschen dabei helfen soll, die aufgrund ihrer Behinderung bzw. gesundheitlichen Verfassung bestehenden Hürden zu überwinden, damit sie in vollem Maße an der Gesellschaft teilhaben können, und die, falls erforderlich, auch als Einkommensersatzleistungen dienen;
- T. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geeignete Maßnahmen mit dem Ziel getroffen werden müssen, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Mädchen und Frauen, tatsächlich Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie zu sonstigen Einrichtungen und Diensten haben, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen bzw. für sie bereitgestellt werden;
- U. in der Erwägung, dass mit der im Juni 2019 ⁽²⁸⁾ verabschiedeten Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige erstmals auf Unionsebene der Anspruch auf einen Pflegeurlaub von fünf Arbeitstagen pro Jahr für jeden Arbeitnehmer eingeführt wurde;
- V. in der Erwägung, dass die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 („die Strategie“) sowohl in der EU als auch darüber hinaus als Rahmen für Politik- und Rechtsetzungsvorschläge zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dient;
- W. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen immer noch nicht uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben und ihre Rechte wahrnehmen; in der Erwägung, dass im Einklang mit Artikel 29 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nur erreicht werden kann, wenn sichergestellt wird, dass sie am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, wo sie oft unterrepräsentiert sind;
- X. in der Erwägung, dass die Strategie nicht an neu entstehende Politikbereiche angepasst wurde und beispielsweise weder mit der Agenda 2030, zu deren Umsetzung sich die EU und alle ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben, noch mit der europäischen Säule sozialer Rechte in Einklang gebracht wurde;
- Y. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen in der COVID-19-Krise mit erheblichen Schwierigkeiten und Verletzungen ihrer Rechte konfrontiert sind, beispielsweise mit Beeinträchtigungen bei der persönlichen Betreuung, Pflege und Unterstützung, ungleichem Zugang zu bzw. dem vollständigen Ausschluss von gesundheitsbezogenen Informationen und Gesundheitsleistungen einschließlich der Notfallversorgung, einem Mangel an allgemeinen Informationen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, die verständlich und einfach dargestellt werden, auch in zugänglichen, barrierefreien und nutzbaren Formaten, einem Mangel an Vorsorgemaßnahmen in Heimen, ungleichem Zugang zu den von Bildungseinrichtungen angebotenen Alternativen, d. h. Fern- und Online-Unterricht, und einer Zunahme der Fälle von häuslicher Gewalt; in der Erwägung, dass die Pandemie in den kommenden Monaten erneut aufflammen könnte und die genannten Probleme erneut auftreten könnten;
- Z. in der Erwägung, dass die Strategie nicht alle Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abdeckt;
- AA. in der Erwägung, dass die Kommission bislang keine umfassende Querschnittsprüfung der EU-Rechtsvorschriften durchgeführt hat, die nötig wäre, um für eine vollständige Harmonisierung gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu sorgen;
- AB. in der Erwägung, dass mit der Strategie nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden;
- AC. in der Erwägung, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in vielen Politikbereichen der EU nicht durchgängig einbezogen wurden;
- AD. in der Erwägung, dass es immer noch neue und überarbeitete Rechtsvorschriften ohne jegliche Bezugnahmen auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und auf die Barrierefreiheit gibt; in der Erwägung, dass Barrierefreiheit eine Voraussetzung für eine selbstständige Lebensführung und Teilhabe ist; in der Erwägung, dass die EU als Vertragsstaat des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet ist, bei der Ausarbeitung und Anwendung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen für eine enge Einbeziehung und aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und sie vertretenden Organisationen zu sorgen, und zwar unter Berücksichtigung unterschiedlicher Konzepte von Behinderungen;

⁽²⁸⁾ Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79).

Donnerstag, 18. Juni 2020

- AE. in der Erwägung, dass es für Menschen mit Behinderungen unbedingt erforderlich ist, uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt zu haben, was nach wie vor schwierig ist, da die derzeitige Beschäftigungsquote bei 50,6 % liegt (53,3 % bei Männern und 48,3 % bei Frauen mit Behinderungen), während sie bei Personen ohne Behinderungen 74,8 % beträgt ⁽²⁹⁾, und die Arbeitslosenquote bei Personen im Alter von 20–64 Jahren mit Behinderungen bei 17 % und bei Angehörigen derselben Altersgruppe ohne Behinderungen bei 10 % liegt, was bedeutet, dass viele Menschen mit Behinderungen kein eigenständiges, aktives Leben führen können; in der Erwägung, dass ein erheblicher Anteil der jährlich vier Millionen Obdachlosen an Behinderungen leidet; in der Erwägung, dass es bei den Daten große Unterschiede je nach der Art der Behinderung und der benötigten Unterstützung gibt;
- AF. in der Erwägung, dass Arbeitgeber unterstützt werden müssen und ihnen nahegelegt werden muss, dafür zu sorgen, dass die Stellung von Menschen mit Behinderungen von der Bildung bis zur Beschäftigung durchweg gestärkt wird; in der Erwägung, dass daher die Aufklärung von Arbeitgebern ein Mittel gegen Diskriminierung ist, wenn als Folge Menschen mit Behinderungen eingestellt werden;
- AG. in der Erwägung, dass Maßnahmen am Arbeitsplatz von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der psychischen Gesundheit und die Vorbeugung von psychischen Erkrankungen und psychosozialen Behinderungen sind;
- AH. in der Erwägung, dass zu den Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels auch angemessene Maßnahmen gehören müssen, damit Menschen mit Behinderungen beschäftigt und in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden; in der Erwägung, dass dazu nicht nur vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf Arbeitsplatzsicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gehören, sondern auch Maßnahmen mit dem Schwerpunkt auf der Rehabilitation und Teilhabe nach einer Krankheit oder einem Unfall;
- AI. in der Erwägung, dass Teilhabe nur vollständig erzielt werden kann, wenn zahlreiche Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen einbezogen werden und wenn alle unterschiedlichen Interessenträger in sinnvoller Weise konsultiert werden, wobei unterschiedliche Konzepte von Behinderungen zu beachten sind;
1. würdigt die Fortschritte, die mit der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 bei der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erzielt wurden; fordert die Kommission auf, an die bislang erzielten Errungenschaften anzuknüpfen, indem sie ihr Engagement für die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch eine ehrgeizige Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen nach 2020 („Strategie für die Zeit nach 2020“) weiter verstärkt;
 2. weist erneut darauf hin, dass der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen abschließenden Bemerkungen kritisiert hat, dass sich der Lebensstandard von Menschen mit Behinderungen aufgrund der von der EU und den Mitgliedstaaten angenommenen Sparmaßnahmen verschlechtert hat, was zu einem Anstieg der Armut und vermehrter sozialer Ausgrenzung und zu Kürzungen bei sozialen Diensten und der Unterstützung für Familien und gemeindenahen Diensten geführt hat;
 3. weist darauf hin, dass sich der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen angesichts der prekären Situation von Menschen mit Behinderungen in der gegenwärtigen Migrationskrise in der EU zutiefst besorgt gezeigt hat, insbesondere, weil Flüchtlinge, Migranten und Asylsuchende mit Behinderungen in der EU unter Bedingungen interniert werden, bei denen sie nicht angemessen unterstützt und auch keine angemessenen Anpassungen vorgenommen werden; fordert die Kommission daher auf, diesen Missstand zu beheben, indem Leitlinien an die Agenturen und Mitgliedstaaten der EU ausgegeben werden, die deutlich machen, dass restriktive Maßnahmen bei der Inhaftierung von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Migration und Asylanträgen gegen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstoßen;
 4. ist insbesondere in Sorge um junge Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen, die über einen längeren Zeitraum arbeitslos sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, auf deren vorrangige Eingliederung in den Arbeitsmarkt hinzuwirken, beispielsweise im Rahmen der Jugendgarantie;
 5. fordert die Kommission auf, eine umfassende, ehrgeizige und auf lange Sicht ausgelegte Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 vorzulegen, die
 - a) eindeutig benannte prioritäre Bereiche enthält, die alle Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abdecken, den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen, einschließlich der Begriffsbestimmung der zentralen Begriffe — insbesondere einer gemeinsamen Bestimmung des Begriffs „Behinderung“ auf Unionsebene –, und zwar in allen Bereichen der EU-Politik, und die den 2015 angenommenen abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen an die EU Rechnung tragen,
 - b) ambitionierte, eindeutige und messbare Zielvorgaben enthält, einschließlich einer Liste geplanter Maßnahmen mit einem klaren Zeitrahmen und zugeteilten Ressourcen in den folgenden Bereichen: Gleichstellung, Teilhabe, Freizügigkeit und unabhängige Lebensführung, Barrierefreiheit, Beschäftigung und Ausbildung, Bildung und Kultur, Armut und soziale Ausgrenzung, Maßnahmen mit Außenwirkung, Schutz vor Gewalt und Missbrauch, durchgängige Berücksichtigung von Behinderungen und Sensibilisierung,

⁽²⁹⁾ Vorschlag der Kommission vom 17. Dezember 2019 für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates (COM(2019)0653).

Donnerstag, 18. Juni 2020

- c) festgelegte Zeitrahmen und Zeitvorgaben für die Umsetzung umfasst,
 - d) der Vielfalt von Menschen mit Behinderungen und ihren Bedürfnissen gerecht wird, auch mit gezielten Maßnahmen,
 - e) unter durchgängiger Berücksichtigung der Rechte aller Menschen mit Behinderungen bei allen politischen Maßnahmen und in allen Bereichen gestaltet wird,
 - f) unter Anerkennung und Berücksichtigung der mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung formuliert wird, die Menschen mit Behinderungen erfahren,
 - g) eine kindgerechte Vorgehensweise umfasst,
 - h) die Einstufung der Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe gewährleistet,
 - i) auf erwachsene Menschen mit Behinderungen ausgerichtet ist, und das unter besonderer Berücksichtigung der Menschen mit geistigen Behinderungen und ihrer Zukunft nach dem Tod der Pflegeperson,
 - j) auf einem geeigneten und hinreichend ausgestatteten Überwachungsmechanismus mit eindeutigen Bezugswerten und Indikatoren beruht,
 - k) die Verbindung verschiedener Politikbereiche auf Unionsebene und die Anpassungsfähigkeit der Strategie an neue Politikbereiche und Herausforderungen über die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hinaus fördert, z. B. Digitalisierung und neue Technologien, Automatisierung und künstliche Intelligenz,
 - l) mit anderen Initiativen und Strategien der EU kohärent ist und Folgemaßnahmen zu der Strategie Europa 2020 und Initiativen im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte und des Fahrplans für ein soziales Europa umfasst,
 - m) die Zuweisung angemessener Mittel für die Umsetzung und Überwachung der Strategie für die Zeit nach 2020 vorsieht, einschließlich eines angemessenen Budgets für den EU-Rahmen für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, womit die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen, d. h. bei Rechtsvorschriften und Maßnahmen sowie bei der öffentlichen Verwaltung der EU, gefördert, geschützt und überwacht wird,
 - n) die Zusammenarbeit mit Behörden, Unternehmen, Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene fördert, damit die Strategie für die Zeit nach 2020 richtig umgesetzt wird,
 - o) der durchgängigen Berücksichtigung des gleichberechtigten Zugangs zu Diensten für Menschen mit Behinderungen gerecht wird, einschließlich des Zugangs zu Gesundheit, Bildung und Beschäftigung, öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Wohnungssektor, Kultur, Sport und Freizeit und anderen Bereichen, indem die Hemmnisse für die soziale Teilhabe beseitigt werden und die Grundsätze des universellen Designs auf die Infrastruktur und digitale Investitionen in der EU Anwendung finden,
 - p) gewährleistet, dass die wirksame Förderung und Unterstützung der Sozialwirtschaft zu den Prioritäten der Strategie gehören;
6. betont, dass die Strategie für die Zeit nach 2020 und die Rahmenbedingungen für Menschen mit chronischen Krankheiten kohärent sein müssen, auch in Bezug auf Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung, wobei in Erwägung zu ziehen ist, dass Strategien für Menschen mit Behinderungen nicht unbedingt immer deren Bedürfnisse berücksichtigen;
7. betont, wie wichtig eine ganzheitliche Definition und Anwendung des Begriffs Barrierefreiheit sind und welchen Wert das als Grundlage für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der dazugehörigen Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 hat, indem den vielfältigen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird und universelles Design als Grundsatz der EU gefördert wird;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, sämtliche Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit uneingeschränkt umzusetzen und durchgehend zu überwachen, darunter den europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit⁽³⁰⁾, die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, das Telekommunikationspaket und die Richtlinie über Barrierefreiheit im Internet⁽³¹⁾ sowie einschlägige Vorschriften zum Verkehr und zu den Fahr- und Fluggastrechten; besteht darauf, dass die Überwachung nicht mittels Selbstbewertung durchgeführt werden sollte, sondern von einer unabhängigen Stelle unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Umsetzung zu fördern und einen Europäischen Ausschuss für Barrierefreiheit einzurichten, der die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit überwacht;

⁽³⁰⁾ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

⁽³¹⁾ ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1.

Donnerstag, 18. Juni 2020

9. fordert die Kommission auf, den europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit als Grundlage für die Annahme eines soliden Unionsrahmens für eine barrierefreie und integrative Umgebung mit vollständig barrierefreien öffentlichen Räumen, Diensten, einschließlich öffentlicher Verkehrs-, Kommunikations- und Finanzdienstleistungen und bebauter Umgebung, zu verwenden; fordert die Kommission auf, zur Verhinderung weiterer Diskriminierung die Fahr- und Fluggastrechte zu stärken;
10. fordert die Kommission auf, die Vorschriften für die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) und den Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) zu überarbeiten, damit die Rechte von Fluggästen mit Behinderungen in Bezug auf die Sicherheit der Unversehrtheit ihres Körpers und ihrer persönlichen Gegenstände während des Fluges und in Bezug auf die Anerkennung der Notwendigkeit zusätzlicher Sitzplätze für einen persönlichen Assistenten oder für Personen, die liegend befördert werden, geschützt sind;
11. weist erneut darauf hin, dass für die Erfüllung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit eine ausreichende Finanzierung auf EU-Ebene sowie auf nationaler und lokaler Ebene erforderlich ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Investitionen zu fördern, damit für Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in der physischen und digitalen Welt gesorgt wird;
12. ist besorgt darüber, dass die Vorbedingung, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Vorfeld der Auftragsvergabe auf Barrierefreiheit zu achten, auf nationaler Ebene bislang nicht ausreichend umgesetzt wurde; empfiehlt daher, ein Portal nach dem Vorbild der umweltorientierten Auftragsvergabe mit allen notwendigen Leitlinien für die Barrierefreiheit einzurichten;
13. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit dem EuGH Kommunikations- und Barrierefreiheitsstrategien auszuarbeiten, damit Menschen mit Behinderungen Zugang zum Justizsystem der EU haben;
14. hebt hervor, dass die Strategie für die Zeit nach - 2020 auf einer bereichsübergreifenden, umfassenden Überarbeitung aller Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU beruhen sollte, damit für eine uneingeschränkte Angleichung an die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gesorgt ist; fordert, dass die Strategie eine überarbeitete Zuständigkeitserklärung unter Einbeziehung aller Politikbereiche umfasst, in denen die EU Rechtsvorschriften erlassen oder nicht verbindliche Maßnahmen ergriffen hat, die sich auf Menschen mit Behinderungen auswirken, und dass darin Rechtsetzungsvorschläge mit Durchführungs- und Überwachungsmaßnahmen unterbreitet werden;
15. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass ein geschlechtsspezifischer und intersektioneller Ansatz zur Bekämpfung der vielfältigen Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen verfolgt wird; betont, dass in allen Bereichen, die in den Geltungsbereich des Übereinkommens von Istanbul fallen, bzw. wann immer dies angezeigt ist, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erhoben werden sollten, um die Formen intersektioneller Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu ermitteln; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Rahmen der Strategie für die Zeit nach 2020 einen konsolidierten Vorschlag vorzulegen und wirkungsvolle Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt — einschließlich sexueller Belästigung und Missbrauch — gegen Frauen und Kinder mit Behinderungen zu ergreifen, die auf Familien, Gemeinden, Fachkräfte und Einrichtungen abzielen; fordert die Europäische Union und diejenigen Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, mit Nachdruck auf, das Übereinkommen von Istanbul zu ratifizieren;
16. fordert, dass in der Strategie für die Zeit nach 2020 eine interinstitutionelle Struktur für die Überwachung ihrer Umsetzung entwickelt wird, wobei die Verfahren im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁽³²⁾ Anwendung finden sollen; betont, dass Anlaufstellen für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen in allen Organen und Agenturen der EU vorhanden sein sollten und dass die zentrale Anlaufstelle im Generalsekretariat der Kommission eingerichtet werden muss; betont, dass Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen mit einem angemessenen interinstitutionellen Mechanismus unterstützt werden müssen, damit die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Organen und Agenturen der EU koordiniert wird; betont, dass es einen interinstitutionellen Mechanismus gibt, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Parlament und dem Rat zu erleichtern, wobei sich die jeweiligen Präsidenten zu Beginn eines jeden Mandats treffen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Organe der EU als öffentliche Verwaltungen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in jeder Hinsicht einhalten müssen;
17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Strategie für die Zeit nach 2020 unter der engen, sinnvollen und systematischen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Familienangehörigen und Organisationen auszuarbeiten und sicherzustellen, dass die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Strategie für die Zeit nach 2020 eng mit ihnen zusammenarbeitet, indem sie unter anderem angemessene Mittel bereitstellt und für einen entsprechenden Kapazitätsaufbau sorgt;

⁽³²⁾ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Donnerstag, 18. Juni 2020

18. fordert die Kommission auf, die Strategie alle drei Jahre zu überarbeiten, wobei der EU-Rahmen für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine klar definierte Rolle spielen sollte, und Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen (sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene) systematisch und aktiv einzubeziehen;

19. hält es für geboten, dass die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen kontinuierlich überwacht wird; fordert in diesem Zusammenhang

- a) die Erhebung — unter gesetzlich festgelegten Sicherheitsvorkehrungen — robuster aufgeschlüsselter Daten, die nach Art der Behinderung, Alter, Geschlecht und nach Faktoren, die für die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und für die Beseitigung der Hindernisse für Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte von Bedeutung sind, aufgeschlüsselt sind;
- b) die Zuweisung von Ressourcen in angemessener Höhe für den EU-Überwachungsrahmen für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, damit seine Aufgaben selbstständig und hinreichend erfüllt werden können;
- c) einen flexiblen Mechanismus, mit dem Anreize für die optimale Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gesetzt werden können, etwa die Access City Awards und
- d) einschlägige Initiativen auf nationaler Ebene;

20. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Strategie für die Zeit nach 2020 insbesondere den garantierten Zugang zu Beschäftigung und Berufsausbildung, inklusiver Bildung, erschwinglichen hochwertigen Gesundheitsdiensten, digitalen Diensten und sportlichen Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen fördert, indem unter anderem sichergestellt wird, dass angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz getroffen werden, dass Menschen mit Behinderungen eine Vergütung in gleicher Höhe erhalten wie Arbeitnehmer ohne Behinderungen und dass alle andere Arten der Diskriminierung am Arbeitsplatz vermieden oder verhindert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln und/oder besser umzusetzen und Menschen mit Behinderungen, die in geschützten Werkstätten arbeiten, als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes anzuerkennen und sicherzustellen, dass sie Anspruch auf denselben sozialen Schutz haben wie andere Arbeitnehmer; fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Qualitätsrahmen für Praktika zu fördern und Ausbildungsmöglichkeiten durch Lehrlingsausbildungen für Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu entwickeln; fordert die Kommission auf, in künftige Berichte bewährte Verfahren aufzunehmen, damit Arbeitgeber Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Thema Behinderung effektiv umsetzen können; fordert die Kommission auf, inklusive Unternehmen anzuerkennen, zu fördern und zu schützen, um dauerhafte Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen; betont das Potenzial sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen zur Erleichterung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt; fordert die Kommission auf, für die Sozialwirtschaft gezielte Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds bereitzustellen;

21. betont, dass es von grundlegender Bedeutung ist, ein hohes Niveau an Dienstleistungen und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen; hält es daher für notwendig, Mindeststandards auf EU-Ebene festzulegen, um sicherzustellen, dass alle Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erfüllt werden;

22. fordert die Kommission auf, die Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung zu überarbeiten, um sie mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Einklang zu bringen, damit der Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen sichergestellt wird;

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitsbezogener Rehabilitation und gegebenenfalls Langzeitpflege, sicherzustellen;

24. ist der Auffassung, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen uneingeschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung haben müssen, die auf ihre jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten ist, einschließlich gynäkologischer Beratung, ärztlicher Untersuchungen, Beratung hinsichtlich der Familienplanung und angepasster Unterstützung während einer Schwangerschaft; fordert die EU nachdrücklich auf, diese Dienste bei der Umsetzung der Strategie für die Zeit nach 2020 zu berücksichtigen;

25. betont, dass taubblinde Menschen eine zusätzliche Betreuung durch Fachleute mit Spezial- und Fachkenntnissen sowie Dolmetscher für Taubblinde benötigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den rot-weißen Stock als Symbol des taubblinden Fußgängers anzuerkennen, um die Sichtbarkeit von taubblinden Menschen im Verkehr zu verbessern;

26. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Personen, denen die Rechts- und Geschäftsfähigkeit aberkannt wurde, alle Rechte ausüben können, die in Verträgen und Rechtsvorschriften der Europäischen Union verankert sind;

27. stellt mit Bedauern fest, dass die derzeitigen europäischen Maßnahmen in Bezug auf die Rechte des Kindes weder in ausreichendem Maße eine umfassende, auf Rechten basierende Strategie für Jungen und Mädchen mit Behinderungen enthält noch Garantien zum Schutz ihrer Rechte, und dass diese Aspekte in den Strategien zugunsten von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend angegangen oder durchgängig berücksichtigt werden;

Donnerstag, 18. Juni 2020

28. fordert die Kommission auf, den Zugang schutzbedürftiger Kinder zu grundlegenden Dienstleistungen und sozialen Rechten (insbesondere Gesundheitsversorgung, Bildung, frühkindliche Erziehung und Betreuung, Ernährung und Wohnen) zu verbessern;
29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die EU bei der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Führungsrolle einnimmt, und die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen weltweit voranzutreiben; fordert die Sachverständigengruppe der Kommission für Gleichstellungspolitik unter der Aufsicht des für Gleichheitspolitik zuständigen Mitglieds der Kommission auf, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in sämtlichen einschlägigen Rechtsvorschriften, Beschlüssen, politischen Maßnahmen und Programmen der EU systematisch zu berücksichtigen; fordert nachdrücklich die uneingeschränkte Einbeziehung der Behindertenrechtsperspektive in alle Aspekte der europäischen Säule sozialer Rechte, in die Gleichstellungsstrategie, unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung von Gewalt, in Erasmus+ und die Jugendgarantie, in den Mechanismus für einen gerechten Übergang, in die Kindergarantie, in das bevorstehende Grünbuch über das Altern, in das Europäische Semester und in die EU-Außenpolitik, und betont, dass eine Garantie der Rechte von Menschen mit Behinderungen benötigt wird, um Menschen mit Behinderungen in Beschäftigung, Praktika, vermittelte Arbeitsstellen und Weiterbildung zu verhelfen; erinnert die Kommission daran, dies auch innerhalb der EU-Organe zu überwachen;
30. fordert die Kommission auf, eine Bewertung der Herausforderungen in Bezug auf und der Verstöße gegen die Rechte von Menschen mit Behinderungen während der COVID-19-Pandemie, der von den Mitgliedstaaten als Reaktion auf die Pandemie ergriffenen Maßnahmen sowie der Lücken und Mängel in den Rechtsvorschriften auszuarbeiten; fordert die Kommission auf, in der Strategie für Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 einschlägige und spezifische Hilfs- und Eindämmungsmaßnahmen vorzuschlagen, um solche Mängel zu beheben und in Zukunft zu verhindern; weist darauf hin, dass solche Maßnahmen auf der Grundlage von Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Familienangehörigen oder Organisationen sowie mit dem Netzwerk des Europäischen Parlaments für die Rechte von Menschen mit Behinderungen entwickelt werden müssen;
31. fordert die Sachverständigengruppe der Kommission auf, systematische Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen einzurichten und beizubehalten;
32. betont, dass das Recht, unabhängig zu leben und Teil der Gemeinschaft zu sein, von wesentlicher Bedeutung für die Verwirklichung vieler anderer Rechte ist, die in dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert sind, einschließlich Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Autonomie und Freiheit, Rechtsfähigkeit und Freizügigkeit;
33. fordert die Kommission auf, den Übergang von institutioneller und/oder segregierender Pflege zu Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft, einschließlich persönlicher Hilfe und inklusiver (sowohl allgemeiner als auch maßgeschneiderter) Dienste, bei allen politischen Instrumenten und Initiativen der EU aktiv zu fördern; fordert die Kommission ferner auf, dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Fortschritte bei der Deinstitutionalisierung als Indikator in den sozialpolitischen Anzeiger der EU aufgenommen werden;
34. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Teilhabe zu fördern, indem sie den Prozess der Deinstitutionalisierung innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens beschleunigen und durch Dritte getroffene Entscheidungen durch unterstützte Entscheidungsfindung ersetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Deinstitutionalisierung niemals dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen obdachlos werden, weil es keinen angemessenen bzw. zugänglichen Wohnraums gibt;
35. fordert die Kommission auf, einen entschiedenen Standpunkt zu der Tatsache zu vertreten, dass die allgemeine Verfügbarkeit von (allgemeinen) Diensten in der lokalen Gemeinschaft für den Übergang von institutioneller Pflege zu Leben in der Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist;
36. fordert die Kommission auf, die Freizügigkeit von Menschen mit Behinderungen zu fördern;
37. fordert die Kommission auf, Maßnahmen auf EU-Ebene zu entwickeln, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen ihre Freizügigkeit ausüben und gleichberechtigt mit anderen Freizügigkeit genießen und im Ausland arbeiten können;
38. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die EU-Mittel im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwendet werden und dass sie nicht zum Bau oder zur Modernisierung institutioneller Betreuungseinrichtungen oder irgendeiner anderen Art von Einrichtung, die leicht zu einer Institution werden könnte, oder zu Projekten, an denen Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Angehörigen und Organisationen nicht konstruktiv beteiligt sind, beitragen und nicht in Strukturen investiert werden, die für Menschen mit Behinderungen unzugänglich sind;
39. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die EU-Mittel nicht zu unethischer Forschung oder zu der unfreiwilligen Sterilisation oder der Verletzung der Fortpflanzungsrechte von Menschen mit Behinderungen beitragen;
40. fordert die Kommission auf, anzuerkennen, dass Personen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen besonders anfällig für experimentelle Ansätze und Behandlungen sind, die keine solide wissenschaftliche Grundlage haben und erheblichen Schaden anrichten können.

Donnerstag, 18. Juni 2020

41. beharrt darauf, dass EU-Mittel darauf abzielen sollten, inklusive und barrierefreie Umgebungen, Dienste, Verfahren und Geräte zu fördern, wobei ein universeller Designansatz verfolgt und Deinstitutionalisierung gefördert werden sollte, einschließlich einer starken Unterstützung für persönliche Hilfe und ein unabhängiges Leben; fordert die Kommission auf, Initiativen zu fördern, durch die sichergestellt wird, dass die aus EU-Mitteln finanzierten Unterstützungsdienste den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen; betont, dass Mittel aktiv in die Forschung investiert werden sollten, um bessere und kostengünstigere unterstützende Technologien für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln; fordert, dass Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Angehörigen und Organisationen in allen von der EU finanzierten Programmen aktiv berücksichtigt werden;

42. fordert den Europäischen Rechnungshof auf, zu prüfen, ob von der EU finanzierte Chancen bei Menschen mit Behinderungen ankommen;

43. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass alle mit EU-Mitteln in Drittländern geförderten Projekte und Infrastrukturmaßnahmen für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und dass EU-Mittel in die Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den Aufbau der Kapazitäten von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, investiert werden;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Strategie der EU und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten vollständig mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen vereinbar sind, die einen wichtigen globalen Rahmen für Maßnahmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Gleichstellung und Inklusion darstellen, darunter Behinderung als horizontales Thema in den Zielen für nachhaltige Entwicklung 4, 8, 10, 11 und 17;

45. fordert die Kommission auf, unabhängig von einer neuen Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen eine führende Rolle zu übernehmen, wenn es darum geht, im auswärtigen Handeln die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung dergestalt umzusetzen, dass Menschen mit Behinderungen integriert werden, indem ein klarer, transparenter und inklusiver Fahrplan zur Verwirklichung dieser Ziele erstellt wird;

46. begrüßt die kürzlich verabschiedete Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und insbesondere die Einführung eines Pflegeurlaubs von fünf Arbeitstagen pro Jahr; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie zügig umzusetzen, und fordert sie auf, über die darin festgelegten Mindestanforderungen hinauszugehen, unter anderem durch die Einführung des Rechts auf bezahlten Vaterschafts-, Eltern- und Pflegeurlaub; legt den Mitgliedstaaten nahe, Regelungen in Bezug auf das Recht auf Pflegeurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und flexible Arbeitsregelungen einzuführen, die auf die besonderen Bedürfnisse von Eltern in besonders schwierigen Situationen zugeschnitten sind, beispielsweise Eltern mit Behinderungen oder Eltern von Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, eine ausreichende Unterstützung — sowohl finanzieller als auch professioneller Art — für Menschen zu gewährleisten, die sich um ihre Angehörigen mit Behinderungen kümmern, die im selben Haus leben; betont, dass die Tatsache, dass sie sich um ihre Angehörigen kümmern müssen, sich häufig negativ auf ihr Familien- und Berufsleben auswirkt und zu Ausgrenzung und Diskriminierung führen kann;

47. fordert die Kommission auf, Mechanismen zur Koordinierung der Übertragbarkeit und Anpassbarkeit von Leistungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen und das Pilotprojekt des EU-Behindertenausweises auf alle Mitgliedstaaten auszuweiten, es über Kultur und Sport hinaus auszudehnen und sicherzustellen, dass der EU-Parkausweis für Menschen mit Behinderungen in allen Mitgliedstaaten uneingeschränkt geachtet wird; betont, dass solche Maßnahmen von entscheidender Bedeutung sind, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in der gesamten EU Zugang zu Unterstützung für Menschen mit Behinderungen erhalten, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Bewertungen erforderlich sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anerkennung bestimmter Behinderungen in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen, um ihre besonderen Bedürfnisse (z. B. bei Taubblindheit) zu berücksichtigen und ihnen gerecht zu werden;

48. fordert die Kommission auf, die strukturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Angehörigen und Organisationen in allen Phasen der Entscheidungsfindung sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zu fördern und den Aufbau der Kapazitäten von Organisationen für Menschen mit Behinderungen zu finanzieren, sodass sie in strukturierter Weise an allen Entscheidungen, die sie betreffen, mitwirken können; fordert die Kommission auf, Initiativen zur Förderung der Selbstvertretung und der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diesbezügliche nationale Initiativen zu verstärken;

49. fordert die Kommission auf, eine bessere Koordinierung der Unterstützungsdienste zwischen den Mitgliedstaaten und die Einrichtung von Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten zu fördern, um EU-Bürger mit Behinderungen über ihre sozialen Rechte und über die Unterstützungsdienste, die sie erhalten können, zu informieren;

Donnerstag, 18. Juni 2020

50. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft ein Portal einzurichten, in dem alle Instrumente zu finden sind, die auf eine optimale soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen abzielen;
51. weist auf das Recht der Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard und auf Sozialschutz, insbesondere durch finanzielle Unterstützung und Kurzzeitpflege, hin; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Europäische Strategie 2030 zugunsten von Menschen mit Behinderungen spezielle Maßnahmen zur Förderung inklusiver Systeme der sozialen Sicherung in der gesamten EU umfasst, wodurch der lebenslange Zugang zu Leistungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen sichergestellt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, für Menschen mit Behinderungen ein Mindestmaß an Sozialschutz einzuführen, durch das ihnen ein angemessener Lebensstandard gewährleistet wird;
52. fordert die Kommission und den Rat auf, auf der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz⁽³³⁾ und dem Vorschlag für eine Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (COM(2016)0815) aufzubauen, um allen EU-Bürgern im Einklang mit einer Empfehlung des Ausschusses für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen den Zugang zu sozialen Unterstützungsdiensten in der gesamten EU zu ermöglichen;
53. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine umfassende Kampagne zu entwickeln, an der Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Angehörigen und Organisationen beteiligt sind und die in zugänglichen Formaten, einschließlich einer leicht lesbaren Fassung, und in nationalen Gebärdensprachen verfügbar ist, um Menschen mit Behinderungen, Pflegepersonen und die Gesellschaft insgesamt für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und die Hindernisse, mit denen sie konfrontiert sind, zu sensibilisieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Lehrmaterial, das in den Mitgliedstaaten verwendet werden kann, zu fördern, zu koordinieren und zu erstellen, um zu einer positiven Einstellung in Bezug auf Menschen mit Behinderungen beizutragen und ihre Inklusion zu verbessern;
54. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Schulungen für und durch Menschen mit Behinderungen, deren Organisationen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Gleichstellungsstellen und öffentliche Bedienstete über den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung, einschließlich mehrfacher und sich überschneidender Diskriminierung, und angemessene Vorkehrungen zu finanzieren;
55. fordert alle Mitgliedstaaten auf, soziale Arbeit (d. h. Sozialarbeiter und in den sozialen Diensten tätige Menschen) zu unterstützen und ihre Sichtbarkeit zu verbessern;
56. fordert die Kommission auf, einen klaren Mechanismus für Verantwortlichkeit, Kontrolle und Sanktionen für die Strategien zu schaffen;
57. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dringend das Problem der Obdachlosigkeit anzugehen, indem sie langfristige, auf der Bereitstellung von Wohnraum basierende, integrierte Strategien zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene annehmen, und die besonderen Risiken anzuerkennen, denen Menschen mit Behinderungen, einschließlich Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung, ausgesetzt sind;
58. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Engagement für die Förderung, den Schutz und die Gewährleistung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Wahrnehmung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu bekräftigen, einschließlich des Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt sowie des aktiven Wahlrechts gemäß Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und dafür zu sorgen, dass ihre Würde gewahrt wird, indem die Strategie für die Zeit nach 2020 unter konstruktiver Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Angehörigen oder Organisationen in Zusammenarbeit mit den Behörden, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft auf Ebene der EU sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene umgesetzt und genau überwacht wird und angemessene und ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für ihre Umsetzung bereitgestellt werden;
59. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre eigenen Strategien zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen zu fördern und für die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu sorgen;
60. fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Strategien zu entwickeln, die bewährte Verfahren aus anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen;
61. fordert die Europäische Union und alle Mitgliedstaaten auf, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren;
62. fordert alle Mitgliedstaaten auf, über die Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen Bericht zu erstatten;
63. fordert die Mitgliedstaaten auf, über die Folgemaßnahmen zu den nationalen Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Anschluss an ihre Bewertung der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Bericht zu erstatten;

⁽³³⁾ ABl. C 387 vom 15.11.2019, S. 1.

Donnerstag, 18. Juni 2020

64. betont, wie wichtig es ist, dass so bald wie möglich eine Einigung erzielt wird; fordert den Rat auf, die Blockade zu überwinden, um Fortschritte im Hinblick auf eine pragmatische Lösung zu machen, und die Annahme der horizontalen EU-Antidiskriminierungsrichtlinie, die von der Kommission 2008 vorgelegt und in der Folge vom Parlament gebilligt wurde, ohne weitere Verzögerung voranzutreiben; ist der Auffassung, dass dies eine Voraussetzung für einen konsolidierten und kohärenten EU-Rechtsrahmen ist, der auch außerhalb der Arbeitswelt vor Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung schützt; stellt fest, dass in Bezug auf den Anwendungsbereich der Richtlinie keine unangemessene Einschränkung zugelassen werden sollte; ist der Ansicht, dass die Konsolidierung des EU-Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Hassverbrechen ein weiteres unerlässliches Element ist, da ähnliche Verbrechen auch im Arbeitsumfeld verbreitet sind;

65. empfiehlt, dass die EU die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen strukturell in den Prozess des Europäischen Semesters integriert;

66. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Kandidatenländer, der EU-Agentur für Grundrechte, dem Rechnungshof, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — zwecks Weiterleitung an die subnationalen Parlamente und Räte –, dem Europarat und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0158

Wettbewerbspolitik — Jahresbericht 2019

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu der Wettbewerbspolitik — Jahresbericht 2019 (2019/2131(INI))

(2021/C 362/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 101 bis 109,
- unter Hinweis auf die entsprechenden Regeln, Leitlinien, Entschließungen, öffentlichen Konsultationen, Mitteilungen und Unterlagen der Kommission zum Thema Wettbewerb,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 15. Juli 2019 über die Wettbewerbspolitik 2018 (COM(2019)0339) sowie die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die am selben Tag als Begleitunterlage veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 31. Januar 2019 zu dem Jahresbericht über die EU-Wettbewerbspolitik ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das Mandatsschreiben der designierten Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vom 10. September 2019 an Margrethe Vestager,
- unter Hinweis auf die schriftlichen und mündlichen Antworten des designierten Kommissionsmitglied Margrethe Vestager in der Anhörung durch das Europäische Parlament am 8. Oktober 2019,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission — Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer Beihilfen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten ⁽⁴⁾;
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Dezember 2019 zum Bericht der Kommission vom 15. Juli 2019 über die Wettbewerbspolitik 2018,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2019 zum Bericht der Kommission vom 15. Juli 2019 über die Wettbewerbspolitik 2018,
- unter Hinweis auf den am 4. April 2019 von hochrangigen Sachverständigen der Kommission verfassten Bericht mit dem Titel „Wettbewerbspolitik für das digitale Zeitalter“,
- unter Hinweis auf die vorläufige Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 26. März 2014 zu dem Thema „Privatsphäre und Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter von ‚Big Data‘: das Zusammenspiel zwischen Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft“ und die Stellungnahme 8/2016 des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 23. September 2016 zu dem Thema „Kohärente Durchsetzung von Grundrechten im Zeitalter von Big Data“,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0062.

⁽²⁾ ABl. C 247 vom 23.7.2019, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Datenschutzausschusses vom 29. August 2018 zu den Auswirkungen der wirtschaftlichen Konzentration auf den Datenschutz,
 - unter Hinweis auf das von den Wirtschafts- und Finanzministern Frankreichs, Deutschlands, Italiens und Polens am 4. Februar 2020 an Kommissionsmitglied Margrethe Vestager versandte Schreiben sowie auf den gemeinsamen Beitrag von Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, der Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien und Tschechien, der zur Vorbereitung der bevorstehenden Tagung des Europäischen Rates im März 2020 entworfen wurde,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag Frankreichs, Deutschlands und Polens vom 4. Juli 2019 mit dem Titel „Für eine modernisierte europäische Wettbewerbspolitik“,
 - unter Hinweis auf den 2019 vom Europäischen Verbraucherverband (BEUC) vorgelegten Bericht über die Rolle der Wettbewerbspolitik beim Schutz des Wohlergehens der Verbraucher im digitalen Zeitalter,
 - unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission vom 7. Januar 2019, sieben EU-Beihilferegelungen bis Ende 2022 zu verlängern (Initiative zur Modernisierung des Beihilferechts 2014-2020) und in der Zwischenzeit Bewertungen einzuleiten,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. März und 27. Mai 2019,
 - unter Hinweis auf die Erklärung, die anlässlich des sechsten Ministertreffens der „Freunde der Industrie“ am 18. Dezember 2018 von 18 Mitgliedstaaten abgegeben wurde,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Strategischen Forums für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Titel „Strengthening strategic value chains for a future-ready EU industry“ (Stärkung strategischer Wertschöpfungsketten für eine zukunftsfähige EU-Industrie),
 - unter Hinweis auf die laufende Überarbeitung der Leitlinien für die horizontale Zusammenarbeit,
 - unter Hinweis auf die öffentliche Konsultation zu den horizontalen Gruppenfreistellungsverordnungen,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Juni 2019 mit dem Titel „Schaffung eines auf sozialwirtschaftliche Unternehmen abgestimmten europäischen Rechtsrahmens“,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0022/2020),
- A. in der Erwägung, dass alle EU-Bürger Nutzen aus dem Wettbewerb und der wirksamen Durchsetzung der Wettbewerbspolitik ziehen müssen, insbesondere diejenigen, die sich in einer schwachen Verbraucherposition befinden, während gleichzeitig Innovationen und der faire Wettbewerb zwischen den im Binnenmarkt tätigen Unternehmen dadurch gefördert werden müssen, dass vor allem dafür gesorgt wird, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf fairer Grundlage am Wettbewerb teilnehmen können;
- B. in der Erwägung, dass die Wettbewerbspolitik angepasst werden muss, um die digitalen, ökologischen, geopolitischen, industriellen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen, und dass sie mit den Prioritäten des europäischen Grünen Deals und den Zielen des Pariser Übereinkommens in Einklang stehen muss, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Wirtschaftszweigen als ein Eckpfeiler der sozialen Marktwirtschaft der EU unter Berücksichtigung der sozialwirtschaftlichen Unternehmen gewährleistet werden;
- C. in der Erwägung, dass eine globale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts dazu beiträgt, Unstimmigkeiten bei den Abhilfemaßnahmen und bei den Ergebnissen der Durchsetzungsmaßnahmen zu vermeiden, und Unternehmen dabei hilft, ihre Befolgungskosten zu senken;
- D. in der Erwägung, dass die Wettbewerbspolitik in sich rasch wandelnden digitalen Märkten in einigen Fällen zu langsam und daher für die Beseitigung systemischen Marktversagens und die Wiederherstellung des Wettbewerbs unwirksam sein könnte; in der Erwägung, dass sich eine ergänzende Vorabregulierung und Überwachung als nützlich erweisen könnte, um eine wirksamere Kontrolle sicherzustellen;

Donnerstag, 18. Juni 2020

- E. in der Erwägung, dass die europäischen Wettbewerbsbehörden in gleichem Maße darauf achten sollten, eine unzureichende Durchsetzung auf den digitalen Märkten zu vermeiden, da sich diese Märkte vor einer übermäßigen Durchsetzung sträuben;
- F. in der Erwägung, dass das vorrangige Ziel der EU-Wettbewerbspolitik darin besteht, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, um die Integrität des Binnenmarktes zu wahren und die Verbraucher zu schützen;
- G. in der Erwägung, dass jüngste Datenskandale, Untersuchungen und entsprechende Anhaltspunkte gezeigt haben, wie personenbezogene Daten von Plattformen gesammelt, verwendet und an Dritte verkauft werden und wie marktbeherrschende Technologieunternehmen und Plattformen die Verbraucher im Internet systematisch ausspähen;

Die Rolle der Wettbewerbspolitik in globalisierten Märkten

1. weist darauf hin, dass internationale Zusammenarbeit in einer globalisierten Welt von entscheidender Bedeutung ist, um eine wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sicherzustellen; fordert die Kommission auf, den Einfluss der EU-Wettbewerbspolitik in der Welt weiter auszubauen, insbesondere durch einen fortgesetzten einschlägigen Dialog und eine verstärkte Zusammenarbeit mit den USA, China, Japan und anderen Drittländern, und zwar nach Möglichkeit im Rahmen von Kooperationsabkommen der zweiten Generation, die einen wirksameren Informationsaustausch zwischen den Wettbewerbsbehörden ermöglichen; befürwortet die aktive Beteiligung der Kommission und der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden am Internationalen Wettbewerbsnetz; legt der Kommission nahe, sich jederzeit um die Aufnahme von Wettbewerbsregeln (auch für staatliche Beihilfen) in EU-Freihandelsabkommen und in Regelungen der Welthandelsorganisation (WTO) zu bemühen, damit die gegenseitige Achtung eines fairen Wettbewerbs sichergestellt wird; nimmt mit Bedauern die negativen Auswirkungen der Lähmung des WTO-Streitbeilegungsgremiums auf die Kommission zur Kenntnis;
2. fordert die Kommission auf, Instrumente für eine bessere Überwachung ausländischer Direktinvestitionen (ADI) zu entwickeln, für eine rasche Umsetzung des Überprüfungsmechanismus für ausländische ADI zu sorgen und ein Instrument zur Stärkung des derzeitigen Mechanismus vorzuschlagen sowie gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Europäische Union ein zugängliches und attraktives Ziel von ADI bleibt; lenkt die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Tatsache, dass Unternehmen in Drittländern Nutzen aus einer Vorzugsbehandlung auf ihrem Heimatmarkt ziehen, was den Wettbewerb bei Investitionen im Binnenmarkt verzerren kann;
3. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass im Bereich der öffentlichen Aufträge und der Investitionspolitik im Verhältnis zu Drittstaaten die Reziprozität gewährleistet ist und dabei auch Sozial- und Umweltdumping berücksichtigt werden; erinnert an die Notwendigkeit, bislang verschlossene Märkte für öffentliche Aufträge in Drittländern zu öffnen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, auf einen Beitritt wichtiger Drittstaaten wie China zum WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen mit einem akzeptablen Öffnungsangebot hinzuwirken; betont, dass bei jedem Instrument zur Verbesserung der internationalen Marktöffnung, wie zum Beispiel dem Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen, das bis 2021 vollendet sein soll, zusätzliche Bürokratie und neue Marktverzerrungen mit negativen Auswirkungen auf EU-Unternehmen vermieden werden müssen;
4. fordert die Kommission auf, für einen fairen Wettbewerb zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der EU zu sorgen, damit man gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellt und Dumping verhindert;
5. unterstützt voll und ganz die Umsetzung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), wie zum Beispiel die Europäische Batterie-Allianz; fordert die Kommission auf, im Bereich disruptiver Technologien wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse zu fördern, die einschlägigen Bestimmungen zu vereinfachen und die Vorgaben zu lockern, damit auch kleinere industrielle Forschungsprojekte befürwortet werden können;
6. weist darauf hin, dass die Kommission die Kontrolle staatlicher Beihilfen gleichermaßen auf Unternehmen aus der EU und aus Drittstaaten anwenden muss, damit keine Asymmetrien mit ausländischen Wettbewerbern entstehen, und den ausländischen Staatsunternehmen mehr Aufmerksamkeit zu widmen, die von ihren Regierungen Subventionen erhalten, die nach EU-Binnenmarktregeln für EU-Rechtsträger verboten sind; fordert die Kommission auf, den jüngsten Vorschlag der niederländischen Regierung und die Möglichkeit zu prüfen, das EU-Wettbewerbsrecht um eine Säule zu ergänzen, mit der der Kommission geeignete Ermittlungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Unternehmen aufgrund staatlicher Subventionen „wettbewerbsverzerrendes“ Verhalten an den Tag legt oder aufgrund einer marktbeherrschenden Stellung in seinem Heimatland übermäßige Gewinne erzielt, indem beispielsweise bei Unternehmen aus Drittländern im Rahmen der EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge eine Prüfung hinsichtlich staatlicher Beihilfen eingeführt wird;

Donnerstag, 18. Juni 2020

7. fordert die Kommission erneut auf, zu prüfen, ob das Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors möglicherweise zu Wettbewerbsverzerrungen insbesondere zwischen KMU und multinationalen Unternehmen führt;

8. fordert die Kommission auf, einen erfolgversprechenderen Ansatz für eine starke EU-Industriepolitik zu wählen, damit auf den globalen Märkten eine hohe Wettbewerbsfähigkeit sichergestellt und aufrechterhalten wird; betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten EU-Vorhaben von strategischem Interesse fördern und unterstützen und Hindernisse und Hemmnisse beseitigen sollten, damit innovative EU-Vorreiter in bestimmten für die EU vorrangigen Wirtschaftszweigen entstehen können, wobei die unabhängige Anwendung von Wettbewerbsregeln, die gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, zu respektieren ist; stellt klar, dass dieser Ansatz nicht zu Lasten der KMU und der Verbraucherinteressen gehen darf, sondern sich auf den Übergang zu einer stärker nachhaltigen Wirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Datenindustrie und digitalen Infrastruktur der EU, wie zum Beispiel die Entwicklung von 5G, konzentrieren sollte;

9. fordert die Kommission auf, die Gelegenheit zu nutzen und die Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit zu überarbeiten, damit ein flexiblerer Rahmen geschaffen und die Rechtssicherheit für Unternehmen erhöht wird; fordert die Kommission auf, mit den Verantwortlichen von Kooperationsprojekten einer bestimmten Größenordnung rascher und effizienter zu kommunizieren und im Rahmen eines freiwilligen beschleunigten Notifizierungsverfahrens neue Fragen zuzulassen;

10. begrüßt die in ihrer Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 ⁽⁵⁾ von der Kommission abgegebene Zusage, ihre Definition des relevanten Marktes zu überarbeiten und dadurch einer längerfristigen Perspektive Rechnung zu tragen, bei der die globale Dimension und potenzielle künftige Wettbewerber berücksichtigt werden; fordert die Kommission auf, sich bei ihren Untersuchungen weiterhin auf solide wirtschaftliche und rechtliche Grundsätze stützen, indem sie sich nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und einem ordnungsgemäßen Verfahren richtet, wenn sie neuartige Märkte betrachtet;

11. hebt hervor, dass international gleiche Wettbewerbsbedingungen in einem regelbasierten multilateralen Handelssystem, das den politischen Handlungsspielraum der Staaten bewahrt, für Europa, einschließlich europäischer Unternehmen und insbesondere der KMU, sowie für Arbeitnehmer und Verbraucher von entscheidender Bedeutung sind; vertritt die Ansicht, dass international gleiche Wettbewerbsbedingungen dazu beitragen, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, ein stabiles und vorhersehbares Umfeld sicherzustellen, eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit und Gegenseitigkeit anzustreben, in der EU und in Drittländern bestehende menschenwürdige Arbeitsplätze zu sichern und neue menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen und für hohe Arbeits- und Umweltnormen zu sorgen, da immer mehr Arbeitsplätze von globalen Wertschöpfungsketten abhängen; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Transparenz, Nachhaltigkeit und Rechenschaftspflicht der Unternehmen in globalen Wertschöpfungsketten zu erhöhen, und fordert die EU auf, unter anderem die Schaffung eines Rechtsrahmens für die obligatorische Sorgfaltspflicht in globalen Wertschöpfungsketten als notwendigen Schritt zum Erreichen dieses Ziels zu erwägen;

12. fordert die Kommission auf, angesichts der zunehmenden Diskussionen die EU-Wettbewerbsregeln, die Industriepolitik und den internationalen Handel miteinander in Einklang zu bringen, was mit Nachhaltigkeit und Umweltschutz einhergehen muss; betont den spezifischen Bedarf an Forschungsmitteln als Grundlage für Innovation und Entwicklung für europäische Unternehmen und als Schlüsselement zur Förderung des Handels und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit;

13. hebt hervor, dass KMU eine entscheidende Rolle im internationalen Handel spielen und schätzungsweise 30 % der Warenausfuhren der EU in die übrige Welt ausmachen ⁽⁶⁾; geht davon aus, dass der Binnenmarkt nach wie vor der bei weitem wichtigste Markt für KMU ist; weist darauf hin, dass die Handels- und Wettbewerbspolitik der EU zur wirtschaftlichen Vielfalt und zu einem KMU-freundlichen Handelsumfeld beitragen sollte, um KMU bei der Bewältigung der größeren Herausforderungen beim Eintritt in neue Märkte zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, im Wettbewerb eigenständig zu bestehen, und dass dies die Erwägung einschließen sollte, die Definition der EU von KMU zu aktualisieren, insbesondere durch Hinzufügen qualitativer Kriterien;

14. unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen der Kommission im Rahmen der laufenden Reform der WTO, einschließlich ihres Berufungsgremiums, die multilateralen Regeln für Subventionen oder branchenspezifische Initiativen zu aktualisieren und wirksam durchsetzbar zu machen, um die Frage der Subventionen auf internationaler Ebene, insbesondere in Bezug auf Industriesubventionen, staatliche Unternehmen und erzwungene Technologietransfers, angemessen zu behandeln und nicht marktgerechte Maßnahmen und Praktiken von Drittländern zu bekämpfen; fordert die Kommission auf, das Parlament und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich in vollem Umfang einzubeziehen;

⁽⁵⁾ ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5.

⁽⁶⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/International_trade_in_goods_by_enterprise_size

Donnerstag, 18. Juni 2020

15. hebt hervor, dass die wirksame Durchsetzung der Bestimmungen über nachhaltige Entwicklung in Handelsabkommen von Bedeutung ist, um lauterer Wettbewerb sowie Umwelt- und Sozialnormen sicherzustellen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einführung von ökologischen und sozialen Kriterien bei der Reform der Ausgleichs- und Antidumpingmaßnahmen; vertritt die Ansicht, dass die mögliche Einbeziehung präziser, justiziabler Kernnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in das WTO-Recht auch im Rahmen der laufenden WTO-Reform und als Beitrag zu weltweit gleichen Wettbewerbsbedingungen geprüft werden könnte;

16. begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden plurilateralen Verhandlungen der WTO über den elektronischen Handel, und fordert ein umfassendes und ehrgeiziges Regelwerk, mit dem digitale Handelshemmnisse abgebaut werden, dafür gesorgt wird, dass Unternehmen weltweit unter gleichen Wettbewerbsbedingungen miteinander konkurrieren können, und das Vertrauen der Verbraucher in das Internet-Umfeld gestärkt wird, ohne die europäischen Datenschutzstandards zu beeinträchtigen; betont, dass die EU bei diesen internationalen Verhandlungen eine führende Rolle übernehmen sollte, wobei es enge Konsultationen unter Beteiligung des Europäischen Parlaments, der Mitgliedstaaten und der Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, gibt;

17. ist der Ansicht, dass der Zugang zum EU-Binnenmarkt von der Einhaltung gesundheitspolizeilicher, pflanzenschutzrechtlicher und ökologischer Standards abhängig gemacht werden muss; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Handels- und Wettbewerbspolitik der EU weder der Einhaltung der sozialen und ökologischen Standards der EU noch der Ausarbeitung ehrgeizigerer Standards entgegensteht;

18. fordert die Kommission auf, die Märkte für öffentliche Aufträge der Drittländer, mit denen sie ein Freihandelsabkommen geschlossen hat — bzw. mit denen sie derzeit über ein Freihandelsabkommen verhandelt –, ordnungsgemäß zu prüfen und zu untersuchen, um die besten Zugangsbedingungen für europäische Unternehmen auszuhandeln;

19. fordert die Kommission auf, die notwendigen Maßnahmen der beteiligten Generaldirektionen (GD Handel und GD Wettbewerb) zu koordinieren, um sicherzustellen, dass mit den Wettbewerbsregeln und mit der Umsetzung dieser Regeln ein lauterer Wettbewerb für europäische Unternehmen auf Märkten von Drittländern und umgekehrt sichergestellt wird;

20. fordert die Kommission auf, der Rolle der internationalen Normung für einen lauterer Wettbewerb besondere Aufmerksamkeit zu widmen; besteht darauf, dass die EU ihren multilateralen Ansatz zur Festlegung von Normen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC), verstärkt; warnt vor Ansätzen der Verstaatlichung bei der Festlegung von Normen, insbesondere im Zusammenhang mit der chinesischen Seidenstraßen-Initiative („One Belt, One Road“) und anderen Strategien zur Verbesserung der Konnektivität; ersucht die Kommission darum, in diesem Zusammenhang einen hochrangigen Koordinator für die Normungspolitik einzusetzen;

21. betont, wie wichtig es ist, eine geschlechterspezifische Perspektive sowohl auf multilateraler als auch auf bilateraler Ebene zu berücksichtigen, einschließlich der Kapitel über Gleichstellungsfragen in Handelsabkommen und der Ausarbeitung von geschlechterspezifischen Maßnahmen (zum Beispiel das Sicherstellen der Einbeziehung der geschlechterspezifischen Auswirkungen der EU-Handelspolitik und -abkommen in der Ex-ante- und der Ex-post-Folgenabschätzung), damit der Wettbewerb gefördert und ein integratives Wirtschaftswachstum gefördert wird;

Anpassung der Wettbewerbspolitik an das digitale Zeitalter

22. fordert die Kommission auf, die Vorschriften für Fusionen und Unternehmenskäufe zu überprüfen und die kartellrechtliche Aufsicht zu stärken sowie den Auswirkungen der Markt- und Netzmacht im Zusammenhang mit personenbezogenen und finanziellen Daten Rechnung zu tragen; fordert die Kommission insbesondere auf, die Kontrolle dieser Daten als Indikator für das Vorhandensein von Marktmacht im Sinne ihrer Leitlinien zu Artikel 102 AEUV zu beurteilen; fordert die Kommission auf, ihre Lehren aus der Fusion zwischen Facebook und WhatsApp zu ziehen und ihre Kriterien entsprechend anzupassen; schlägt daher vor, dass jede Fusion auf dem Markt für solche Daten Gegenstand einer vorherigen informellen Erklärung sein sollte;

23. fordert die Kommission auf, den Begriff des „Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung“ und die Doktrin der „wesentlichen Einrichtungen“ zu überarbeiten, damit sie im digitalen Zeitalter ihren Zweck erfüllen können; schlägt vor, dass die Marktmacht im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Konglomeraten und sogenannten „Torwächtern“ (Gatekeeper) in digitalen Märkten einer umfassenden Analyse unterzogen wird, um dagegen vorzugehen, dass große Betreiber ihre marktbeherrschende Stellung missbrauchen, und mangelnde Interoperabilität zu bekämpfen; fordert die Kommission auf, die Interessenträger zu konsultieren, damit der Entwicklung der digitalen Wirtschaft, einschließlich ihrer mehrseitigen Struktur, Rechnung getragen wird;

Donnerstag, 18. Juni 2020

24. fordert die Kommission auf, eine Überarbeitung der Schwellenwerte für eine Fusionsprüfung in Betracht zu ziehen, damit Faktoren wie die Anzahl der betroffenen Verbraucher und der Wert der damit verbundenen Transaktionen in ihre laufende Bewertung der Fusionskontrollverordnung einbezogen werden (⁽⁷⁾);
25. fordert die Kommission auf, bei ihrer laufenden Bewertung der Fusionskontrollverordnung höhere Konzentrationsniveaus aufgrund horizontaler Eigentumsverhältnisse bei großen Vermögensverwaltungsgesellschaften zu prüfen und in Erwägung zu ziehen, entsprechende Leitlinien für die Anwendung von Artikel 101 und 102 AEUV zu erstellen;
26. weist darauf hin, dass auf mehreren spezifischen Märkten für Finanzdaten (z. B. im Zusammenhang mit Aktienhandel, Ratings und Referenzwerten) eine oligopolistische Konzentration dazu führen kann, dass Händler ihre marktbeherrschende Stellung gegenüber Anlegern und Verbrauchern von Finanzdaten missbrauchen; fordert die Kommission auf, entschlossen gegen derartige Fälle von Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorzugehen, die der Fluidität der Finanzmärkte schaden und den Interessen der nachhaltigen Entwicklung zuwiderlaufen;
27. weist darauf hin, dass zwar eine Reihe von neuen Unternehmen in der Hoffnung auf eine Übernahme durch ein größeres Unternehmen gegründet wird, dass aber die Übernahme von Jungunternehmen durch marktbeherrschende Akteure, darunter große Technologieunternehmen und -plattformen, Innovationen zum Erliegen bringen und eine Gefahr für die Souveränität darstellen könnte; fordert die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden auf, die Praktiken solcher Übernahmen und ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf sogenannte „Killer-Übernahmen“, wie sie in ihrem Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe vom 4. April 2019 mit dem Titel „Wettbewerbspolitik für das digitale Zeitalter“ definiert wurden; fordert die Kommission auf, eine Studie über die Umkehr der Beweislast gemäß dem im Oktober 2019 veröffentlichten Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 (*GWB-Digitalisierungsgesetz*) durchzuführen;
28. fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie strengere Regelungen für den Zugang zu Daten, auch im Zusammenhang mit der Dateninteroperabilität, insbesondere dann auferlegt werden können, wenn der Datenzugang zur Erschließung von Sekundärmärkten für ergänzende Dienstleistungen führt oder wenn die Daten auf marktbeherrschende Unternehmen beschränkt sind;
29. betont, dass einige Unternehmen, die Nutzen aus einem doppelten Status als Plattform und Händler ziehen, ihre Stellung missbrauchen, um Wettbewerbern unfaire Bedingungen und Bestimmungen aufzuzwingen, unabhängig davon, ob diese im Internet tätig sind oder nicht; fordert die Kommission auf, das Problem der Bevorzugung eigener Dienstleistungen zu untersuchen, die notwendigen Gesetze durchzusetzen und die erforderlichen Instrumente bei den Unternehmen einzusetzen, die dies praktizieren; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, in Fällen, in denen das Wettbewerbsrecht nicht ausreicht, um die Konkurrenzfähigkeit auf diesen Märkten sicherzustellen, bestimmte Vorabverpflichtungen einzuführen, und dadurch eine Abschottung von Wettbewerbern zu verhindern und sicherzustellen, dass entstehende Engpässe nicht durch die Monopolisierung künftiger Innovationen aufrechterhalten werden;
30. stellt fest, dass die Kommission über die Notwendigkeit einer gezielten Vorabregulierung bezüglich bestimmter systemischer Probleme nachdenkt, die auf digitalen Märkten auftreten können; fordert die Kommission daher auf, ein zentralisiertes Vorab-Marktüberwachungssystem einzuführen (und dabei die Ergebnisse einer Folgenabschätzung zu berücksichtigen), damit die Behörden der EU und der Mitgliedstaaten mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, um Daten anonym sammeln und Fälle von Marktversagen besser und rechtzeitig feststellen sowie gegebenenfalls eine gezielte Regulierung einführen zu können, wenn solche Praktiken ein systemisches Ausmaß annehmen;
31. fordert die Kommission daher auf, zu diesem Zweck die wichtigsten digitalen Akteure zu ermitteln und eine Reihe von Indikatoren festzulegen, um deren „systemischen“ Charakter zu definieren; weist darauf hin, dass dabei folgende Indikatoren in Betracht gezogen werden könnten: Missbrauch von Praktiken bestimmter ausgedehnter Netzwerke, die Kontrolle über eine beträchtliche Menge nicht reproduzierbarer Daten, eine unvermeidliche Situation auf einem facettenreichen Markt oder die Fähigkeit des Akteurs, die Marktregeln selbst zu bestimmen;
32. weist die Kommission darauf hin, dass ausländische Monopole Betreiber aufgekauft haben, die über digitale Daten verfügen, darunter Gesundheits-, Finanz- und Bildungsdaten, und dass diese Übernahmen mit datenschutzrechtlichen Risiken verbunden sind, die über die bereits bestehenden wettbewerbsschädigenden Auswirkungen solcher Transaktionen weit hinausgehen; fordert die Kommission auf, diese Aspekte bei der geplanten EU-Datenstrategie zu berücksichtigen und die gegenseitige Nutzung von Daten zu untersuchen, wenn Daten, die aus einer Dienstleistung stammen, dazu verwendet werden, das Angebot einer Plattform auf neue Dienstleistungen auszuweiten;

(⁷) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Donnerstag, 18. Juni 2020

33. begrüßt die europäische Datenstrategie der Kommission, die am 19. Februar 2020 vorgelegt wurde und die dazu dienen soll, die Datennutzung zum Nutzen der Verbraucher und Unternehmen zu verbessern; unterstützt das Vorhaben der Kommission, die Nutzung von und den Zugang zu Daten gesetzlich zu regeln; betont, wie wichtig Schutzmaßnahmen in Bezug auf die personenbezogenen Daten von Verbrauchern und deren Weitergabe sind, damit die Sicherheit und das Vertrauen der Verbraucher erhöht werden; betont, dass die Verbraucher die Gewissheit haben müssen, dass ihre Daten geschützt bleiben, und dass die Zusammenarbeit bei der Datensicherheit daher in allen Bereichen Priorität haben muss; betont, dass eine Klausel, wonach personenbezogene Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht an Dritte veräußert werden dürfen, ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil der Strategie sein sollte;

34. betont, dass Vermittlungsplattformen zwar eine wichtige Rolle beim Zugang der Verbraucher zu Internetdiensten spielen, einige jedoch ihre privilegierte Stellung missbrauchen, indem sie als „Gatekeeper“ (Torwächter) agieren, so auch in geschlossenen Ökosystemen und auf Internet-Marktplätzen; fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Wettbewerbspolitik solchen „Gatekeepern“ besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ihre laufenden Untersuchungen so bald wie möglich abzuschließen;

35. fordert die Kommission nachdrücklich auf, für mehr Wahlfreiheit der Verbraucher zu sorgen die Rolle des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net) zu stärken und in einer Studie zu klären, ob eine EU-Verbraucherbehörde vonnöten ist; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es in der Wettbewerbspolitik nicht nur darum geht, faire Preise für die Verbraucher zu gewährleisten, sondern auch für Qualität, Vielfalt und Innovationen zu sorgen;

36. betont, dass es im Interesse der Europäischen Union liegt, über europaweite Zahlungssysteme zu verfügen; fordert die Kommission auf, Initiativen zu unterstützen, mit denen dieses Ziel erreicht wird, und anzuerkennen, dass deren Erfolg sowohl vom innovativen Charakter des Systems für Verbraucher und Unternehmen als auch von der Tragfähigkeit ihres Geschäftsmodells abhängt;

Wirksamkeit der wettbewerbspolitischen Instrumente

37. betont, dass sich Bußgelder auf den Ruf des sanktionierten Unternehmens auswirken können; weist darauf hin, dass die hohen Bußgelder dennoch oft als Mittel zur Abschreckung nicht ausreichen und letztlich an die Verbraucher weitergereicht werden können; fordert die Kommission auf, alternative verhaltensorientierte und, falls erforderlich, strukturelle Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, damit die EU-Wettbewerbspolitik in vollem Umfang wirksam ist; betont, dass bei künftigen Abhilfemaßnahmen die Unterlassungsverfügung wesentlich verbindlicher sein sollte;

38. erinnert daran, dass ein Missbrauch von Marktmacht selbst dann stattfinden kann, wenn Produkte oder Dienstleistungen kostenfrei angeboten werden; ist der Ansicht, dass die Weitergabe privater Daten an Dritte zu Marketingzwecken oder kommerziellen Zwecken häufig ohne die ordnungsgemäße Zustimmung des Verbrauchers erfolgt, da oft keine Alternativen zur Weitergabe von Daten angeboten werden; ist der Ansicht, dass die Konzentration von Daten in einer kleinen Anzahl von Unternehmen in der digitalen Wirtschaft zu Marktversagen, übermäßiger Kapitalentnahme und einer Blockierung von Neueinsteigern führt;

39. stellt fest, dass der Markt für Internet-Suchmaschinen von besonderer Bedeutung für die Wahrung der Wettbewerbsbedingungen im digitalen Binnenmarkt ist; stellt mit Bedauern fest, dass eine einzige Suchmaschine mit einem Marktanteil von über 92 % auf dem Markt für Internetsuche in den meisten Mitgliedstaaten der EU zu einem „Gatekeeper“ des Internets geworden ist; fordert, dass die Beiträge aller Interessenträger aus den vergangenen neun Jahren der Praxis der Kartellbehörden herangezogen werden, um umgehend zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen auf lange Sicht wirklich den Verbrauchern, Internetnutzern und Internetunternehmen zugutekommen; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zu prüfen, der auf die Entflechtung der Suchmaschinen — wie in der Entschließung des Parlaments vom 27. November 2014 zur Stärkung der Verbraucherrechte im digitalen Binnenmarkt⁽⁸⁾ dargelegt — von den von ihren Betreibern angebotenen kommerziellen Diensten abzielt, damit der jetzige Zustand nicht weiter fortbesteht, was eine mögliche langfristige Maßnahme zur Erreichung eines fairen und effektiven Wettbewerbs auf dem europäischen digitalen Markt sein könnte;

40. weist darauf hin, dass kartellrechtliche Untersuchungen, wie z. B. der Fall „Google Shopping“, im Vergleich zu den sich schnell entwickelnden digitalen Märkten langwierig sind; weist auf die negativen Folgen dieses Umstands und das finanzielle und strukturelle Risiko hin, dem einige Akteure ausgesetzt sind, wenn sie langwierige und kostspielige Verfahren anstrengen; betont, dass ein ordnungsgemäßes Verfahren eingehalten werden muss, fordert die Kommission jedoch auf, beschleunigte Kartellverfahren und neue Anreize wie die Kronzeugenregelung einzusetzen, damit die Unternehmen kooperativer sind, wenn es darum geht, Kartelle in der EU aufzuspüren;

⁽⁸⁾ ABl. C 289 vom 9.8.2016, S. 65.

Donnerstag, 18. Juni 2020

41. betont die Notwendigkeit, regelmäßig die Möglichkeit zu prüfen, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um Praktiken zu unterbinden, die dem Wettbewerb ernsthaft schaden würden; fordert die Kommission auf, die Kriterien für solche Maßnahmen unter Wahrung rechtsstaatlicher Garantien zu erleichtern, um irreversiblen Schäden vorzubeugen; fordert die Kommission auf, die Mitteilung über Abhilfemaßnahmen⁽⁹⁾ zu überarbeiten und dabei den Entwicklungen im digitalen Sektor in den letzten Jahren Rechnung zu tragen;
42. begrüßt die anhaltenden Bemühungen der Kommission, gegen missbräuchliches Verhalten großer Plattformen vorzugehen; fordert die Kommission auf, erneut Fälle zu prüfen, in denen sich die ergriffenen Abhilfemaßnahmen eindeutig als ungeeignet erwiesen haben, den Wettbewerb auf dem Markt wiederherzustellen, wie es bei „Google Shopping“ der Fall war; betont, dass ohne gezielte, wirksame und vorab mit dem betroffenen Unternehmen getestete Abhilfemaßnahmen in Bezug auf bestimmte Praktiken eine vollständige strukturelle Trennung zwischen allgemeinen und spezialisierten Suchdiensten einschließlich einer lokalen Suche vonnöten sein könnte; betont, dass verhaltensorientierte Abhilfemaßnahmen im Vergleich zu strukturellen Abhilfemaßnahmen eine zeiteffiziente Lösung darstellen könnten, wodurch die Gefahr verringert würde, dass Wettbewerber im Zuge langwieriger Diskussionen über die Veräußerung von Unternehmensteilen vom Markt verdrängt werden;
43. weist darauf hin, dass die Kommission angemessene Ressourcen zuteilen muss, um das EU-Wettbewerbsrecht wirksam durchsetzen zu können; stellt fest, dass für spezifisches Fachwissen insbesondere zu immer dringlicheren Problemen wie der marktbeherrschenden Stellung von Internet-Plattformen oder der künstlichen Intelligenz gesorgt werden muss;
44. fordert die Kommission auf, Leitlinien für die Auslegung des Begriffs „erhebliche Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs“ gemäß der Fusionskontrollverordnung herauszugeben, damit die Kommission bei Fusionen nicht nur die Preise, die Produktion und Innovationen berücksichtigt, sondern auch im Lichte der im AEUV niedergelegten Grundsätze die sozialen und ökologischen Kosten solcher Transaktionen berücksichtigt und dem Umweltschutz besondere Aufmerksamkeit widmet;
45. fordert die Kommission auf, die neue Dienstleistung zu untersuchen, die einige der weltweit größten Technologieunternehmen den Verbrauchern in Form von Girokonten in den kommenden Jahren anbieten werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, deren Eintritt in den neuen digitalen Finanzmarkt und der riesigen Menge an Daten, die sie von ihren Kunden erheben werden, sowie der möglichen Verwendung dieser Daten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

Wettbewerbsregeln zur Unterstützung des europäischen Grünen Deals

46. begrüßt die Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal und die darin gesetzten Ziele zur Unterstützung eines kosteneffizienten Übergangs zur Klimaneutralität bis 2050 und der schrittweisen Einstellung der Verwendung fossiler Brennstoffe; unterstützt die Zusage, die EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen bis 2021 zu überarbeiten, um diesen Zielen Rechnung zu tragen;
47. unterstützt die Kommission bei der Überprüfung der Leitlinien für staatliche Beihilfen in allen relevanten Wirtschaftszweigen, wie zum Beispiel im Verkehrssektor, einschließlich des Luft- und Seeverkehrs, in Übereinstimmung mit den Zielen des europäischen Grünen Deals, indem der Grundsatz des gerechten Übergangs angewendet und die ergänzende Rolle der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Unterstützung von Investitionen in die Dekarbonisierung und saubere Energie anerkannt wird und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt und Marktverzerrungen verhindert werden; fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiebesteuerungsrichtlinie⁽¹⁰⁾ zu prüfen, ob die derzeitigen Steuerbefreiungen unfaire branchenübergreifende Wettbewerbsbedingungen zur Folge haben; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Befreiung von der Kerosinsteuer zu einer Wettbewerbsverzerrung zugunsten des Luftfahrtsektors führt;
48. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer bevorstehenden Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen im Einklang mit den klimapolitischen Verpflichtungen der EU mehr Flexibilität bei den Beihilfen für Energie aus erneuerbaren Quellen, die von Bürgern erzeugt wird, vorzusehen;
49. betont, dass die Kommission auch mögliche negative Nebenwirkungen verhindern muss, wenn größere Unternehmen ihnen zur ökologischen Gestaltung ihres Geschäftsmodells gewährte öffentliche Beihilfen für andere Zwecke verwenden, wie etwa die Stärkung ihrer marktbeherrschenden Stellung in einem bestimmten Wirtschaftszweig;
50. fordert die Kommission auf, weitere Orientierungshilfen auszuarbeiten und einen Rahmen zu schaffen, wodurch weitere Investitionen in Energieeffizienz und Gebäudesanierung sowie in Repowering, hybride Projekte und Stromspeicherung ermöglicht werden;

⁽⁹⁾ ABl. C 267 vom 22.10.2008, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

Donnerstag, 18. Juni 2020

51. betont in diesem Zusammenhang, dass der europäische Grüne Deal nur dann erfolgreich sein kann, wenn die europäischen Hersteller nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen seine Vorteile erkennen und keinem unlauterem Wettbewerb durch Unternehmen in Drittländern ausgesetzt sind;

52. weist darauf hin, dass der europäische Grüne Deal für die Stimmigkeit zwischen der Agrar-, Klimaschutz-, Umwelt- und Handelspolitik sorgen muss;

Branchenbezogene Maßnahmen

53. fordert die Kommission auf, in Bereichen, die für das Alltagsleben der Bürger im digitalen Zeitalter von wesentlicher Bedeutung sind, wie Gesundheit, Mobilität, Internet-Werbung, Energie, Fremdenverkehr (einschließlich der Überwachung von Preisobergrenzen bei Internet-Wohnplattformen), Kultur-, Finanz- und Zahlungsdienste sowie Medien, systematischere Untersuchungen durchzuführen und gleichzeitig die hohen EU-Normen beizubehalten;

54. fordert die Kommission auf, das Vorhandensein von nationalen Monopolen und Oligopolen als potenziellen Hinweis auf Mängel im Binnenmarkt oder auf Hindernisse für einen fairen Wettbewerb zu betrachten;

55. fordert die Kommission auf, eine vorläufige Studie über die Eigentumskonzentration bei den Medien in Europa durchzuführen, und zwar auch im Zusammenhang mit dem Aufkauf europäischer Medienanbieter durch multinationale Unternehmen;

56. erinnert daran, dass bisweilen auf die Besteuerung zurückgegriffen wird, um indirekte staatliche Beihilfen zu gewähren, wodurch ungleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt geschaffen werden; fordert die Kommission auf, ihre bestehenden Leitlinien zum Begriff der staatlichen Beihilfe zu aktualisieren, damit sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten keine staatlichen Beihilfen in Form von Steuervorteilen gewähren; beanstandet den Missbrauch von Gerichtsurteilen und begrüßt die jüngsten Urteile des Gerichts, wonach die Prüfung eines Steuerbescheids durch die Kommission im Hinblick auf staatliche Beihilfen keine „Steuerharmonisierung“ darstellt; stellt fest, dass die Beschlüsse der Kommission häufig vor Gericht angefochten werden und daher gründlich vorbereitet werden müssen; beharrt darauf, dass der Kommission Zugang zu den Informationen gewährt wird, die zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, sodass Verstöße gegen Wettbewerbsregeln leichter aufgedeckt werden können; fordert die Annahme des Vorschlags zur gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) und zur öffentlichen länderspezifischen Berichterstattung;

57. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, Geldbußen gegen Länder zu verhängen, die gegen Beihilfavorschriften verstoßen;

58. fordert die Kommission unter Berücksichtigung der jüngsten Fälle und des notwendigen Schutzes der Steuerzahler auf, die Diskrepanzen zwischen den Beihilfavorschriften im Bereich der Abwicklungsbeihilfen und den Abwicklungsvorschriften der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten⁽¹⁾ rasch zu überprüfen und ihre Bankenmitteilung vom 30. Juli 2013⁽²⁾ entsprechend zu überarbeiten;

59. fordert die Kommission auf, Fälle im Bankensektor mit möglicher Relevanz für den Wettbewerb in bestimmten Mitgliedstaaten genau unter die Lupe zu nehmen, in denen die Verbraucher derzeit unter hohen Zinssätzen⁽³⁾ und mangelnder Transparenz bei Krediten leiden, was möglicherweise auf eine Konzentration des Eigentums im Bankensektor zurückzuführen ist und betrügerische Praktiken des Hypothekenverkaufs zur Folge haben könnte;

60. fordert die Kommission auf, jedes Jahr immer wieder neu zu prüfen, ob die Anforderungen für die Anwendung von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV in der Finanzbranche weiterhin erfüllt sind;

61. fordert die Kommission ferner auf, das Quasi-Monopol der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die größten börsennotierten Unternehmen prüfen, gründlich zu untersuchen sowie weitere Maßnahmen vorzuschlagen, wie eine Trennung von Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsdiensten und die Einführung einer obligatorischen „gemeinsamen Wirtschaftsprüfung“, damit Firmen, die nicht zu den vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehören, die Möglichkeit haben, die für die Überprüfung der größten Unternehmen erforderlichen Kapazitäten zu schaffen;

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

⁽²⁾ ABl. C 216 vom 30.7.2013, S. 1.

⁽³⁾ https://data.worldbank.org/indicator/FR.INR.LNDP?locations=RO&most_recent_value_desc=false

Donnerstag, 18. Juni 2020

62. fordert die Kommission auf, einen fairen Wettbewerb und mehr Transparenz bei den Geschäftspraktiken der Internet-Plattformen, einschließlich der Supermärkte und Verbrauchergroßmärkte, zu gewährleisten und dadurch sicherzustellen, dass die Produzenten in der EU faire Bedingungen und Preise für ihre Erzeugnisse erhalten; fordert die Kommission auf, ihre eingehende Analyse des Umfangs und der Auswirkungen von Einkaufsallianzen in Zusammenhang mit Preisstrategien und anderen Strategien auf das wirtschaftliche Funktionieren der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette fortzuführen und dabei insbesondere die Auswirkungen auf kleine Anbieter und Landwirte zu berücksichtigen; bedauert, dass der Schleuderverkauf nicht auf der Liste der auf EU-Ebene verbotenen Praktiken aufgeführt ist; betont, dass in der Strategie „Vom Erzeuger bis zum Verbraucher“ und im Wettbewerbsrecht der EU der wichtige Beitrag anerkannt werden muss, den Primärerzeuger zur Lieferung hochwertiger Lebensmittel und zur Bereitstellung öffentlicher Güter für die Gesellschaft leisten;

63. fordert eine klarere, flexiblere und berechenbarere Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Erzeuger und Erzeugerorganisationen, damit die Rechtssicherheit erhöht wird; fordert daher die Kommission auf, die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung über die einheitliche gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (GMO) ⁽¹⁴⁾ zu bewerten und diese zu präzisieren, insbesondere in Bezug auf Ausnahmen von den Wettbewerbsregeln für bestimmte Vereinbarungen und Praktiken von Landwirten, die Vereinigungen angehören; regt an, dass mehr Erzeugerorganisationen geschaffen werden, damit die Position von Landwirten gestärkt wird und sie wirkungsvoll über Preise verhandeln und die Machtungleichgewichte in der Lebensmittelversorgungskette angehen können;

64. fordert die Kommission auf, Steuerregelungen, die eigens von den Mitgliedstaaten eingeführt werden, um Landwirte zu freiwilliger vorsorglicher Spartätigkeit anzuregen, damit sie den zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Klima und Gesundheit sowie Wirtschaftskrisen besser begegnen können, von den Regelungen für staatliche Beihilfen auszunehmen; begrüßt die Überarbeitung der De-minimis-Verordnung ⁽¹⁵⁾, was den Landwirten helfen wird, die Klimaherausforderungen zu bewältigen, ohne dass es dadurch zu Marktverzerrungen kommt; weist darauf hin, dass klare Leitlinien für den Agrarsektor aufgrund der Umwelt- und Nachhaltigkeitsanforderungen dringend erforderlich sind; begrüßt die laufende Eignungsprüfung des Pakets zur Modernisierung der staatlichen Beihilfen von 2012 und die laufende Überprüfung der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft ⁽¹⁶⁾;

65. fordert die Kommission auf, eine Bewertung der Anwendung von Artikel 209 der Verordnung über die einheitliche GMO durchzuführen und seinen Anwendungsbereich zu präzisieren, insbesondere in Bezug auf Ausnahmen von den Wettbewerbsregeln für bestimmte Vereinbarungen und Praktiken von Landwirten, die Vereinigungen angehören, damit die Betroffenen mehr Klarheit und Rechtssicherheit bei der Anwendung dieses Artikels erhalten und der Kommission mehr Flexibilität bei seiner Umsetzung eingeräumt wird;

66. erkennt die Rolle von Branchenverbänden in der Kette an, die als Plattform für Dialog, Forschung und Entwicklung, bewährte Verfahren und Markttransparenz dienen;

67. fordert eine Stärkung der Rolle der Branchenverbände im Hinblick auf die Förderung ausgewogenerer Beziehungen in der Lebensmittelkette und befürwortet im Einklang mit dem im April 2019 vom Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Parlaments angenommenen Entwurf eines Berichts über die neue gemeinsame Marktorganisation für Agrarerzeugnisse im Rahmen der nächsten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), dass die Wertaufteilungsklausel auf alle Akteure ausgeweitet wird und nicht nur für den Erstankäufer gilt;

68. fordert, dass in Artikel 210 der Verordnung über die einheitliche GMO für landwirtschaftliche Branchenverbände vorbehaltlich der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit eine ausdrückliche und automatische Ausnahme von Artikel 101 AEUV festgelegt wird, damit sie die Aufgaben, die ihnen mit der Verordnung über die einheitliche GMO übertragen wurden, mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 39 AEUV verankerten Ziele erfolgreich wahrnehmen können;

69. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen von Artikel 222 der Verordnung über die einheitliche GMO rasch aktiviert werden, um gegen gravierende Marktverzerrungen vorzugehen;

70. begrüßt den Erfolg der Maßnahmen zur Angebotssteuerung für hochwertigen Käse und Schinken, die auf Antrag von Erzeugerorganisationen, Branchen- und Unternehmensverbänden eingeführt wurden; fordert, dass die Bestimmungen der Verordnung über die einheitliche GMO, mit denen die Einführung von Regeln zur Steuerung des Angebots von Erzeugnissen genehmigt wird, auf alle Erzeugnisse mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe ausgeweitet werden, um das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu verbessern;

⁽¹⁴⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 213 vom 8.9.2009, S. 9.

Donnerstag, 18. Juni 2020

71. fordert die Kommission auf, einen Dialog mit allen einschlägigen Interessenträgern über die Funktionsweise der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu führen und die Wettbewerbspolitik der EU entsprechend den neuesten Entwicklungen in der Welt des Handels anzupassen;

72. begrüßt die Annahme der Richtlinie (EU) 2019/633 vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette⁽¹⁷⁾, die einen wichtigen ersten Schritt zur Gewährleistung der Fairness zwischen den Akteuren und zur Beseitigung des Ungleichgewichts der Verhandlungsposition innerhalb der Lebensmittelversorgungskette darstellt; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Richtlinie unverzüglich umzusetzen, und fordert die Kommission auf, die Fortschritte bei der Umsetzung genau zu überwachen und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, weitere unlautere Praktiken in die Verbotsliste aufzunehmen und höhere Standards festzulegen;

73. weist erneut darauf hin, dass eine erhebliche horizontale und vertikale Umstrukturierung stattgefunden hat, die zu einer weiteren Konsolidierung in den bereits von Konzentration gekennzeichneten Bereichen Saatgut, Agrochemie, Düngemittel, Tiergenetik und Landmaschinen sowie in der Verarbeitung und im Einzelhandel geführt hat; fordert die Kommission auf, bei der Beurteilung von Fusionen in diesen Sektoren Auswirkungen über die Verbraucherpreise hinaus zu berücksichtigen; betont, dass die Interessen von Landwirten, Bürgern und der Umwelt in der EU geschützt werden müssen, indem die Auswirkungen von Fusionen und Übernahmen unter landwirtschaftlichen Zulieferern einschließlich Erzeugern von Pflanzenschutzmitteln auf Betriebsebene umfassend und ganzheitlich beurteilt werden;

74. hält es für wesentlich, dass die Kommission ihre genaue Beobachtung des EU-Markts für Pestizide, Saatgut und arteigene Merkmale fortsetzt sowie die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Agrarsektor überwacht;

75. fordert die Kommission nachdrücklich auf, auf EU-Ebene eine ständige Informationsplattform für Risikomanagementinstrumente einzurichten, die Landwirten dabei hilft, mit den Unwägbarkeiten des Klimas, Marktvolatilität und anderen Risiken zurechtzukommen und auf der Interessenträger bewährte Verfahren austauschen können, wie in ihrer Mitteilung vom November 2017 über die Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft angekündigt;

76. weist darauf hin, dass die großen Unterschiede bei den Direktzahlungen nachhaltigen Klima- und Umweltschutzinitiativen von Landwirten im Wege stehen und den Wettbewerb in der EU verzerren; weist erneut darauf hin, dass sich der Europäische Rat am 7. und 8. Februar 2013 verpflichtet hat, die Zahlungen EU-weit bis 2020 zu vereinheitlichen;

77. weist darauf hin, dass die Zahl der Proteste von Landwirten zunimmt, und stellt fest, dass die kumulativen Auswirkungen von Freihandelsabkommen (FHA) auf den Agrar- und Lebensmittelsektor der EU eines ihrer Anliegen sind; stellt sich die Frage, ob FHA die Agrar- und Lebensmittelerzeuger in der EU in Anbetracht der Unterschiede bei den Sozial-, Gesundheits-, Arbeits-, Umwelt- und Tierschutzstandards in Drittländern im Wettbewerb benachteiligen; fordert die Kommission daher auf, so bald wie möglich ihren jüngsten Bericht über die kumulativen Auswirkungen laufender und künftiger Handelsabkommen vorzulegen, und fordert die Anwendung der Grundsätze der Gegenseitigkeit und der Einhaltung der Vorschriften für landwirtschaftliche Erzeugnisse und den Schutz anfälliger Branchen in künftigen und laufenden Handelsverhandlungen, wodurch sichergestellt wird, dass alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden;

78. begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung über das Binnenmarktprogramm und insbesondere die darin geförderten Maßnahmen für die Lebensmittelkette wie etwa Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen zur Bewältigung von Krisen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit; fordert den Rat und das Parlament nachdrücklich auf, die Verhandlungen zügig abzuschließen und die Verordnung anzunehmen;

79. betont, wie wichtig es ist, bei den beiden von der Kommission vorgelegten Vorschlägen für Übergangsverordnungen rechtzeitig zu einem Abschluss zu gelangen, um Verzögerungen und Komplikationen, die zu Marktinstabilität führen könnten, vorzubeugen;

80. hält es für dringend erforderlich, alle Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 209 und 210 der Verordnung über die einheitliche GMO und in Verbindung mit den staatlichen Beihilfen zur Förderung der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Gebiete innerhalb der GD AGRI beizubehalten, damit das erforderliche Fachwissen zur Bewältigung und Koordinierung von Angelegenheiten in diesem Bereich sichergestellt wird, was angesichts der Besonderheiten dieser Wirtschaftszweige erforderlich ist und vollständig mit den Zielen und der im Rahmen der GAP geleisteten Unterstützung im Einklang steht.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59.

Donnerstag, 18. Juni 2020

81. fordert die Kommission erneut auf, der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) bei der Anwendung der Vorschriften zu staatlichen Beihilfen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere im Zusammenhang mit isolierten und abgelegenen Regionen sowie Randgebieten und Inseln der EU; stellt gewisse Schwierigkeiten bei der Anwendung der Regeln des Almunia-Pakets für bestimmte DAWI fest, wie zum Beispiel den Postsektor, dessen Gemeinwohlaufrag gemäß dem EU-Recht auf nationaler Ebene definiert und gestaltet werden kann;
82. erinnert an die Notwendigkeit eines Fahrplans für besser ausgerichtete staatliche Beihilfen, insbesondere für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, einschließlich Energie, Verkehr oder Telekommunikation;
83. bekräftigt seine Forderung, die Kohleregionen als Fördergebiete auszuweisen, damit die EU-Beihilfenvorschriften so angepasst werden können, dass man Maßnahmen zur Bewältigung der notwendigen strukturellen Veränderungen ergreifen kann, bis sich die in diesen Regionen tätigen Unternehmen eindeutig dazu verpflichten, konkrete Maßnahmen im Hinblick auf die Kohlenstoffneutralität und die Klimaziele der EU zu ergreifen; weist darauf hin, dass Maßnahmen, die üblicherweise zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen gehören, keine bevorzugte Behandlung durch staatliche Beihilfen erfahren sollten;
84. begrüßt, dass die Kommission in ihre gezielte Überprüfung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁽¹⁸⁾ die Ausweitung dieser Regelung auf Projekte der „Europäischen territorialen Zusammenarbeit“ (Interreg) aufgenommen hat;
85. ist besorgt über die asymmetrische Behandlung von EU-finanzierten Vorhaben, je nachdem, ob sie auf EU-Seite durch kohäsionspolitische Mittel oder durch andere EU-Fonds oder -Programme wie Horizont 2020 bzw. Horizont Europa oder EFSI 2.0 bzw. InvestEU unterstützt werden, wie von der Kommission in ihrer Überprüfung der AGFV vorgeschlagen wurde; ist der Ansicht, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für Projekte beibehalten werden sollten, die sich in ihrer Art ähneln, sich aber in ihren Finanzierungsquellen unterscheiden, da andernfalls bestimmte Finanzierungssysteme bevorzugt und andere verdrängt würden;

Stärkere Berücksichtigung der Bürger mithilfe des Parlaments

86. fordert, dass in der Wettbewerbspolitik — ohne Vertragsänderung — systematischer auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zurückgegriffen wird, wie es bei der Richtlinie über wettbewerbsrechtliche Schadensersatzklagen⁽¹⁹⁾ und der „ECN+-Richtlinie der Fall war;
87. fordert die Kommission auf, dem Parlament regelmäßig über die Umsetzung und Überwachung der Kooperationsabkommen im Bereich der Wettbewerbspolitik und über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen Bericht zu erstatten; fordert die Kommission auf, hohe Transparenzstandards beizubehalten;
88. bekräftigt den Wunsch, bei der Festlegung und Weiterentwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen für eine Wettbewerbspolitik eine größere Rolle zu spielen; stellt fest, dass das Parlament stärker in die Tätigkeit von Arbeits- und Sachverständigen Gruppen wie dem Internationalen Wettbewerbsnetz (ICN) als Beobachter einbezogen werden sollte, damit es einen besseren Einblick in die Materie erhält und es über Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten wird und somit besser auf seine Rolle als Mitgesetzgeber vorbereitet ist; fordert die Kommission auf, das Parlament insbesondere bei der Ausarbeitung von nicht rechtsverbindlichen Instrumenten („Soft Law“) wie Bekanntmachungen und Leitlinien zu beteiligen;
89. fordert die Kommission auf, branchenübergreifende und interinstitutionelle Foren einzurichten, an denen die Industrie, nationale Regulierungsbehörden einschließlich Datenschutzbehörden, Verbraucherverbände und andere einschlägige Interessenträger beteiligt sind, und Wettbewerbspolitik künftig nicht mehr nach Wirtschaftszweigen zu unterteilen;
90. betont, dass im derzeitigen Beschwerdeformular für staatliche Beihilfen viele spezifische Angaben darüber verlangt werden, wann eine staatliche Beihilfe gewährt wurde, was gewöhnliche Bürger unmöglich wissen können; fordert die Kommission daher auf, das Beschwerdeformular zu vereinfachen und dadurch gewöhnlichen Bürgern die Möglichkeit zu geben, Beschwerden einzureichen;
91. stellt mit Bedauern fest, dass bei der Untersuchung der eingereichten Beschwerden durch die Kommission nicht genügend Informationen zur Verfügung gestellt wurden; fordert die Kommission auf, dem Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung und eine Mitteilung über die Einleitung der Untersuchung und die zu erwartende Dauer der Untersuchung zu geben;

⁽¹⁸⁾ ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1.

Donnerstag, 18. Juni 2020

92. erinnert daran, wie wichtig die Koordinierung mit den nationalen Wettbewerbsbehörden ist, und fordert die Kommission auf, dem Parlament eine Bewertung der Umsetzung der „ECN+-Richtlinie vorzulegen; erinnert daran, dass die Kommission im Anhang der „ECN+-Richtlinie festgestellt hat, dass „einstweilige Maßnahmen ein Schlüsselinstrument für die Wettbewerbsbehörden sein“ können, „um zu verhindern, dass ein Schaden für den Wettbewerb entsteht, während eine Untersuchung noch läuft“; erinnert daran, dass zu prüfen ist, ob es innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie die Möglichkeit der Vereinfachung von einstweiligen Anordnungen innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes gibt, damit die Wettbewerbsbehörden wirksamer auf Entwicklungen in schnelllebigen Märkten reagieren können;

93. weist darauf hin, dass die politische Unabhängigkeit der Wettbewerbsbehörden für die Unparteilichkeit und Glaubwürdigkeit der Wettbewerbspolitik von größter Bedeutung ist; erkennt an, dass die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen eine öffentliche Kontrolle der Lobbyarbeit in allen EU-Organen erfordert; wiederholt daher seine Forderung nach einem verbesserten EU-Transparenzregister; beharrt auf einem regelmäßigeren Austausch mit der Kommission gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung mit dem Parlament; fordert die für den Wettbewerb zuständige Exekutiv-Vizepräsidentin auf, in engem Kontakt mit dem ECON-Ausschuss und seiner Arbeitsgruppe für Wettbewerbsfragen zu bleiben, die ein angemessener Rahmen für die Aufnahme eines regelmäßigeren Dialogs ist;

94. erinnert an die Verpflichtung, die die Exekutiv-Vizepräsidentin der Europäischen Kommission für das digitale Zeitalter bei der Anhörung zu ihrer Bestätigung am 8. Oktober 2019 eingegangen ist, ihre Portfolios für digitale Politik und für Wettbewerb strikt voneinander zu trennen;

Wettbewerbspolitische Maßnahmen als Reaktion auf COVID-19

95. begrüßt die rasche Reaktion der Kommission in Form der Annahme des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen und seiner beiden Änderungen sowie die Bedingungen, die dieser bietet, um von der Krise betroffenen Unternehmen zu helfen; unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der uneingeschränkten Flexibilität, die der Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen während der COVID-19-Krise bietet;

96. spricht sich dafür aus, dass der Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen in der Phase der Erholung so lange wie nötig angewendet wird; fordert die Kommission auf, rechtzeitig zu bewerten, ob der Befristete Rahmen gegebenenfalls über Ende 2020 hinaus angewendet werden sollte;

97. begrüßt die Bedingungen, die in der zweiten Änderung des Befristeten Rahmens in Bezug auf die Rekapitalisierung von Unternehmen durch Beihilfen festgelegt sind — insbesondere das Verbot von Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und Bonizahlungen — und für Banken und andere Unternehmen gelten, sowie die Schutzmaßnahmen gegen Versuche anderer EU-Unternehmen, Unternehmen, die staatliche Beihilfen erhalten haben, zu übernehmen;

98. begrüßt die Tatsache, dass die staatlichen Beihilfen, die den Banken im Rahmen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen gewährt werden, die Finanzierung der Wirtschaft sicherstellen und zur Gewährleistung der Finanzstabilität beitragen und gleichzeitig in den starken bestehenden Rechtsrahmen eingebunden sind, der durch die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und die Abwicklungsvorschriften vorgegeben ist;

99. betont die Gefahr von Marktverzerrungen und der Schaffung ungleicher Wettbewerbsbedingungen aufgrund zunehmender Unterschiede bei der Höhe der von den Mitgliedstaaten gewährten staatlichen Beihilfen; nimmt das Solvenzhilfelinstrument zur Kenntnis, das Teil des Aufbauplans „Next Generation EU“ ist und mit dem den Risiken begegnet werden soll, die diese Unterschiede für die Integrität des Binnenmarktes bergen;

100. begrüßt die außerordentlichen finanziellen Mittel und staatlichen Beihilfen zur Unterstützung von Unternehmen und Arbeitnehmern bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie; fordert die Kommission auf, gemeinsame Mindeststandards festzulegen, um zu präzisieren, dass Unternehmen, die finanzielle Unterstützung erhalten, die ESG-Kriterien einhalten und Steuertransparenz walten lassen müssen, damit vermieden wird, dass unterschiedliche nationale Kriterien zu noch stärkeren Diskrepanzen führen, und aufgezeigt wird, wie die erhaltene öffentliche Unterstützung verwendet wird, um die Funktionsweise der Unternehmen mit den Klima- und Umweltzielen der EU und dem Übereinkommen von Paris in Einklang zu bringen; erinnert daran, dass Beihilfen nur gewährt werden sollten, um die aufgrund von COVID-19 entstandenen Verluste zu decken; betont, dass staatliche Beihilfen nur Unternehmen gewährt werden sollten, die mit den unmittelbaren Auswirkungen von COVID-19 konfrontiert sind, und nicht solchen, die bereits vor der Krise finanziell ungesund waren; drängt darauf, dass in Steueroasen registrierte Unternehmen keinen Zugang zu staatlichen Beihilfen oder Paketen zur finanziellen Unterstützung erhalten, wenn sie sich nicht verpflichten, ihr Verhalten zu ändern;

Donnerstag, 18. Juni 2020

101. begrüßt die Mitteilung der Kommission über den Befristeten Rahmen für die Prüfung kartellrechtlicher Fragen der Zusammenarbeit von Unternehmen als Reaktion auf die derzeitige COVID-19-Pandemie; betont, dass die Kommission ihre erste Patronatserklärung („comfort letter“) seit 2003 abgegeben hat; betont, dass diese Krise deutlich gezeigt hat, dass in einem schnelllebigen Umfeld schnelle und wirksame Antworten erforderlich sind, und unterstreicht die Vorteile eines partizipativen Kartellrechts und der Schaffung von Rechtssicherheit für Unternehmen bei der Aufnahme von Unternehmenskooperationen in strategischen Schlüsselsektoren;

102. betont im Hinblick auf die Auswirkungen der Pandemie, dass die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der europäischen Schlüsselsektoren gestärkt und die wirtschaftliche Erholung der EU durch Forschung und Innovation gefördert werden müssen; fordert die Kommission auf, bei der Überarbeitung der Mitteilung von 1997 über die Marktdefinition einen dynamischeren Ansatz zu wählen und die Innovationskriterien zu einem Kernelement der einschlägigen Marktanalyse zu machen, wenn es um die europäische Fusionskontrolle geht; fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Eignungsprüfung die Möglichkeit zu prüfen, einen günstigeren Ansatz für Kooperations- sowie Forschungs- und Entwicklungsabkommen zu wählen;

103. betont, dass die Pandemie Unternehmen anfällig für ausländische Angebote gemacht hat; stellt fest, dass die COVID-19-Krise Mängel in den Lieferketten der EU und einen Mangel an strategischer Souveränität der EU in Bereichen wie medizinische Ausrüstung oder Lebensmittel offenbart und gezeigt hat, dass kritische Unternehmen und Vermögenswerte der EU vor feindlichen Übernahmen durch große marktbeherrschende Akteure geschützt werden müssen;

104. betont, dass es von höchster Priorität ist, die Bemühungen der EU zu intensivieren, um unlauterem Wettbewerb und feindseligem Verhalten ausländischer Staatsbetriebe oder Unternehmen mit staatlichen Verbindungen gegenüber anfälligen europäischen Unternehmen, die darum kämpfen, die Rezession infolge der COVID-19-Pandemie zu überstehen, energisch entgegenzutreten, da ein solches Gebaren darauf abzielt, die Kontrolle über Schlüsseltechnologien, Infrastruktur und Fachwissen aus Europa zu übernehmen; fordert die Kommission daher auf, unverzüglich ein vorübergehendes Verbot ausländischer Übernahmen europäischer Unternehmen durch Staatsbetriebe oder Unternehmen mit staatlichen Verbindungen aus Drittländern vorzuschlagen;

105. begrüßt die Initiativen von Plattformen der sozialen Medien zur Bekämpfung gezielter Falschmeldungen und zur Verbreitung offizieller Informationen der WHO über COVID-19 über ihre Plattformen; weist jedoch mahndend darauf hin, dass diese Plattformen bereits vor der Krise über eine sehr beträchtliche Marktmacht verfügten; unterstützt die Forderung der Kommission nach einer Studie über Plattformen mit erheblichen Netzwerkeffekten, die als „Gatekeeper“ (Torwächter) agieren, als Teil des kommenden Vorschlags für einen Ex-ante-Regulierungsrahmen, sofern dies nicht zu weiteren Verzögerungen führt; fordert die Kommission auf, äußerst zielgruppenspezifische Werbung auf Plattformen zu unterbinden und die Transparenz für die Nutzer zu erhöhen; befürwortet die Zusammenarbeit bedeutender außereuropäischer Akteure auf dem Markt für Smartphone-Betriebssysteme bei der Entwicklung von Anwendungen zur Kontaktnachverfolgung; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass durch die Datenerhebung die Marktmacht einiger weniger marktbeherrschender Akteure nicht weiter gefestigt wird;

106. betont, dass die COVID-19-Krise ein existenzielles Risiko für eine beispiellose Zahl von Unternehmen in der gesamten EU darstellt und einen enormen Anstieg der Arbeitslosenquoten verursacht hat; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob das derzeit angewandte Konzept zur Unterstützung von Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, zur Bewältigung der gegenwärtigen Krise geeignet ist; ist der festen Überzeugung, dass Wettbewerbspolitik und Industriepolitik zusammen dazu beitragen können, die europäische Souveränität auf nachhaltige Weise aufzubauen; begrüßt die Strategie der Kommission für die Industriepolitik der EU;

107. erkennt die effiziente und wirksame Arbeit, die die Kommission während der COVID-19-Krise geleistet hat, an; betont, dass angesichts der außergewöhnlichen Umstände ein erheblicher Teil des Personals für mit der neuen Aufgabe der Überwachung staatlicher Beihilfen betraut werden musste; fordert mehr Informationen über den Stand der Personalressourcen der Generaldirektion Wettbewerb und deren Entwicklung während dieses Mandats;

108. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Parlament besser über ihre laufende Arbeit zu informieren, insbesondere über die Überarbeitung der Definition des relevanten Marktes und die Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen; fordert die Kommission auf, dem Parlament eine detaillierte Bewertung vorzulegen, in der die Aufteilung des Gesamtbetrags der durch den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat, Branche und Art der genehmigten Beihilfen (Zuschüsse, Garantien usw.), sowie alle von den Mitgliedstaaten einzuhaltenden zusätzlichen Bedingungen dargelegt werden; ist der Ansicht, dass eine panoptische und detaillierte Bewertung den Mitgliedern des Europäischen Parlaments einen Überblick über die auf nationaler Ebene ergriffenen wirtschaftlichen Maßnahmen sowie spezifische Einzelheiten über die Art der Hilfe, die Art der Begünstigten und die Art der eventuellen Genehmigung liefern würde; unterstreicht, dass der Anzeiger für staatliche Beihilfen, der mehrere Tabellen und Grafiken über staatliche Beihilfen und ihre Auswirkungen auf den Binnenmarkt enthält, rechtzeitig aktualisiert werden sollte;

Donnerstag, 18. Juni 2020

109. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat nach der Krise eine Mitteilung über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Wettbewerb im Markt und die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, die Integrität des Binnenmarkts und die Zukunft der Wettbewerbspolitik vorzulegen;

110. fordert die Kommission auf, den Banken, die staatliche Beihilfen erhalten, verbindlich vorzuschreiben, dass sie ihre Bankdienstleistungen für Privatkunden/in vollem Umfang beibehalten, und sicherzustellen, dass die Banken die COVID-19-Krise nicht als Vorwand für eine dauerhafte Reduzierung dieser Dienstleistungen benutzen;

o

o o

111. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten und den nationalen Wettbewerbsbehörden zu übermitteln.

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0164

Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik aufgrund der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln und potenzieller Interessenkonflikte

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zur Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik aufgrund der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln und potenzieller Interessenkonflikte (2019/2987(RSP))

(2021/C 362/05)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf seine früheren Beschlüsse und Entschließungen zur Entlastung der Kommission für die Jahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018,
- unter Hinweis auf die verwaltungsrechtlichen Untersuchungen des unter der Bezeichnung „Storchennest“ bekannten Projekts in der Tschechischen Republik durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), das „schwerwiegende Unregelmäßigkeiten“ feststellte,
- unter Hinweis auf die Informationsreise in die Tschechische Republik, die der Haushaltskontrollausschuss am 26. und 27. März 2014 unternahm,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2018 zu Interessenkonflikten und dem Schutz des EU-Haushalts in der Tschechischen Republik ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das tschechische Gesetz Nr. 159/2006 vom 16. März 2006 über Interessenkonflikte, dessen Artikel 4 Buchstabe c im Februar 2017 in Kraft getreten ist,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ⁽²⁾ (die neue Haushaltsordnung), die am 2. August 2018 in Kraft trat, insbesondere auf Artikel 61,
- gestützt auf die Artikel 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Anfragen und die Beschwerde, die im Zusammenhang mit dem potenziellen Interessenkonflikt in der Tschechischen Republik an die Kommission gerichtet wurden ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Juristischen Dienstes der Kommission vom 19. November 2018 mit dem Titel „Impact of Article 61 of the new Financial Regulation (conflict of interests) on payments from the European Structural and Investment (ESI) Funds“ (Auswirkungen von Artikel 61 der neuen Haushaltsordnung (Interessenkonflikt) auf Zahlungen aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)),
- unter Hinweis auf die Pressekonferenz, die der Generalstaatsanwalt im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik aufgrund der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln am 4. Dezember 2019 gab,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0530.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁽⁴⁾ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-8-2019-001656_EN.html

Freitag, 19. Juni 2020

- unter Hinweis auf seine Aussprache im Plenum vom 18. Dezember 2019 zu Interessenkonflikten und Korruption, durch die der Schutz der finanziellen Interessen der EU in den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird,
 - unter Hinweis auf seine Aussprache im Plenum vom 15. Januar 2020 zur Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik aufgrund der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln und potenzieller Interessenkonflikte,
 - unter Hinweis auf die Informationsreise in die Tschechische Republik, die der Haushaltskontrollausschuss vom 26. bis zum 28. Februar 2020 unternahm,
 - unter Hinweis auf den Beschluss Pl. ÚS 4/17 des tschechischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. Februar 2020,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die strafrechtliche Ermittlung gegen den tschechischen Ministerpräsidenten Andrej Babiš, die im Anschluss an des Bericht des OLAF über die unregelmäßige Verwendung von für kleine Unternehmen bestimmten Zuschüssen der EU eingeleitet und zwei Jahre später ausgesetzt wurde, vor kurzem vom tschechischen Generalstaatsanwalt wieder aufgenommen wurde; erinnert daran, dass Agrofert als Teil des Projekts „Storchennest“ künstlich ein mittelgroßes Unternehmen gründete, das weiterhin der Kontrolle von Agrofert unterstand, um für kleine und mittlere Unternehmen bestimmte Mittel in Höhe von insgesamt etwa 2 Millionen EUR zu erhalten;
- B. in der Erwägung, dass der tschechische Generalstaatsanwalt die Einstellung der strafrechtlichen Ermittlung als „rechtswidrig und verfrüht“ verurteilte, da dem EU-Recht nicht Rechnung getragen worden sei, und er außerdem der Ansicht war, dass es im Zuge der Zuteilung der Zuschüsse keine ausreichenden Kontrollen gegeben habe;
- C. in der Erwägung, dass in Artikel 61 Absatz 1 der Haushaltsordnung (in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 3) Folgendes festgelegt ist:
- a) eine Unterlassungspflicht für Finanzakteure, um Interessenkonflikte in Verbindung mit dem EU-Haushalt zu verhindern,
 - b) eine positive Verpflichtung für Finanzakteure, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entstehen, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten;
- D. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 63 der Haushaltsordnung Verwaltungs- und Kontrollsysteme einrichten müssen, mit denen gemäß Artikel 36 Absatz 3 Interessenkonflikte vermieden werden können;
- E. in der Erwägung, dass das tschechische Gesetz Nr. 159/2006 zu Interessenkonflikten im Februar 2017 durch die Hinzufügung einer erweiterten Liste verbotener Tätigkeiten novelliert wurde, darunter Bestimmungen, die verhindern, dass bestimmte Unternehmen sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, auch nicht als Unterauftragnehmer, oder Zuschüsse erhalten; in der Erwägung, dass durch dieses Gesetz Interessenkonflikten in allen Formen vorgebeugt werden soll;
- F. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten den Bestimmungen zur öffentlichen Auftragsvergabe zufolge verpflichtet sind, Interessenkonflikte zu verhindern (Artikel 24 der Richtlinie 2014/24/EU⁽⁵⁾), einschließlich direkter oder indirekter persönlicher Interessen, und dass bereits Vorschriften für Situationen, die als Interessenkonflikte angesehen werden, oder konkrete Verpflichtungen in der geteilten Mittelverwaltung gelten (z. B. die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013);
- G. in der Erwägung, dass der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union⁽⁶⁾ zufolge „[d]ie Interessenverquickung [...] an sich und objektiv eine schwerwiegende Störung dar[stellt], ohne dass es auf die Absichten und die Gut- oder Bösgläubigkeit der Beteiligten ankäme“;
- H. in der Erwägung, dass die Kommission verpflichtet ist, die Auszahlung von EU-Mitteln in Fällen auszusetzen, in denen schwerwiegender Mängel bei der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorliegen und unentdeckte, nicht gemeldete und nicht behobene schwerwiegende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem Interessenkonflikt aufgedeckt wurden;

⁽⁵⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁽⁶⁾ Imeri Europa Srl gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 15. Juni 1999, Rechtssache T-277/97, ECLI:EU:T:1999:124.

Freitag, 19. Juni 2020

- I. in der Erwägung, dass Agrofert ein vom tschechischen Ministerpräsidenten geschaffenes Konglomerat ist, das mehr als 230 Unternehmen und mehr als 34 000 Beschäftigte umfasst (2017); in der Erwägung, dass zutage gebracht wurde, dass Andrej Babiš der wirtschaftliche Eigentümer von Agrofert ist, des beherrschenden Unternehmens des Agrofert-Konzerns, zu dem unter anderem eine Reihe wichtiger tschechischer Medienunternehmen gehören, und zwar über die beiden Treuhandfonds AB I und AB II, deren Gründer wie auch einziger Begünstigter er ist; in der Erwägung, dass Andrej Babiš, wann immer er beschließt, diese Treuhandfonds aufzulösen, wieder uneingeschränkter Eigentümer aller Vermögenswerte wird, die sie umfassen;
- J. in der Erwägung, dass im Januar und Februar 2019 eine koordinierte, umfassende Prüfung durch mehrere Dienststellen der Kommission (GD REGIO/GD EMPL, GD AGRI (assoziierte GD)) hinsichtlich der Anwendung des EU-Rechts und des nationalen Rechts durchgeführt wurde; in der Erwägung, dass im Zuge einer noch andauernden Prüfung durch AGRI mutmaßliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem tschechischen Landwirtschaftsminister untersucht werden;
- K. in der Erwägung, dass die Kommission im November 2019 den tschechischen Behörden den abschließenden Prüfbericht der GD REGIO und der GD EMPL übermittelte, in dem mutmaßliche Interessenkonflikte in der Tschechischen Republik auf der Grundlage von Artikel 61 der Haushaltsordnung untersucht werden und der den tschechischen Medien zugespielt wurde;
- L. in der Erwägung, dass der Haushaltskontrollausschuss am 16. Dezember 2019 eine nicht-öffentliche Sitzung mit dem für Haushalt und Verwaltung zuständigen Mitglied der Kommission, Johannes Hahn, abhielt;
- M. in der Erwägung, dass Kommissionsmitglied Hahn den Haushaltskontrollausschuss davon in Kenntnis setzte, dass die Kommission ihr Fazit aus der Prüfung erst veröffentlichen werde, nachdem alle Erkenntnisse gebührend geprüft und gründlich analysiert worden seien; in der Erwägung, dass die tschechischen Behörden ihre Antworten auf den abschließenden Prüfbericht der GD REGIO am 29. Mai 2020 vorlegten;
- N. in der Erwägung, dass die Prüfung durch die Kommission noch nicht abgeschlossen ist und dass als Vorsichtsmaßnahme bis zur Klärung der Situation keine Zahlungen aus dem Haushalt der EU im Rahmen der ESI-Fonds an Unternehmen getätigt werden, die im direkten oder indirekten Eigentum von Andrej Babiš stehen und potenziell in den mutmaßlichen Interessenkonflikt impliziert sein könnten;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission den tschechischen Behörden keine Zahlungen erstattet, die im Rahmen des Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für Projekte des Agrofert-Konzerns geleistet wurden, die potenziell von dem mutmaßlichen Interessenkonflikt betroffen sein könnten;
- P. in der Erwägung, dass das tschechische Parlament keinen Überblick über mögliche öffentliche Ausschreibungen, nationale tschechische Zuschüsse oder staatlich unterstützte öffentliche Investitionen hat, von denen der Agrofert-Konzern möglicherweise weiterhin profitiert;
- Q. in der Erwägung, dass der Agrofert-Konzern zwei der größten tschechischen Tageszeitungen besitzt, Mladá fronta Dnes und Lidové Noviny, und den TV-Sender Óčko und die Radiosender Impuls und RockZone beherrscht; in der Erwägung, dass Andrej Babiš einem Bericht des Europäischen Journalistenverbands zufolge de facto Eigentümer von 30 % der privaten Medien in der Tschechischen Republik ist (?);
- R. in der Erwägung, dass die Einnahmen des Agrofert-Konzerns während der Amtszeit von Andrej Babiš in einem öffentlichen Amt deutlich gestiegen sind, während der Agrofert-Konzern gleichzeitig in den Genuss von landwirtschaftlichen Zuschüssen der EU kam, die sich allein in der Tschechischen Republik auf 970 414 000 CZK im Jahr 2016, 1 048 685 000 CZK im Jahr 2017 und 973 284 000 CZK im Jahr 2018 beliefen; in der Erwägung, dass der Agrofert-Konzern während des Zeitraums 2014–2020 in der Tschechischen Republik Zuschüsse aus dem Kohäsionsfonds der EU in Höhe von 427 385 000 CZK erhalten haben soll; in der Erwägung, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass der Agrofert-Konzern in anderen Mitgliedstaaten, etwa der Slowakei und Deutschland, weitere Zuschüsse erhalten hat;
- S. in der Erwägung, dass der Verfassungsgerichtshof der Tschechischen Republik mit dem Beschluss Pl. ÚS 4/17 vom Februar 2020 die Klage des Präsidenten der Tschechischen Republik und von Mitgliedern des Parlaments der Tschechischen Republik im Zusammenhang mit der Aufhebung des tschechischen Gesetzes, durch das Interessenkonflikte unter öffentlichen Bediensteten definiert werden, abgewiesen hat; in der Erwägung, dass der Verfassungsgerichtshof in diesem Beschluss auch klargestellt hat, dass Wahlen nicht als Mittel heranzuziehen sind, um die Kontrolle über den Staat zu erlangen und in der Folge dessen Kapazitäten und Ressourcen zu nutzen oder gar zu missbrauchen;

(?) <https://europeanjournalists.org/wp-content/uploads/2019/10/Czech-Republic-fact-finding-mission.pdf>

Freitag, 19. Juni 2020

1. begrüßt, dass die strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Ministerpräsidenten Tschechiens wegen seiner Beteiligung am Projekt „Storchennest“ wiederaufgenommen wurden; vertraut darauf, dass das Justizsystem des Landes diesen Prozess unabhängig und frei von jeglicher möglichen politischen Einflussnahme fortsetzt;
2. missbilligt, dass es zu Situationen kommen könnte, in denen durch Interessenkonflikte die Ausführung des Haushaltsplans der EU beeinträchtigt und das Vertrauen der EU-Bürger in die ordnungsgemäße Verwaltung der Gelder der Steuerzahler in der EU untergraben werden könnte;
3. fordert die Kommission als Hüterin der Verträge auf, sämtliche Formen von Interessenkonflikten zu bekämpfen und die von den Mitgliedstaaten zu deren Vermeidung ergriffenen Präventivmaßnahmen zu bewerten;
4. fordert die Kommission auf, einen Kontrollmechanismus einzurichten, um das Problem der Interessenkonflikte in den Mitgliedstaaten anzugehen, und Verfahren einzuführen, mit denen Interessenkonflikte von vornherein vermieden werden, wozu auch die Ermittlung der Endbegünstigten von EU-Beihilfen gehört;
5. fordert die Kommission auf, für eine Null-Toleranz-Politik bei Interessenkonflikten zu sorgen, die rasche Wiedereinziehung potenziell unrechtmäßig gezahlter Beihilfen unter Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips und der Verfahrensvorschriften sicherzustellen und entschieden einzugreifen, insbesondere wenn die nationalen Behörden nicht tätig werden und auf diese Weise Interessenkonflikte, an denen die höchsten Vertreter des Landes beteiligt sind, nicht verhindern;
6. betont, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten mit dem Geist und den Buchstaben der neuen Haushaltsordnung vereinbar sein müssen; fordert die Kommission auf, gemeinsame Leitlinien vorzuschlagen, mit denen die Mitgliedstaaten darin unterstützt werden, Interessenkonflikte hochrangiger Politiker zu verhindern;
7. ersucht den Rat der Europäischen Union und den Europäischen Rat nachdrücklich, gemeinsame Vorgaben zu allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Interessenkonflikten zu verabschieden und in allen Mitgliedstaaten ein übereinstimmendes Verständnis dieses Sachverhalts anzustreben;
8. fordert die Kommission auf, für den Fall, dass die Vorschriften nicht eingehalten werden, geeignete Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts zu ergreifen, darunter auch, sofern vorgesehen, Abhilfemaßnahmen zur Wiedereinziehung aller rechtswidrig oder unrechtmäßig ausgezahlten Mittel;
9. fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um größere Haushaltstransparenz zu intensivieren, indem sie sicherstellen, dass relevante Daten zu Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Vergabe öffentlich finanzierter Aufträge für die Öffentlichkeit leicht und frei zugänglich sind;
10. ist besorgt über Berichte aus verschiedenen Teilen der EU, wonach Politiker, die eigennützige Interessen hegen und der Regierung nahestehen oder ihr angehören, in immer stärkerem Maße politischen Einfluss auf die Rechtsetzung und die Verwendung öffentlicher Gelder nehmen und dabei möglicherweise bestrebt sind, nicht der Bevölkerung zu dienen, sondern im Interesse bestimmter Einzelpersonen zu handeln;
11. missbilligt, dass der tschechische Ministerpräsident in seinem Amt als Ministerpräsident (und als ehemaliger Vorsitzender des Rates für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds) aktiv an der Ausführung des EU-Haushalts in der Tschechischen Republik beteiligt war und ist, während er als Gründer und einziger Begünstigter von zwei Treuhandfonds nach wie vor die Agrofert-Gruppe kontrolliert, was gegen Artikel 61 Absatz 1 der Haushaltsordnung verstößt, und stellt daher in Frage, ob er sein Amt unparteiisch und objektiv ausübt; ist zutiefst besorgt über aktuelle Medienberichte⁽⁸⁾, wonach der Ministerpräsident unverändert die Kontrolle über die im Unternehmen Agrofert getroffenen Geschäftsentscheidungen ausübt;
12. stellt fest, dass aus aktuellen Medienberichten offenbar hervorgeht, dass Andrej Babiš und seine Ehefrau nach wie vor unter den sechs aktiven Personen aufgeführt sind, die erheblichen Einfluss auf oder die Kontrolle über die Treuhänder eines Trusts in Verbindung mit der Agrofert-Tochtergesellschaft GreenChem Solutions Ltd. im Vereinigten Königreich haben;

⁽⁸⁾ <https://www.seznamzpravy.cz/clanek/babis-mu-zadal-praci-pro-agrofert-ja-jen-splnil-pokyn-rika-exnamestek-90945>;
<https://www.seznamzpravy.cz/clanek/soukromy-obchod-agrofertu-na-stole-premiera-poslete-odpoved-napsal-babis-90494>;
<https://www.seznamzpravy.cz/clanek/dukazy-z-e-mailu-babis-kvuli-agrofertu-ukoluje-vladou-placene-experty-90815>

Freitag, 19. Juni 2020

13. beharrt darauf, dass ein Interessenkonflikt auf höchster Regierungsebene eines Mitgliedstaats, wenn er sich denn bestätigt, nicht toleriert werden kann und von der betroffenen Person bzw. den betroffenen Personen zu lösen ist, indem

- a) Maßnahmen getroffen werden, mit denen sichergestellt wird, dass diese Personen in Bezug auf ein Unternehmen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen mehr haben, die unter Artikel 61 der Haushaltsordnung fallen;
- b) die unter ihrer Kontrolle stehenden Unternehmen keine Mittel aus EU-Fonds, keine öffentlichen Beihilfen und keine von der nationalen Regierung vergebenen Mittel mehr erhalten;
- c) sie davon absieht bzw. absehen, an Entscheidungen, die ihre Interessen berühren, mitzuwirken; betont jedoch, dass es angesichts der Aufgaben und Befugnisse des Ministerpräsidenten und der Mitglieder seiner Regierung zweifelhaft erscheint, dass mit einer solchen Maßnahme der Interessenkonflikt in der Praxis angemessen angegangen werden kann, wenn die betreffenden Personen ihre öffentlichen Aufgaben unverändert wahrnehmen, und dass die Niederlegung des öffentlichen Amtes daher ein geeigneteres Mittel zur Bewältigung des Interessenkonflikts darstellt;

14. fordert die Kommission auf, das Verfahren für die Zuweisung von Zahlungen in der Tschechischen Republik sorgfältig zu überwachen, insbesondere Zahlungen von Mitteln aus EU-Fonds an Unternehmen, die sich direkt und indirekt im Eigentum des Ministerpräsidenten oder eines anderen am Haushaltsvollzug beteiligten Regierungsmitglieds befinden;

15. fordert die Kommission auf, unverzüglich zu prüfen, ob die Fälle, in denen Unternehmen der Agrofert-Gruppe nach wie vor Beihilfen aus dem Staatshaushalt erhalten, mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang stehen; stellt fest, dass in diesen Fällen möglicherweise das Risiko einer finanziellen Schädigung besteht, und fordert die nationalen Behörden auf, diese Situationen zu bewerten; vertritt die Auffassung, dass die Steuerzahler in Tschechien und der EU ordnungsgemäß über solche Situationen informiert werden sollten;

16. ist zutiefst besorgt über Berichte⁽⁹⁾, wonach Unternehmen der Agrofert-Gruppe in der Lage sein sollen, Vermögenswerte künstlich zwischen Tochtergesellschaften zu verlagern und damit die Kriterien für die Förderfähigkeit in Form der Zahlung von Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen zu erfüllen oder — im umgekehrten Fall — ihre Tätigkeiten zu bündeln, um sich als großes Unternehmen zu präsentieren und so bei öffentlichen Ausschreibungen den Zuschlag zu erhalten;

17. bedauert, dass die Prüfer schwerwiegende Mängel in der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Bereich der Regional- und Kohäsionsfonds in der Tschechischen Republik festgestellt und daher eine Finanzkorrektur in Höhe von fast 20 % vorgeschlagen haben; fordert die Kommission auf, kritisch zu prüfen, ob in diesen Fällen eine systematische missbräuchliche Inanspruchnahme von EU-Fonds vorliegt;

18. ist besorgt darüber, dass durch Mängel bei den nationalen Zahlstellen und Kontrollgremien finanzielle Verluste verursacht werden; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, den Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatlichkeitsprinzip in den Mitgliedstaaten rasch anzunehmen;

19. ist zutiefst besorgt über den Rechtsrahmen in der Tschechischen Republik, wonach dem obersten Rechnungskontrollorgan des Landes das Recht verwehrt ist, die Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben auf regionaler und lokaler Ebene zu überprüfen, wodurch der Rechnungshof daran gehindert wird, sich einen Einblick zu verschaffen, wer in komplexen Unternehmensstrukturen der wirtschaftliche Eigentümer ist; bedauert, dass der Oberste Rechnungshof (Nejvyšší kontrolní úřad, NKÚ) Berichten zufolge⁽¹⁰⁾ keine systematischen Vor-Ort-Kontrollen bei den Endbegünstigten durchführt; ist beunruhigt über die abfälligen Äußerungen des tschechischen Ministerpräsidenten über die Arbeit des Obersten Rechnungshofs der Tschechischen Republik;

20. betont, dass eine politisch unausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats des staatlichen Interventionsfonds für die Landwirtschaft (Státní zemědělský intervenční fond, SZIF) das Risiko politischer Einflussnahme birgt, wodurch die Fähigkeit zur Durchführung unabhängiger Prüfungen untergraben wird;

⁽⁹⁾ Informationen des Verbands der privaten Landwirtschaft in der Tschechischen Republik während der Informationsreise einer Delegation des EP vom 26. bis 28. Februar 2020.

⁽¹⁰⁾ Informationen des Obersten Rechnungshofs der Tschechischen Republik während der Informationsreise einer Delegation des EP vom 26. bis 28. Februar 2020.

Freitag, 19. Juni 2020

21. ist besorgt über Berichte, wonach öffentliche Bedienstete⁽¹¹⁾ Weisungen erhalten haben sollen und unter Druck gesetzt worden sein sollen, Vorwürfe in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Agrofert-Gruppe nicht zu untersuchen, und angewiesen worden sein sollen, die von Agrofert erhaltenen kommerziellen Angebote zu bewerten; ist zutiefst beunruhigt über Berichte, wonach öffentliche Bedienstete negative Konsequenzen zu spüren bekommen haben sollen, etwa Entlassungen unter dem Vorwand der „Systemisierung“, wenn sie sich weigerten, derartigen Weisungen Folge zu leisten; betont, dass durch derartige Maßnahmen die Unparteilichkeit der staatlichen Verwaltung und die unabhängige Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben infrage gestellt wird;

22. hält es für bedauerlich, dass es Hinweise auf systemische Schwächen bei der Aufdeckung von Interessenkonflikten gibt; bedauert, dass es keine Gegenkontrollen gibt und dass durch unterschiedliche Zuständigkeiten undurchsichtige Strukturen gefördert werden, durch die die wirksame Vermeidung und Aufdeckung von Interessenkonflikten in der Tschechischen Republik behindert werden; weist darauf hin, dass ein positivistischer Ansatz, wonach öffentliche Bedienstete verpflichtet sind, Eigenerklärungen über das Fehlen eines Interessenkonflikts abzugeben, nicht ausreicht, um Interessenkonflikte wirksam zu verhindern; fordert die tschechischen Behörden auf, diese systemischen Mängel unverzüglich anzugehen, insbesondere indem sie eine überprüfbare Erklärung über Interessenkonflikte verlangen, bei der öffentliche Bedienstete eine Liste ihrer jeweiligen finanziellen Interessen vorlegen;

23. bedauert, dass von Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten betroffene Mittel aus EU-Fonds ohne weitere Konsequenzen oder Einschränkungen wiederverwendet werden können; ist der Ansicht, dass ein solches System die finanziellen Interessen der EU gefährdet; fordert die Kommission auf, die Wiederverwendung von Mitteln aus EU-Fonds genauestens zu überwachen und die Ausarbeitung eines Systems in Erwägung zu ziehen, bei dem Korrekturen auch mit Einschränkungen hinsichtlich der weiteren Verwendung einhergehen;

24. nimmt den Beschluss der Kommission vom 28. November 2019 zur Kenntnis, die Beträge auszusetzen, die von den tschechischen Behörden in ihren Zwischenerklärungen über die Ausgaben für das tschechische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für das 4. Quartal 2018 und das 1. Quartal 2019 ausgewiesen wurden;

25. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission bestätigt hat, dass sie Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für das Jahr 2018 an Unternehmen der Agrofert-Gruppe und auch an Unternehmen mit demselben wirtschaftlichen Eigentümer in mehreren anderen Mitgliedstaaten außerhalb der Tschechischen Republik geleistet hat; beharrt darauf, dass die Kommission der Entlastungsbehörde einen vollständigen und zuverlässigen Überblick über alle Zahlungen an die Agrofert-Gruppe und an Unternehmen mit demselben wirtschaftlichen Eigentümer in allen Mitgliedstaaten für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zur Verfügung stellt;

26. fordert die tschechischen Behörden auf, für eine gerechte und ausgewogene Verteilung der EU-Mittel zu sorgen, damit das Geld der EU-Steuerzahler sowohl wirtschaftlich als auch sozial der großen Mehrheit der Bevölkerung zugutekommt;

27. ist besorgt über die unzureichende Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/849⁽¹²⁾ und (EU) 2018/843⁽¹³⁾ zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (vierte und fünfte Geldwäscherichtlinie); hebt hervor, dass beide Richtlinien vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt werden müssen und dafür gesorgt werden muss, dass alle Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen über die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentümers, vollständig umgesetzt werden;

28. fordert die tschechische Finanzanalysestelle nachdrücklich auf, einen proaktiveren Ansatz bei der Bekämpfung von Steuerstraftaten, Betrug und Korruption zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass die gemäß den Vorschriften für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Stellen die wirtschaftlichen Eigentümer wirksam kontrollieren;

29. bedauert, dass es sich bei der Genehmigung, Verteilung und Prüfung von EU-Mitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung um komplexe und undurchsichtige Verfahren handelt, bei denen nur die Mitgliedstaaten uneingeschränkten Zugang zu den Daten haben, was bedeutet, dass die Kommission nicht in der Lage ist, dem Parlament rechtzeitig einen umfassenden Überblick über Zahlungen an bestimmte Empfänger in mehreren Mitgliedstaaten zu geben; betont, dass dadurch die Effizienz und die Fähigkeit des Haushaltskontrollausschusses und des Europäischen Rechnungshofs, ihre Aufgaben als Kontrollstellen wahrzunehmen, stark beeinträchtigt werden;

⁽¹¹⁾ Aussagen von öffentlichen Bediensteten und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen gegenüber den Mitgliedern der Delegation auf der Informationsreise in die Tschechische Republik vom 26. bis 28. Februar 2020.

⁽¹²⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

⁽¹³⁾ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

Freitag, 19. Juni 2020

30. fordert die Kommission auf, in voller Anerkennung des Grundsatzes der geteilten Mittelverwaltung einheitliche und standardisierte Mittel für die Mitgliedstaaten festzulegen, um Informationen über die Endbegünstigten von EU-Mitteln zu übermitteln; betont, dass die Informationen über die Endbegünstigten Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen (natürliche und juristische Personen) umfassen sollten; fordert die Kommission auf, eine Verordnung für die Einrichtung eines IT-Systems vorzuschlagen, das eine einheitliche und standardisierte Berichterstattung in Echtzeit durch die Behörden der Mitgliedstaaten ermöglicht und die Interoperabilität mit den Systemen in den Mitgliedstaaten sicherstellt, um für mehr Transparenz und Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu sorgen, die Rechenschaftspflicht in Bezug auf Zahlungen weiter zu verbessern und insbesondere zur frühzeitigen Aufdeckung von systemischen Fehlern und Missbrauch beizutragen;

31. bedauert, dass keine der Verordnungen über die Verwendung von Agrar- oder Kohäsionsfonds die nationalen Behörden dazu verpflichtet, den endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer einer einzelnen juristischen Person oder eines Trusts, der von den Fonds profitiert, zu veröffentlichen; fordert die Mitgesetzgeber auf, dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sie umfassend zu behandeln, wenn sie über die künftigen Regeln für die Transparenz von EU-Subventionen entscheiden;

32. besteht darauf, dass das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nur vollständig überprüfte Informationen über die kontrollierende(n) Person(en) enthalten darf und der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich sein muss;

33. missbilligt entschieden die Schaffung und den Aufbau oligarchischer Strukturen mittels der Agrar- und Kohäsionsfonds der EU, wobei eine kleine Minderheit der Begünstigten den überwiegenden Teil der EU-Mittel erhält; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten wirksame Rechtsinstrumente zu entwickeln, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen und die Förderung solcher Strukturen zu verhindern;

34. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass Interessenkonflikte den Zielen der Kohäsionspolitik und der GAP schaden, die eine wichtige wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension haben, und ein negatives Image für diese Politikbereiche schaffen;

35. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Änderung der GAP-Vorschriften im Hinblick auf eine gerechtere Zuweisung von EU-Mitteln vorzulegen, um sicherzustellen, dass die GAP-Mittel den aktiven Landwirten, die das Land bewirtschaften, gerecht zugewiesen werden und nicht zu Landgeschäften führen, die einer ausgewählten Gruppe politischer Insider zugutekommen oder Anreize für missbräuchliche Praktiken bei Versteigerungen bieten, durch die staatseigene Flächen privatisiert werden; nimmt den Vorschlag der Kommission für ein neues Umsetzungsmodell mit Deckelung in Verbindung mit einem Degressionsmechanismus zur Kenntnis; ist jedoch der Ansicht, dass eine Deckelung mit der Einführung eines Lohnkostenausgleichs vor der Deckelung nicht ausreicht, um eine gerechtere Verteilung der Direktzahlungen zu gewährleisten; unterstützt die Idee eines obligatorischen Umverteilungsmechanismus;

36. nimmt zur Kenntnis, dass Grundbesitzrechte häufig nicht klar definiert waren und Flächen unter der Aufsicht des Landesamts für Boden, die von diesem tendenziell an große landwirtschaftliche Großbetriebe verpachtet wurden, weiterhin als staatliche Grundstücke eingestuft wurden; erkennt die Bemühungen der tschechischen Behörden an, die rechtmäßigen Eigentümer bis 2023 zu ermitteln; besteht darauf, dass die Versteigerung von Grundstücken, deren rechtmäßige Eigentümer nicht ermittelt werden können, in fairer Weise erfolgen muss, wobei kleinen und mittleren Landwirten und Junglandwirten gleiche Chancen auf Erwerb der Grundstücke eingeräumt werden müssen;

37. fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Vorschlag für einen Höchstbetrag an Direktzahlungen pro natürlicher Person als wirtschaftlicher Eigentümer eines oder mehrerer Unternehmen vorzulegen und dabei eine Nulltoleranz-Politik gegenüber denjenigen zu verfolgen, die sich in einem Interessenkonflikt befinden; betont, dass es nicht möglich sein sollte, im Verlaufe eines mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) EU-Zuschüsse in Höhe von mehreren hundert Millionen zu erhalten;

38. besteht darauf, dass diejenigen, die für den Missbrauch von EU-Mitteln verantwortlich sind, die Folgen tragen sollten und dass die Belastung im Falle von Finanzkorrekturen nicht auf die nationalen Steuerzahler verlagert werden sollte; fordert die tschechischen Behörden auf, zu Unrecht gezahlte Beihilfen von denjenigen zurückzufordern, die rechtswidrig davon profitiert haben; ist der Ansicht, dass für den nächsten Programmplanungszeitraum eine grundlegende Bedingung für die Verwendung von EU-Mitteln eingeführt werden sollte, wonach die nationalen Rechtsvorschriften Bestimmungen enthalten müssen, die die verantwortlichen Begünstigten verpflichten, zu Unrecht beantragte Mittel zurückzufordern;

39. verurteilt aufs Schärfste den öffentlichen Gebrauch von verleumderischen Äußerungen und Hetze gegen Teilnehmer der Informationsreise vom 26. bis 28. Februar 2020 durch den Premierminister während seiner Pressekonferenz; hält es für inakzeptabel, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die an der Informationsreise des Haushaltskontrollausschusses in die Tschechische Republik teilgenommen haben, während der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Mitglieder des Europäischen Parlaments Morddrohungen und anderen verbalen Angriffe ausgesetzt waren;

Freitag, 19. Juni 2020

40. fordert den Haushaltskontrollausschuss auf, dem Parlament über alle einschlägigen Erkenntnisse Bericht zu erstatten, die während seiner Informationsreise gewonnen wurden, und die Kommission und die zuständigen Behörden entsprechend zu unterrichten;
 41. fordert die Kommission auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die laufenden Prüfverfahren unverzüglich abzuschließen und ihre Ergebnisse zu veröffentlichen, sobald alle Nachweise ordnungsgemäß bewertet wurden; fordert den Rat und den Europäischen Rat auf, die Ergebnisse dieser Prüfungen zu berücksichtigen und Artikel 61 der Haushaltsordnung im Hinblick auf die Verhandlungen über den nächsten MFR gebührend zu berücksichtigen;
 42. fordert die Kommission auf, den Vorwürfen ungelöster Interessenkonflikte in anderen Mitgliedstaaten nachzugehen;
 43. bedauert erneut, dass der länderbezogene Bericht nicht mehr in den zweiten Bericht der Kommission über die Korruptionsbekämpfung in der EU (ARES (2017)455202) aufgenommen wurde; fordert die Kommission auf, in Zukunft wieder gesondert vom Europäischen Semester über die Lage der Korruption in den Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und dabei auch die Wirksamkeit der von der EU unterstützten Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu bewerten; fordert die Kommission erneut auf, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung nicht nur anhand wirtschaftlicher Einbußen zu bewerten;
 44. betont, wie wichtig es ist, die Rechtsstaatlichkeit, die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Justiz sowie die Unabhängigkeit und Pluralität der Medien als Voraussetzung für den erfolgreichen Einsatz von EU-Mitteln zu wahren;
 45. betont die Bedeutung unabhängiger öffentlicher Medien und investigativer Journalisten und Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit einsetzen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Unterstützung der EU für unabhängige Journalisten und Organisationen der Zivilgesellschaft von größter Bedeutung ist, auch im Zusammenhang mit dem nächsten MFR; ist besorgt über die starke Konzentration der privaten Medien in den Händen einiger weniger in der Tschechischen Republik;
 46. fordert die Kommission auf, die in dieser Entschließung zum Ausdruck gebrachten Bedenken bei der Überwachung der Lage im Rahmen des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus zu berücksichtigen;
 47. fordert die tschechischen Behörden auf, die EU-Organe so bald wie möglich über das Ergebnis der wieder eröffneten Untersuchung „Storchennest“ zu unterrichten;
 48. fordert den Rat und den Europäischen Rat auf, im Rahmen der Verhandlungen über den künftigen EU-Haushalt und den nächsten MFR gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Haushaltsordnung alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu ergreifen;
 49. bekundet seine Solidarität mit dem tschechischen Volk, das Fairness, Gerechtigkeit und die Auflösung der Unvereinbarkeit der Geschäftsinteressen des tschechischen Premierministers mit seiner politischen Rolle und seinen politischen Befugnissen fordert;
 50. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie der Regierung und dem Parlament der Tschechischen Republik zu übermitteln.
-

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0165

Bankenunion — Jahresbericht 2019**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu dem Thema „Bankenunion — Jahresbericht 2019“ (2019/2130(INI))**

(2021/C 362/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2019 zum Thema „Bankenunion — Jahresbericht 2018“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Rückmeldungen der Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) zu der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2019 zum Thema „Bankenunion — Jahresbericht 2018“,
- unter Hinweis auf die Billigung des Bankenpakets durch das Europäische Parlament und den Rat,
- unter Hinweis auf den Bericht der fünf Präsidenten vom 22. Juni 2015 mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 24. November 2015 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (COM(2015)0586),
- unter Hinweis auf die 2010 geschlossene Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission,
- unter Hinweis auf die von Ursula von der Leyen am 16. Juli 2019 vorgelegten politischen Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024 mit dem Titel „Eine Union, die mehr erreichen will — Meine Agenda für Europa“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2016 zur Fertigstellung von Basel III⁽²⁾ und die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. Juli 2016,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 24. Mai 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über staatsanleihebesicherte Wertpapiere (COM(2018)0339),
- unter Hinweis auf den im März 2019 veröffentlichten EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2018⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom Juli 2019 mit dem Titel „EU Non-bank Financial Intermediation Risk Monitor 2019“ (Risikomonitor für Finanzintermediation durch Nichtbanken in der EU 2019)⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die im Fintech-Fahrplan der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) im Rahmen der Konsultation über das Konzept der EBA für Finanztechnologie (Fintech) vom März 2018 gezogenen Schlussfolgerungen,
- unter Hinweis auf den Bericht der EBA vom November 2019 mit dem Titel „Risk Assessment of the European Banking System“ (Risikobewertung des Europäischen Bankensystems)⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0030.

⁽²⁾ ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 45.

⁽³⁾ <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/publications/annual-report/html/ssm.ar2018~927cb99de4.de.html>.

⁽⁴⁾ https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/reports/nbf_monitor/esrb.report190717_NBFImonitor2019~ba7c155135.en.pdf?aad1-f4a011a6d589537645242475aa89.

⁽⁵⁾ https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Risk%20Analysis%20and%20Data/Risk%20Assessment%20Reports/2019/Risk%20Assessment%20Report_November%202019.PDF

Freitag, 19. Juni 2020

- unter Hinweis auf den Bericht der EBA vom 18. Juli 2019 über Regulierungsrahmen, Regulierungsstatus und Genehmigungskonzepte im Zusammenhang mit Aktivitäten im Bereich Finanztechnologie,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) vom Januar 2019 mit dem Titel „FinTech: Regulatory sandboxes and innovation hubs“ (Finanztechnologie: Regulatorische „Sandkästen“ und Innovationszentren) ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank vom 7. November 2013 über die praktischen Modalitäten für die Ausübung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Kontrolle über die Wahrnehmung der der Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Vereinbarung vom 9. Oktober 2019 zwischen der EZB und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) in Bezug auf Prüfungen der Aufsichtsaufgaben der EZB ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis darauf, dass der Euro-Gipfel am 14. Dezember 2018 den Bericht der Euro-Gruppe in ihrem inklusiven Format zur Einsetzung einer hochrangigen Arbeitsgruppe gebilligt hat,
- unter Hinweis darauf, dass auf demselben Euro-Gipfel die Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds gebilligt wurden,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 30. April 2019 über die Anwendung und Überprüfung der Richtlinie 2014/59/EU (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (BRRD)) (COM(2019)0213),
- unter Hinweis auf die vom Euro-Gipfel auf seiner Tagung vom 21. Juni 2019 vereinbarte Erklärung,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 10. Juli 2019 zu EU-weiten Stresstests für Banken ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Ankündigung der EZB vom 22. August 2019, die Erwartungen der Aufsicht an die Risikovorsorge für neue notleidende Kredite zu überarbeiten, um der neuen EU-Verordnung über die Erwartungen der Aufsicht an die Risikovorsorge Rechnung zu tragen ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Juni 2019 mit dem Titel „Vierter Fortschrittsbericht über den Abbau notleidender Kredite und den weiteren Risikoabbau in der Bankenunion“ (COM(2019)0278),
- unter Hinweis auf die fachlichen Empfehlungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 18. Juli 2019 an die Kommission zu Nachhaltigkeitserwägungen auf dem Ratingmarkt ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf das Diskussionspapier des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom Oktober 2019 mit dem Titel „Completing banking union to support Economic and Monetary Union“ (Vollendung der Bankenunion zur Unterstützung der Wirtschafts- und Währungsunion) ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM(2018)0097),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 zu den Zukunftsperspektiven der Ratingagenturen ⁽¹³⁾,

⁽⁶⁾ JC 2018 74.

⁽⁷⁾ ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 1.

⁽⁸⁾ https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/legal/pdf/memorandum_of_understanding_of_understanding_between_the_eca_and_the_ecb_regarding_the_ecbs_supervisory_tasks.pdf.

⁽⁹⁾ „Sonderbericht Nr. 10/2019: EU-weite Stresstests für Banken: so viele Informationen über Banken wie noch nie, aber stärkere Koordinierung und Risikofokussierung nötig“, Europäischer Rechnungshof, 10. Juli 2019, <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=50393>.

⁽¹⁰⁾ Pressemeldung, „EZB überarbeitet Erwartungen der Aufsicht an die Risikovorsorge für neue notleidende Kredite, um neuer EU-Verordnung Rechnung zu tragen“, 22 August 2019, <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2019/html/ssm.pr190822~f3dd1be8a4.de.html>.

⁽¹¹⁾ ESMA 33-9-321.

⁽¹²⁾ Discussion Paper Series/7, Europäischer Stabilitätsmechanismus, Oktober 2019.

⁽¹³⁾ ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 24.

Freitag, 19. Juni 2020

- unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom November 2019 zu den Unterschieden zwischen den Gesetzen über Bankeninsolvenzen und ihre mögliche Harmonisierung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. September 2019 zum Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche ⁽¹⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die EBA-Gutachten vom 8. August 2019 über Erstattungsfähigkeit von Einlagen, Deckungssumme und Zusammenarbeit der Einlagensicherungssysteme (DGS), vom 30. Oktober 2019 über die Auszahlungen der Einlagensicherungssysteme und vom 23. Januar 2020 über die Finanzierung der Einlagensicherungssysteme und die Verwendung der Mittel von Einlagensicherungssystemen,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Stellungnahme der ESA vom 4. Oktober 2019 zu den Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Finanzsektor der Europäischen Union ⁽¹⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom November 2019 über Optionen und nationale Ermessensspielräume im Rahmen der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme und deren Behandlung im Kontext des Europäischen Einlagenversicherungssystems,
 - unter Hinweis auf die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen der EZB und den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden,
 - unter Hinweis darauf, dass die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (COM(2014)0043) zurückgezogen hat,
 - unter Hinweis auf den Bericht der EBA vom November 2019 über notleidende Kredite, die erzielten Fortschritte und die künftigen Herausforderungen ⁽¹⁶⁾,
 - unter Hinweis auf den Financial Stability Review (Finanzstabilitätsbericht) der EZB vom November 2019,
 - unter Hinweis auf das gemeinsame Gutachten der ESA an die Kommission vom 10. April 2019 zur Notwendigkeit von Verbesserungen in Bezug auf die Anforderungen an das Management von IKT-Risiken im EU-Finanzsektor ⁽¹⁷⁾,
 - unter Hinweis auf den Jahreswirtschaftsbericht 2018 der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich,
 - unter Hinweis auf den Bericht der EBA vom 29. Oktober 2019 über mögliche Hindernisse für grenzüberschreitende Bank- und Zahlungsdienstleistungen ⁽¹⁸⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0026/2020),
- A. in der Erwägung, dass eine stabilere, wettbewerbsfähigere und konvergentere Wirtschafts- und Währungsunion eine solide Bankenunion, eine stärker entwickelte und sicherere Kapitalmarktunion sowie die Schaffung eines Haushaltsinstruments erfordert;
- B. in der Erwägung, dass die Vollendung der Bankenunion ein entscheidender Faktor für die internationale Wahrnehmung des Euro und seiner wachsenden Bedeutung auf den globalen Märkten ist;
- C. in der Erwägung, dass die Abwärtsrisiken für das Wirtschaftswachstum im Euro-Währungsgebiet und weltweit gestiegen sind, insbesondere seit dem weltweiten Ausbruch der COVID-19-Pandemie, und weiterhin Herausforderungen für die Finanzstabilität schaffen;

⁽¹⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0022.

⁽¹⁵⁾ JC 2019 59.

⁽¹⁶⁾ <https://eba.europa.eu/file/233465/download?token=xH5hxq39>

⁽¹⁷⁾ JC 2019 26, <https://eba.europa.eu/file/102634/download?token=ZR98JZp8>

⁽¹⁸⁾ <https://eba.europa.eu/file/178124/download?token=7fFsD9og>

Freitag, 19. Juni 2020

- D. in der Erwägung, dass die Bankenunion unvollständig bleibt, solange eine Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und ein europäisches Einlagenversicherungssystem (EDIS) als dritte Säule der Bankenunion fehlen;
- E. in der Erwägung, dass ein gut funktionierender Markt für Finanzdienstleistungen für Privatkunden sowohl für die Wirtschaft als auch die Bürger der EU wichtig ist;
- F. in der Erwägung, dass es der Bankenunion immer noch an wirksamen Instrumenten fehlt, um die Probleme, mit denen Verbraucher konfrontiert sind, zu bekämpfen: künstliche Komplexität, unlautere Handelspraktiken, Ausschluss benachteiligter Gruppen von der Nutzung grundlegender Dienstleistungen sowie beschränkte Einbindung von Behörden;
- G. in der Erwägung, dass der Anteil notleidender Kredite trotz des allgemeinen Rückgangs in den letzten Jahren in einigen Finanzinstituten nach wie vor hoch ist;
- H. in der Erwägung, dass es sich als Erfolg erwiesen hat, die EZB mit der Beaufsichtigung von systemrelevanten Finanzinstituten zu betrauen; in der Erwägung, dass die EZB gegebenenfalls Aufsichtsaufgaben in Bezug auf alle in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute und dort ansässigen Niederlassungen wahrnehmen kann;
- I. in der Erwägung, dass die Entwicklung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM), der für einheitliche Regeln und Verfahren und ein gemeinsames Beschlussverfahren für eine geordnete Abwicklung insolventer Banken mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Realwirtschaft sorgen soll, effizient war; in der Erwägung, dass jedoch noch viel zu tun ist, um von den Steuerzahlern finanzierten Eingriffen bei insolventen Banken wirksam vorzubeugen;
- J. in der Erwägung, dass Finanzinstitute in der EU in letzter Zeit in umfassende Geldwäscheskandale involviert waren, was zeigt, dass die Finanzaufsicht und die Aufsicht der Geldwäschebekämpfung nicht getrennt betrachtet werden können und dass ein angemessenes System für die Beaufsichtigung und Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften fehlt;
- K. in der Erwägung, dass der europäische Bankensektor weiterhin den mit Abstand größten Anteil der Finanzmittel für Unternehmen bereitstellt, während in anderen Regionen die Kapitalmärkte einen beträchtlichen Anteil an der Finanzierung von Unternehmen haben;
- L. in der Erwägung, dass mehr als zehn Jahre nach der Finanzkrise die Probleme in Verbindung mit Instituten, die für eine Insolvenz zu groß oder zu stark untereinander verflochten sind („too big to fail“ oder „too interconnected to fail“), immer noch nicht ausreichend angegangen wurden und vom Finanzstabilitätsrat untersucht werden;

Allgemeine Überlegungen

1. verweist auf die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Bankenunion erzielt wurden, vor allem in Bezug auf die Risikominderung; betont jedoch, dass bei der Risikoteilung und auch bei der Risikominderung weitere Fortschritte erzielt werden müssen, um die in bestimmten Institutionen nach wie vor bestehenden Herausforderungen zu bewältigen;
2. erinnert daran, dass die Bankenunion allen beitrittswilligen Mitgliedstaaten offensteht;
3. begrüßt, dass sich die Präsidentin der Kommission und die Präsidentin der EZB dafür aussprechen, die Bankenunion und allgemeiner gesehen die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden, indem beispielsweise ein Haushaltsinstrument geschaffen wird, damit die Union stabiler, wettbewerbsfähiger und konvergenter wird;
4. betont, dass die Euro-Gruppe weder eine Institution noch eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Europäischen Union ist, sondern ein informelles zwischenstaatliches Gesprächsforum; bedauert, dass weiterhin Mitgliedstaaten außerhalb des Gemeinschaftsrahmens handeln und damit die Rolle des Parlaments als Mitgesetzgeber sowie sein Recht auf demokratische Aufsicht gefährden;

Freitag, 19. Juni 2020

5. hebt die fehlende Effizienz der bisher geführten zwischenstaatlichen Verhandlungen, insbesondere in Bezug auf das Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit und die hochrangige Arbeitsgruppe der Euro-Gruppe für die Bankenunion, hervor; fordert nachdrücklich, dass die Verhandlungen in einem offenen Rahmen fortgesetzt werden, der eine aktive Einbindung des Europäischen Parlaments innerhalb der Rechtsordnung der Europäischen Union gewährleistet; unterstreicht den erhöhten Rechtsschutz, der sich durch diese Änderungen ergeben würde, sowie die erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Transparenz und den Zugang zu Dokumenten;
6. begrüßt die insgesamt verbesserte Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensystems, die durch die Risikobewertung des europäischen Bankensystems für 2019 durch die EBA 2019 bescheinigt wurde; begrüßt insbesondere, dass die Banken ihre Eigenkapitalkoeffizienten stabil halten konnten und sich die Qualität der Vermögenswerte verbessert hat, was in einem weiteren Rückgang notleidender Kredite zum Ausdruck kommt;
7. betont jedoch, dass das Rentabilitätsniveau weiterhin niedrig ist und sich das makroökonomische Umfeld verschlechtert, insbesondere vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, die die Weltwirtschaft vor beispiellose Herausforderungen stellt und die Qualität der Vermögenswerte und damit die Rentabilität der Banken beeinträchtigt; weist ferner darauf hin, dass aufgrund eines starken Wettbewerbs, insbesondere im Bereich der Finanztechnologie (FinTech), und der höheren operativen Risiken aufgrund von Digitalisierung und Innovation sowie der fehlenden Marktintegration aufgrund der weiterhin bestehenden Fragmentierung zwischen den Mitgliedstaaten weitere Herausforderungen im Hinblick auf die Rentabilität der Banken erwartet werden;
8. nimmt die derzeitigen Aussichten auf ein geringes Risiko und eine geringe Rentabilität im Bankensektor zur Kenntnis; betont, dass die Zinssätze als Reaktion auf die derzeitige makroökonomische Lage weiterhin niedrig sind; betont ferner, dass der Konjunkturabschwung und geopolitische Spannungen, einschließlich der Auswirkungen des Brexits sowie Cyberrisiken und Datensicherheit neben dem Klimawandel und den Risiken durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu den größten Herausforderungen für den Bankensektor der EU gehören;
9. stellt fest, dass die Rentabilität der Banken seit 2012 stetig gestiegen ist und die Eigenkapitalrendite seit 2017 mehr als 6 % beträgt; betont jedoch, dass diese Entwicklung hinter den geschätzten Kapitalkosten für die meisten Banken zurückbleibt; betont, dass das von geringem Risiko und niedrigen Zinsen geprägte Umfeld zu niedrigeren Kosten für Rückstellungen und Verluste geführt hat; weist darauf hin, dass es sich dabei jedoch nicht um eine strukturelle Verbesserung handelt und dass die Rentabilitätsprobleme kurzfristig nicht abnehmen dürften; weist darauf hin, dass die Höhe der der Wirtschaft und insbesondere KMU zur Verfügung stehenden Finanzmittel aus dem gesamten Finanzsystem kontinuierlich evaluiert werden muss; fordert eine angemessene Bewertung der Auswirkungen früherer und künftiger Rechtsvorschriften für die Verwirklichung des Ziels, die Wirtschaft zu finanzieren;
10. betont, dass die Bereitstellung von Krediten und Liquidität durch Banken eine entscheidende Rolle dabei spielt, die gravierendsten wirtschaftlichen Folgen des COVID-19-Ausbruchs für die Menschen in der EU abzufedern; nimmt in diesem Zusammenhang die legislativen und aufsichtlichen Maßnahmen zur Kenntnis, die vorgeschlagen oder angenommen wurden, um sicherzustellen, dass die Banken während der gesamten Krise weiterhin Kredite vergeben; begrüßt die Flexibilität, die Banken in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Behandlung von Darlehen, die Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und die Freigabe von Kapitalpuffern eingeräumt wird; betont, dass alle gewährten Erleichterungen in vollem Umfang zur Unterstützung von Bankkunden, Familien und Unternehmen genutzt werden sollten; unterstützt die von den Bankenaufsichtsbehörden ergriffenen Maßnahmen zur Einführung strenger befristeter Beschränkungen bezüglich der Auszahlung von Dividenden und Boni und des Rückkaufs eigener Aktien durch Banken;
11. betont, dass der Bankensektor eine entscheidende Rolle dabei spielt, Finanzmittel in die Realwirtschaft, insbesondere in nachhaltige und sozial verantwortungsvolle Investitionen, zu lenken und so Wachstum und Beschäftigung zu fördern und den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu ermöglichen, ohne die Finanzstabilität zu gefährden;
12. begrüßt in diesem Zusammenhang die politische Einigung über die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen; fordert die Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen, um die Melde- und Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit ESG besser widerzuspiegeln;
13. ist besorgt darüber, dass die Anfälligkeiten der Banken für klimabedingte Risiken möglicherweise nicht vollständig verstanden werden, und begrüßt die Zusage der EBA, Klimarisiken in ihre jährliche Risikobewertung einzubeziehen und Stresstests in Verbindung mit dem Klimawandel einzuführen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer angemessenen Offenlegung und Risikobewertung;

Freitag, 19. Juni 2020

14. fordert außerdem alle europäischen Banken auf, sich zu den Grundsätzen der Vereinten Nationen für ein verantwortungsvolles Bankwesen zu verpflichten und dementsprechend jährlich über ihre Bemühungen im Hinblick auf nachhaltige Finanzierung Bericht zu erstellen und die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken in ihren Bilanzen zu verringern; fordert die Union und die für den Bankensektor zuständigen nationalen Behörden auf, die Empfehlungen der Grundsätze für verantwortungsvolles Bankwesen, des Sustainable Banking Network und des Netzwerks der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden für die Ökologisierung des Finanzsystems zu befolgen und soweit möglich umzusetzen;

15. fordert die Einführung eines EU-weiten Standards für grüne Anleihen und die Festlegung eines Rahmens, der die Entwicklung solcher Anleihen begünstigt, um die Transparenz, Effektivität und Glaubwürdigkeit nachhaltiger Investitionen zu verbessern;

16. nimmt die Arbeiten des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zum Hoheitsrisiko zur Kenntnis; weist darauf hin, dass der Regulierungsrahmen der EU für die aufsichtliche Behandlung öffentlicher Schuldtitel mit internationalen Standards im Einklang stehen sollte; fordert weitere Diskussionen über die Schaffung einer sicheren europäischen Anlage auf der Grundlage einer von der Kommission durchzuführenden Bewertung des Vorschlags für staatsanleihebesicherte Wertpapiere und möglicher Entwicklungen, um die internationale Rolle des Euro zu stärken, die Finanzmärkte zu stabilisieren und es den Banken zu ermöglichen, ihre Portfolios zu diversifizieren;

17. betont, dass die Finanzmärkte eng miteinander verflochten sind; betont ferner, wie wichtig es ist, dass die Bankenaufsichtsbehörden für alle möglichen Ergebnisse des Brexits gerüstet sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass dies eine Ergänzung der Vorbereitung der privaten Akteure selbst ist; begrüßt alle bisherigen wichtigen Maßnahmen und die bisherige Zusammenarbeit; nimmt die Praxis von Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich zur Kenntnis, Niederlassungen in der Europäischen Union zu gründen, um weiterhin Dienstleistungen erbringen zu können; betont in diesem Zusammenhang das Risiko einer aufsichtsrechtlichen Arbitrage aufgrund der unterschiedlichen Anwendung der Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten; ist daher der Ansicht, dass eine weitere Harmonisierung erforderlich ist, um aufsichtsrechtliche Arbitrage zu vermeiden und sicherzustellen, dass Risiken angemessen angegangen werden; betont, wie wichtig gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Bereich der Finanzvorschriften nach dem Brexit und die Verhinderung eines regulatorischen Wettlaufs nach unten sind;

18. bekräftigt die Verpflichtungen, die von der EU gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich im Rahmen der überarbeiteten politischen Erklärung eingegangen wurden; verpflichtet sich, eine enge und strukturierte Zusammenarbeit bei Regulierungs- und Aufsichtsangelegenheiten sowohl auf politischer als auch auf technischer Ebene zu pflegen;

19. bedauert, dass es der Kommission und der überwiegenden Mehrheit der EU-Regierungen es bisher nicht gelungen ist, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in den Organen und Einrichtungen der EU sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf hochrangige Funktionen in den Ressorts Wirtschaft, Finanzen und Währung; fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten, den Europäischen Rat, die Euro-Gruppe und die Kommission auf, tatkräftig darauf hinzuwirken, dass bei künftigen Vorschlägen für Auswahllisten und Ernennungen auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet wird und möglichst mindestens eine Bewerberin und ein Bewerber pro Ernennungsverfahren vorgeschlagen werden; bekräftigt seinen Vorsatz, bei zukünftigen Bewerberlisten den Grundsatz des ausgewogenen Geschlechterverhältnisses zu achten;

20. betont die Bedeutung der Vollendung der Kapitalmarktunion, die die Bankenunion bei der Finanzierung der Realwirtschaft ergänzt; betont außerdem, dass eine vollständig integrierte Kapitalmarktunion zusammen mit einer vollwertigen Bankenunion eine öffentliche und private Risikoteilung ermöglicht und darüber hinaus die internationale Rolle des Euro sowie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Märkte weiter stärkt und nachhaltige private Investitionen fördert; betont in diesem Zusammenhang, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen erforderlich sind, durch die Nachteile für KMU beim Zugang zu Finanzmitteln vermieden werden, und dass die Emission verbriefter Produkte sorgfältig überwacht werden muss;

Beaufsichtigung

21. begrüßt die Fortschritte, die im Bankensektor bei der Risikominderung und der Erhöhung der Finanzstabilität erzielt wurden; stellt jedoch fest, dass in bestimmten Instituten immer noch Anfälligkeiten bestehen und dass weitere Fortschritte erforderlich sind; erinnert an die Ziele der Bankenunion, für Finanzstabilität zu sorgen und einen wirklichen Binnenmarkt, gleiche Wettbewerbsbedingungen und Berechenbarkeit für Marktakteure zu fördern;

22. ist allerdings der Auffassung, dass sich der derzeitige Aufsichtsrahmen zulasten von Marktrisikopositionen im Zusammenhang mit illiquiden Wertpapieren, einschließlich Derivaten, in erster Linie auf Kreditrisikopositionen konzentriert; fordert nachdrücklich angemessene Maßnahmen für eine verstärkte Überprüfung der Aktiva-Qualität und begrüßt diesbezüglich die Einbeziehung von Level-2- und Level-3-Instrumenten in die Stresstests 2018; bekräftigt seine Forderung an den SSM, auch die Reduzierung dieser komplexen und illiquiden Finanzinstrumente, einschließlich Derivaten, zu einer seiner wichtigsten Aufsichtsprioritäten zu machen;

Freitag, 19. Juni 2020

23. begrüßt die Bemühungen zur Stärkung des Finanzsektors und zum Abbau notleidender Kredite auf europäischer Ebene und die im Rahmen des jüngsten Bankenpakets erzielten Risikominderungsmaßnahmen; stellt fest, dass der Anteil der von bedeutenden Instituten gehaltenen notleidenden Kredite in der Zeit vom Beginn der Bankenaufsicht durch die EZB im November 2014 bis Juni 2019 um mehr als die Hälfte zurückgegangen ist; unterstreicht, dass der Anteil der notleidenden Kredite im Euro-Währungsgebiet im September 2019 durchschnittlich 2,9 % im Vergleich zu 6,5 % im Dezember 2014 betrug; begrüßt diesen beträchtlichen Fortschritt; weist darauf hin, dass die Anzahl notleidender Kredite in bestimmten Instituten immer noch hoch ist und dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um dieses Problem anzugehen; nimmt die laufenden legislativen Arbeiten an der Richtlinie für Kreditdienstleister und Kreditkäufer zur Kenntnis und betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Entwicklung von Sekundärmärkten für Kredite und die Schaffung eines Mechanismus für die außergerichtliche Realisierung von Sicherheiten (AECE) einen angemessenen Verbraucherschutz beinhalten;

24. betont, dass die Rechte der Verbraucher in Verbindung mit Transaktionen mit notleidenden Krediten geschützt werden müssen; weist darauf hin, wie wichtig die vollständige Umsetzung der Hypothekarkredit-Richtlinie (2014/17/EU) ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen umzusetzen, mit denen Kreditnehmer, die sich möglicherweise bereits in einer finanziell prekären Lage befinden, keinen aggressiven und unfairen Behandlungen und Praktiken vonseiten unzureichend regulierter Kreditkäufer und Eintreiber ausgesetzt werden; fordert die Kommission auf, bei der anstehenden Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie ehrgeizigere Bestimmungen zum Schutz von Kreditnehmern gegen missbräuchliche Praktiken festzuschreiben, wobei diese Rechte in gleichem Maße auf bestehende und künftige Darlehen anwendbar sein müssen;

25. unterstreicht die Bedeutung des Schutzes von Verbraucherrechten, vor allem in Bezug auf Bankgebühren und die Transparenz der Produktkosten, der Rentabilität und der Risiken; fordert die EBA in diesem Zusammenhang auf, sich stärker auf die Erfüllung ihres Mandats zur ordnungsgemäßen Erfassung, Analyse und Berichterstattung der Verbrauchertrends sowie auf die Überprüfung und Koordinierung von finanzieller Bildung und Bildungsinitiativen durch die zuständigen Behörden zu konzentrieren;

26. stellt fest, dass die jüngsten Bankenkrisen gezeigt haben, dass Kreditinstitute regelmäßig missbräuchlich Anleihen und andere Finanzprodukte an Privatkunden verkaufen; fordert die Aufsichts- und Abwicklungsbehörden auf, die Bestimmungen der neu eingeführten BRRD zum Verbraucherschutz, insbesondere die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), energisch durchzusetzen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Problem des missbräuchlichen Verkaufs von Finanzprodukten durch Bankinstitute weiter zu prüfen;

27. fordert die ESA auf, ihre Befugnisse in vollem Umfang zu nutzen, um ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten, gegebenenfalls einschließlich Produktinterventionsbefugnissen, wenn Finanz- und Kreditprodukte zu Nachteilen für die Verbraucher geführt haben oder voraussichtlich dazu führen werden;

28. stellt fest, dass mit der Arbeit an der Umsetzung der endgültigen Basel-III-Normen bereits begonnen wurde; betont, dass die Normen des Basler Ausschusses zeitnah und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Ziele in europäisches Recht umgesetzt werden sollten, wobei den Besonderheiten des europäischen Bankensystems, soweit angebracht, sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend Rechnung zu tragen ist; macht warnend darauf aufmerksam, dass eine Einheitslösung für den europäischen Markt aufgrund der Vielfalt der Bankenmodelle in der EU ungeeignet sein könnte; betont, dass die Wettbewerbsfähigkeit und die Finanzstabilität des Bankensektors der EU sichergestellt werden sollten und dass seine Fähigkeit zur Finanzierung der Wirtschaft, insbesondere der KMU, nicht beeinträchtigt werden sollte; ist davon überzeugt, dass eine solide Finanzierung der EU-Wirtschaft und eine stabile Bankenunion tragfähige Finanzinstitute mit einer guten Kapitalausstattung erfordern; verweist auf seine Entschließung vom 23. November 2016 zur Fertigstellung von Basel III und fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung neuer Legislativvorschläge auf die darin enthaltenen Empfehlungen einzugehen;

29. betont, wie wichtig es ist, die Eignung interner Modelle zu beurteilen und sie regelmäßig zu bewerten, um sicherzustellen, dass sie zuverlässig und robust sind; nimmt die Ergebnisse der von der EZB durchgeführten gezielten Überprüfung interner Modelle (TRIM) zur Kenntnis; fordert die Banken auf, die Nutzung und Umsetzung ihrer internen Modelle entsprechend zu verbessern;

30. ist besorgt darüber, dass die EBA gewarnt hat, dass sie ihre Vorschläge zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands für kleine Institute nicht innerhalb der von den Mitgesetzgebern im Bankenpaket festgelegten Frist vorlegen kann;

31. erinnert daran, dass die von internationalen Gremien zur Verfügung gestellten Standards eine Fragmentierung der Regulierung vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle international tätigen Banken fördern sollten;

Freitag, 19. Juni 2020

32. erinnert daran, dass die EBA in ihrem Bericht zur Bewertung der Risiken und Schwachstellen des EU-Bankensektors auf die Unterschiede in der Anwendung und der Einrichtung des A-SRI-Puffers zwischen den Mitgliedstaaten hinweist; fordert daher eine weitergehende Harmonisierung der Anwendung von Kapitalpuffern in der EU, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen;

33. begrüßt die Einigung auf eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Zentralbank und dem Europäischen Rechnungshof, in der die praktischen Modalitäten für den Informationsaustausch zwischen den Organen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Mandate festgelegt sind;

34. fordert Standards für erhöhte Transparenz bei der Bankenaufsicht, zum Beispiel in Bezug auf die Ergebnisse der aufsichtsrechtlichen Überprüfung und des Evaluierungsprozesses, um das Vertrauen von Kapital- und Finanzmärkten, Unternehmen und Bürgern zu stärken sowie eine einheitliche Behandlung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen; begrüßt den verbesserten und weiterentwickelten Informationsaustausch zwischen den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden;

35. stellt fest, dass innovative Finanztechnologien den Finanzsektor, einschließlich Bank- und Zahlungsdienstleistungen, grundlegend ändern, und begrüßt die Effizienz und die größere Auswahl, die sie Verbrauchern auf dem Markt bieten; befürwortet Technologieneutralität als Leitprinzip und fördert Investitionen in Finanztechnologie;

36. betont, dass die mit diesen neuen Technologien verbundenen Herausforderungen angegangen werden müssen, indem beispielsweise tragfähige Geschäftsmodelle, die grenzüberschreitend interoperabel sind, gleiche Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf Regulierung und Aufsicht sowie Cybersicherheit sichergestellt werden; hebt die Verantwortung der Finanzinstitute hervor, wenn es darum geht, den Schutz der Kundendaten und deren Sicherheit im Einklang mit dem EU-Recht sicherzustellen; nimmt außerdem zur Kenntnis, dass der Bankensektor zunehmend auf Cloud-Computing zurückgreift, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, auf das gemeinsame Gutachten der ESAs zur Notwendigkeit legislativer Verbesserungen in Bezug auf die Anforderungen an das Management von IKT-Risiken im EU-Finanzsektor zu reagieren; bekräftigt, dass ein ausgewogener Rechtsrahmen und Rechtssicherheit ein durch Innovationen geprägtes Umfeld fördern können, ohne die Finanzstabilität zu untergraben;

37. erkennt den Beitrag an, den der Sektor der Finanzintermediation durch Nichtbanken, der früher als Schattenbankwesen bekannt war, zur weiteren Diversifizierung der Finanzierungskanäle für die Wirtschaft leisten kann; stellt fest, dass der Sektor der Finanzintermediation durch Nichtbanken und der „herkömmliche“ Banksektor stark miteinander verflochten sind, was Bedenken bezüglich systemischer Risiken aufwirft, da es für ersteren Sektor keine angemessene Aufsicht gibt;

38. fordert in diesem Zusammenhang abgestimmte Maßnahmen zur Bewältigung der genannten Risiken, darunter die Einrichtung eines makroprudenziellen Instrumentariums und die weitere Operationalisierung vorhandener Instrumente zur Abwehr von Gefahren für die Finanzstabilität, die von der zunehmenden Bedeutung der Finanzintermediation durch Nichtbanken ausgehen; ist der Auffassung, dass beurteilt werden muss, ob die Aufsichtsanforderungen für Großkredite, insbesondere für die Finanzintermediation durch Nichtbanken, ausreichen, um die Finanzstabilität zu gewährleisten; unterstreicht ferner die Risiken, die der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) in seinem Risikomonitor für Finanzintermediation durch Nichtbanken in der EU 2019 hervorgehoben hat, wie etwa Risiken, die sich aus Liquiditätstransformation, Risikoubernahme und Hebelwirkung ergeben, die den Sektor im weiteren Sinne betreffen;

39. begrüßt die Vereinbarung über den Informationsaustausch zwischen der EZB und den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden; verweist auf seine Entschließung vom 19. September 2019 zum Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zur Bekämpfung von Geldwäsche; begrüßt das von mehreren Finanzministern des Euro-Währungsgebiets ausgearbeitete gemeinsame Positionspapier vom 8. November 2019, in dem die Harmonisierung des europäischen Rechtsrahmens für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gefordert wird;

40. erinnert daran, dass die zuständigen Behörden und Finanzinstitute koordiniert arbeiten müssen, damit die Bemühungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Erfolg haben; betont, dass die Finanzaufsicht und die Beaufsichtigung der Geldwäschebekämpfung besser aufeinander abgestimmt werden müssen; bekräftigt seine ernsthafte Besorgnis über den fragmentierten Regulierungs- und Aufsichtsrahmen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der dazu geführt hat, dass keine angemessene Aufsicht und keine angemessenen Reaktionen auf die Mängel der nationalen Aufsichtsbehörden sichergestellt wurden, und ihre Fähigkeit untergräbt, die zunehmende grenzüberschreitende Tätigkeit in der EU zu beaufsichtigen;

Freitag, 19. Juni 2020

41. ist davon überzeugt, dass auch der SSM bei der Bekämpfung der Geldwäsche eine Rolle spielt, und begrüßt die Einrichtung einer speziellen Stelle zur Bekämpfung der Geldwäsche; nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Durchführung der wichtigen Beurteilungen der Eignung des leitenden Managements aufgrund der äußerst uneinheitlichen Umsetzung der Eigenkapitalrichtlinie sehr komplex ist; unterstützt daher die Aufnahme der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit („fit and proper“) in die Eigenmittelverordnung;

42. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2019, mit denen der Kommission ein Mandat erteilt wird, Möglichkeiten zu untersuchen, für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu sorgen und AML-Aufgaben auf EU-Einrichtungen zu übertragen, sowie bestimmte Teile der Geldwäschebekämpfungsrichtlinie in eine Verordnung umzuwandeln, um ein einheitliches Regelwerk sicherzustellen; begrüßt die Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in dem Vorschläge ausgeführt werden, um das AML/CFT-Regelwerk weiter zu harmonisieren und wirksam gegen die Risiken vorzugehen, die illegale grenzüberschreitende Tätigkeiten für die Integrität des Finanzsystems der EU und die Sicherheit der EU-Bürger bergen, insbesondere durch die Schaffung einer neuen EU-Einrichtung;

43. erkennt an, dass rechtliche und aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die durch Kryptoanlagen bedingten Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen; fordert die Kommission auf, weitere Folgenabschätzungen für die AML/CFT-Risiken durchzuführen, die aus Schwachstellen entstehen können, die in Anbetracht des Fehlens eines gemeinsamen Regulierungssystems und der mit diesen Anlagen assoziierten Anonymität durch die gestiegene Nutzung neuer Technologien seitens der Kredit- und Finanzinstitute sowie durch die schnelle Verbreitung von Kryptoanlagen geschaffen wurden;

44. fordert die Kommission auf, im Jahr 2020 die aktuelle Lage auf dem Markt für Ratingagenturen zu bewerten und ihn in Bezug auf Wettbewerb, Informationsasymmetrien und Markttransparenz zu beurteilen; stellt fest, dass Nachhaltigkeitsratings auf der Grundlage von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) eine wichtige Ergänzung von Kreditrisikobewertungen werden können; betont, wie wichtig es ist, die Kriterien für Nachhaltigkeitsratings zu standardisieren und sicherzustellen, dass die Entwicklung eines Marktes für die Bereitstellung von Nachhaltigkeitsratings wettbewerbsfähig ist und sich nicht auf eine begrenzte Anzahl von Anbietern konzentriert;

45. stellt fest, dass mehr Bemühungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeiten der Finanzmärkte besser mit den Nachhaltigkeitszielen und ESG-Kriterien vereinbar sind, und hebt die zentrale Rolle der ESA für diese Ziele hervor; fordert in diesem Zusammenhang die EBA auf, gemeinsam mit dem ESRB Maßnahmen im Hinblick auf eine gemeinsame Methode zur Messung der Intensität von Klimarisiken, denen Finanzinstitute ausgesetzt sind, zu ergreifen, einschließlich der Risiken in Verbindung mit einem möglichen Wertverlust von Vermögenswerten aufgrund von Änderungen der aufsichtsrechtlichen Behandlung, die auf Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen, die möglichen Auswirkungen plötzlicher Änderungen der Energienutzung und einen Anstieg des Auftretens von Naturkatastrophen zurückzuführen sind;

Abwicklung

46. begrüßt, dass der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB) 2019 keine Abwicklungsmaßnahmen ergreifen musste; fordert die Kommission auf, über angemessene Folgemaßnahmen zu ihrem eigenen Bericht vom April 2019 über die Umsetzung der BRRD und SRMR nachzudenken; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, zu prüfen, ob die Rechtsvorschriften angemessen sind, um sicherzustellen, dass alle Banken erforderlichenfalls abgewickelt werden könnten, ohne dass Geld der Steuerzahler benötigt wird; fordert die Kommission auf, die Überprüfung der Rechtsvorschriften zum „too big to fail“ durch den Rat für Finanzstabilität zu berücksichtigen und mögliche Mängel anzugehen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung von Privatkundeneinlagen;

47. fordert den SRB auf, das Verfahren der Erstellung von Abwicklungsplänen abzuschließen und zu analysieren, ob alle relevanten Banken über eine ausreichende MREL verfügen; stellt fest, dass der SRB das Ausmaß, in dem Banken die MREL-Ziele einhalten, nicht regelmäßig offenlegt;

48. fordert die Kommission auf, über die mögliche weitere Harmonisierung bestimmter Aspekte des bestehenden nationalen Insolvenzrechts nachzudenken und abzuschätzen, in welchem Ausmaß diese weitere Harmonisierung notwendig ist, um eine einheitliche und wirksame Anwendung des Rahmens für das Krisenmanagement sicherzustellen; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme für mehr Klarheit in Bezug auf den Grundsatz der geringsten Kosten im Rahmen der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme zu sorgen;

Freitag, 19. Juni 2020

49. fordert weitere Überlegungen über den Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die Notwendigkeit, die Anwendbarkeit der Bankenmitteilung von 2013⁽¹⁹⁾ zu prüfen; stellt fest, dass für gleiche Wettbewerbsbedingungen und die konsequente Anwendung der Prüfung des öffentlichen Interesses gesorgt werden muss;

50. stellt fest, dass frühzeitige Interventionsmaßnahmen bei der Vermeidung von Schieflagen von Banken und Krisen eine wichtige Rolle spielen können; stellt jedoch fest, dass die Anforderungen für die Anwendung frühzeitiger Interventionsmaßnahmen sich mit denen einiger Standardinterventionsmaßnahmen der EZB überschneiden; betont, dass in solchen Fällen die Standardinterventionsmaßnahmen vorzuziehen sind; ist daher der Auffassung, dass diese Überschneidungen beseitigt werden sollten, indem die Rechtsgrundlage für die einzelnen Instrumente ausreichend klargestellt wird, um die schrittweise Anwendung der Maßnahmen zu ermöglichen;

51. nimmt den Beschluss der Euro-Gruppe über die „grundsätzliche Einigung“ im Zusammenhang mit der Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus und dessen Mandat zur Kenntnis; fordert die Schaffung der Letztsicherung für den SRF und dessen rasche Operationalisierung; ist besorgt darüber, dass es in der Bankenunion keinen Mechanismus gibt, um sicherzustellen, dass einer Bank im Falle einer Abwicklung Liquidität zur Verfügung gestellt werden kann, um für die reibungslose Fortsetzung ihrer Dienstleistungen und die Stabilität der Finanzmärkte zu sorgen, und fordert die Kommission auf, umgehend zu versuchen, diese Lücke zu schließen;

52. betont, dass Banken in der Lage sein müssen, grenzüberschreitend tätig zu werden und gleichzeitig ihr Kapital und ihre Liquidität auf konsolidierter Ebene zu verwalten, um ihre Risiken zu diversifizieren und mangelnde Rentabilität anzugehen; betont seinen Standpunkt, dass die Regeln in dieser Hinsicht eine größere Flexibilität für die Muttergesellschaft ermöglichen sollten und gleichzeitig glaubwürdige und durchsetzbare Mechanismen bereitstellen sollten, die der Muttergesellschaft (Abwicklungseinheit) ermöglichen, im Krisenfall Kapital, MREL und Liquidität für das in einem anderen Land innerhalb der Bankenunion ansässige Tochterunternehmen bereitzustellen;

Einlagenversicherung

53. stellt fest, dass der Bankenunion immer noch ihre dritte Säule fehlt; fordert nachdrücklich, dass die Bankenunion durch die Schaffung eines vollständig umgesetzten europäischen Einlagenversicherungssystems vollendet wird, um die Einleger vor Störungen im Bankensystem zu schützen, das Vertrauen der Einleger und Anleger in der gesamten Bankenunion sicherzustellen und die Stabilität des gesamten Euro-Währungsgebiets zu stärken; erkennt die Vorteile der Risikoteilung und weiteren Risikominderung in bestimmten Instituten an;

54. fordert den Rat nachdrücklich auf, die Verhandlungen über das EDIS schnellstmöglich wieder aufzunehmen und gleichzeitig für einen kohärenten Rahmen mit der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme zu sorgen, um das Ziel, die Finanzstabilität zu verbessern, zu erreichen;

55. fordert die Kommission auf, den Rahmen funktionierender institutsbezogener Sicherungssysteme im Zusammenhang mit dem EDIS zu analysieren;

56. nimmt die anhaltenden Gespräche über die Vollendung der Bankenunion in der im Januar 2019 eingerichteten hochrangigen Arbeitsgruppe für das EDIS, die der Euro-Gruppe berichtet, zur Kenntnis, einschließlich der Gespräche über weitere Verbesserungen des Rahmens für das Krisenmanagement; ist besorgt darüber, dass das Parlament nicht über die Gespräche im Zusammenhang mit der hochrangigen Arbeitsgruppe für das EDIS, die an die Euro-Gruppe berichtet, auf dem Laufenden gehalten wurde; stellt fest, dass die Kommission an der hochrangigen Arbeitsgruppe teilnimmt, und erinnert an Artikel 9 der Rahmenvereinbarung von 2010, durch den die Kommission verpflichtet wird, die Gleichbehandlung des Parlaments und des Rates, insbesondere bei Fragen der Rechtsetzung, zu gewährleisten;

o

o o

57. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der EBA, der EZB, dem SRB, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu übermitteln.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 216 vom 30.7.2013, S. 1.

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0169

Tourismus und Verkehr im Jahr 2020 und darüber hinaus**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu Verkehr und Tourismus im Jahr 2020 und darüber hinaus (2020/2649(RSP))**

(2021/C 362/07)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass der Tourismus eine branchenübergreifende Wirtschaftstätigkeit ist, die weitreichende Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, die Beschäftigung und eine soziale und nachhaltige Entwicklung hat;
- B. in der Erwägung, dass in der Tourismusbranche 22,6 Millionen Menschen beschäftigt sind, was 11,2 % der Gesamtbeschäftigung in der EU entspricht, und dass die Tourismusbranche im Jahr 2019 9,5 % zum BIP der EU beigetragen hat, einen Beitrag zur Förderung einer ausgewogenen regionalen Struktur leistet und sich positiv auf die regionale Entwicklung auswirkt; in der Erwägung, dass in der EU mindestens 6,4 Millionen Arbeitsplätze gefährdet sind;
- C. in der Erwägung, dass sich der Tourismus — insbesondere der übermäßige Tourismus — wie alle menschlichen Tätigkeiten auf den Klimawandel auswirkt und Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft wie die Zunahme der Verschmutzung, den Rückgang der biologischen Vielfalt, Überlastung, Kosten für die Instandhaltung von Infrastruktur und steigende Preise hat; in der Erwägung, dass die Branche jedoch verpflichtet ist, Fortschritte bei der Entwicklung des nachhaltigen Tourismus zu beschleunigen und sicherzustellen, dass sie im Rahmen von Initiativen zur Verringerung der Emissionen einen Beitrag zu den europäischen und internationalen Klimazielen leistet;
- D. in der Erwägung, dass der Tourismus aus einer komplexen Wertschöpfungskette mit vielen Interessenträgern besteht, die in direktem Zusammenhang mit dem Personenverkehr steht;
- E. in der Erwägung, dass die Verkehrs-, Kultur- und Tourismusbranchen von allen wichtigen Wirtschaftszweigen am stärksten durch COVID-19 beeinträchtigt wurden, wobei insbesondere Saisonarbeiter und schutzbedürftige Arbeitnehmer von hoher Arbeitslosigkeit betroffen sind;
- F. in der Erwägung, dass Kulturstätten und Orte für Kulturveranstaltungen, Festivals und Museen von der Gesundheitskrise besonders hart getroffen wurden, da vier von zehn Touristen ihr Reiseziel auf der Grundlage des kulturellen Angebots wählen;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission mit der Annahme der Mitteilung mit dem Titel „Tourismus und Verkehr im Jahr 2020 und darüber hinaus“ (COM(2020)0550) und des Pakets „Tourismus und Verkehr“ am 13. Mai 2020 den ersten notwendigen Schritt unternommen hat, um die Erholung unserer wertvollen Verkehrs- und Tourismusbranche vom COVID-19-Ausbruch zu unterstützen;
- H. in der Erwägung, dass bereits zehn Jahre vergangen sind, seitdem die Kommission im Juni 2010 die Mitteilung mit dem Titel „Europa — wichtigstes Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus“ (COM(2010)0352) angenommen hat, in der eine Strategie und ein Aktionsplan für den Tourismus in der EU dargelegt werden;
- I. in der Erwägung, dass die EU seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 über unterstützende Zuständigkeiten im Hinblick auf die Koordinierung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich verfügt ⁽¹⁾;

Europäische Pläne für die Erholung des Tourismus und des Verkehrs nach dem COVID-19-Ausbruch

1. ist der Ansicht, dass sowohl eine rasche kurzfristige Unterstützung als auch eine langfristige Unterstützung der Verkehrs- und Tourismusbranche notwendig ist, um ihr Überleben und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, wobei die Umsetzung von Maßnahmen, durch die Touristen das erforderliche Vertrauen für Reisen nach Europa und innerhalb Europas wiedergewinnen, unerlässlich ist, um zusätzliche Verluste in der Branche gering zu halten und ihre längerfristige Tragfähigkeit sicherzustellen; betont, dass die derzeitige Krise auch eine historische Gelegenheit bietet, den Tourismus in der

⁽¹⁾ Artikel 195 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Freitag, 19. Juni 2020

EU zu modernisieren, ihn nachhaltiger zu gestalten, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich zu verbessern und damit zu beginnen, ihn als wirtschaftliches Ökosystem mit Investitionszielen, Humankapital, einem Bedarf an technologischen Innovationen und Leistungsindikatoren sowie als wichtige Branche, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele in Bezug auf die Klimaneutralität für 2050 leisten könnte, anzusehen;

2. hebt hervor, dass weitere Investitionen in strategische Verkehrsinfrastrukturen auf EU-Ebene in der derzeitigen Krise, in der viele Verkehrsunternehmen um ihr Überleben kämpfen, von größter Bedeutung sind; betont zudem, dass die Aufbaupläne für den Verkehr nicht nur die Unterstützung zur Rettung bestehender Bereiche der Verkehrsbranche betreffen sollten, sondern dass dabei auch ein Schwerpunkt auf innovativen Wachstumschancen liegen sollte;

3. begrüßt die von der Kommission im Rahmen des Pakets angenommene Mitteilung mit dem Titel „COVID-19 — Hin zu einem abgestuften und koordinierten Vorgehen zur Wiederherstellung der Freizügigkeit und zur Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen“ sowie den Vorschlag für ein abgestuftes und koordiniertes Vorgehen, der auf die Wiederherstellung des uneingeschränkten freien Personenverkehrs abzielt; fordert, dass auf EU-Ebene ein Mechanismus eingerichtet wird, mit dem eine hinreichend niedrige Übertragungsrate festgelegt wird, und dass für eine einheitliche Anwendung dieser Rate in der gesamten EU gesorgt wird; fordert die Kommission auf, die „Wiederaufnahme des Tourismus“ mit einer Empfehlung zur Hervorhebung des „nachhaltigen Tourismus“ zu unterstützen und zuverlässig zertifizierte Unternehmen und Reiseziele zu Vorreitern für Reisen und Tourismus, die umweltfreundlich, sozialverträglich und wirtschaftlich tragfähig sind, zu machen; begrüßt die Initiative der Kommission, die darauf abzielt, den kontinuierlichen Verkehr von Waren, insbesondere von Lebensmitteln und Medizinprodukten, in der gesamten EU sicherzustellen, sowie alle Initiativen, mit denen für das uneingeschränkte Funktionieren des EU-Binnenmarkts ohne ungerechtfertigte Kontrollen und Verzögerungen gesorgt werden soll;

4. bekräftigt die Bedeutung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung bei der schrittweisen Aufhebung inländischer und grenzübergreifender Beschränkungen und die Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung der auf EU-Ebene vereinbarten Maßnahmen und betont, dass es wichtig ist, dass keine Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten (sogenannte Tourismuskorridore) getroffen werden, die weitere Auswirkungen auf die Wirtschaft — und insbesondere die Tourismusbranche — in den Mitgliedstaaten hätten, die von der Gesundheitskrise besonders stark betroffen sind; ist besorgt darüber, dass mehrere Mitgliedstaaten vor Kurzem einseitige Maßnahmen ergriffen haben, die nicht nur das Funktionieren des Binnenmarkts untergraben und das Leben von Millionen von Unionsbürgern beeinträchtigen, sondern auch dem Tourismus und dem Vertrauen einen weiteren Schlag versetzen könnten; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, die Umsetzung jeglicher Art von diskriminierenden und nicht epidemiologischen Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten zu verhindern, durch die die Integrität des Schengen-Raums infrage gestellt und die rasche Erholung der europäischen Reise- und Tourismusbranche behindert wird;

5. betont, dass die Tourismusgebiete in der EU unter anderem durch attraktive Angebote für Besucher unterstützt und gefördert werden müssen, sofern dies in Anbetracht der epidemiologischen Bedingungen und sozialen Gesundheitsbedingungen in den jeweiligen Gebieten möglich ist; hält es für wesentlich, dass alle Gesundheits- und Hygienevorschriften — wie etwa Maßnahmen zur physischen Distanzierung — sowohl von Unternehmen als auch von ihren Kunden uneingeschränkt eingehalten und umgesetzt werden, damit sichere Bedingungen für die Besucher sichergestellt werden; fordert, dass unionsweit einheitliche Bewertungskriterien festgelegt werden, um die Gebiete herauszustellen, die ein sicheres Umfeld für den Ein- und Ausreisetourismus bieten; schließt sich der Auffassung an, dass das höchste Maß an Sicherheit durchgesetzt und aufrechterhalten werden muss, was mithilfe interoperabler digitaler Technologien (z. B. im Zusammenhang mit einer speziell dafür vorgesehenen Informationswebsite der Kommission oder der Nutzung von Zentren für digitale Innovation) erreicht werden könnte, damit die Reise- und Tourismusbranche und die Touristen selbst unter Achtung der Privatsphäre und der Datenschutzrechte des Einzelnen unterstützt werden; betont, dass ein Frühwarnsystem entwickelt werden sollte, mit dem Touristen wirksam vor möglichen Gesundheitsgefahren an ihrem Reiseziel gewarnt werden, damit Quarantäne- und Evakuierungsprotokolle sofort angewendet werden und wirksam sind;

6. erkennt die Bedeutung internationaler Reisender für die Tourismusbranche der EU an; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, zu prüfen, ob die Beschränkungen in Bezug auf nicht unbedingt notwendige Reisen an den Außengrenzen der EU aufgehoben werden können, ohne die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu beeinträchtigen, und dabei die epidemiologische Lage in den jeweiligen Drittländern zu berücksichtigen und auf die gegenseitige Anerkennung der COVID-19-Schutzmaßnahmen hinzuwirken — insbesondere in der Luftfahrt unter Einhaltung der Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und des gemeinsamen Dokuments der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) mit dem Titel „COVID-19“ Aviation Health Safety Protocol: Operational Guidelines for the management of air passengers and aviation personnel in relation to the COVID-19 pandemic (COVID-19 — Medizinisches Sicherheitsprotokoll für den Luftverkehr: Operative Leitlinien für das Management von Fluggästen und Luftfahrtpersonal im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie) für die sichere Wiederaufnahme des Flugverkehrs in Europa — und drängt auf deren rasche Umsetzung;

7. betont die Bedeutung von Grenzgängern und Saisonarbeitnehmern für die Erbringung von Dienstleistungen in der Tourismusbranche als Schlüsselement der Maßnahmen zur wirtschaftlichen Erholung und fordert Maßnahmen zur Förderung ihrer Mobilität und zum Schutz ihrer Rechte, einschließlich einer besseren Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften;

Freitag, 19. Juni 2020

8. begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitlinien für die schrittweise Wiederherstellung der Verkehrsdienste und Verkehrsverbindungen — COVID-19“ sowie die Leitlinien auf der Grundlage eines Rahmens von Grundsätzen und eines gemeinsamen Instrumentariums, die dazu beitragen werden, Verkehrsdienste aller Art in der gesamten EU wieder aufzunehmen, indem koordinierte, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Maßnahmen ergriffen werden;

9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich auf befristete, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Maßnahmen zu einigen, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, um den sicheren Transitverkehr und sichere grenzüberschreitende Bewegungen auf der Grundlage einer soliden Risikobewertung und unter Einhaltung internationaler Standards, die von Stellen wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) festgelegt wurden, zu erleichtern; betont, dass es wichtig ist, für die gegenseitige Anerkennung der auf EU-Ebene vereinbarten Maßnahmen für die Wiederaufnahme von Reisen innerhalb der EU und internationalen Reisen zu sorgen; betont darüber hinaus, dass die Umsetzung und Lockerung von Eindämmungsmaßnahmen zu keinem Zeitpunkt zu einer Verringerung der hohen Sicherheitsstandards der EU im Bereich des Verkehrs führen darf;

10. betont, dass die Durchführung von Screenings ein wirksames Mittel ist, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und in Fällen, in denen eine physische Distanzierung nicht möglich ist, Vertrauen aufzubauen, sofern schnelle, zuverlässige und erschwingliche Screeningmethoden zur Verfügung stehen; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem ECDC und den Mitgliedstaaten regelmäßig zu bewerten, ob Tests vorhanden sind, die diese Bedingungen erfüllen, und gegebenenfalls koordinierte Beschaffungsaktionen durchzuführen, um für bestmögliche Bedingungen und Preise zu sorgen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle verfügbaren Finanzierungsinstrumente zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Bürger kostenlos getestet werden können;

11. betont, dass die Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen für die Regionen, Gebiete und Mitgliedstaaten, deren epidemiologische Lage sich verbessert und hinreichend vergleichbar ist, aufgehoben werden sollten, sobald gemeinsame Kriterien für ihre Bewertung festgelegt wurden; betont, dass Verbesserungen der epidemiologischen Lage von entscheidender Bedeutung für die Wiederherstellung sicherer Reisen und des sicheren Verkehrs und für die Wiederaufnahme touristischer Dienstleistungen sind; fordert die Kommission ferner auf, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Durchführbarkeit und den Mehrwert von Screeningmaßnahmen wie Diagnosetests (z. B. serologische Tests oder Tupfertests) und Messungen der Körpertemperatur von Passagieren, die von Verkehrsknotenpunkten abreisen, zu prüfen; fordert, dass für die verschiedenen Verkehrsträger Normen und ausführliche Protokolle für gemeinsame Hygienemaßnahmen festgelegt werden; ist der Ansicht, dass jeder Verkehrsunternehmer in harmonisierter Weise einheitliche Maßnahmen anwenden sollte, um für Vorhersehbarkeit und Klarheit zu sorgen; ist der Auffassung, dass technische Betriebsprotokolle zur Voraussetzung für einen sicheren Reiseverkehr gemacht werden sollten;

12. begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „COVID-19: EU-Leitlinien für die schrittweise Wiederaufnahme touristischer Dienstleistungen und für Gesundheitsprotokolle im Gastgewerbe“ und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Leitlinien den zuständigen Behörden auf regionaler und lokaler Ebene zu übermitteln; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die Reise- und Tourismusbranche bei der Umsetzung der Maßnahmen finanziell zu unterstützen und dabei uneingeschränkt mit der Branche zusammenzuarbeiten und den Zielen des europäischen Grünen Deals und der Digitalisierung Rechnung zu tragen;

13. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten, Interessenträgern im Bereich Tourismus und internationalen Organisationen ein EU-Sicherheitszertifizierungssiegel und klare und wirksame Gesundheitsprotokolle zu schaffen, mit denen sichergestellt wird, dass Tourismuseinrichtungen und Einrichtungen und Anbieter im Bereich Reisen in der EU die höchsten Hygiene- und Sicherheitsstandards einhalten, um die Umsetzung spezifischer Maßnahmen auf der Grundlage der Leitlinien der EU zu fördern, das Vertrauen von Reisenden, die in EU-Mitgliedstaaten reisen, zu stärken und ihre Sicherheit zu erhöhen und die Erholung der Branche zu fördern;

14. fordert die Kommission auf, gemeinsame EU-Vorschriften über die Bedingungen für die im Zusammenhang mit COVID-19 ausgestellten Gutscheine, die stets von der freiwilligen Akzeptanz durch die Verbraucher abhängig sind, vorzuschlagen und dabei ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu wahren und die Verpflichtung für Unternehmen, Reisenden ihre Kosten innerhalb der im EU-Recht vorgesehenen Frist zu erstatten, nicht zu berühren, um Gutscheine flexibler und somit attraktiver und rentabler zu machen und eine weitere uneinheitliche Umsetzung zu verhindern, die zu einer unterschiedlichen Behandlung der Verbraucher und zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Verkehrs- und Tourismusmarkt führt; fordert die Kommission darüber hinaus nachdrücklich auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um für die ordnungsgemäße Durchsetzung und einheitliche Anwendung des EU-Rechts zu sorgen, und die Anwendung harmonisierter Vorschriften in Bezug auf freiwillige Gutscheine zu fördern;

Freitag, 19. Juni 2020

15. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob auf der Grundlage der im Rahmen der COVID-19-Krise gemachten Erfahrungen und vergleichbarer Systeme der Mitgliedstaaten ein europäisches Reisegarantiesystem für Unternehmen ausgearbeitet werden kann, um für finanzielle Liquidität zu sorgen, um sicherzustellen, dass Reisenden ihre Kosten und Kosten für die Rückholung erstattet werden, und für einen angemessenen Schadenersatz für jegliche Schäden, die durch eine Insolvenz verursacht wurden, zu sorgen; ist zudem der Ansicht, dass Reisende darin bestärkt werden sollten, eine Reiseversicherung abzuschließen;

16. fordert die Kommission auf, — unter anderem im Rahmen einer unionsweiten mobilen Informationsanwendung — eine spezielle EU-Kommunikationskampagne zu Reisen und Tourismus zu starten, die darauf abzielt, Reisen innerhalb der EU zu fördern, das Vertrauen der Bürger in Reisen und Tourismus während der COVID-19-Pandemie wiederherzustellen, Touristen über die bestehenden Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen aufzuklären und durch eine „EU-Tourismusmarke“ nachhaltige und zusammenhängende Werte zu schaffen; fordert, dass dem Konzept des „sicheren und intelligenten Reiseziels“ bei der Sicherstellung der Entwicklung eines nachhaltigen, verantwortungsvollen und barrierefreien Tourismus eine zentrale Rolle zukommt;

17. fordert, dass auf EU-Ebene ein Mechanismus zur Festlegung eines Schwellenwerts für die Sicherheit bei der Aufhebung oder Einführung von Reisebeschränkungen, der auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und zuverlässigen, einheitlichen Daten beruht, eingeführt wird und dass ein angemessenes Überwachungsniveau und ein Aktionsplan für negative Entwicklungen im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Umfeld ausgearbeitet werden; betont in diesem Zusammenhang, dass ein konkreterer und detaillierterer Aktionsplan zur Überwachung und Bewertung der zur Überwindung der COVID-19-Krise vorgeschlagenen abgestuften Strategie zur Aufhebung der Maßnahmen erforderlich ist;

18. fordert die Kommission, die Behörden der Mitgliedstaaten und die Interessenträger auf, zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich klare Leitlinien und Vorsorgeaktionspläne für eine mögliche zweite Welle der Pandemie aufzustellen, und dabei Maßnahmen zur Prävention und Eindämmung von Infektionen für Reisen und Tourismus zu berücksichtigen, da eine Verlängerung der Ausgangsbeschränkungen dieses Jahr Prognosen zufolge zu einem Rückgang des BIP um 16 % führen könnte;

19. begrüßt das Instrument SURE, mit dem die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, die Kosten der nationalen Kurzarbeitsregelungen und ähnlicher Maßnahmen, die es Unternehmen ermöglichen, Arbeitsplätze in der Tourismusbranche zu erhalten, zu decken; betont zudem, dass Investitionen in Umschulungen, in Schulungen zu digitalen Kompetenzen und in Initiativen zur Förderung der Beschäftigung wichtig sind, durch die anhaltenden Arbeitsplatzverlusten und sozialen Ungleichheiten, die der Pandemie geschuldet sind, vorgebeugt wird;

Verstärkte Solidarität und Koordinierung in der EU-Tourismusbranche

20. betont, dass es wichtig ist, zu einer echten europäischen Tourismuspolitik überzugehen, die erheblich dazu beitragen wird, die Wettbewerbsfähigkeit der Union in dieser Branche zu erhöhen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen zu fördern und Möglichkeiten für weitere Investitionen und Innovationen in der Branche zu schaffen; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die Überregulierung in den Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt für Tourismusedienstleistungen zu verhindern, um regulatorische Widersprüche und Doppelarbeit zu beseitigen und zu verhindern, indem für eine bessere Koordinierung der politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften gesorgt wird, die die Tourismusbranche betreffen;

21. begrüßt den Vorschlag der Kommission, einen europäischen Tourismuskongress unter Beteiligung der EU-Institutionen, der Industrie, der Regionen, Städte und Interessenträger zu veranstalten, um über den europäischen Tourismus von morgen nachzudenken, und unterstützt die Ausarbeitung eines Fahrplans bis 2050 für ein nachhaltiges, innovatives und widerstandsfähiges europäisches Tourismusökosystem („Europäische Tourismusagenda 2050“); fordert die Kommission daher auf, 2021 auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Dialogs eine neue Strategie und einen neuen Aktionsplan für den Tourismus in der EU anzunehmen, um Europas Führungsposition als Reiseziel durch eine „EU-Tourismusmarke“ zu wahren; hebt hervor, dass diese langfristige Strategie einen Plan für die Digitalisierung der Branche und Programme zur Wiederbelebung der Tourismusgebiete umfassen muss; betont, dass die Strategie den ökologischen Wandel in der Branche durch die Anpassung von Prozessen und die Erneuerung von Infrastrukturen und Einrichtungen unterstützen muss; betont, dass die Kommission die ordnungsgemäße Umsetzung genau überwachen sollte;

22. begrüßt die Initiative der Kommission, die Flexibilität im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen vorsieht; besteht jedoch darauf, dass tragfähige Projekte, Wettbewerbsfähigkeit, soziale und ökologische Standards und klare und branchenspezifische Leitlinien in den Bereichen Verkehr und Tourismus erforderlich sind, um eine wirksame Koordinierung zwischen allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen und sicherzustellen, dass nationale Entschädigungsregelungen fair, zeitnah und verhältnismäßig angewandt und für eine begrenzte Dauer eingeführt werden, um die durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Verluste zu bewältigen, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren;

23. hebt hervor, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den EU-Behörden, den nationalen, regionalen und lokalen Behörden und allen einschlägigen Interessenträgern wichtig ist, um branchenübergreifende Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Tourismus anzugehen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine EU-Tourismusstrategie mit einem konkreteren und ausführlicheren Aktionsplan mit kurz-, mittel- und langfristigen Zielen,

Freitag, 19. Juni 2020

einschließlich der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, auszuarbeiten und vorzuschlagen, dass die Mitgliedstaaten klare, strategische und ergebnisorientierte Ziele festlegen; besteht darauf, dass in Abstimmung mit dem Parlament und den Mitgliedstaaten eine geeignete Strategie für nachhaltigen Tourismus angenommen wird, die Maßnahmen umfasst, die von allen Mitgliedstaaten, Branchen und Touristen angewandt und eingehalten werden müssen;

24. betont, dass der am 27. Mai 2020 von der Kommission vorgelegte Vorschlag für einen EU-Aufbauplan, der unter anderem eine Aufstockung des langfristigen EU-Haushalts (MFR 2021–2027) und ein neues mit 750 Mrd. EUR ausgestattetes Aufbauminstrument betrifft, das von der Umsetzung von Strukturreformen und der Einhaltung von ökologischen Standards und Sozialstandards abhängen sollte, eine gute Basis für weitere Verhandlungen darstellt; begrüßt die Anerkennung des Tourismus als eine der Wirtschaftstätigkeiten, die von der COVID-19-Krise am stärksten betroffen sind; hebt hervor, dass in dem neuen Aufbauminstrument „Next Generation EU“ ausgeführt wird, dass der Umsatz im Tourismus im zweiten Quartal 2020 um mehr als 70 % zurückgehen könnte, während der grundlegende Investitionsbedarf im Tourismus, der sich auf 161 Mrd. EUR beläuft, unter den verschiedenen Ökosystemen an erster Stelle steht; fordert die Kommission auf, der Tourismusbranche im Aufbaupaket gebührende Bedeutung beizumessen und Leitlinien herauszugeben, um den raschen, nicht durch unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand behinderten Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen laufender und künftiger Programme sicherzustellen; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Investitionen in dieser Branche im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit, die die Entwicklung einer Strategie für eine nachhaltige, flexible und wettbewerbsfähige Tourismusbranche in der gesamten EU ermöglichen werden; ist der Ansicht, dass der Aufbauplan der EU die Möglichkeit vorsehen muss, zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Tourismusbranche auf der Grundlage des Anteils bereitzustellen, den die Reise- und Tourismusbranche zum BIP eines Mitgliedstaats beiträgt;

25. bedauert, dass im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR 2021–2027) keine eigene Haushaltlinie für nachhaltigen Tourismus existiert, und bedauert, dass es derzeit kein konkretes, gezieltes Finanzinstrument gibt, mit dem die Erholung der Branche kurzfristig unterstützt wird; betont, dass eine besondere Behandlung und spezifische Maßnahmen für Gebiete in äußerster Randlage und Inselregionen in Erwägung gezogen werden sollten;

26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Unternehmen und Arbeitnehmer, einschließlich Selbständiger, in den Branchen Verkehr, Kultur und Tourismus, und insbesondere KMU, einschließlich Makro- und Familienunternehmen, dringend bei der Steuerung ihrer Liquidität zu unterstützen, um ihnen dabei zu helfen, Arbeitsplätze zu erhalten und unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern; fordert darüber hinaus die Entwicklung eines europäischen Rahmens für Arbeitnehmer entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Tourismusbranche in engem Dialog mit den Sozialpartnern und für alle Arten von Arbeitnehmern;

27. fordert eine überarbeitete europäische KMU-Strategie, die den Auswirkungen von COVID-19 auf KMU Rechnung trägt und in der konkrete Aufbauintiativen und ein Fahrplan vorgeschlagen werden, um sie zu unterstützen, indem Bürokratie abgebaut wird, die Kosten für den Zugang zu Finanzmitteln gesenkt und Investitionen in strategische Wertschöpfungsketten im Einklang mit einer europäischen Industriepolitik, die auf Ökosystemen, dem Grünen Deal und dem Übergang zur Nutzung digitaler Technologien beruht, gefördert werden; weist erneut darauf hin, dass die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden müssen, um die neuen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, dass erhebliche Investitionen getätigt werden müssen, um für die Sicherheit der Verbraucher und die Achtung der physischen Distanzierung zu sorgen, und dass andere einschlägige Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen; betont, wie wichtig die Schaffung von Netzwerken und Clustern in der gesamten EU ist, die das Potenzial haben, zur Harmonisierung bewährter Verfahren, Strategien und Synergien innerhalb des KMU-Bereichs zu führen;

28. betont, dass Tausende von Unternehmen, insbesondere KMU, Schwierigkeiten haben, zu überleben, und dass viele von ihnen vor der Insolvenz stehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklungen zu überwachen und die Möglichkeit einer verstärkten Soforthilfe im Zusammenhang mit den bereits angekündigten Instrumenten zu prüfen, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Konkurs von Unternehmen zu verhindern;

Hin zu einer zukunftsfähigen EU-Tourismusbranche

29. betont, dass die Tourismusbranche in hohem Maße von der Verkehrsbranche abhängig ist und dass daher die Verbesserung der Zugänglichkeit, der Nachhaltigkeit und der Anbindung aller Verkehrsträger bei gleichzeitiger Wahrung des höchsten Sicherheitsniveaus bei allen Verkehrsträgern (Straße, Schiene, Luftfahrt, See- und Binnenschifffahrt) sicherlich erhebliche Auswirkungen auf die Stärkung der Tourismusbranche in der EU hätte; betont in diesem Zusammenhang, dass die Kommission vor dem Hintergrund, dass 2021 das Europäische Jahr der Schiene ist und dass die verkehrsbedingten Emissionen verringert werden müssen, alle nachhaltigen alternativen Verkehrsmittel fördern sollte;

30. betont, dass nachhaltige Arten der Fortbewegung z. B. über die verstärkte Unterstützung von Fahrradinfrastruktur für Touristen und von Nachtzügen gefördert werden müssen; hebt die wirtschaftlichen und umweltbezogenen Vorteile, die nachhaltige Verkehrsmittel wie Fahrräder für den Tourismus haben können, hervor und fordert die Kommission auf, Fahrradinfrastruktur zu fördern und in Fahrradinfrastruktur zu investieren, um derartigen Tourismus zu unterstützen;

Freitag, 19. Juni 2020

31. betont, dass alle Mitgliedstaaten über ein Netz ausgebauter, moderner, sicherer und nachhaltiger Infrastrukturen verfügen müssen, um Reisen innerhalb der EU zu erleichtern und die Mitgliedstaaten in Randlage für den innereuropäischen und internationalen Tourismus zugänglicher zu machen; fordert die Kommission daher auf, die Wiederinbetriebnahme fehlender grenzüberschreitender Verbindungen zu fördern, Eignungsprüfungen in Bezug auf das bestehende Infrastrukturnetz durchzuführen und zusätzliche Sofortmaßnahmen für die am wenigsten fortgeschrittenen Gebiete und für abgelegene Gebiete vorzuschlagen, deren Netze häufig am schlechtesten ausgebaut sind und besonderer Aufmerksamkeit bedürfen; weist darauf hin, dass die Grenzregionen in der gesamten EU 40 % des Gebiets der EU und ein Drittel ihrer Bevölkerung ausmachen; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten über eine angemessene Planung verfügen, um das gesamte TEN-V-Kernnetz bis 2030 und das TEN-V-Gesamtnetz bis 2050 fertigzustellen, und dabei den Zeitplan und die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln anzugeben und sich vor allem auf grenzüberschreitende Abschnitte zu konzentrieren, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die in diesen Bereichen keine Fortschritte verzeichnen; weist darauf hin, dass dies auch das dringend benötigte Projekt des einheitlichen europäischen Luftraums einschließt, das zwar seit vielen Jahren auf EU-Ebene blockiert ist, aber gleichzeitig Sicherheit, Effizienz und Nachhaltigkeit für die europäische Luftfahrt mit sich bringen würde;

32. fordert die Kommission auf, die Durchführbarkeit und den potenziellen Nutzen eines Krisenmanagementmechanismus für die EU-Tourismusbranche zu prüfen, um nicht nur angemessen und rasch auf den derzeitigen COVID-19-Ausbruch zu reagieren, sondern sich auch auf künftige Herausforderungen ähnlicher Art und Größenordnung vorzubereiten; betont, dass es wichtig ist, Finanzierungslösungen für kurzfristige finanzielle Engpässe einzubeziehen und außerdem für mittel- und langfristige Rahmenregelungen und Strategien zu sorgen; fordert die Kommission auf, Leitlinien auf der Grundlage bewährter Verfahren in der Tourismusbranche für den Fall einer schweren Krise wie der gegenwärtigen Pandemie herauszugeben und die Entwicklung und Koordinierung geeigneter Online-Plattformen zu erleichtern, auf denen sich Interessenträger über bewährte Verfahren austauschen und Informationen weitergeben können;

33. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein neues europäisches Programm für den inklusiven Tourismus nach dem Muster der Initiative „Calypso“ vorzuschlagen, das schutzbedürftigen sozialen Gruppen die Nutzung nationaler Tourismusgutscheine in verbundenen Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten ermöglicht, die ihren Bürgern auch ein Programm für den Sozialtourismus anbieten; stellt fest, dass viele Mitgliedstaaten solche Programme mit sehr guten Ergebnissen umsetzen, und ist der Ansicht, dass es sehr positiv wäre, diese Programme auf EU-Ebene interoperabel zu gestalten;

34. weist darauf hin, wie wichtig ein gemeinsamer EU-Ansatz für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Branche durch die Verbesserung ihrer Kommunikationsstrategie gegenüber den Bürgern ist; betont ferner die Koordinierungsrolle der EU in Bezug auf die Tourismusbranche, die durch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Mehrwert der EU und die weitere Erleichterung des Austauschs über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden sollte; fordert, dass ungerechtfertigter Verwaltungsaufwand und ungerechtfertigte steuerliche Belastung abgebaut werden, die Gründung von Unternehmen unterstützt wird und grenzüberschreitende Verkäufe und Dienstleistungen gefördert werden;

35. betont die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit in der Reise- und Tourismusbranche und fordert die EU-Organe auf, den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen (UNWTO) weiter zu fördern;

36. ist der Auffassung, dass das Aufkommen neuer Technologien und die weitere Digitalisierung die Attraktivität der Reise- und Tourismusbranche erheblich steigern würden und dass nutzerfreundliche Plattformen und neue Geschäftsmodelle das Wachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und das Gedeihen der Branche stärken würden; ist daher der Ansicht, dass eine regelmäßige Schulung und Umschulung der Arbeitskräfte in der Branche von größter Bedeutung ist, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf digitalen Kompetenzen und innovativen Technologien liegen sollte;

37. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, ein Online-Visumantragsverfahren einzuführen und gleichzeitig den intensiven Schutz der Grenzen der Union aufrechtzuerhalten, um den Zustrom internationaler Touristen nach Europa zu verstärken; weist darauf hin, dass der Ausbruch von COVID-19 die Notwendigkeit aufgezeigt hat, innovativ zu sein und die Erbringung von Dienstleistungen neu zu konzipieren, einschließlich solcher, die verstärkte Kontakte zwischen den Menschen ermöglichen; fordert die Kommission daher auf, zu prüfen, ob Bona-fide-Reisende aus Drittstaaten, die Visa benötigen und deren biometrische Daten in jedem Fall erhoben würden, sobald das Einreise-/Ausreisensystem voll funktionsfähig ist, per Fernantrag kostengünstigen und zeiteffizienten Zugang zu elektronischen Visa für die Reiseziele in Europa erhalten können;

38. weist darauf hin, wie wichtig es ist, den nachhaltigen Tourismus zu fördern und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zum Schutz und zur Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme und der biologischen Vielfalt sowie zu Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beizutragen, indem auf neuen Geschäftsmodellen aufgebaut wird; fordert die Kommission auf, den Zugang zu EU-Mitteln für Interessenträger im Bereich Tourismus zu erleichtern, insbesondere für kleine Anbieter im

Freitag, 19. Juni 2020

Gastgewerbe in allen Marktsegmenten, die besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung erhalten müssen; bekräftigt, dass mit diesen Mitteln der Übergang zu nachhaltigeren, innovativeren, widerstandsfähigeren und hochwertigeren Tourismusprodukten und -dienstleistungen unterstützt und ein weiterer Beitrag zur Nachhaltigkeit, zu Reisen außerhalb der Saison und zur geografischen Streuung der Tourismusströme geleistet werden sollte; ist der Ansicht, dass Unterstützung und Koordinierung auf Unionsebene nötig sind, um die Tourismusverwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu verbessern, indem unter anderem eine Nachhaltigkeitszertifizierung für den Tourismus eingeführt wird; betont, wie wichtig es ist, den Übergang vom übermäßigen Tourismus zu anderen Formen des kulturellen und nachhaltigen Tourismus, bei denen unsere Umwelt und unser kulturelles Erbe respektiert werden, zu fördern;

39. hebt die Bedeutung des Tourismus für bestimmte Länder und geografische Gebiete in der EU hervor, in denen touristische Dienstleistungen häufig eine wichtige Rolle bei der Sicherung der Beschäftigung spielen und eine der wichtigsten Einkommensquellen für die lokale Bevölkerung darstellen; fordert die Kommission auf, bei der Wiederherstellung der Freizügigkeit und der Verkehrsverbindungen zwischen Regionen in äußerster Randlage und Inseln und dem Festland der EU maßgeschneiderte Maßnahmen auszuarbeiten; weist darauf hin, dass spezifische Verbindungswege und zusätzliche finanzielle und administrative Unterstützung für diese Regionen von größter Bedeutung sind; betont, dass es wichtig ist, bei der Tourismusstrategie und bei Tourismusinitiativen der EU unter Berücksichtigung von Finanzierungsmöglichkeiten und Werbe- und Kommunikationsinstrumenten einen Schwerpunkt auf den Küsten- und Meerestourismus zu legen und die Funktionsweise der relevanten Märkte zu stärken, indem in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern und Behörden an den Reisezielen maßgeschneiderte Maßnahmen festgelegt werden; weist darauf hin, wie wichtig es ist, Familienunternehmen zu unterstützen, die lokale oder regionale Märkte erschließen und den lokalen Tourismus fördern, da sie einen erheblichen Teil der Beschäftigung in der Privatwirtschaft der EU ausmachen und die natürlichen Gründerzentren einer Unternehmenskultur darstellen;

40. weist erneut darauf hin, dass der Kulturtourismus 40 % des gesamten europäischen Tourismus ausmacht und dass 68 % der Europäer angeben, dass das Vorhandensein von kulturellem Erbe, zu dem auch Kulturrouten wie der Jakobsweg („Camino de Santiago“) gehören, der 2021 mit dem Heiligen Jakobsjahr sein Jubiläum feiert, Einfluss auf die Wahl ihres Urlaubsziels hat⁽²⁾; fordert die Kommission daher auf, den Mitgliedstaaten vorzuschlagen, im nächsten Arbeitsplan für Kultur klare, strategische, operative und ergebnisorientierte Ziele festzulegen, und den derzeitigen strategischen Rahmen für Kultur zu verbessern; betont, dass Investitionen in Kulturstätten als Mittel zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums auf lokaler Ebene betrachtet und behandelt werden sollten, ohne dabei deren Wert als Teil unseres kulturellen Erbes zu vergessen, das insbesondere vor dem Klimawandel und dem übermäßigen Tourismus geschützt werden muss; fordert die Kommission auf, die finanzielle Tragfähigkeit von Kulturstätten, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert werden, zu stärken und die Entwicklung von Finanzierungsprogrammen zu fördern, die auf privaten Mitteln aufbauen; fordert außerdem eine Aufstockung der Mittel für DiscoverEU, ein Programm, das das Potenzial hat, den Jugendtourismus erheblich zu fördern; hebt die besonderen Bedürfnisse der Kultureinrichtungen hervor, die in dieser Phase der Erholung staatliche Beihilfen erhalten, da sie die Sicherheit der Besucher sicherstellen und ihr Wirtschaftsmodell aufrechterhalten müssen; fordert die Kommission auf, alternative Unterstützungsmechanismen für Kulturschaffende zu eröffnen, die stark vom funktionalen Tourismus abhängig sind;

41. hebt die Vorteile des ländlichen Tourismus und des umweltfreundlichen Agrotourismus hervor und fordert die Kommission auf, weitere Initiativen zu fördern und zu unterstützen, die zusätzliche Einkommensquellen für ländliche Gebiete und Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen, die Entvölkerung verhindern und den sozialen Nutzen steigern; betont die Rolle, die der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — insbesondere im Zusammenhang mit dem LEADER-Programm — bei der Unterstützung lokaler und ländlicher Tourismusinitiativen spielen kann, und fordert, dass dieses Programm für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 angemessen finanziert wird; hält es für notwendig, den Agrotourismus in ländlichen Gebieten zu stärken, um die Einkommensquellen der Landwirte, insbesondere im Falle kleiner Betriebe, zu diversifizieren und dadurch die Aufgabe von Flächen und die Entvölkerung zu verhindern und die ländliche Wirtschaft zu unterstützen; betont in diesem Zusammenhang, dass eine besondere Mittelzuweisung für den Agrotourismus, der eine wesentliche Rolle bei der Diversifizierung der Einnahmen der Landwirte und der Entwicklung des ländlichen Raums spielt, zweckgebunden sein muss;

42. weist auf die Bedeutung des Gesundheitstourismus hin, der die Bereiche Medizin-, Wellness- und Kurtourismus umfasst; fordert die Kommission auf, Gesundheitsvorsorge, Balneologie, nachhaltigen Tourismus und medizinischen Bergtourismus in Europa in allen Fällen, in denen dies angebracht ist, zu fördern; betont, dass weiter in die Verbesserung der nachhaltigen touristischen Infrastruktur investiert werden muss und dass es wichtig ist, die Sichtbarkeit europäischer Orte für den Kur- und Wellness-tourismus zu verbessern; fordert die Kommission auf, Vorkehrungen für weitere wissenschaftlich fundierte Finanzierungsmöglichkeiten zu treffen, da der Medizintourismus dazu beitragen kann, die Gesundheitskosten durch Präventionsmaßnahmen zu verringern und den Arzneimittelverbrauch zu senken, und dadurch die Nachhaltigkeit und die Arbeitsqualität weiter verbessert würde;

⁽²⁾ Eurobarometer-Sonderumfrage 466 — Kulturerbe, 12/2017.

Freitag, 19. Juni 2020

43. betont, wie wichtig die Zugänglichkeit von Reise- und Tourismusdienstleistungen für die alternde Bevölkerung sowie für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit funktionellen Einschränkungen ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die laufende Entwicklung der Norm für barrierefreie touristische Dienstleistungen der Internationalen Organisation für Normung aktiv voranzutreiben und dafür zu sorgen, dass sie nach ihrer Annahme rasch und korrekt umgesetzt wird und dass die Dienstleister die einschlägigen Barrierefreiheitsstandards einhalten, die bereits bestehen oder derzeit umgesetzt werden; fordert die Kommission ferner auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die mögliche umfassendere Einführung und Anerkennung des EU-Behindertenausweises zu erleichtern;

44. unterstreicht die wichtige Rolle des Sports im Rahmen des Tourismus und weist erneut darauf hin, dass Sportveranstaltungen und -aktivitäten eine wichtige Rolle spielen, wenn es gilt, Europas Regionen für Touristen attraktiv zu machen; hebt die Chancen hervor, die sich aus Reisen von Sportlern und Zuschauern zu Sportveranstaltungen ergeben, die Touristen auch in die entlegensten Gebieten ziehen können; betont die Bedeutung der europäischen Gastronomie, der gastronomischen Routen und der Hotel-, Restaurant- und Catering-Branche für die Tourismusbranche und die Wirtschaft insgesamt; betont, dass diese Bereiche deshalb in die Gesamtstrategie für den Tourismus integriert werden müssen;

o

o o

45. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Präsidentin der Kommission, dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem amtierenden Ratsvorsitz zu übermitteln.

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0173

Die Protestkundgebungen gegen Rassismus nach dem Tod von George Floyd

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu den Protestkundgebungen gegen Rassismus nach dem Tod von George Floyd (2020/2685(RSP))

(2021/C 362/08)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf den zweiten Bezugsvermerk und die Bezugsvermerke 4 bis 7 der Präambel, Artikel 2, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 6,
- gestützt auf die Artikel 10 und 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 2, 3, 4, 5 und 21
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Grundrechtsbericht 2020 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), auf die im Dezember 2017 von der FRA veröffentlichte zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS II), auf die am 23. November 2018 und am 15. November 2019 veröffentlichten FRA-Erhebungen zum Thema „Als Schwarzer in der EU leben“ sowie auf den Bericht der FRA über Erfahrungen mit Rassendiskriminierung und rassistischer Gewalt unter Menschen afrikanischer Abstammung in der EU;
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2019 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2017 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Rassismus und Hass gegen Minderheiten in der Welt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. März 2019 zu den Grundrechten von Menschen afrikanischer Abstammung in Europa ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Februar 2019 zum Recht auf friedlichen Protest und zum verhältnismäßigen Einsatz von Gewalt ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Einsetzung der hochrangigen Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz im Juni 2016,
- unter Hinweis auf die allgemeinen politischen Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI),
- unter Hinweis auf die Video-Presskonferenz mit dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 2. Juni 2020 nach dem Tod von George Floyd,

⁽¹⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

⁽³⁾ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0032.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0239.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0127.

Freitag, 19. Juni 2020

- unter Hinweis auf seine Aussprache vom 5. Juni 2020 über den Fall George Floyd in seinem Unterausschuss für Menschenrechte,
 - unter Hinweis auf die Veröffentlichung der FRA vom 5. Dezember 2018 mit dem Titel „Unrechtmäßiges Profiling heute und in Zukunft vermeiden — ein Leitfaden“,
 - unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 12 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über das Diskriminierungsverbot,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 19. September 2001 zum europäischen Kodex der Polizeietik,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) von 1966,
 - unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD);
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Michelle Bachelet vom 28. Mai 2020, in der sie die Tötung von George Floyd verurteilt,
 - unter Hinweis auf die Erklärung zu den Protesten gegen systemischen Rassismus in den Vereinigten Staaten durch die unabhängigen Experten der Sonderverfahren des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen vom 5. Juni 2020,
 - unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban von 2002, ihre Folgemaßnahmen und den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu dem Thema „Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“,
 - unter Hinweis auf die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung,
 - unter Hinweis auf die Verfassung der USA,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass am 25. Mai 2020 George Floyd, ein 46-jähriger unbewaffneter afroamerikanischer Mann, wegen der angeblichen Verwendung eines gefälschten Geldscheins verhaftet und in Minneapolis, Minnesota, getötet wurde, nachdem ein weißer Polizist 8 Minuten und 46 Sekunden lang auf seinem Hals gekniet hatte; in der Erwägung, dass George Floyd wiederholt sagte, er könne nicht atmen;
- B. in der Erwägung, dass der Tod von George Floyd, der zu der Liste weiterer Beispiele für exzessive Gewaltanwendung und Tötungen durch Polizeibeamte hinzugefügt wurde, massive Demonstrationen und Proteste gegen Rassismus und Polizeibrutalität in den gesamten USA sowie weltweit ausgelöst hat;
- C. in der Erwägung, dass nach den massiven Protesten die ursprüngliche Anklage des Polizeibeamten Derek Chauvin wegen Mordes dritten Grades (Totschlag) durch Mord zweiten Grades (Totschlag mit Vorsatz ohne Planung) ersetzt wurde, wobei die angeklagten Straftaten zusammengenommen mit einer Höchststrafe von 35 Jahren bedroht sind; in der Erwägung, dass drei weitere Polizeibeamte, die an der Verhaftung von George Floyd beteiligt waren, entlassen wurden und der Beihilfe angeklagt sind;
- D. in der Erwägung, dass Gewalt und Vandalismus das Problem der tief verwurzelten Diskriminierung nicht lösen werden und mit Nachdruck zu verurteilen sind; in der Erwägung, dass die Demonstranten ihre Forderungen nach Gerechtigkeit friedlich vorbringen müssen und dass die Polizei und andere Sicherheitskräfte die bereits angespannte Lage nicht durch einen übermäßigen Einsatz von Gewalt weiter eskalieren lassen dürfen;

Freitag, 19. Juni 2020

- E. in der Erwägung, dass es schon vor den Protesten nach dem Tod von George Floyd zahlreiche Proteste gegen Polizeibrutalität und Rassismus in den USA in der Vergangenheit; in der Erwägung, dass in den USA Schwarze und Farbige bis zu 40 % der inhaftierten Bevölkerung stellen, während ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung 13 % beträgt; in der Erwägung, dass die Sterblichkeitsrate in Polizeigewahrsam in den USA bei Schwarzen sechsmal höher ist als bei Weißen und bei Hispanoamerikanern dreimal so hoch^(?), was ebenso für die Anwendung exzessiver oder tödlicher Gewalt gilt, von der farbige Menschen unverhältnismäßig stark betroffen sind;
- F. in der Erwägung, dass es während der Proteste vereinzelt einige gewalttätige Zwischenfälle gab, unter anderem in Minneapolis;
- G. in der Erwägung, dass Präsident Trump die Nationalgarde eingesetzt hat;
- H. in der Erwägung, dass die Reaktion und die hetzerische Rhetorik des US-Präsidenten, einschließlich seiner Drohungen, die US-Armee einzusetzen, wenn die anhaltenden Proteste nicht aufhören würden, die Proteste nur noch gestärkt haben;
- I. in der Erwägung, dass der Reporter der CNN Omar Jimenez und seine Kollegen während der Berichterstattung über die Proteste in Minneapolis festgenommen und später freigelassen wurden, nachdem bestätigt worden war, dass sie Medienvertreter sind; in der Erwägung, dass zahlreiche Journalisten an der freien Berichterstattung über die Proteste gehindert wurden, obwohl sie ihre Presseausweise an sichtbarer Stelle trugen, und Dutzende von Journalisten von Polizeikräften angegriffen wurden, wobei einige von ihnen schwer verletzt wurden;
- J. in der Erwägung, dass sich die EU zur Achtung der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit verpflichtet hat; in der Erwägung, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) bei allen Einschränkungen der Grundrechte die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu achten sind;
- K. in der Erwägung, dass die Ausübung dieser Freiheiten gemäß Artikel 10 EMRK mit Pflichten und Verantwortung verbunden ist und daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden kann, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung;
- L. in der Erwägung, dass die Europäische Union gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union „die grundlegenden Funktionen des Staates [der Mitgliedstaaten], insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit“ achtet; in der Erwägung, dass insbesondere „die nationale Sicherheit [...] weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten [fällt]“;
- M. in der Erwägung, dass nach dem Tod von George Floyd und den Protesten in den USA Tausende von Menschen in europäischen Städten und anderen Städten in der ganzen Welt zur Unterstützung der US-Proteste und zum Protest gegen Rassismus mit der Bewegung „Black Lives Matter“ (Schwarze Leben zählen) marschierten; in der Erwägung, dass die „Black Lives Matter“-Bewegung nicht neu ist;
- N. in der Erwägung, dass die Proteste in einigen EU-Mitgliedstaaten eine Bewegung gegen Rassismus, der gegen Schwarze und Farbige gerichtet ist, gestärkt und auch dazu geführt haben, dass an die koloniale Vergangenheit Europas und seine Rolle im transatlantischen Sklavenhandel erinnert wird; in der Erwägung, dass diese Ungerechtigkeiten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf EU- und nationaler Ebene anerkannt und auf institutioneller Ebene und im Bildungswesen behandelt werden sollten;
- O. in der Erwägung, dass Teile der internationalen Gemeinschaft die übermäßige Anwendung von Gewalt entschieden abgelehnt, Gewalt und Rassismus jeder Art verurteilt und dazu aufgerufen haben, rasch, wirksam und unter uneingeschränkter Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte gegen alle derartigen Vorfälle vorzugehen; in der Erwägung, dass die führenden Vertreter der EU-Organe Rassismus und Polizeibrutalität öffentlich und vorbehaltlos verurteilen sollten, die zum Tod von George Floyd und anderen Personen geführt haben;

(?) <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5559881/>

Freitag, 19. Juni 2020

- P. in der Erwägung, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte Kernprinzipien sind, die im EU-Recht verankert sind; in der Erwägung, dass diese gemeinsamen Grundsätze und Werte uns bei der Bekämpfung von Ungerechtigkeit, Rassismus und Diskriminierung aller Art vereinen sollten;
- Q. in der Erwägung, dass das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ein Grundrecht ist, das in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte verankert ist und uneingeschränkt respektiert werden sollte;
- R. in der Erwägung, dass es in Artikel 21 Absatz 1 der Charta der Grundrechte heißt, dass Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten sind;
- S. in der Erwägung, dass das EU-Motto „In Vielfalt geeint“ nicht nur die Staatsangehörigkeit sondern auch alle vorstehend genannten Gründe umfasst;
- T. in der Erwägung, dass Rassismus weltweit ein besorgniserregendes Phänomen ist und dass rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen überall in der Welt fortbestehen;
- U. in der Erwägung, dass sich struktureller Rassismus auch in sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit und Armut widerspiegelt und dass sich diese Faktoren gegenseitig beeinflussen und verstärken; in der Erwägung, dass dies besonders auf dem Arbeitsmarkt sichtbar ist, wo die prekären Arbeitnehmer People of Color sind, aber auch im Wohnungswesen und im Bildungswesen; in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und zur Bekämpfung des strukturellen Rassismus Hand in Hand gehen und systematisch angegangen werden müssen;
- V. in der Erwägung, dass nach Angaben der FRA Rassendiskriminierung und Belästigung wegen der Rasse in der gesamten Europäischen Union nach wie vor an der Tagesordnung sind⁽⁸⁾; in der Erwägung, dass rassistische und ethnische Minderheiten sowohl online als auch offline Belästigung, Gewalt und Hassreden ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass rassistische und ethnische Minderheiten in der Europäischen Union in allen Bereichen, einschließlich Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Beschäftigung und Bildung, struktureller Diskriminierung ausgesetzt sind;
- W. in der Erwägung, dass in einer FRA-Erhebung festgestellt wurde, dass es sich bei den durch die Rasse gekennzeichneten Gruppen, die in Europa am stärksten von Rassismus und Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder ihres Migrationshintergrunds betroffen sind, um Roma, Menschen aus Nordafrika und Menschen aus afrikanischen Ländern südlich der Sahara handelt⁽⁹⁾; in der Erwägung, dass es FRA-Erhebungen zufolge auch ein hohes Maß an Diskriminierung und Rassismus gegenüber Muslimen⁽¹⁰⁾ und Juden⁽¹¹⁾ gibt;
- X. in der Erwägung, dass rassistische und fremdenfeindliche Haltungen von bestimmten Meinungsführern und Politikern in der gesamten Europäischen Union vertreten werden, wodurch ein soziales Klima gefördert wird, das einen fruchtbaren Boden für Rassismus, Diskriminierung und Hassverbrechen bietet; in der Erwägung, dass dieses Klima durch populistische und extremistische Bewegungen, die versuchen, unsere Gesellschaften zu spalten, noch weiter angeheizt wird; in der Erwägung, dass diese Akte den gemeinsamen europäischen Werten zuwiderlaufen, zu deren Verteidigung sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben;
- Y. in der Erwägung, dass die Arbeit der Polizei- und Strafverfolgungskräfte darauf abzielt, die Sicherheit der Menschen in der EU zu verteidigen und sie vor Kriminalität, Terrorismus und illegalen Aktivitäten oder Handlungen zu schützen und das Recht anzuwenden, manchmal unter schwierigen Umständen; in der Erwägung, dass Polizeibeamte häufig ihr Leben riskieren, um andere zu schützen;
- Z. in der Erwägung, dass es Rassismus, Diskriminierung und die exzessive und tödliche Anwendung von Gewalt durch die Polizei auch innerhalb der EU gibt; in der Erwägung, dass die Strafverfolgungsbehörden in mehreren Mitgliedstaaten wegen der Anwendung exzessiver Gewalt schon kritisiert worden sind; in der Erwägung, dass in dem Fall, dass eine Person mit der Polizei oder anderen Bediensteten des Staates konfrontiert wird, der Rückgriff auf körperliche Gewalt, der nicht durch das eigene Verhalten der Person unbedingt notwendig geworden ist, die Menschenwürde beeinträchtigt und grundsätzlich eine Verletzung des in Artikel 3 der EMRK verankerten Rechts darstellt⁽¹²⁾; in der Erwägung, dass die unverhältnismäßige Gewaltanwendung scharf zu verurteilen ist;

⁽⁸⁾ <https://fra.europa.eu/en/news/2019/rising-inequalities-and-harassment-fundamental-rights-protection-falters>

⁽⁹⁾ <https://fra.europa.eu/en/publication/2017/second-european-union-minorities-and-discrimination-survey-main-results/>

⁽¹⁰⁾ <https://fra.europa.eu/en/publication/2017/second-european-union-minorities-and-discrimination-survey-muslims-selected>

⁽¹¹⁾ <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/experiences-and-perceptions-antisemitism-second-survey-discrimination-and-hate>

⁽¹²⁾ Urteil des EGMR vom 17. April 2012 in der Rechtssache Rizvanov gegen Aserbaidschan, Randnr. 49.

Freitag, 19. Juni 2020

- AA. in der Erwägung, dass die FRA berichtet, dass Schwarze und Farbige in der EU ethnischen und diskriminierendem Profiling ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass ein Viertel aller von der FRA befragten Personen afrikanischer Abstammung in den fünf Jahren vor der Erhebung von der Polizei angehalten wurden und dass von diesen Personen 41 % das letzte Mal, als sie angehalten wurden, als rassistisches Profiling bezeichneten ⁽¹³⁾;
- AB. in der Erwägung, dass die Mehrheit (63 %) der Opfer rassistischer körperlicher Angriffe durch die Polizei den Vorfall nicht gemeldet hat, weil sie entweder der Ansicht waren, dass eine Anzeige nichts ändern würde (34 %) oder weil sie der Polizei nicht vertrauen oder Angst vor ihr haben (28 %) ⁽¹⁴⁾; in der Erwägung, dass der Schutz durch die Justiz und der Zugang zu ihr für Opfer von Polizeigewalt gewährleistet werden muss;
- AC. in der Erwägung, dass Schwarze und Farbige dem jährlichen Bericht über Hassdelikte des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE zufolge häufig Opfer rassistischer Gewalt sind, sie in vielen Ländern allerdings keine Rechtsberatung und keine finanzielle Unterstützung erhalten, während sie sich von gewalttätigen Angriffen erholen;
- AD. in der Erwägung, dass die EU-Institutionen konkrete Schritte unternehmen müssen, um gegen strukturellen Rassismus, Diskriminierung und Unterrepräsentation rassistischer und ethnischer Minderheitengruppen innerhalb ihrer Strukturen vorzugehen;
- AE. in der Erwägung, dass der Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung in unseren Gesellschaften verstärkt werden muss und dass er eine gemeinsame Verantwortung darstellt; in der Erwägung, dass die Europäische Union dringend Überlegungen anstellen und sich verpflichten muss, gegen den strukturellen Rassismus und die Diskriminierungen vorzugehen, denen viele Minderheitengruppen ausgesetzt sind;
1. schließt sich dem Leitspruch „Black Lives Matter“ („Das Leben von Schwarzen zählt“) an;
 2. verurteilt nachdrücklich den entsetzlichen Tod von George Floyd in den USA sowie ähnliche Tötungen in anderen Teilen der Welt; drückt seinen Verwandten und Freunden sowie denjenigen anderer Opfer sein Beileid aus; fordert die Behörden nachdrücklich auf, diesen und ähnliche Fälle gründlich zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;
 3. verurteilt nachdrücklich alle Formen von Rassismus, Hass und Gewalt sowie alle körperlichen oder verbalen Angriffe gegen Menschen bestimmter Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung und Staatsangehörigkeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich; erinnert daran, dass in unseren Gesellschaften kein Platz für Rassismus und Diskriminierung ist; ersucht die Kommission, den Europäischen Rat und den Rat darum, energisch und entschieden gegen Rassismus, Gewalt und Ungerechtigkeit in Europa vorzugehen;
 4. fordert die Regierung und die Behörden der Vereinigten Staaten auf, entschiedene Schritte zu unternehmen, um gegen den strukturellen Rassismus und die Ungleichheiten im Land vorzugehen, die sich in Polizeibrutalität niederschlagen; verurteilt das harte Vorgehen der Polizei gegen friedliche US-Demonstranten und Journalisten und bedauert zutiefst die Drohung des US-Präsidenten, die US-Armee einzusetzen;
 5. unterstützt die jüngsten massiven Proteste in europäischen Hauptstädten und Städten weltweit gegen Rassismus und Diskriminierung nach dem Tod von George Floyd; unterstreicht den Aufruf der Demonstranten, gegen Unterdrückung und strukturellen Rassismus in Europa Stellung zu beziehen; bekundet Solidarität, Respekt und Unterstützung für die friedlichen Proteste und ist der Auffassung, dass unsere Gesellschaften dem strukturellen Rassismus und den Ungleichheiten ein Ende setzen müssen; erinnert an das Recht jedes Einzelnen auf friedlichen Protest, wie es in internationalen Verträgen verankert ist; verurteilt die gewalttätigen Zwischenfälle, die es vereinzelt gab;
 6. verurteilt das Überlegenheitsdenken weißer Menschen in all seinen Formen, auch die Verwendung von Slogans, die darauf abzielen, die Bewegung „Black Lives Matter“ zu schwächen oder von ihr abzulenken und ihre Bedeutung zu schmälern;
 7. verurteilt die Vorfälle von Plünderung, Brandstiftung, Vandalismus und Zerstörung von öffentlichem und privatem Eigentum durch einige gewalttätige Demonstranten; prangert die extremistischen und antidemokratischen Kräfte an, die die friedlichen Proteste vorsätzlich dazu missbrauchen, die Konflikte zu verschärfen und so Chaos und Anarchie zu verbreiten;

⁽¹³⁾ FRA, Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung: Als Schwarzer in der EU leben, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c046fe4f-388-11e8-9982-01aa75ed71a1/language-en>

⁽¹⁴⁾ FRA, Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung: Als Schwarzer in der EU leben, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/c046fe4f-f388-11e8-9982-01aa75ed71a1/language-en>

Freitag, 19. Juni 2020

8. fordert alle Staats- und Regierungschefs und Bürger auf, Rückschritte bei Werten zu verhindern und die Menschenrechte, die Demokratie, die Gleichheit vor dem Gesetz und freie und unabhängige Medien verstärkt zu fördern; verurteilt Erklärungen und Handlungen von Führungspersönlichkeiten, die diese Werte zu untergraben und die Spaltungen innerhalb unserer Gesellschaften zu vergrößern drohen; stellt fest, dass diese Werte den Fundamenten sowohl der EU und der USA als auch unserer transatlantischen Zusammenarbeit gemeinsam sind; unterstreicht die Bedeutung einer engeren interparlamentarischen Zusammenarbeit im Rahmen des Transatlantischen Dialogs der Gesetzgeber, um bei ihrem bevorstehenden Treffen Meinungen und bewährte Verfahren auszutauschen und rechtliche Mittel zur Bekämpfung des strukturellen Rassismus und zum Schutz der Menschenrechte zu ermitteln;
9. fordert eine engere multilaterale Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung; fordert die Kommission auf, sich eng mit internationalen Akteuren wie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und dem Europarat sowie mit anderen internationalen Partnern abzustimmen, um Rassismus auf internationaler Ebene zu bekämpfen; begrüßt den Antrag von 54 afrikanischen Ländern, im Menschenrechtsrat Vereinten Nationen am 17. Juni 2020 eine Dringlichkeitsdebatte über *die gegenwärtigen rassistisch motivierten Menschenrechtsverletzungen, den systemischen Rassismus, die Brutalität der Polizei und die Gewalt gegen friedliche Proteste* zu führen;
10. fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie die Mitgliedstaaten der EU auf, die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt und rassistische Tendenzen bei der Strafverfolgung in der EU, in den USA und in der ganzen Welt nachdrücklich und öffentlich anzuprangern, wann immer dies geschieht;
11. ist der Auffassung, dass der Kampf gegen Rassismus ein horizontales Thema ist und dass er in allen Bereichen der Politik der Union berücksichtigt werden sollte; erinnert daran, dass alle Bürgerinnen und Bürger sowohl als Einzelpersonen als auch als Gruppe Anspruch auf Schutz vor diesen Ungleichheiten haben sollten, einschließlich positiver Maßnahmen zur Förderung und zur vollen und gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte;
12. erinnert daran, dass das Europäische Parlament am 26. März 2019 eine Entschließung zu den Grundrechten von Menschen afrikanischer Abstammung angenommen hat, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten dringend auf, diese Entschließung umzusetzen,
13. ist zutiefst besorgt über die gemeldeten Fälle von Rechtsextremismus bei Sicherheitskräften, die in den letzten Jahren in der EU ans Licht gekommen sind ⁽¹⁵⁾;
14. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, historische Ungerechtigkeiten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die gegen Schwarze, Farbige und Roma verübt wurden, offiziell anzuerkennen; erklärt, dass Sklaverei ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und fordert, dass der 2. Dezember zum Europäischen Tag zum Gedenken an die Abschaffung des Sklavenhandels ausgerufen wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Geschichte von Schwarzen, Farbigen und Roma in ihre Lehrpläne aufzunehmen;
15. bekräftigt die entscheidende Rolle der Bildung beim Abbau von Vorurteilen und Stereotypen durch die Förderung von Toleranz, Verständnis und Vielfalt und betont, dass Bildung ein Schlüsselinstrument zur Beendigung von struktureller Diskriminierung und Rassismus in unseren Gesellschaften ist;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, rassistische und afrophobe Traditionen, wie das sogenannte „Blackfacing“, anzuprangern und davon abzusehen;
17. empfiehlt den Führungspersönlichkeiten der EU, in naher Zukunft einen europäischen Anti-Rassismus-Gipfel zur Bekämpfung struktureller Diskriminierung in Europa zu veranstalten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine umfassende Strategie gegen Rassismus und Diskriminierung und einen EU-Rahmen für nationale Aktionspläne gegen Rassismus mit einem speziellen Teil zur Bekämpfung dieser Phänomene bei den Strafverfolgungsbehörden vorzulegen und dabei einen sektorübergreifenden Ansatz zu verfolgen; fordert den Rat mit Nachdruck auf, eine spezielle Ratsformation für Gleichstellung einzurichten; fordert, dass die EU-Institutionen eine interinstitutionelle Task Force zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung auf EU-Ebene einrichten;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Antidiskriminierungspolitik in allen Bereichen zu fördern und nationale Aktionspläne gegen Rassismus zu entwickeln, die in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und den betroffenen Gemeinschaften Bereiche wie Bildung, Wohnen, Gesundheit, Beschäftigung, Polizei, Sozialdienste, Justizwesen sowie politische Teilhabe und Vertretung betreffen;

⁽¹⁵⁾ <https://www.dw.com/en/germany-over-500-right-wing-extremists-suspected-in-bundeswehr/a-52152558>

Freitag, 19. Juni 2020

19. fordert, dass bei allen Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung ein bereichsübergreifender und geschlechtsspezifischer Ansatz verfolgt wird, um Mehrfachdiskriminierung entgegenzuwirken;
20. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Maßnahmen zur Erhöhung der Diversität innerhalb der Polizei zu verstärken und einen Rahmen für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gemeinschaften zu schaffen;
21. ruft dringend dazu auf, Diskriminierung, unabhängig von ihren Gründen, in der EU zu bekämpfen, und fordert daher den Rat auf, die Verhandlungen über die horizontale Richtlinie zur Nichtdiskriminierung, die seit dem Vorschlag der Kommission im Jahr 2008 blockiert ist, unverzüglich wieder aufzunehmen und abzuschließen;
22. verurteilt alle Fälle von Hassverbrechen und Hassreden jeder Art, sowohl offline als auch online, die in der EU tagtäglich vorkommen, und erinnert daran, dass rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen nicht unter das Recht auf freie Meinungsäußerung fallen;
23. besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit umsetzen und ordnungsgemäß durchsetzen, insbesondere indem sie die auf Vorurteilen basierenden Gründe für Straftaten aufgrund der Rasse oder der nationalen oder ethnischen Herkunft untersuchen und sicherstellen, dass rassistisch motivierte Hassverbrechen erfasst, untersucht, verfolgt und sanktioniert werden; fordert die Kommission ferner auf, den Rahmenbeschluss und seine Umsetzung gegebenenfalls zu überprüfen und zu überarbeiten und Maßnahmen gegen diejenigen Mitgliedstaaten zu ergreifen, die ihn nicht vollständig umsetzen;
24. weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass unabhängige Stellen für die Einreichung von Beschwerden bei polizeilichem Fehlverhalten eingerichtet werden sollten, um Ermittlungen in Fällen von polizeilichem Fehlverhalten und Amtsmissbrauch durchzuführen; unterstreicht, dass demokratische Polizeiarbeit voraussetzt, dass die Polizei vor dem Gesetz, den Behörden und der gesamten Öffentlichkeit, der sie dient, Rechenschaft über ihr Handeln ablegen muss; ist der Ansicht, dass die wichtigste Voraussetzung für die Rechenschaftspflicht die Aufrechterhaltung wirksamer und effizienter Aufsichtsinstrumente ist;
25. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um weitere, nach Rasse und ethnischer Herkunft aufgeschlüsselte Daten (im Sinne der EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse) zu erheben, die freiwillig und anonym sind; ist der Ansicht, dass die Datenerhebung zu Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft und zu Hassverbrechen nur für den ausschließlichen Zweck erfolgen sollte, um im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsrahmen und den Datenschutzvorschriften der EU die Wurzeln von Rassismus und diskriminierenden Reden und Handlungen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;
26. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission den ersten ihrer jährlichen Berichte zur Rechtsstaatlichkeit mit einem begrenzten Umfang vorlegen wird; bekräftigt die Forderungen des Europäischen Parlaments nach einem umfassenden Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, der die Überwachung der Lage in Bezug auf Rassismus und Diskriminierung in allen EU-Mitgliedstaaten umfassen sollte;
27. verurteilt das rassistische und ethnische Profiling, das von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden verwendet wird, und ist der Ansicht, dass Polizei- und Strafverfolgungskräfte ein beispielhaftes Verhalten vorweisen müssen, wenn es um Antirassismus und Diskriminierung geht; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, um Diskriminierung zu bekämpfen und dem rassistischen und ethnischen Profiling in allen Formen bei der Strafverfolgung, bei Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und bei Einwanderungskontrollen ein Ende zu setzen; betont insbesondere, dass die neuen Technologien, die von den Strafverfolgungsbehörden eingesetzt werden sollen, so konzipiert und verwendet werden müssen, dass sie keine Gefahr der Diskriminierung von rassistischen und ethnischen Minderheiten mit sich bringen; schlägt Maßnahmen vor, um die Schulung von Angehörigen der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf Strategien zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung zu verbessern und das rassistische Profiling zu verhindern, zu ermitteln und darauf zu reagieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, Fälle von Polizeibrutalität und Missbrauch nicht ungestraft zu lassen und sie ordnungsgemäß zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden;
28. verurteilt die Anwendung gewaltsamer und unverhältnismäßiger Einsätze durch staatliche Behörden; legt den betreffenden Behörden nahe, für transparente, unparteiische, unabhängige und wirkungsvolle Untersuchungen zu sorgen, wenn Vermutungen oder Anschuldigungen vorliegen, dass unverhältnismäßige Gewalt angewendet wurde; erinnert daran, dass Strafverfolgungsbehörden stets für die Erfüllung ihrer Pflichten und die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen und operativen Rahmen, insbesondere der Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Anwendung von Gewalt und Schusswaffen durch Strafverfolgungsbeamte, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

Freitag, 19. Juni 2020

29. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Anwendung von Gewalt durch die Strafverfolgungsbehörden stets rechtmäßig, verhältnismäßig, erforderlich und das letzte Mittel ist und dass das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Menschen nicht angetastet werden; stellt fest, dass die übermäßige Anwendung von Gewalt gegen Menschenmengen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt;

30. weist darauf hin, dass die Bürger das Recht haben, Szenen von Polizeigewalt aufzuzeichnen, die als Beweismittel verwendet werden können, und dass Personen bei der Aufzeichnung weder von der Polizei noch von den zuständigen Behörden bedroht, zur Vernichtung von Beweismitteln verpflichtet oder ihres Eigentums beraubt werden dürfen, um sie an einer Aussage zu hindern;

31. ersucht die Kommission darum, eine unabhängige Expertengruppe einzusetzen, die mit der Entwicklung eines EU-Polizeiethikkodexes beauftragt wird, der eine Reihe von Grundsätzen und Leitlinien in Bezug auf die Ziele, die Leistung, die Beaufsichtigung und die Kontrolle der Polizei in demokratischen, rechtsstaatlich geprägten Gesellschaften enthält, die auch den Akteuren der Polizei bei ihrer täglichen Arbeit helfen können, das Verbot von Rassismus, Diskriminierung und ethnischem Profiling ordnungsgemäß durchzusetzen;

32. betont, dass eine freie Presse ein Grundpfeiler jeder Demokratie ist; weist darauf hin, dass Journalisten und Fotoreporter bei der Berichterstattung über Fälle, in denen unverhältnismäßige Gewalt angewendet wird, eine wichtige Rolle spielen, und verurteilt alle Fälle, in denen sie gezielt angegriffen wurden;

33. fordert die einschlägigen EU-Stellen, einschließlich der FRA, der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EUROPOL), im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung zu verstärken;

34. fordert, dass im nächsten MFR eine ernst zu nehmende Mittelzusage zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung EU-weit gegeben wird; bedauert, dass der für die Rubrik „Justiz, Rechte und Werte“ vorgeschlagene Betrag in den überarbeiteten Vorschlägen der Kommission für den mehrjährigen Finanzrahmen erheblich gekürzt wurde; fordert die Kommission auf, wirksam auf die Bedenken zu reagieren, was den immer kleiner werdenden Handlungsspielraum der unabhängigen Zivilgesellschaft in einigen Mitgliedstaaten betrifft; erinnert daran, wie wichtig es ist, für angemessene Mittel zu sorgen, um die Tätigkeit der Akteure der Zivilgesellschaft, die sich mit Antirassismus und Fällen von Diskriminierung befassen, zu unterstützen;

35. betont, dass Einrichtungen, die an diskriminierenden Handlungen gegen aufgrund von Rassismus benachteiligte Gemeinschaften beteiligt sind, entsprechende Entscheidungen oder entsprechende Maßnahmen treffen, nicht für eine Finanzierung aus dem Unionshaushalt in Betracht kommen dürfen;

36. verurteilt, dass extremistische und fremdenfeindliche politische Kräfte weltweit immer häufiger historische Tatsachen, statistische Daten und wissenschaftliche Erkenntnisse verfälschen und sich Symbolen und rhetorischer Figuren bedienen, die Aspekte totalitärer Propaganda, etwa Rassismus, Antisemitismus und Hass gegenüber Minderheiten, aufgreifen;

37. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter für die Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Vereinten Nationen, dem US-Präsidenten Donald Trump und seiner Regierung sowie dem US-Kongress zu übermitteln.

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0174

Das nationale Sicherheitsgesetz der Volksrepublik China für Hongkong und die Notwendigkeit aufseiten der EU, Hongkongs hohes Maß an Autonomie zu verteidigen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu dem Gesetz der VR China über die nationale Sicherheit in Bezug auf Hongkong und dem notwendigen Eintreten der EU für Hongkongs hohes Maß an Autonomie (2020/2665(RSP))

(2021/C 362/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 18. Juli 2019 zur Lage in Hongkong ⁽¹⁾, vom 24. November 2016 zu dem Fall des in China inhaftierten Verlegers Gui Minhai ⁽²⁾, vom 4. Februar 2016 zu dem Fall der verschollenen Buchverleger aus Hongkong ⁽³⁾ und auf seine vorangegangenen Empfehlungen in Bezug auf Hongkong, insbesondere jene vom 13. Dezember 2017 zu Hongkong 20 Jahre nach der Übergabe an China ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu China, insbesondere jene vom 12. September 2018 ⁽⁵⁾ und vom 16. Dezember 2015 ⁽⁶⁾ zu den Beziehungen zwischen der EU und China,
- unter Hinweis auf die Annahme der Entschließung des chinesischen Nationalen Volkskongresses vom 28. Mai 2020 zum Gesetz über die nationale Sicherheit Hongkongs,
- unter Hinweis auf die am 22. Mai und 29. Mai 2020 im Namen der Europäischen Union vom Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) abgegebenen Erklärungen zu Hongkong,
- unter Hinweis auf die auf dem 21. Gipfeltreffen EU-China vom 9. April 2019 abgegebene gemeinsame Erklärung,
- unter Hinweis auf das Grundgesetz („Basic Law“) der Sonderverwaltungsregion Hongkong vom 4. April 1990, das am 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der HR/VP vom 22. Juni 2016 zu Elementen einer neuen EU-Strategie für China (JOIN(2016)0030), die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der HR/VP vom 12. März 2019 mit dem Titel „EU-China — Strategische Perspektiven“ (JOIN(2019)0005) und die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juli 2016 zu einer EU-Strategie für China,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Jahresberichte der Kommission und der HR/VP vom 8. Mai 2019 (JOIN(2019)0008), 26. April 2017 (JOIN(2016)0016) und 25. April 2016 (JOIN(2016)0010) über die Sonderverwaltungsregion Hongkong und die vorausgegangenen 20 Berichte in ähnlicher Form;
- unter Hinweis auf den 13. jährlichen strukturierten Dialog, der am 28. November 2019 in Hongkong stattfand, und den 37. Menschenrechtsdialog zwischen der EU und China, der am 1. und 2. April 2019 in Brüssel stattfand,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Regierung der Volksrepublik China vom 19. Dezember 1984 zur Hongkong-Frage, auch bekannt als Gemeinsame britisch-chinesische Erklärung,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0004.

⁽²⁾ ABl. C 244 vom 27.6.2018, S. 78.

⁽³⁾ ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 156.

⁽⁵⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 103.

⁽⁶⁾ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 92.

Freitag, 19. Juni 2020

- unter Hinweis auf die „Ein-China-Politik“ der EU,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in der Gemeinsamen britisch-chinesischen Erklärung von 1984 garantiert und im Grundgesetz der Sonderverwaltungsregion Hongkong von 1990 festgelegt ist, dass in Hongkong die Autonomie und Unabhängigkeit der Exekutive, Legislative und Judikative sowie die Grundrechte und -freiheiten, einschließlich der Rede-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Pressefreiheit, für 50 Jahre nach der Übergabe der Souveränität erhalten bleiben; in der Erwägung, dass das Grundgesetz der Sonderverwaltungsregion Hongkong Bestimmungen enthält, mit denen Hongkongs Autonomie bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und beim Erlass von Rechtsvorschriften zum Verbot von Verrat, Abspaltung, Aufruhr oder Subversion gegen die Zentralregierung der VR China gewährleistet wird; in der Erwägung, dass sowohl in der Gemeinsamen Erklärung als auch im Grundgesetz das zwischen China und dem Vereinigten Königreich vereinbarte Prinzip „Ein Land, zwei Systeme“ verankert ist; in der Erwägung, dass auch die VR China internationale Übereinkommen über diese Rechte unterzeichnet und ratifiziert und mithin die Bedeutung und Universalität der Menschenrechte anerkannt hat; in der Erwägung, dass Hongkong Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ist;
- B. in der Erwägung, dass sich die EU dafür einsetzt, die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit als Grundwerte zu fördern und zu achten, von denen sie sich im Einklang mit ihrer Zusage, diese Werte im Rahmen ihres auswärtigen Handelns zu wahren, in ihren langjährigen Beziehungen zur Volksrepublik China leiten lässt; in der Erwägung, dass die EU weiterhin für die dauerhafte Stabilität und den dauerhaften Wohlstand Hongkongs nach dem Grundsatz „ein Land, zwei Systeme“ eintritt und dem Erhalt des hohen Maßes an Autonomie Hongkongs im Einklang mit dem Grundgesetz und völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie der Achtung dieses Grundsatzes große Bedeutung beimisst; in der Erwägung, dass der Grundsatz „Ein Land, zwei Systeme“ insbesondere seit den Protesten der Regenschirm-Bewegung durch die Einmischung der Staatsorgane Chinas ausgehöhlt wird, politische Führungspersonlichkeiten inhaftiert werden, die Redefreiheit untergraben wird, immer mehr Personen erzwungenermaßen oder unfreiwillig verschwinden sowie pekingfreundliche Eigentümer Buchhandlungen und Medien erwerben;
- C. in der Erwägung, dass der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 28. Mai 2020 eine Entschließung angenommen hat, in der der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses ermächtigt wird, Gesetze gegen Separatismus, die Untergrabung der Staatsgewalt, Terrorismus und ausländische Einmischung in Hongkong zu verabschieden, und dass in der Entschließung weitere Maßnahmen genannt werden, die ergriffen werden sollen, darunter Lerninhalte zur nationalen Sicherheit, die Einrichtung nationaler Sicherheitsorgane in Hongkong, die der chinesischen Zentralregierung unterstellt sind, sowie eine regelmäßige Berichterstattung der Hongkonger Regierungschefin („Chief Executive“) an die Zentralregierung darüber, inwieweit Hongkong seine Pflicht zur Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit erfüllt hat;
- D. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft die Ansicht vertritt, dass dieser Beschluss eine Bedrohung für den Grundsatz „Ein Land, zwei Systeme“ darstellt, dass dadurch die Bestimmungen des Grundgesetzes Hongkongs und der Gemeinsamen britisch-chinesischen Erklärung missachtet werden, dass der Beschluss den Verpflichtungen Hongkongs in Bezug auf die Menschenrechte zuwiderläuft, dass dadurch Hongkongs eigener Gesetzgebungsprozess vollständig umgangen wird und dass dies den jüngsten und krassesten der seit Jahren von Peking unternommenen Versuche darstellt, die Freiheit und Autonomie Hongkongs und die bürgerlichen Freiheiten seiner Bürger einzuschränken;
- E. in der Erwägung, dass die Menschen in Hongkong in den vergangenen Jahren in noch nie dagewesener Zahl auf die Straße gegangen sind und von ihrem Grundrecht Gebrauch gemacht haben, sich zu versammeln und zu protestieren; in der Erwägung, dass durch dieses Gesetz die anhaltenden Spannungen in Hongkongs Politik und Gesellschaft nicht verringert werden, sondern vielmehr die bestehende Unzufriedenheit weiter verschärft wird; in der Erwägung, dass die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong im Februar 2019 das „Gesetz 2019 über flüchtige Straftäter und die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zur Änderung der Verordnung über flüchtige Straftäter“ ungeachtet des massiven Widerstands vonseiten der Bürger Hongkongs vorgeschlagen hatte, was Massenproteste in Hongkong im vergangenen und in diesem Jahr auslöste, bis das Vorhaben nach 20 Wochen währenden Protestkundgebungen aufgegeben wurde;
- F. in der Erwägung, dass Peking im April und Mai 2020 seine Bemühungen intensiviert hat, seine Herrschaft in Hongkong durchzusetzen, und dass dabei Hunderte Anhänger der Demokratiebewegung und Angehörige von Oppositionsgruppen zum Schweigen gebracht, verhaftet und strafrechtlich verfolgt wurden; in der Erwägung, dass die Hongkonger Polizei Straffreiheit genießt, was ihr brutales Vorgehen gegen Demonstranten in den Jahren 2019 und 2020 anbelangt; in der Erwägung, dass mehr als 360 Anhänger der Demokratiebewegung von Hongkong am 27. Mai 2020 bei Demonstrationen gegen das chinesische Gesetz zur Bekämpfung von Aufruhr festgenommen wurden; in der Erwägung, dass die Hongkonger Polizei Maßnahmen zur Sicherstellung der räumlichen Distanzierung im Zusammenhang mit COVID-19 als Vorwand genutzt hat, um unnötige und übermäßige Gewalt gegen die überwiegend friedlichen Demonstranten auszuüben, unter anderem durch den Einsatz von Tränengas, Gummigeschossen, Beanbag-Geschossen und Pfefferspray;

Freitag, 19. Juni 2020

- G. in der Erwägung, dass die Hongkonger Regierungschefin am 20. April 2020 von Mitgliedern des Europäischen Parlaments aufgefordert wurde, dafür zu sorgen, dass die Anklagen gegen 15 prodemokratische Aktivisten, die 2019 an friedlichen Protesten in Hongkong teilgenommen hatten, fallengelassen werden; in der Erwägung, dass Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen am 13. Mai 2020 die Behörden der Sonderverwaltungsregion Hongkong nachdrücklich aufgefordert haben, die strafrechtliche Verfolgung der 15 prodemokratischen Aktivisten unverzüglich einzustellen;
- H. in der Erwägung, dass gemäß dem vorgeschlagenen Plan für die nationalen Sicherheit Aktionsgruppen verboten und strafrechtlich verfolgt werden könnten, Gerichte lange Gefängnisstrafen für Verstöße gegen die nationale Sicherheit verhängen könnten, die chinesischen Sicherheitsorgane offen in der Stadt tätig sein könnten und dass eine neue Bestimmung bezüglich des Verbots des Terrorismus den Staatsorganen, Sicherheitskräften und Streitkräften Chinas weitgehende und unkontrollierte Befugnisse einräumen wird, in Hongkong zu agieren; in der Erwägung, dass die Strafverfolgungsbehörden von Festlandchina Berichten zufolge bereits illegal in Hongkong tätig sind; in der Erwägung, dass jeder Einsatz der Strafverfolgungsbehörden der VR China in Hongkong eine schwerwiegende Verletzung des Grundsatzes „Ein Land, zwei Systeme“ darstellt;
- I. in der Erwägung, dass die Regierungschefin Hongkongs, Carrie Lam, die von Peking vorgeschlagenen Rechtsvorschriften verteidigt und eingeräumt hat, dass in Hongkong keine öffentliche Konsultation zum Sicherheitsplan stattfinden wird, wobei sie darauf verwies, dass Rechte und Freiheiten nicht absolut seien; in der Erwägung, dass die Regierungschefin von Hongkong in einem am 29. Mai 2020 in Zeitungen abgedruckten Schreiben an die Bürger Hongkongs appellierte, volles Verständnis für den vom Nationalen Volkskongress gefassten Beschluss aufzubringen und ihn nachdrücklich zu unterstützen;
- J. in der Erwägung, dass der Staatsrat der VR China am 10. Juni 2014 ein Weißbuch über die praktische Umsetzung der Formel „Ein Land, zwei Systeme“ in Hongkong veröffentlicht und dabei betont hat, dass die Autonomie der Sonderverwaltungsregion Hongkong letztlich von der Genehmigung der Zentralregierung der VR China abhängt; in der Erwägung, dass die Regierung Chinas der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong unter Verstoß gegen das Grundgesetz Hongkongs nahegelegt hat, aus Gründen der nationalen Sicherheit eine neue Null-Toleranz-Politik in Bezug auf jegliche Erwähnung der Begriffe „Selbstbestimmung“ oder „Unabhängigkeit“ zu verfolgen;
- K. in der Erwägung, dass die Justiz in Festlandchina nicht unabhängig von der Regierung und der Kommunistischen Partei Chinas ist und durch willkürliche Inhaftierung, Folter und andere Misshandlungen, schwere Verletzungen der Rechte auf einen fairen Prozess, die Praxis des Verschwindenlassens und verschiedene Systeme der Isolationshaft ohne Gerichtsverfahren gekennzeichnet ist;
- L. in der Erwägung, dass eine parteiübergreifende internationale Koalition unter der Leitung des ehemaligen Gouverneurs von Hongkong, Lord Patten, der sich bisher etwa 900 Parlamentarier und politische Entscheidungsträger aus über 40 Ländern angeschlossen haben, eine Erklärung abgegeben hat, in der die „unilaterale Einführung von Vorschriften über die nationale Sicherheit in Hongkong“ durch Peking kritisiert wird und aufgeschlossene Regierungen aufgefordert werden, sich gegen diesen „eklatanten Verstoß gegen die Gemeinsame chinesisch-britische Erklärung“ zusammenzuschließen;
- M. in der Erwägung, dass das vereinigte prodemokratische Lager bei der Wahl zu den Distrikträten in Hongkong vom 24. November 2019 einen überwältigenden Sieg erzielte; in der Erwägung, dass für September 2020 die Wahl zum Legislativrat Hongkongs angesetzt ist;
- N. in der Erwägung, dass der britische Außenminister Dominic Raab am 2. Juni 2020 im Unterhaus erklärt hat, dass die britische Regierung im Falle der Umsetzung der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften durch China neue Regelungen einführen wird, die es den Inhabern britischer Überseepässe in Hongkong ermöglichen, für einen längeren Zeitraum als die derzeit geltenden sechs Monate in das Vereinigte Königreich einzureisen, sodass sie im Vereinigten Königreich leben und einen zwölfmonatigen, verlängerbaren Studien- und Arbeitsaufenthalt beantragen können, wodurch ihnen auch ein Weg zur Staatsbürgerschaft eröffnet wird;
- O. in der Erwägung, dass es in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) wie folgt heißt: „Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will“;
1. verurteilt die unilaterale Einführung von Rechtsvorschriften über die nationale Sicherheit in Hongkong durch die Pekinger Zentralregierung, da dies einen massiven Angriff auf die Autonomie der Stadt, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundfreiheiten darstellt; betont, dass die Gültigkeit des Grundsatzes „Ein Land, zwei Systeme“ ernsthaft gefährdet ist; betont, dass die Einführung der geplanten Rechtsvorschriften über die nationale Sicherheit als Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der VR China, insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen britisch-chinesischen Erklärung, anzusehen wäre, was das Vertrauensverhältnis zwischen China und der Europäischen Union, die künftige Zusammenarbeit und das Vertrauen der Wirtschaft in Hongkong als bedeutendes globales Finanzzentrum erheblich zu beschädigen droht;

Freitag, 19. Juni 2020

2. verurteilt die anhaltenden und sich häufenden Einmischungen Chinas in die inneren Angelegenheiten Hongkongs sowie die jüngste Behauptung Chinas aufs Schärfste, wonach es sich bei der Gemeinsamen britisch-chinesischen Erklärung aus dem Jahr 1984 um ein geschichtliches Dokument handele, das folglich nicht länger gültig sei; betont, dass sich die chinesische Regierung in der Gemeinsamen Erklärung, die bei den Vereinten Nationen als rechtlich bindender Vertrag hinterlegt wurde, verpflichtet hat, das hohe Maß an Autonomie Hongkongs und dessen Rechte und Freiheiten aufrechtzuerhalten; ist zutiefst besorgt darüber, dass ein dauerhafter Verstoß gegen den autonomen Regierungsrahmen Hongkongs dessen Wirtschaft erheblich schwächen wird; fordert die Zentralregierung der VR China auf, die Geschäftswelt nicht unter Druck zu setzen, damit sie die Rechtsvorschriften zur nationalen Sicherheit unterstützt, und die internationale Unterstützung für die Autonomie und die Freiheiten Hongkongs nicht als „Einmischung in innere Angelegenheiten“ und Akte der Subversion und Trennung zu bezeichnen, da diese Anliegen verbindliche internationale Verpflichtungen der VR China betreffen;

3. fordert die Staatsorgane Chinas auf, die mit der Gemeinsamen britisch-chinesischen Erklärung eingegangenen internationalen Verpflichtungen Chinas einzuhalten; betont, dass China das Hongkonger Grundgesetz und den Grundsatz „ein Land, zwei Systeme“ uneingeschränkt achten sollte, indem es unter anderem das allgemeine Wahlrecht einführt; betont, dass China das hohe Maß an Autonomie der Sonderverwaltungsregion Hongkong nicht unterlaufen sollte;

4. schließt sich der Einschätzung des HR/VP an, wonach eine neue und solidere Strategie im Umgang mit einem immer dominanter auftretenden China sowie ein offener und ehrlicher Dialog vonnöten sind; fordert den Rat und den EAD nachdrücklich auf, einen entschlosseneren Standpunkt zur Unterstützung der fortgesetzten rechtlichen Autonomie Hongkongs einzunehmen; betont, dass dies von entscheidender Bedeutung ist, damit die Befürworter der Demokratie in Hongkong und die internationale Gemeinschaft im weiteren Sinne wissen, dass die EU an ihren Grundwerten der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit festhält;

5. fordert den Rat und den HR/VP nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der Beziehungen der EU zur VR China an den Grundsätzen und Werten ausgerichtet werden, die in Artikel 21 EUV niedergelegt sind, und dass das Gesetz über die nationale Sicherheit in Bezug auf Hongkong auf dem bevorstehenden Gipfeltreffen EU-China und auf dem geplanten Treffen der Führungsspitzen der EU und Chinas ebenso wie andere Menschenrechtsfragen wie die Lage der Uiguren vorrangig behandelt wird;

6. betont, dass die EU Chinas wichtigstes Ausfuhrziel ist; ist der Ansicht, dass die EU ihren wirtschaftlichen Einfluss nutzen sollte, indem sie auf Chinas massive Menschenrechtsverstöße mit wirtschaftlichen Maßnahmen reagiert; betont, dass das Parlament aufgrund der derzeitigen Lage in seiner Überzeugung bestärkt wird, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein wichtiger Bestandteil der Verhandlungen über ein Investitionsabkommen zwischen der EU und China sein muss; fordert die Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, so auch im Rahmen der laufenden Verhandlungen über ein bilaterales Investitionsabkommen, zu nutzen, um Druck auf die chinesischen Staatsorgane auszuüben, damit sie Hongkongs hohes Maß an Autonomie sowie die Grundrechte und Grundfreiheiten seiner Bürger und unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft wahren und die Menschenrechtslage auf dem Festland und in Hongkong verbessern; bekräftigt seine Forderung, ein verbindliches und durchsetzbares Kapitel über nachhaltige Entwicklung in das Abkommen aufzunehmen; fordert die EU im Hinblick auf Artikel 21 EUV nachdrücklich auf, eine Menschenrechtsklausel in künftige Handelsabkommen mit der VR China aufzunehmen; beauftragt die Kommission, die chinesische Seite davon in Kenntnis zu setzen, dass das Parlament die Menschenrechtslage in China und auch in Hongkong zu berücksichtigen gedenkt, wenn es darum ersucht wird, ein umfassendes Investitionsabkommen oder künftige Handelsabkommen mit der VR China zu billigen;

7. betont, dass die internationale Gemeinschaft eng zusammenarbeiten muss, um Druck auf Peking auszuüben, damit seine Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen stehen, die das Land im Rahmen der Gemeinsamen britisch-chinesischen Erklärung von 1984 eingegangen ist;

8. stellt fest, dass die Politik der VR China, den Ansatz „Ein Land, zwei Systeme“ aufzugeben, in der Bevölkerung Taiwans auf starkes Missfallen stößt, und betont seine Bereitschaft, mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um zur Stärkung der Demokratie in Taiwan beizutragen;

9. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, für den Fall, dass das neue Sicherheitsgesetz angewandt wird, die Einreichung einer Klage vor dem Internationalen Gerichtshof zu prüfen, in der geltend gemacht wird, dass Chinas Beschluss, Hongkong ein Gesetz über die nationale Sicherheit aufzuerlegen, gegen die Gemeinsame britisch-chinesische Erklärung und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verstößt;

Freitag, 19. Juni 2020

10. fordert die Mitgliedstaaten der EU, die Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind, nachdrücklich auf, ein Treffen nach der „Arria-Formel“ einzuberufen, um die Situation in Hongkong mit politisch engagierten Bürgern, Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu erörtern; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, darauf zu drängen, dass sich der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend der Initiative der Vorsitzenden der Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten des Vereinigten Königreichs, Kanadas, Australiens und Neuseelands einen Sondergesandten oder Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Lage in Hongkong ernennen;
11. fordert den Rat und den HR/VP auf, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten und eine internationale Kontaktgruppe zu Hongkong einzurichten sowie sich beim weiteren Vorgehen mit internationalen Partnern, insbesondere mit dem Vereinigten Königreich, abzustimmen;
12. fordert den Rat und insbesondere den kommenden Ratsvorsitz auf, die Arbeit an einer weltweit geltenden EU-Sanktionsregelung für Menschenrechtsverletzungen im Jahr 2020 abzuschließen, wie es das Parlament in seiner Entschließung vom 14. März 2019 gefordert hat ⁽⁷⁾, und fordert den Rat auf, gezielte Sanktionen wie das Einfrieren von Vermögenswerten gegen chinesische Amtsträger zu beschließen, die für die Ausarbeitung und Umsetzung politischer Maßnahmen verantwortlich sind, mit denen Menschenrechte verletzt werden; ist der Ansicht, dass auf diesen Menschenrechtsrahmen zurückgegriffen werden könnte, um gegen die führenden Politiker, die für dieses harte Vorgehen gegen Hongkong und seine Bevölkerung und für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, Sanktionen zu verhängen, die vergleichbar mit denen sind, die im „Magnitsky Act“ aufgeführt sind; betont, dass solche Sanktionen mit demokratischen Partnern wie Australien, Kanada, den USA, Japan und Südkorea erörtert und nach Möglichkeit koordiniert werden sollten;
13. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, darauf hinzuwirken, dass geeignete Ausfuhrkontrollmechanismen unter anderem für Güter zur digitalen Überwachung eingeführt werden, um China und insbesondere Hongkong den Zugang zu Technologien zu verwehren, die bei der Verletzung grundlegender Rechte zum Einsatz kommen; fordert die Mitgesetzgeber in diesem Zusammenhang auf, sich auf einen gemeinsamen Standpunkt zur Reform der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu einigen; betont, dass das Parlament den Vorschlag der Kommission zur Aufnahme strenger Ausfuhrkontrollen für verzeichnete und nicht verzeichnete Technologien der digitalen Überwachung weiterentwickelt und verschärft hat;
14. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, sorgfältig zu prüfen, wie eine wirtschaftliche und insbesondere technologische Abhängigkeit von der VR China verhindert werden kann, auch bei ihren Entscheidungen über den Ausbau ihrer 5G-Netze;
15. fordert den Rat und die Kommission auf, für den Fall einer weiteren Verschlechterung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Schaffung einer „Rettungsboot-Regelung“ für die Bürger Hongkongs zu prüfen;
16. verurteilt alle Fälle von Menschenrechtsverletzungen in Hongkong aufs Schärfste, insbesondere willkürliche Festnahmen, illegale Auslieferungen, erzwungene Geständnisse, Haft ohne Kontakt zur Außenwelt und Verstöße gegen die Publikations- und Meinungsfreiheit; fordert ein sofortiges Ende der Menschenrechtsverletzungen und der politischen Einschüchterung; äußert sich zutiefst besorgt über gemeldete Praktiken der geheimen Inhaftierung, Folter und Misshandlung sowie der erzwungenen Geständnisse; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Menschenrechtsleitlinien der EU uneingeschränkt anzuwenden und das gesamte diplomatische Personal aufzubieten, um entschlossen auf Festnahmen und Verurteilungen von politisch engagierten Bürgern zu reagieren, indem unter anderem für die Beobachtung von Gerichtsverfahren gesorgt wird, Gefängnisbesuche beantragt werden und Kontakt zu den zuständigen staatlichen Stellen aufgenommen und dabei nachdrücklich die Freilassung der Personen gefordert wird, die wegen der friedlichen Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung inhaftiert und verurteilt wurden;
17. fordert, dass der Einsatz von Gewalt gegen Demonstranten durch die Hongkonger Polizei unabhängig, unparteiisch, effizient und zügig untersucht wird; fordert die zuständigen Stellen der Sonderverwaltungsregion Hongkong auf, dafür zu sorgen, dass die Anklagen gegen die 15 prodemokratischen Aktivisten und Politiker sowie gegen friedliche Demonstranten fallengelassen und die Strafverfahren eingestellt werden, darunter die gegen Martin Lee, Margaret Ng, Lee Cheuk-yan, Benny Tai, Jimmy Lai, Albert Ho und Leung Kwok-hung;
18. bringt seine große Besorgnis über die stetige Verschlechterung der Bürgerrechte, der politischen Rechte und der Pressefreiheit zum Ausdruck; ist zutiefst besorgt über die Aufhebung der Rechte von Journalisten, den bislang beispiellosen Druck gegenüber Journalisten und über die sich bei ihnen häufende Selbstzensur, insbesondere wenn es um die Berichterstattung über sensible Themen geht, die Festlandchina oder die Regierung Hongkongs betreffen;
19. ist immer mehr darüber besorgt, dass das Inkrafttreten des Gesetzes über die nationale Sicherheit für Hunderttausende von EU-Bürgern in Hongkong eine erhöhte Gefahr darstellt;

(7) Angenommene Texte, P8_TA(2019)0215.

Freitag, 19. Juni 2020

20. fordert den HR/VP und die Delegationen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Vorbereitungen auf die derzeit für September anberaumte Wahl des Legislativrats genau zu überwachen und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, wobei insbesondere darauf geachtet werden sollte, ob Kandidaten durch verfahrenstechnische Hindernisse oder grundlose Gerichtsverfahren unrechtmäßig daran gehindert werden, sich zur Wahl zu stellen, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob man sich zu Wahlkampfzwecken versammeln darf und ob die Wähler ihre Stimme frei abgeben können; fordert die Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong auf, die freie und faire Wahl des Legislativrats im September 2020 sicherzustellen; fordert China nachdrücklich auf, sich nicht in den Ablauf der Wahl in der Sonderverwaltungsregion Hongkong einzumischen; fordert erneut eine systematische Reform, mit der eine direkte Wahl für das Amt des Regierungschefs und zum Legislativrat eingeführt wird, wie dies auch im Grundgesetz verankert ist, und fordert, dass eine Einigung über ein Wahlsystem erzielt wird, das insgesamt gesehen demokratisch, fair, offen und transparent ist und in dessen Rahmen den Menschen in der Sonderverwaltungsregion Hongkong bei dem Verfahren zur Auswahl aller Führungspositionen ein aktives und ein passives Wahlrecht eingeräumt wird;
21. fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung des in der VR China inhaftierten schwedischen Buchhändlers Gui Minhai;
22. fordert den HR/VP, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, all diese Anliegen konsequent anzusprechen und einen Dialog mit den Regierungen der Sonderverwaltungsregion Hongkong und Chinas sicherzustellen; bekräftigt, dass es wichtig ist, dass die EU im Einklang mit ihrer Verpflichtung, gegenüber China mit einer Stimme zu sprechen und ihre Standpunkte klar und nachdrücklich zu vertreten, das Thema der Menschenrechtsverletzungen in China, insbesondere jener, die die Minderheiten in Tibet und Xinjiang betreffen, in allen politischen Dialogen und allen Menschenrechtsdialogen mit den Staatsorganen Chinas zur Sprache bringt; weist ferner darauf hin, dass sich China im Zuge seines fortschreitenden Reformprozesses und seines zunehmenden globalen Engagements dem internationalen Rechtsrahmen für die Menschenrechte angeschlossen hat, indem es zahlreiche Menschenrechtsabkommen unterzeichnete; fordert, dass der Dialog mit China fortgeführt wird, damit erreicht wird, dass das Land seinen Verpflichtungen nachkommt;
23. zollt dem mutigen Volk Chinas Respekt, das sich im Juni 1989 auf dem Tiananmen-Platz in Peking versammelte und dort die Beseitigung der Korruption, die Einleitung politischer Reformen und die Gewährung der bürgerlichen Freiheiten forderte; fordert die Staatsorgane Chinas nachdrücklich auf, das Gedenken an das Massaker auf dem Tiananmen-Platz nicht nur in Hongkong, sondern auch im gesamten Hoheitsgebiet der VR China zu ermöglichen;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China und der Regierungschefin und der Gesetzgebenden Versammlung der Sonderverwaltungsregion Hongkong zu übermitteln.
-

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0175

Lage im Schengen-Raum nach dem COVID-19-Ausbruch

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zur Lage im Schengen-Raum nach dem COVID-19-Ausbruch (2020/2640(RSP))

(2021/C 362/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den 35. Jahrestag des am 14. Juni 1985 unterzeichneten Übereinkommens von Schengen ⁽¹⁾, den 30. Jahrestag des am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen ⁽²⁾ und den 25. Jahrestag des am 26. März 1995 erfolgten Inkrafttretens des Übereinkommens von Schengen,
- unter Hinweis auf Artikel 67 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bildet und sicherstellt, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden,
- unter Hinweis auf Artikel 21 Absatz 1 AEUV, wonach jeder Bürger der Union das Recht hat, sich im Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,
- unter Hinweis auf Charta der Grundrechte der Europäischen Union, darunter Artikel 45 AEUV, wonach Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das Recht haben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽³⁾, die die kodifizierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) darstellt, bei dem es sich um den ersten im Mitentscheidungsverfahren angenommene Rechtsakt im Bereich Justiz und Inneres handelt,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, (Freizügigkeitsrichtlinie) ⁽⁵⁾, und den darin verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission („COVID-19 — Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen“ (C(2020)1753)) vom 16. März 2020, die von den Staats- und Regierungschefs am 17. März 2020 gebilligt wurden,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Präsidenten des Europäischen Rates im Anschluss an die Videokonferenz vom 17. März 2020 mit Mitgliedern des Europäischen Rates über COVID-19, in denen der Aufruf zur Stärkung der Außengrenzen durch eine koordinierte vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für einen Zeitraum von 30 Tagen auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU“ (COM(2020)0115) und ihrer anschließenden Verlängerung gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. März 2020 mit dem Titel „COVID-19 — Hinweise zur Umsetzung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU, zur Vereinfachung der Durchreiseregulungen für die Rückkehr von EU-Bürgern und zu den Auswirkungen auf die Visumpolitik“ (C(2020)2050),

⁽¹⁾ Schengen-Besitzstand — Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 13).

⁽²⁾ Schengen-Besitzstand — Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19).

⁽³⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

Freitag, 19. Juni 2020

- unter Hinweis auf den vom Präsidenten der Kommission und vom Präsidenten des Europäischen Rates vorgelegten gemeinsamen europäischen Fahrplan für die Aufhebung der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. April 2020 über die Bewertung der Anwendung der vorübergehenden Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in der EU (COM(2020)0148),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 2020 mit dem Titel „COVID-19 — Hin zu einem abgestuften und koordinierten Vorgehen zur Wiederherstellung der Freizügigkeit und zur Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen“ (C(2020)3250),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Mai 2018 zu dem Jahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2018 zur vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und in Rumänien: Abschaffung der Binnengrenzkontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen ⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf die Vorarbeiten zu dieser Entschließung, die die Arbeitsgruppe zur Kontrolle des Schengen-Systems des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres geleistet hat,
 - unter Hinweis auf die Anfragen an den Rat und die Kommission zur Lage im Schengen-Raum nach dem Ausbruch von COVID-19 (O-000037/2020 — B9-0010/2020 und O-000038/2020 — B9-0011/2020),
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten und — wie auch aus der Thematik der vorliegenden Entschließung ersichtlich — die assoziierten Schengen-Länder als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie Binnengrenzkontrollen wieder eingeführt, die entsprechenden Grenzen teilweise oder vollständig geschlossen bzw. für bestimmte Kategorien von Reisenden geschlossen haben, darunter EU-Bürger und ihre Familienangehörigen sowie Drittstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat haben; in der Erwägung, dass es bei der Umsetzung dieser Maßnahmen eindeutig an Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten und mit den Organen der Union mangelte;
- B. in der Erwägung, dass Kontrollen an den Binnengrenzen die im Unionsrecht verankerten Rechte und Freiheiten der Menschen beeinträchtigen; in der Erwägung, dass Reisebeschränkungen an den Außengrenzen das Recht, Asyl zu beantragen, nicht beeinträchtigen dürfen;
- C. in der Erwägung, dass der im Übereinkommen von Schengen und im Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vorgesehene freie Personenverkehr mit Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten einhergeht ⁽⁸⁾; in der Erwägung, dass diese Ausgleichsmaßnahmen Instrumente wie das Schengener Informationssystem (SIS) und andere IT-Großsysteme, die den Informationsaustausch zwischen den Behörden der Schengen-Staaten sicherstellen sollen, sowie gemeinsame Vorschriften zum Schutz der Außengrenzen umfassen;
- D. in der Erwägung, dass der Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen nur dann reibungslos funktionieren kann, wenn zwischen den Mitgliedstaaten wechselseitiges Vertrauen herrscht;
- E. in der Erwägung, dass es nach der ursprünglichen Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen selten dazu kam, dass entsprechende Kontrollen wieder eingeführt wurden; in der Erwägung, dass jedoch mehrere Mitgliedstaaten seit 2015 Kontrollen an den Binnengrenzen beibehalten, was mit verstärkter Migration und/oder Sicherheitsbedrohungen gerechtfertigt wird; in der Erwägung, dass das Parlament die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen an den Binnengrenzen infrage gestellt hat;
- F. in der Erwägung, dass die Rückkehr zu einem voll funktionsfähigen Schengen-Raum von größter Bedeutung ist, damit der Grundsatz der Freizügigkeit als eine der wichtigsten Errungenschaften der europäischen Integration gewahrt und als wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Erholung der EU nach der COVID-19-Pandemie gesichert wird;

⁽⁶⁾ ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 106.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0497.

⁽⁸⁾ Erklärung des Exekutiv Ausschusses vom 26. Juni 1996 zur Auslieferung (SCH/Com-ex (96) decl. 6, Rev. 2) (AbL. L 239 vom 22.9.2000, S. 435).

Freitag, 19. Juni 2020

1. weist darauf hin, dass der Schengen-Raum eine greifbare und geschätzte Errungenschaft ist, die im Zentrum des Projekts der Europäischen Union steht und die uneingeschränkte Reisefreiheit für mehr als 400 Millionen Menschen ermöglicht, für Bürger und Unternehmen gleichermaßen von außerordentlichem Wert und in der gesamten Geschichte und der Welt einzigartig ist;
2. zeigt sich besorgt über die derzeitige Situation, die durch von so vielen Mitgliedstaaten eingeführte Kontrollen an den Binnengrenzen gekennzeichnet ist, sowie über die verschiedenen anderen Maßnahmen, die ergriffen wurden, darunter die vollständige oder teilweise Schließung der Grenzen oder die Schließung der Grenzen für bestimmte Kategorien von Reisenden, einschließlich EU-Bürgern oder Drittstaatsangehörigen, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, und über die sehr schwerwiegenden Auswirkungen, die diese Maßnahmen auf Menschen und Unternehmen haben, einschließlich des Tourismus und der Saisonarbeit;
3. weist darauf hin, dass es zwar die Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit uneingeschränkt unterstützt, die von den Mitgliedstaaten für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet ergriffen wurden, um die Ausbreitung von COVID-19 durch physische Distanzierung einzudämmen, einschließlich Ausgangsbeschränkungen, dass die Mitgliedstaaten jedoch in ihren förmlichen Mitteilungen gemäß dem Schengener Grenzkodex kaum begründet haben, inwiefern Grenzkontrollen ein geeignetes Mittel zur Begrenzung der Ausbreitung von COVID-19 sind; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Grenzkontrollen im Schengener Grenzkodex als „die an einer Grenze (...) unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund des beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzüberschritts durchgeführten Maßnahmen“ definiert sind; ist der Ansicht, dass gezieltere Beschränkungen auf regionaler Ebene, auch in Grenzregionen, angemessener und weniger einschneidend gewesen wären;
4. weist darauf hin, dass die Vorschriften über die Binnengrenzen der Union im Schengener Grenzkodex festgelegt sind und dass die Mitgliedstaaten bei der Annahme von Maßnahmen, die sich auf das Überschreiten der Binnengrenzen auswirken, sowohl den Geist als auch den Wortlaut des Kodex beachten müssen;
5. weist erneut darauf hin, dass die Begrifflichkeit des Schengener Grenzkodex eindeutig ist und Kontrollen an den Binnengrenzen eine Ausnahme bleiben müssen, die nur als letztes Mittel in begrenztem Umfang und für einen befristeten Zeitraum auf der Grundlage bestimmter objektiver Kriterien eingesetzt werden und geeignet sind, der ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit angemessen abzuwehren; ist der Auffassung, dass viele der von den Mitgliedstaaten übermittelten Mitteilungen nicht detailliert genug sind, um überprüfen zu können, ob diese Grundsätze eingehalten wurden;
6. weist darauf hin, dass der Begriff „letztes Mittel“ eine Prüfung erfordert, ob andere Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels gleichermaßen oder besser geeignet sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, einzuräumen, dass die mögliche Einführung von obligatorischen Mindestgesundheitskontrollen die bessere Alternative im Vergleich zur Einführung von Kontrollen an den Binnengrenzen ist; weist in diesem Zusammenhang auf die in den Leitlinien der Kommission aufgeführten gesundheitsbezogenen Maßnahmen hin⁽⁹⁾; weist darüber hinaus auf die Empfehlung der Kommission zu verhältnismäßigen Polizeikontrollen⁽¹⁰⁾ hin, in der es heißt: „Ziehen es Mitgliedstaaten in einer Situation einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in Erwägung, Kapitel II von Titel III der Verordnung (EU) 2016/399 (über die Einführung von Kontrollen an den Binnengrenzen) anzuwenden, sollten sie zunächst prüfen, ob der Situation durch eine Intensivierung der Polizeikontrollen im Hoheitsgebiet, darunter in Grenzgebieten, angemessen begegnet werden kann.“;
7. stellt fest, dass im Schengen-Raum noch nie eine so schwere Pandemie ausgebrochen ist; weist darauf hin, dass in den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex ausdrücklich festgelegt ist, dass eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit einen Grund für die Verweigerung der Einreise an den Außengrenzen darstellen kann, und weist ferner darauf hin, dass weder im Kodex noch im Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen die öffentliche Gesundheit als Grund für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen erwähnt wird bzw. wurde und die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen nur vorgesehen ist, um ernsthaften Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu begegnen;
8. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten kurzfristig Grenzkontrollen und andere Grenzbeschränkungen eingeführt haben, ohne der eigenen Bevölkerung und anderen Mitgliedstaaten ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen; bedauert darüber hinaus die zusätzlichen Folgen von Grenzkontrollen, die an einigen Binnengrenzen beobachtet werden, wie übermäßige Wartezeiten ohne angemessene Hygienemöglichkeiten und eine angemessene physische Distanzierung, wodurch sowohl für die Personen, die den Grenzkontrollen unterliegen, als auch für die Grenzschutzbeamten Gesundheitsrisiken entstehen, sowie die zusätzliche Belastung von bereits überlasteten Grenzschutz- und Polizeibeamten, bei denen es sich nicht um ausgebildete Angehörige der Gesundheitsberufe handelt; ist darüber hinaus besorgt über die zahlreichen Hindernisse, auf die viele Grenzgänger im Schengen-Raum seit dem Ausbruch der Pandemie gestoßen sind, etwa das Fehlen klarer verfügbarer Informationen über Beschränkungen, die für sie beim Überschreiten der Grenzen gelten;

⁽⁹⁾ Empfehlung der Kommission vom 16. März 2020 mit „Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen“ (C(2020)1753).

⁽¹⁰⁾ Empfehlung der Kommission vom 12. Mai 2017 zu verhältnismäßigen Polizeikontrollen und zur polizeilichen Zusammenarbeit im Schengen-Raum (C(2017)3349).

Freitag, 19. Juni 2020

9. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie die Freizügigkeit und die Aufenthaltsfreiheit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit aus Gründen der öffentlichen Gesundheit einschränken können; besteht jedoch darauf, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien von allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden müssen und dass insbesondere die Nichtdiskriminierung zwischen den eigenen Staatsangehörigen und den Unionsbürgern, die ihren Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben, sichergestellt sein muss;

10. ist der Ansicht, dass eine rasche Rückkehr zu einem voll funktionsfähigen Schengen-Raum von größter Bedeutung ist und sowohl vom politischen Willen der Mitgliedstaaten als auch von ihrer Verpflichtung zur Koordinierung der Maßnahmen im Rahmen des Schengen-Besitzstands abhängt; fordert die Kommission auf, bei der Koordinierung der Maßnahmen auf europäischer Ebene eine führende Rolle zu übernehmen, um die Herausforderung, die COVID-19 für die Gesundheit der europäischen Bürger bedeutet, anzugehen und gleichzeitig den Schengen-Raum als Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Solidarität und des gegenseitigen Vertrauens zu erhalten; ist der Ansicht, dass die Suche nach europäischen Antworten für alle Seiten von Nutzen sein wird; bedauert alle unkoordinierten, bilateralen oder multilateralen Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten, die außerhalb des Rahmens der Union erörtert wurden, zutiefst und lehnt sie ab; fordert, dass bei allen Vereinbarungen der Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachtet wird;

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einschränkungen der Freizügigkeit im gleichen Zuge zurückzunehmen, wie die Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 gelockert werden; ist der Auffassung, dass mit einer angemessenen Koordinierung auf Unionsebene ein stärker regional ausgerichteter Ansatz verhältnismäßiger als nationale Grenzkontrollen sein und die Aufhebung von Beschränkungen der Freizügigkeit ermöglichen könnte, wenn sich die Lage im Bereich der öffentlichen Gesundheit in den Nachbarregionen vergleichsweise verbessert hat;

12. fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, zusammen mit dem Parlament, dem Rat und der Kommission ein Aufbauprogramm für den Schengen-Raum zu erörtern, das auch die Möglichkeiten und Mittel für die möglichst rasche Rückkehr zu einem voll funktionsfähigen Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und Notfallpläne für den Fall eines möglichen zweiten Höhepunkts der Pandemie enthält, damit die vorübergehenden Kontrollen an den Binnengrenzen nicht mittelfristig semipermanent werden;

13. weist erneut darauf hin, dass gemäß dem Schengener Grenzkodex die Bewertung der Notwendigkeit von Kontrollen an den Binnengrenzen und deren Verlängerung, wenn sie als Sofortmaßnahme eingeführt werden, auf Unionsebene überwacht werden sollten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Anwendung des Schengen-Besitzstands angemessen zu kontrollieren und insbesondere die von den Mitgliedstaaten bereits ergriffenen Maßnahmen sowie die Aktualität und Qualität der Mitteilungen der Mitgliedstaaten zu bewerten, die Entwicklungen genau zu verfolgen und erforderlichenfalls die Mitgliedstaaten an ihre rechtlichen Pflichten zu erinnern und Stellungnahmen abzugeben; fordert die Kommission auf, von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, um zusätzliche Informationen von den Mitgliedstaaten anzufordern; fordert die Kommission auf, dem Parlament ausführlicher darüber Bericht zu erstatten, wie sie ihre Vorrechte gemäß den Verträgen ausübt;

14. bedauert, dass die Bestimmung des Schengener Grenzkodexes, wonach die Mitgliedstaaten dem Parlament, dem Rat und der Kommission innerhalb von vier Wochen nach Aufhebung von Grenzkontrollen Bericht erstatten müssen, ihren beabsichtigten Zweck verloren hat, was dazu geführt hat, dass das Parlament nicht informiert wurde; fordert deshalb die Mitgliedstaaten, die Kontrollen an den Binnengrenzen eingeführt haben, auf, dem Parlament zeitnah mindestens alle sechs Monate Bericht zu erstatten, indem sie genaue und detaillierte Daten über die Gründe der Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen vorlegen; bedauert zutiefst, dass die Kommission seit 2015 keinen Jahresbericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen veröffentlicht hat, wozu sie gemäß dem Schengener Grenzkodex verpflichtet ist;

15. weist erneut darauf hin, dass vorübergehende Reisebeschränkungen für alle nicht unbedingt notwendigen Einreisen aus Drittländern in den Schengen-Raum eingeführt wurden; betont, dass alle Entscheidungen über Einreiseverweigerungen an den Außengrenzen im Einklang mit den Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes stehen müssen, und zwar gemäß dessen Artikel 4 insbesondere einschließlich der Achtung der Grundrechte;

16. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zu verstärken, wenn es um die Vollendung der Schengen-Integration mit allen EU-Mitgliedstaaten geht; fordert den Rat nachdrücklich auf, so bald wie möglich einen neuen Entwurf eines Beschlusses über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und Rumänien vorzulegen; ist bereit, nach Anhörung des Rates gemäß Artikel 4 der Beitrittsakte seine Stellungnahme zur vollständigen Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Kroatien abzugeben; ist der Ansicht, dass Solidarität und Verantwortung für alle gelten und dass die Zukunft des Schengen-Raums ohne Fragmentierung auskommen muss;

17. ist der Auffassung, dass mittelfristig Überlegungen darüber angestellt werden müssen, wie das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt und sichergestellt werden kann, dass die Rechtsinstrumente der Union eine wahrhaft europäische Verwaltung des Schengen-Raums vorsehen, die eine wirksame koordinierte Reaktion der EU auf Herausforderungen wie die COVID-19-Pandemie ermöglichen würde, wobei das Recht auf Freizügigkeit und der Grundsatz der Freiheit von Kontrollen an den Binnengrenzen, der im Mittelpunkt des Schengen-Projekts steht, zu wahren sind; fordert die Kommission daher angesichts der neuen Herausforderungen auf, einen Vorschlag für die Reform der Verwaltung des Schengen-Raums vorzulegen;

Freitag, 19. Juni 2020

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0176

Europäischer Schutz von Grenzgängern und Saisonarbeitskräften im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zum europäischen Schutz von Grenzgängern und Saisonarbeitskräften im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise (2020/2664(RSP))

(2021/C 362/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf Artikel 4 und 9, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 45, 46, 48, 151, 153 und 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere die Grundsätze 5, 6, 10, 12 und 16,
- unter Hinweis auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 1.

Freitag, 19. Juni 2020

- unter Hinweis auf die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) Nr. 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 2020 mit dem Titel „COVID-19 — Hin zu einem abgestuften und koordinierten Vorgehen zur Wiederherstellung der Freizügigkeit und zur Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen“ (C(2020)3250),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der europäischen Sozialpartner der Landwirtschaft, d. h. der Gruppe der Arbeitgeber der landwirtschaftlichen Berufsverbände in der EU (GEOPA-COPA) und der Europäischen Föderation der Gewerkschaften des Lebens-, Genussmittel-, Landwirtschafts- und Tourismussektors (EFFAT), vom 15. Mai 2020 zur Entsendung von Saisonarbeitnehmern aus europäischen Ländern in die EU,
- unter Hinweis auf die gemeinsamen Erklärungen der Sozialpartner des europäischen Gaststättensektors, d. h. der EFFAT und des Dachverbands der Hotels, Restaurants und Cafés (HOTREC), vom 11. März 2020 und 27. April 2020,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Sozialpartner in der Lebensmittelindustrie, d. h. der EFFAT und von FoodDrinkEurope, vom 9. April 2020 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer in Lebensmittelunternehmen während der COVID-19-Pandemie,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeiter, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf den globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration von 2018, insbesondere auf die Ziele 5 und 22,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen europäischen Fahrplan für die Aufhebung der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19,
- unter Hinweis auf die am 26. März 2020 abgegebene gemeinsame Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates,

⁽⁹⁾ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16.

⁽¹¹⁾ ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11.

⁽¹²⁾ ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 21.

⁽¹³⁾ ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 1.

Freitag, 19. Juni 2020

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. März 2020 mit dem Titel „Die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie“ (COM(2020)0112),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. März 2020 über Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. März 2020 mit dem Titel „COVID-19 — Hinweise zur Umsetzung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU, zur Vereinfachung der Durchreiseregungen für die Rückkehr von EU-Bürgern und zu den Auswirkungen auf die Visumpolitik“ (C(2020)2050),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. Juli 2017 zu Arbeitsbedingungen und prekären Beschäftigungsverhältnissen⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die darin festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere die Ziele 3 und 8,
- unter Hinweis auf die grundlegenden Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und die Übereinkommen und Empfehlungen der IAO zu den Arbeitsbedingungen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der IAO über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft (Nr. 184),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 2020 mit dem Titel „Tourismus und Verkehr im Jahr 2020 und darüber hinaus“ (COM(2020)0550),
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) vom 24. April 2020 mit dem Titel „COVID-19: Rückkehr an den Arbeitsplatz — Anpassung der Arbeitsplätze und Schutz der Arbeitnehmer“,
- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer eines ihrer Rechte, ein Grundprinzip der Europäischen Union und für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Arbeitskräftemobilität nicht nur Freizügigkeit, sondern auch von Gerechtigkeit gekennzeichnet sein sollte; in der Erwägung, dass in Artikel 45 Absatz 2 AEUV die Gleichbehandlung festgelegt ist, wonach jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen untersagt ist; in der Erwägung, dass dieser Grundsatz gleichermaßen für Grenzgänger und Saisonarbeitnehmer gilt, denen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU die gleiche Behandlung wie den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige ihres Aufnahmemitgliedstaats sind, zugesichert sein muss, wenn es um gleiche Rechte, gleiche Arbeitsbedingungen oder gleichen Schutz geht;
- B. in der Erwägung, dass Grenzgänger Personen umfassen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen und in einem Mitgliedstaat der EU arbeiten, aber ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat beibehalten, sowie Grenzpendler und entsandte Arbeitnehmer; in der Erwägung, dass Grenzpendler Arbeitnehmer sind, die im Grenzgebiet eines Mitgliedstaats der EU beschäftigt sind, aber täglich oder mindestens einmal wöchentlich in das Grenzgebiet eines Nachbarlandes zurückkehren, in dem sie wohnen und dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen; in der Erwägung, dass ein entsandter Arbeitnehmer ein Arbeitnehmer ist, der von seinem Arbeitgeber entsandt wird, um im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags, einer konzerninternen Entsendung oder eines Zurverfügungstellens über ein Leiharbeitsunternehmen vorübergehend eine Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat der EU zu erbringen; in der Erwägung, dass zu den Saisonarbeitnehmern auch Unionsbürger und Drittstaatsangehörige gehören, die in einen Mitgliedstaat einreisen, um dort vorübergehend zu leben und eine saisonabhängige Tätigkeit auszuüben;
- C. in der Erwägung, dass es mehr als 17 Millionen Unionsbürger gibt, die in einem anderen EU-Land als dem ihrer Staatsangehörigkeit leben und arbeiten (3,9 % der gesamten Erwerbsbevölkerung im Jahr 2018); in der Erwägung, dass es in der EU 1,5 Millionen Grenzgänger gibt; in der Erwägung, dass es über 2,3 Millionen Entsendevorgänge gibt, die mit Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat einhergehen;
- D. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit bedeutet und sich auf die Gesundheit und das Leben aller in der EU lebenden Personen und die Gesundheits- und Pflegesysteme in den Mitgliedstaaten auswirkt; in der Erwägung, dass sich die Krise zudem auf die europäische Gesellschaft und die europäische Wirtschaft ausgewirkt hat, insbesondere auf die Arbeitnehmer und Branchen, die an vorderster Front stehen; in der Erwägung, dass alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Status betroffen sind; in der Erwägung, dass der Ausbruch der Pandemie gezeigt hat, dass ein inhärenter Zusammenhang zwischen fairer und sicherer Mobilität besteht;

⁽¹⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 88.

Freitag, 19. Juni 2020

- E. in der Erwägung, dass viele Grenzgänger und Saisonarbeiter für die Bereitstellung kritischer Güter und Dienstleistungen in wichtigen Wirtschaftszweigen wie Landwirtschaft und Nahrungsmittelherstellung, Verkehr, Logistik, Bauwesen, soziale Dienstleistungen, einschließlich Pflege, Sozialarbeit und Tourismus, aber auch Lebensmittelverarbeitung und -verpackung, Fischerei, Forstwirtschaft, Gesundheitswesen und Forschung, IT-Branche und Pharmaindustrie, Branchen mit kritischen Infrastrukturen und anderen Wirtschaftsbereichen von entscheidender Bedeutung sind und zudem für jedwede wirtschaftliche Erholung unabdingbar sind; in der Erwägung, dass die Geschäftsmodelle einiger Zeitarbeitsunternehmen und Arbeitgeber in diesen Wirtschaftsbereichen möglicherweise auf einer Verringerung der Arbeitskosten und prekären Arbeitsbedingungen beruhen; in der Erwägung, dass Arbeitsaufsichtsbehörden wiederholt Verstöße gegen die Arbeitnehmerrechte von Grenzgängern und Saisonarbeitern in diesen Branchen melden;
- F. in der Erwägung, dass Grenzgänger und Saisonarbeiter besonders schwer sowohl von der Krise als auch von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Eindämmung und Verhinderung der Ausbreitung des Virus, insbesondere von Grenzsicherungen, vorübergehenden Beschränkungen und Kontrollen an den Binnengrenzen, betroffen sind; in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie zur Schließung der Grenzen und zur Einstellung oder Aussetzung zahlreicher Wirtschaftstätigkeiten geführt hat, was wiederum eine Zunahme der Arbeitslosigkeit und schwerwiegende aufenthaltsbedingte Problemen von Grenzgängern und Saisonarbeitern verursacht, die ohne Einkommen, Schutz oder Reismöglichkeiten und teilweise ohne Unterkunft, ohne Zugang zu medizinischer Versorgung bzw. ohne Nahrungsmittel in den Mitgliedstaaten festsäßen, in denen sie vormals beschäftigt waren; in der Erwägung, dass unter den Grenzgängern und Saisonarbeitern junge Menschen und Frauen besonders gefährdet sein können;
- G. in der Erwägung, dass zahlreiche Grenzgänger und Saisonarbeiter im Rahmen kurzfristiger Arbeitsverträge beschäftigt werden, kaum oder gar keine Arbeitsplatzsicherheit genießen, eine unzureichende oder gar keine Sozialversicherung besitzen und häufig unterhalb der nationalen Schwellen für den Bezug von Sozialleistungen bleiben; in der Erwägung, dass zahlreiche Grenzgänger und Saisonarbeiter oftmals aus verarmten und gefährdeten Regionen stammen bzw. entsprechenden Minderheiten und sozialen Gruppen angehören, häufig von Armut trotz Erwerbstätigkeit und sozialer Ausgrenzung bedroht sind und möglicherweise etwaigen Verletzungen ihrer Rechte durch Anwerber, Agenturen oder Arbeitgeber unterworfen sind, wobei sämtliche Aspekte durch die Pandemie verschärft wurden; in der Erwägung, dass Arbeitnehmer im Kurzeinsatz häufig in Gruppenunterkünften leben, was eine räumliche Trennung erschwert und ihr Infektionsrisiko erhöht; in der Erwägung, dass es in Wirtschaftszweigen wie der Lebensmittelherstellung zu schweren Ausbrüchen von COVID-19-Infektionen gekommen ist, die sich wahrscheinlich in Bereichen und an Arbeitsplätzen fortsetzen werden, bei denen eine räumliche Trennung nur schwer einzuhalten ist, sofern keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden;
- H. in der Erwägung, dass sich zahlreiche Grenzgänger und Saisonarbeiter im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise in einer besonders prekären Lage befinden, was ihre Arbeitsbedingungen sowie den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz angeht; in der Erwägung, dass während der Krise beunruhigende Berichte über Verstöße gegen die Rechte von Grenzgängern und Saisonarbeitern im Zusammenhang mit Arbeits- und Lebensbedingungen aufgetaucht sind, insbesondere in Bezug auf Arbeitszeiten, Mindestlöhne, ungerechtfertigte Entlassungen, Gesundheits- und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz, wie das Fehlen schriftlicher Anweisungen und Hinweise am Arbeitsplatz, das Fehlen einer sicheren An- und Abreise und angemessener Unterkünfte, die den gesundheitspolizeilichen Anforderungen genügen und bei denen eine räumliche Trennung gewahrt werden kann, sowie in Bezug auf hohen Druck und nicht angepasste Arbeitszeitmodelle, Entsenderegelungen und Verfahren der Unterauftragsvergabe, die Nichteinhaltung von Quarantänebeschränkungen und die Unterstützung bei der Rückkehr ins Heimatland sowie die unzureichende Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung (PSA); in der Erwägung, dass diese Berichte und die Krise im Allgemeinen das Sozialdumping und die bestehende prekäre Lage vieler Grenzgänger und Saisonarbeiter sowie Defizite bei der Umsetzung und Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften, die zu ihrem Schutz vorgesehen sind, offenbart haben, wobei auch eine Verschärfung zu beobachten ist; in der Erwägung, dass zahlreiche Grenzgänger und Saisonarbeiter in der Praxis von ihrem Arbeitgeber oder Leiharbeitsunternehmen nicht nur in Bezug auf ihr Einkommen, sondern auch in Bezug auf ihre Unterbringung abhängig sind; in der Erwägung, dass zahlreiche Grenzgänger und Saisonarbeiter obdachlos geworden sind, nachdem ihnen gekündigt wurde; in der Erwägung, dass es für diese Arbeitnehmer aufgrund ihrer prekären Lage unter Umständen schwierig ist, Fehlverhalten zu melden oder der Arbeit fernzubleiben, wenn sie sich krank fühlen, weil sie nicht ausreichend informiert sind oder Angst haben, ihr Einkommen, ihre Unterbringung oder auch ihren Aufenthaltsstatus zu verlieren;
- I. in der Erwägung, dass auch Selbständige und Unternehmer, die grenzüberschreitend tätig sind, außerordentlich stark von der Krise betroffen sind; in der Erwägung, dass die von den Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen zur finanziellen Entschädigung von Arbeitnehmern, Selbstständigen und Unternehmern in erster Linie auf den nationalen Arbeitsmarkt ausgerichtet sind und häufig keine angemessenen Bestimmungen für Grenzgänger und Selbständige, die über die Grenze hinweg tätig sind, umfassen;
- J. in der Erwägung, dass eine Reihe von Arbeitnehmern an COVID-19 erkrankt ist und es in mehreren Mitgliedstaaten zu Todesfällen gekommen ist; in der Erwägung, dass der Zugang einiger solcher Arbeitnehmer zu angemessener Versorgung, zu medizinischer Behandlung und zu entsprechenden Einrichtungen sowie zur Kranken- und Sozialversicherung schon vor der Krise problematisch oder in einigen Fällen gar nicht vorhanden war; in der Erwägung, dass eine Beförderung und die Nutzung von Krankheitstagen für diese Arbeitnehmer ebenfalls ein Problem sind;
- K. in der Erwägung, dass die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) im Juli 2019 eingerichtet wurde, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der wirksamen Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts im Zusammenhang mit der Arbeitskräftemobilität und der Koordinierung der sozialen Sicherheit zu unterstützen; in der Erwägung, dass davon ausgegangen wird, dass die ELA ihre volle Einsatzfähigkeit bis 2024 erreicht;

Freitag, 19. Juni 2020

- L. in der Erwägung, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und Sozialpartner während der Krise maßgeblich dazu beigetragen haben, den Arbeitnehmern sowohl in ihren Heimatländern als auch in ihren Beschäftigungsmitgliedstaaten Hilfe zu leisten;
- M. in der Erwägung, dass die überwiegende Mehrheit der Grenzgänger und Saisonarbeiter, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen sind, bisher noch keinen Zugang zu einem angemessenen Sozialschutz erhalten und keine Sozialversicherungsansprüche wahrnehmen konnte, was der schlechten Koordinierung zwischen den Sozialversicherungsträgern der Mitgliedstaaten zuzuschreiben ist, die durch COVID-19 noch weiter erschwert wurde; in der Erwägung, dass sich Grenzgänger und Saisonarbeiter nunmehr in einer Situation befinden, in der sie nicht zwangsläufig für befristete Unterstützungsmaßnahmen wie Kurzarbeitsregelungen, angepasste Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Maßnahmen zur Erleichterung der Arbeit von zu Hause aus in Betracht kommen;
- N. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten während der Krise Maßnahmen ergriffen haben, um die Schwierigkeiten auszuräumen, vor denen Grenzgänger und saisonal beschäftigte Wanderarbeiter aufgrund der COVID-19-Krise stehen, und um der Funktion Aufmerksamkeit zu zollen, die sie in unseren Gesellschaften übernehmen;
- O. in der Erwägung, dass Grenzpendler und EU-Grenzregionen ebenfalls stark von der Krise betroffen sind, was Beschäftigung, Zugang zum Arbeitsplatz und Telearbeitsregelungen sowie die Rechtsunsicherheit in Bezug auf die geltenden Sozialversicherungs- und Steuerregelungen betrifft;
- P. in der Erwägung, dass in der europäischen Landwirtschaft mitunter unterdurchschnittliche Einkommen festzustellen sind, die mit langen Arbeitszeiten, Unfällen und Krankheiten sowie einer geringen Teilnahme an Bildungs- und Ausbildungsprogrammen einhergehen, wovon insbesondere Grenzgänger und Saisonarbeiter betroffen sind; in der Erwägung, dass schlechte Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft eine der Hauptursachen für den Arbeitskräftemangel in einigen Mitgliedstaaten sind;
- Q. in der Erwägung, dass es kein EU-weites System für eine systematische Datenerhebung oder eine digitale Nachverfolgung gibt, das geeignete Daten über die Gesamtzahl der betroffenen Grenzgänger und Saisonarbeiter liefert bzw. es den Arbeitnehmern ermöglichen würde, den Status ihrer Sozialversicherung leicht und rasch festzustellen und verschiedene Ansprüche geltend zu machen, die schon vor Beginn der Krise entstanden sind; in der Erwägung, dass es den Gemeinden allzu oft an Informationen über Grenzgänger und Saisonarbeiter mangelt, die bei ihnen leben und arbeiten;
- R. in der Erwägung, dass die Gefahr besteht, dass die Krise die Probleme weiter verschärft, die bei der Behandlung von Grenzgängern und Saisonarbeitern durch einige Arbeitsvermittlungsagenturen und lokale Arbeitgeber bestehen;

Schutz der Rechte, Gewährleistung der Sicherheit und Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften

1. begrüßt, dass die Kommission im Rahmen der laufenden Koordinierung der gemeinsamen Reaktion der EU auf den Ausbruch der COVID-19 kontinuierlich Orientierungshilfen bietet, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung und die Ausübung der uneingeschränkten und von Fairness gekennzeichneten Mobilität der Arbeitnehmer; betont, dass Grenz- und Gesundheitskontrollen sowie Beschränkungen der Freizügigkeit verhältnismäßig sein und eine Ausnahme bilden müssen und dass die Freizügigkeit umfassend wiederhergestellt werden sollte, sobald die Lage mit Blick auf die nationalen Gegebenheiten im Zusammenhang mit COVID-19 als sicher erachtet wird; weist darauf hin, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht auf Grenzgänger und Saisonarbeiter beschränkt ist, die in systemrelevanten Branchen und Berufen beschäftigt sind, sondern sich auf alle Arbeitnehmer dieser Art, die Binnengrenzen überschreiten müssen, erstreckt, da die betreffenden Branchen auch lokalen Arbeitnehmern im Aufnahmemitgliedstaat offenstehen; fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, möglichst bald alle Reisebeschränkungen und diskriminierenden Ausgangsbeschränkungen und Quarantänemaßnahmen für Grenzgänger und Saisonarbeiter aufzuheben, um einen Arbeitskräftemangel in zentralen Wirtschaftszweigen zu vermeiden, zumal dies auch zum Nutzen der Arbeitnehmer ist, wobei zugleich auch für ihre Gesundheit und Sicherheit zu sorgen ist;

2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass Grenzgänger und Saisonarbeiter sowie grenzüberschreitend tätige Unternehmer und Selbstständige angemessen vor COVID-19 und ihren Folgen geschützt werden, wozu auch ein leichter Zugang zu Tests gehört, und dass sie in einer Sprache, die sie verstehen, über die Risiken und Sicherheitsvorkehrungen informiert werden; betont, dass unter den Grenzgängern und Saisonarbeitern junge Menschen und Frauen besonders gefährdet sind; fordert darüber hinaus, dass Maßnahmen ergriffen werden, mit denen ihre Gesundheit und Sicherheit während ihrer Anreise geschützt werden und für angemessene Wohnbedingungen gesorgt wird, die eine räumliche Trennung an ihrem Arbeitsort, sofern es sich nicht um ihren Wohnsitz handelt, sicherstellen, und dass Rückreisemöglichkeiten geboten werden, die, falls sie erforderlich werden, nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen; betont, dass die geltenden Rechtsvorschriften über den Zugang zu sozialen Rechten, einschließlich ihrer Übertragung, eingehalten werden müssen; betont, dass Grenzgänger und Saisonarbeiter nicht im Stich gelassen werden dürfen, weil sie von ihrer Freizügigkeit als Unionsbürger Gebrauch gemacht haben;

Freitag, 19. Juni 2020

3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit der in diesem Bereich aktiv tätigen Sozialpartner und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu unterstützen, damit alle Arbeitnehmer, die infolge der Krise oder aus anderen Gründen auf ihrem Hoheitsgebiet gestrandet sind, unverzüglich und in angemessener Weise Zugang zu öffentlichen Diensten, gewerkschaftlicher Unterstützung, angemessenen Unterkünften, persönlicher Schutzausrüstung, Mahlzeiten und medizinischer Versorgung haben; begrüßt, dass sich die Sozialpartner für die Lösung branchenspezifischer Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität und den Rechten von Grenzgängern und Saisonarbeitnehmern einsetzen;
4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Saisonarbeiter aus Drittstaaten im Zusammenhang mit COVID-19 die gleiche Behandlung wie Unionsbürger gemäß der Richtlinie 2014/36/EU erfahren, und weist darauf hin, dass diese Arbeitnehmer dieselben Arbeitnehmer- und Sozialrechte wie Unionsbürger haben;
5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, vordringlich für die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung der geltenden EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Rechte von Grenzgängern und Saisonarbeitnehmern zu sorgen, insbesondere in Bezug auf das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort, indem unter anderem abgestimmte gemeinsame Arbeitsinspektionen in den Ländern und über die Grenzen hinweg durchgeführt werden; besteht darauf, dass klare Schritte unternommen werden, damit die Arbeitnehmer vor der Anreise ein klares Verständnis, umfassende Informationen und einen ungehinderten Zugang zu ihren Verträgen, Rechten und Pflichten haben und dass diese Verträge den mit Arbeitsschutz beauftragten Stellen in dem Bereich ihrer Beschäftigung zur Verfügung gestellt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kapazitäten der Arbeitsaufsichtsbehörden zu verbessern und den Bereichen, in denen Arbeitnehmer gefährdet sind, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
6. fordert die Kommission auf, die Umsetzung ihrer Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs zu überwachen und insbesondere neue spezifische Leitlinien für Grenzgänger und Saisonarbeiter sowie für grenzüberschreitend tätige Unternehmer und Selbständige, Arbeitgeber und Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit COVID-19 herauszugeben, vor allem in Bezug auf die Ausübung der Freizügigkeit, angemessene Wohnverhältnisse, die geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie die Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit, die auch die notwendige räumliche Trennung bei An- und Abreise, in der Unterkunft und am Arbeitsplatz umfassen, den Schutz und die Koordinierung der sozialen Sicherheit, den Zugang zu und die Bereitstellung von Gesundheitsversorgung, die Bereitstellung von Informationen, etwa schriftliche Anweisungen und Mitteilungen, die am Arbeitsplatz in einer von den Arbeitnehmern verstandenen Sprache ausgehängt werden, und den Austausch bewährter Verfahren in diesen Fragen; betont, dass die Sozialpartner umfassend in die Ausarbeitung dieser Leitlinien einbezogen werden müssen;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine hochwertige Unterbringung der Grenzgänger und Saisonarbeiter, die von ihrer Entlohnung zu entkoppeln ist, und für angemessene Einrichtungen, den Schutz der Privatsphäre der Mieter und schriftliche Mietverträge zu sorgen, wobei die Arbeitsaufsichtsbehörden für eine entsprechende Durchsetzung verantwortlich zeichnen sollten, und entsprechende Normen festzulegen;
8. fordert die Kommission auf, vorrangig dafür zu sorgen, dass die ELA voll funktionsfähig ist und sich dafür einsetzt, dass einschlägige Informationen über die Rechte und Pflichten bereitgestellt werden, die der Einzelne bei der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität hat, unter anderem über eine einheitliche EU-weite Website, die als Portal für den Zugang zu Informationsquellen und Dienstleistungen auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten dient; stellt fest, dass es kein harmonisiertes Verfahren zur Meldung von Fehlverhalten und Problemen gibt; fordert die ELA daher auf, gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine europäische Stelle für Grenzgänger zu schaffen, bei der Fehlverhalten anonym gemeldet werden kann, und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1149 umzusetzen, um gemeinsame bzw. abgestimmte Inspektionen in Fällen von möglichem Fehlverhalten, die ihr zur Kenntnis gebracht werden, durchzuführen;
9. fordert die Kommission auf, langfristige Lösungen vorzuschlagen, um gegen missbräuchliche Praktiken bei der Vergabe von Unteraufträgen vorzugehen und Saisonarbeiter und Grenzgänger in der gesamten Zuliefer- und Lieferkette zu schützen;

Förderung einer fairen Mobilität und Stärkung des Binnenmarktes

10. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, sich auf mögliche künftige Wellen von COVID-19 einzustellen, und fordert erneut die Abstimmung nationaler Grenzmaßnahmen und die Ausarbeitung von Sicherheitsmaßnahmen für mobile Arbeitnehmer, einschließlich sicherer Unterkünfte; hält es für notwendig, dass Vorkehrungen für eine dauerhafte Mobilität getroffen werden, wobei sogenannte „grüner Korridore“ ermittelt und aufrechterhalten werden müssen, die auch Sicherheitsmaßnahmen und klar definierte und entsprechend kommunizierte Voraussetzungen und Bedingungen für Reisen umfassen; hebt in diesem Zusammenhang die zentrale Funktion hervor, die regionalen und lokalen Behörden und bestehenden grenzübergreifenden Einrichtungen unter anderem bei der Führung und regelmäßigen Aktualisierung der Aufzeichnungen aller Grenzgänger und Saisonarbeiter zukommt, die in den Gemeinden, in denen sie ihre Unterkunft haben, registriert sind; betont, dass für alle Maßnahmen, die im Hinblick auf die Krise und die Erholung ergriffen werden, als Leitprinzipien die Gesundheit und Sicherheit aller Arbeitnehmer sowie die Einhaltung und wirksame Durchsetzung aller geltenden Arbeitsbedingungen gelten sollten, wobei die besondere Schutzbedürftigkeit von Grenzgängern und mobilen Arbeitnehmern während des Ausbruchs von COVID-19 und im Nachfeld der Pandemie Rechnung getragen werden sollte;

Freitag, 19. Juni 2020

11. weist erneut darauf hin, dass eine gute Zusammenarbeit mit Drittländern, in denen es eine hohe Zahl von Grenzgängern gibt, etwa im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), in der Schweiz und im Vereinigten Königreich, wichtig und notwendig ist;

12. betont, dass die Mitgliedstaaten bei der Erhebung von Daten über Grenzgänger und Saisonarbeiter gut zusammenarbeiten müssen, um Defizite in den nationalen Vorgehensweisen zu beseitigen, einen besseren Zugang zu verfügbaren Informationen zu erhalten und einen verlässlichen und zugänglichen Binnenarbeitsmarkt zu schaffen; fordert die ELA auf, eine aktive Funktion bei der Erhebung und Koordinierung von Daten zur Durchführung von Analysen zur Arbeitskräftemobilität und von Risikobewertungen im Einklang mit den in ihrer Gründungsverordnung festgelegten Aufgaben zu übernehmen;

13. ist der Ansicht, dass auch Arbeitgeber zum Schutz von Grenzgängern und Saisonarbeitern eindeutige Vorschriften und Rechtsklarheit benötigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, auf den Websites ihrer einschlägigen nationalen Einrichtungen Informationen über alle derartigen Vorschriften, darunter der Vorschriften in Bezug auf COVID-19 und Reisebeschränkungen, zu sammeln und kontinuierlich zu aktualisieren; fordert die Kommission auf, die mögliche Einrichtung eines Portals oder einer mobilen Anwendung zu prüfen, mit dem bzw. der Daten aus den Mitgliedstaaten zusammengetragen werden können, um den Unionsbürgern genaue Informationen in Echtzeit über Reisebeschränkungen zur Verfügung zu stellen, die auch Reiseoptionen und verfügbare Routen für den Fall umfassen, dass erneut teilweise oder umfassend geltende Notfallmaßnahmen ergriffen werden;

14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Grenzgänger, insbesondere Grenzpendler und Selbstständige, die von der Krise betroffen sind, einschließlich der Arbeitnehmer, die in ihrem Wohnsitzland der Telearbeit nachgehen, Zugang zu den geltenden Sozialversicherungs-, Arbeitnehmer- und Steuerregelungen haben sowie auch Sicherheit hinsichtlich der für ihren Versicherungsschutz zuständigen Behörde, unter den gleichen Bedingungen wie andere Arbeitnehmer auch Kurzarbeitsregelungen in Anspruch nehmen können und aufgrund der Dauer ihres Aufenthalts in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat keine negative Auswirkungen auf ihre Steuerrechte oder Sozialversicherungsansprüche befürchten müssen; fordert, dass die als Telearbeit im Ausland geleistete Arbeitszeit so eingestuft wird, als ob sie im Arbeitsland geleistet würde;

Resilienz, Digitalisierung und Transparenz

15. fordert die Kommission auf, dringend eine Studie über die allgemeine Lage der Beschäftigungs-, Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen von Grenzgängern und Saisonarbeitern, einschließlich der Rolle von Leiharbeitsunternehmen, Arbeitsvermittlungsgagenturen sowie von sonstigen Vermittlern und Unterauftragnehmern, durchzuführen, um Defizite beim Schutz zu ermitteln und um festzustellen, ob der bestehende Rechtsrahmen einer Überarbeitung bedarf, etwa der Rechtsrahmen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Richtlinie 2014/36/EU über Saisonarbeiter und die Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit, und um Sicherheitsmaßnahmen für den Fall einer Pandemie festzulegen; betont, dass die Lehren nicht nur mit Blick auf die COVID-19-Krise stichhaltig sind, sondern auch für eine stärker faktengestützte Politikgestaltung herangezogen werden sollten, um die Mängel zu beseitigen, die die Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten mit Blick auf Krisenzeiten und den Normalzustand aufweisen;

16. betont, dass es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, dafür zu sorgen, dass ihre Systeme der sozialen Sicherheit stabil, zuverlässig und krisensicher sind, und dass die EU gemeinsame Vorschriften bietet, die auf die Sicherung der Sozialversicherungsansprüche bei einem Umzug innerhalb Europas ausgerichtet sind; fordert den derzeitigen und den künftigen Ratsvorsitz und die Mitgliedstaaten auf, mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, damit eine rasche und ausgewogene Einigung über die vorgeschlagene Überarbeitung der Verordnung(EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erzielt wird und modernisierte und zweckmäßige Vorschriften eingeführt werden, mit denen eine faire Mobilität und der soziale Schutz aller Unionsbürger gefördert und gleichzeitig Sozialbetrug und die Verletzung der sozialen Rechte mobiler Arbeitnehmer wirksam bekämpft werden; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, alle Komponenten des Systems für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESS) vordringlich umzusetzen, um für eine wirksamere Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger und eine schnellere, digitalisierte Bearbeitung der Einzelfälle zu sorgen, die den Personen in grenzüberschreitenden Situationen zugutekommt;

17. fordert die Kommission auf, angesichts von COVID-19 ihre Webseiten zu aktualisieren, für ihre Bekanntmachung zu sorgen und auf ihnen Informationen über die Arbeitnehmerrechte und die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für Grenzgänger und Saisonarbeiter sowie Einzelheiten zu den nationalen und regionalen Arbeitsschutzbehörden bereitzustellen; fordert ferner, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten barrierefreie Aufklärungskampagnen für Grenzgänger und Saisonarbeiter erstellt, in die auch Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft mit Blick auf eine größere Verbreitung der Informationen einbezogen werden;

Freitag, 19. Juni 2020

18. weist erneut darauf hin, wie wichtig ein angemessener Schutz von Hinweisgebern in den Mitgliedstaaten ist, was auch für Grenzgänger und Saisonarbeitnehmer gilt; fordert die Mitgliedstaaten auf, über die in der Richtlinie (EU) 2019/1937 festgelegten Mindestanforderungen für alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Status hinauszugehen und zu prüfen, wie nationale Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern auf Grenzgänger bzw. Saisonarbeitnehmer, die Verstöße melden, angewandt werden können; betont, dass die verfügbaren Optionen mit Blick auf die Meldung eines Verstoßes in transparenter Weise einzubeziehen und im Rahmen von Arbeitsverträgen zu unterstützen sind, ohne dass Repressalien zu befürchten sind; hebt hervor, dass sich die entsprechenden Arbeitnehmer an Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen, auch im Aufnahmeland, wenden können müssen;

19. ist der Ansicht, dass die Einführung eines digitalen und dynamischen Systems für den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten dazu beitragen könnte, eine missbräuchliche Nutzung und Probleme im Zusammenhang mit den Rechten von Grenzgängern und Saisonarbeitnehmern und nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit zu bekämpfen und die Reichweite des zuständigen Sozialversicherungssystems zu bestimmen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine umfassende Folgenabschätzung zur Einführung einer digitalen europäischen Sozialversicherungsnummer auszuarbeiten, damit ein entsprechender Vorschlag vorgelegt werden kann; unterstreicht, dass gemäß der Datenschutz-Grundverordnung⁽¹⁹⁾ sämtliche personenbezogenen Daten nur zu dem konkreten Zweck und nur von den zuständigen Sozialversicherungsbehörden verwendet werden dürfen;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, die überarbeitete Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern korrekt, rechtzeitig und in anspruchsvoller Weise umzusetzen und dabei die vollständige Gleichbehandlung und den Schutz entsandter Arbeitnehmer sicherzustellen, wobei insbesondere den Pflichten der Arbeitgeber gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie nachzukommen ist, entsandten Arbeitnehmern Entsendungszulagen als Erstattung von infolge der Entsendung tatsächlich entstandenen Kosten wie z. B. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten im Einklang mit den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und/oder nationalen Gepflogenheiten zu zahlen;

21. weist darauf hin, dass die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten etwas dagegen tun muss, dass es keine klaren Bestimmungen für die Niederlassung von Zeitarbeits- und Arbeitsvermittlungsagenturen für Grenzgänger und Saisonarbeitnehmer in der EU gibt; weist erneut auf bestehende bewährte Verfahren hin, bei denen solche Unternehmen der Erteilung von Zulassungen durch bestimmte Verwaltungsstellen unterliegen, die ihre Transparenz eindeutig bescheinigen;

22. fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und die bevorstehende Überarbeitung der Gemeinsamen Agrarpolitik den in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmern in Europa, einschließlich den Saisonarbeitern, Wanderarbeitnehmern und sonstigen mobilen Arbeitnehmern, zugutekommen;

23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegen das negative Ansehen von Saisonarbeitnehmern und Grenzgängern vorzugehen, wo dies auftritt; stellt fest, dass die Aufenthaltsmitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, dass Grenzgängern und Saisonarbeitskräften ein geeigneter Zugang zu Arbeitnehmer- und Sozialschutzinformationen gewährt wird; unterstreicht, wie wichtig es ist, Grenzgängern und Saisonarbeitskräften Unterstützung bei Arbeitsunfällen und bei der Rückkehr ins Heimatland und Wiedereingliederung zu gewähren, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Arbeitsvermittlungsagenturen, Unterauftragnehmer und sonstigen Vermittler die Rechte ihrer Bürger achten;

o

o o

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, dem Europäischen Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Donnerstag, 18. Juni 2020

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0152

Empfehlungen für die Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 für die Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (2020/2023(INI))

(2021/C 362/12)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 218 AEUV,
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/266 des Rates vom 25. Februar 2020 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein neues Partnerschaftsabkommen⁽¹⁾ und die im Addendum dazu enthaltenen Richtlinien für die Verhandlung über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die veröffentlicht wurden,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 5. April 2017 zu den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach seiner Mitteilung, dass es beabsichtige, aus der Europäischen Union auszutreten⁽²⁾, vom 3. Oktober 2017 zum Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich⁽³⁾, vom 13. Dezember 2017 zum Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich⁽⁴⁾, vom 14. März 2018 zu dem Rahmen der künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich⁽⁵⁾, vom 18. September 2019 zum Stand des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union⁽⁶⁾, vom 15. Januar 2020 zur Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen über die Rechte der Bürger im Austrittsabkommen⁽⁷⁾ und vom 12. Februar 2020 zu dem vorgeschlagenen Mandat für Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Entwurf für das Abkommen über die neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich vom 18. März 2020⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschliebung vom 29. Januar 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹¹⁾ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) und die dazugehörige Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich⁽¹²⁾ (im Folgenden „Politische Erklärung“),

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 53.

⁽²⁾ ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 24.

⁽³⁾ ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. C 162 vom 10.5.2019, S. 40.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0016.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0006.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0033.

⁽⁹⁾ UKTF(2020)14.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0018.

⁽¹¹⁾ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. C 34 vom 31.1.2020, S. 1.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Petitionsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Schreiben des Entwicklungsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Rechtsausschusses,
 - gestützt auf Artikel 114 Absatz 4 und Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für internationalen Handel gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0117/2020),
- A. in der Erwägung, dass die Politische Erklärung die Messlatte für die Verhandlungen ist und dass in dieser Erklärung die Parameter einer ehrgeizigen, breiten, tiefen und flexiblen Partnerschaft festgelegt werden, die sich auf Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit, basierend auf einem umfassenden und ausgewogenen Freihandelsabkommen, Strafverfolgung und Strafrecht, Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung sowie weiter gefasste Bereiche der Zusammenarbeit erstreckt; in der Erwägung, dass das vom Rat am 25. Februar 2020 auf dieser Grundlage angenommene Mandat der Europäischen Union (EU) den Verhandlungsrahmen für eine starke und umfassende Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Form einer kohärenten Struktur und eines allgemeinen Steuerungsrahmens bildet; in der Erwägung, dass die EU den auf Stückwerk basierenden Ansatz des Vereinigten Königreichs, mit dem eine Reihe separater, eigenständiger Abkommen ausgehandelt werden soll, nicht akzeptieren wird;
- B. in der Erwägung, dass das Mandat der EU auf den Leitlinien des Europäischen Rates vom 23. März 2018 und der Politischen Erklärung beruht;
- C. in der Erwägung, dass für die Verhandlungen über die künftige Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich eine wirksame und vollständige Umsetzung des Austrittsabkommens und seiner drei Protokolle Voraussetzung ist;
- D. in der Erwägung, dass die EU ihre Bemühungen fortsetzen und ihre Entschlossenheit beibehalten sollte, ein ehrgeiziges Abkommen auszuhandeln, wie dies in der Politischen Erklärung, die am 17. Oktober 2019 von beiden Vertragsparteien, einschließlich des Premierministers des Vereinigten Königreichs, unterzeichnet wurde, und im Mandat der EU klar festgehalten ist; in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich seit dem 31. Januar 2020 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr ist;
- E. in der Erwägung, dass der derzeitige Zeitdruck bei den Verhandlungen allein auf die Entscheidungen des Vereinigten Königreichs zurückzuführen ist;
- F. in der Erwägung, dass das künftige Abkommen in einen allgemeinen Steuerungsrahmen eingebettet sein sollte und dass der Gerichtshof der EU (EuGH) das einzige Gremium sein sollte, das für die Auslegung des EU-Rechts zuständig ist;
- G. in der Erwägung, dass das EU-Recht während des Übergangszeitraums in allen politischen Bereichen weiterhin für das und im Vereinigten Königreich gilt, ausgenommen jene Bestimmungen der Verträge und Rechtsakte, die auch vor dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens für das und im Vereinigten Königreich nicht bindend waren; in der Erwägung, dass die Europäische Kommission am 14. Mai 2020 aufgrund der Nichteinhaltung der Vorschriften der EU zur Freizügigkeit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich eingeleitet hat;
- H. in der Erwägung, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU Auswirkungen auf Millionen von Bürgern haben wird — auf Bürger des Vereinigten Königreichs, die in der Union leben oder arbeiten oder in die Union reisen, und auf Unionsbürger, die im Vereinigten Königreich leben oder arbeiten oder in das Vereinigte Königreich reisen, wie auch auf Personen, die keine Bürger der Union oder des Vereinigten Königreichs sind;
- I. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich als Drittland nicht die gleichen Rechte und Vorteile genießen kann und nicht den gleichen Verpflichtungen unterliegt wie ein Mitgliedstaat und dass sich daher die Situation sowohl in der EU als auch im Vereinigten Königreich mit dem Ende des Übergangszeitraums erheblich ändern wird; in der Erwägung, dass die EU und das Vereinigte Königreich grundlegende Prinzipien und Werte teilen; in der Erwägung, dass die geografische Nähe des Vereinigten Königreichs, der Grad der Vernetzung und das hohe Maß an bestehender Angleichung an die und Verflechtung mit den EU-Vorschriften im künftigen Partnerschaftsabkommen berücksichtigt werden sollten; ferner in der Erwägung, dass, wie die EU von Anfang an klargestellt hat, das Vereinigte Königreich, sollte es mehr Privilegien und Rechte anstreben, auch mit umfassenderen Verpflichtungen rechnen muss;

Donnerstag, 18. Juni 2020

- J. in der Erwägung, dass die EU und das Vereinigte Königreich in der Politischen Erklärung vereinbart haben, im Juni 2020 auf hoher Ebene zusammenzukommen, um eine Bilanz der Fortschritte zu ziehen, damit Maßnahmen vereinbart werden können, mit denen die Verhandlungen über ihre künftigen Beziehungen vorangebracht werden können; in der Erwägung, dass beide Parteien am Ende des Hochrangigen Treffens vom 15. Juni 2020 eine gemeinsame Erklärung abgaben, in der sie unter anderem feststellten, dass es einer neuen Dynamik bedürfe;
- K. in der Erwägung, dass die Einigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten während der gesamten Verhandlungen von grundlegender Bedeutung ist, um die Interessen der EU und die Interessen ihrer Bürger bestmöglich zu verteidigen; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten während der Verhandlungen und der Annahme des Austrittsabkommens und seither ihre Einigkeit gewahrt haben; in der Erwägung, dass sich diese Einigkeit auch in der Annahme des Verhandlungsmandats widerspiegelt, mit dem der Verhandlungsführer der EU und Leiter der EU-Task Force, Michel Barnier, betraut wurde, der von der EU und ihren Mitgliedstaaten uneingeschränkt unterstützt wird;
- L. in der Erwägung, dass die EU und das Vereinigte Königreich in der Politischen Erklärung übereingekommen sind, dass die künftigen Beziehungen auf gemeinsamen Werten wie der Achtung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, den demokratischen Grundsätzen, der Rechtsstaatlichkeit, einer auf Regeln beruhenden internationalen Ordnung, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen und der Unterstützung der Nichtverbreitung, den Grundsätzen der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit sowie der nachhaltigen Entwicklung und dem Umweltschutz beruhen sollten, und dass diese Werte eine wesentliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit im Rahmen der Politischen Erklärung sind, was durch verbindliche politische Klauseln sowie in gegenseitigem Vertrauen zum Ausdruck kommen sollte; in der Erwägung, dass die EU zwar weiterhin an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden bleibt, das Abkommen über die künftigen Beziehungen jedoch von der Zusage des Vereinigten Königreichs abhängig gemacht werden muss, sich weiterhin an den Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu halten;
- M. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie eine völlig unerwartete und beispiellose neue Situation geschaffen hat, die erhebliche Auswirkungen auf den Rhythmus und die Effizienz der Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich hat; in der Erwägung, dass beide Seiten, wenn keine Einigung erzielt werden kann, auf sehr dramatische Veränderungen in ihren Volkswirtschaften vorbereitet sein müssten, die durch die COVID-19-Pandemie und die in der Folge zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen noch verschärft werden; in der Erwägung, dass angesichts einer globalen Pandemie und ihrer vorhersehbaren geopolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen die Notwendigkeit wächst, die Kooperationsmechanismen zwischen Partnern und Verbündeten zu verbessern;

Allgemeine Grundsätze

1. bedauert, dass nach vier Verhandlungsrunden mit Ausnahme sehr kleiner Durchbrüche in einer begrenzten Anzahl von Bereichen keine wirklichen Fortschritte erzielt wurden; stellt fest, dass es zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich beträchtliche Meinungsunterschiede gibt, auch in Bezug auf den Geltungsbereich und die rechtliche Struktur des auszuhandelnden Textes; ist zutiefst besorgt über den begrenzten Umfang der von der Regierung des Vereinigten Königreichs angestrebten künftigen Partnerschaft und über ihren auf Stückwerk basierenden Ansatz, der sich auf jene Bereiche beschränkt, die im Interesse des Vereinigten Königreichs sind; bekräftigt, dass ein derartiges „Rosinenpicken“ für die EU inakzeptabel ist; weist darauf hin, dass die Vorschläge des Vereinigten Königreichs hinter seinen Verpflichtungen im Rahmen des Austrittsabkommens und der Politischen Erklärung, denen das Vereinigte Königreich zugestimmt hat, zurückbleiben, unter anderem seine Weigerung, ein Abkommen über Sicherheits- und Verteidigungsfragen auszuhandeln;
2. bekräftigt, dass die EU an ihrer Haltung festhält, dass in allen Verhandlungsbereichen zeitgleich greifbare Fortschritte erzielt werden müssen, einschließlich in den Bereichen gleiche Wettbewerbsbedingungen, Fischerei, innere Sicherheit und Lenkung, wie in der Politischen Erklärung dargelegt ist; betont, dass alle Verhandlungen untrennbar miteinander verbunden sind und dass die EU ohne belastbare Garantien für gleiche Wettbewerbsbedingungen und ohne ein zufriedenstellendes Fischereiabkommen nicht um jeden Preis einem Abkommen zustimmen wird, vor allem keinem Freihandelsabkommen; unterstützt daher uneingeschränkt die Kommission, die dafür eintritt, dass es, wie von der EU von Beginn an vorgeschlagen, eines umfassenden Vertragsentwurfs bedarf, anstatt sich, wie es das Vereinigte Königreich vorschlägt, auf gesonderte Abkommen zu einigen;
3. hält daran fest, dass jedes Abkommen über neue Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich kohärent sein und der geografischen Nähe beider Parteien sowie dem hohen Maß an Verflechtung der Volkswirtschaften beider Parteien Rechnung tragen muss;
4. begrüßt die Veröffentlichung der Entwürfe für Gesetzesvorlagen des Vereinigten Königreichs, auch wenn diese verspätet erfolgt ist; stellt fest, dass viele dieser Vorlagen entgegen den Behauptungen des Vereinigten Königreichs, bestehende Präzedenzfälle anzuwenden, erheblich über das hinausgehen, was die EU in anderen Freihandelsabkommen mit Drittländern in den letzten Jahren ausgehandelt hat; weist darauf hin, dass ein endgültiges Abkommen auf einem ausgewogenen Verhältnis von Rechten und Pflichten beruhen muss;

Donnerstag, 18. Juni 2020

5. begrüßt, dass ein hohes Maß an Konvergenz zwischen den Verhandlungszielen besteht, die in der Entschließung des Parlaments vom 12. Februar 2020 und im Beschluss (EU, Euratom) 2020/266 des Rates vom 25. Februar 2020 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein neues Partnerschaftsabkommen⁽¹³⁾ (im Folgenden „Verhandlungsleitlinien“) dargelegt sind; betont, dass das Parlament die Kommission bei den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich im Einklang mit den Verhandlungsleitlinien uneingeschränkt unterstützt, da alle drei Organe im Hinblick darauf, was mit diesen Verhandlungen erreicht werden sollte, im Großen und Ganzen dieselben Ziele verfolgen;

6. begrüßt den Entwurf der EU für das Abkommen über die neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich, der am 18. März 2020 veröffentlicht wurde und in dem ein umfassendes Abkommen für eine tiefe und enge Partnerschaft vorgeschlagen wird, das nicht nur den freien Handel mit Waren und Dienstleistungen abdeckt, sondern auch Möglichkeiten zur Verhinderung von Verzerrungen und unfairen Wettbewerbsvorteilen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Agrarsektor, mit gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen und mit staatlichen Beihilfen, und die Schaffung eines günstigen Klimas für den Ausbau von Handel und Investitionen vorsieht;

7. fordert die Kommission auf, die Verhandlungen weiterhin transparent zu führen, weil dies dem Verhandlungsprozess und auch den Bürgern und Unternehmen zugutekommt, da sie dadurch die Möglichkeit haben, sich besser auf die Zeit nach dem Übergangszeitraum vorzubereiten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht dafür zu sorgen, dass öffentliche Konsultationen und ständige Dialoge mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft sowie den nationalen Parlamenten abgehalten werden; begrüßt die Praxis der Kommission, das Parlament regelmäßig und zeitnah über die Verhandlungen zu unterrichten, und geht davon aus, dass diese Praxis parallel zu den Informationen, die an die Mitgliedstaaten weitergegeben werden, fortgesetzt wird;

8. weist erneut darauf hin, dass ein etwaiges zukünftiges Assoziierungsabkommen, das gemäß Artikel 217 AEUV zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossen wird (im Folgenden das „Abkommen“), in strikter Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen stehen muss:

- i) ein Drittland darf nicht die gleichen Rechte und Vorteile wie ein Mitgliedstaat der EU oder ein Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) genießen und nimmt nicht die gleichen Pflichten wahr;
- ii) die vollständige Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und der Zollunion sind zu schützen, die Unteilbarkeit der vier Freiheiten ist zu wahren; insbesondere muss der Grad der Zusammenarbeit im Bereich der wirtschaftlichen Säule im Einklang mit den Verpflichtungen stehen, die eingegangen wurden, um die Mobilität von Menschen zu erleichtern, etwa der visumfreie Reiseverkehr, die Mobilität von Wissenschaftlern, Studierenden, Erbringern vorübergehender Dienstleistungen und Geschäftsreisenden und die Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Sicherheit;
- iii) die Beschlussfassungsautonomie der EU ist zu erhalten;
- iv) die Rechtsordnung der EU und die diesbezügliche Funktion des EuGH als in letzter Instanz zuständige Stelle für die Auslegung des EU-Rechts sind zu schützen;
- v) die Grundsätze der Demokratie, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, wie sie insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der EMRK und den zugehörigen Protokollen, der Europäischen Sozialcharta, dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und weiteren internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen und des Europarates festgelegt sind, sind durchgehend einzuhalten, und auch der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ist zu achten; weist insbesondere darauf hin, dass die künftigen Beziehungen von der Zusage des Vereinigten Königreichs abhängig gemacht werden sollten, sich weiterhin an den Rahmen der EMRK zu halten;
- vi) es ist, auch für Unternehmen, für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, mit denen hohe gleichwertige Standards beim Sozial-, Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, beim Kampf gegen den Klimawandel sowie in den Bereichen Besteuerung, Wettbewerb und staatliche Beihilfen sichergestellt werden, auch durch einen belastbaren und umfassenden Rahmen für die Kontrolle des Wettbewerbs und staatlicher Beihilfen. Diese gleichen Wettbewerbsbedingungen müssen durch wirksame Mechanismen zur Streitbeilegung und Durchsetzung gewährleistet werden, auch in Bezug auf das Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung; weist insbesondere darauf hin, dass ein etwaiges künftiges Abkommen davon abhängig gemacht werden sollte, dass das Übereinkommen von Paris eingehalten wird, das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedet wurde (im Folgenden das „Übereinkommen von Paris“);
- vii) das Vorsorgeprinzip, das Prinzip, dass Umweltschäden vorrangig an der Quelle behoben werden sollten, und das Verursacherprinzip sind zu wahren;

⁽¹³⁾ ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 53.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- viii) die Abkommen der EU mit Drittländern und internationalen Organisationen einschließlich des EWR-Abkommens sind zu wahren, und die allgemeine Ausgewogenheit dieser Beziehungen ist aufrechtzuerhalten;
 - ix) die Finanzstabilität der EU ist zu schützen, ihr Regulierungs- und Aufsichtssystem ist einzuhalten und anzuwenden, und ihre Regulierungs- und Aufsichtsstandards sind einzuhalten und durchzusetzen;
 - x) bei den Rechten und Verpflichtungen, gegebenenfalls einschließlich anteiliger Finanzbeiträge, ist für das richtige Verhältnis zu sorgen;
 - xi) im Interesse unserer Bürger ist ein für alle Mitgliedstaaten befriedigendes und gerechtes Ergebnis sicherzustellen;
9. betont, dass der Verhandlungsführer der EU die volle und unbeirrbar Unterstützung des Parlaments hat, wenn er darauf besteht, dass Garantien für gleiche Wettbewerbsbedingungen ein entscheidendes Element jedes Abkommens mit dem Vereinigten Königreich sind, da es sich hierbei nicht um Dogmatismus oder eine Ideologie der EU handelt, sondern um eine Voraussetzung für die Begründung einer ehrgeizigen und ausgewogenen Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich und für die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts und der Unternehmen der EU sowie für die Aufrechterhaltung und Entwicklung hoher Standards in den Bereichen Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutz in der Zukunft;
10. respektiert in dieser Hinsicht uneingeschränkt die Souveränität des Vereinigten Königreichs, die die EU bei den laufenden Verhandlungen nicht zu untergraben beabsichtigt; weist indes darauf hin, dass das Vereinigte Königreich aufgrund seines Status als ehemaliger Mitgliedstaat der EU, der derzeitigen vollständigen regulatorischen Angleichung, des erheblichen Handelsvolumen zwischen den beiden Parteien und seiner geografischen Nähe zur EU — Faktoren, aus denen die Notwendigkeit starker und belastbarer Regelungen für gleiche Wettbewerbsbedingungen im Rahmen des Abkommens hervorgeht — niemals anderen Drittländern gleichgestellt sein wird;
11. betont, dass die EU ihre Bemühungen und ihr Engagement zur Aushandlung eines Abkommens, wie dies in der Politischen Erklärung und in den Verhandlungsleitlinien stets ausgeführt wurde, in Bezug auf folgende Teile fortsetzen sollte: Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit, Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung und Bereiche der thematischen Zusammenarbeit wie Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Entwicklung; fordert einen pragmatischen und vernunftbetonten Ansatz auf beiden Seiten;
12. betont, wie wichtig es ist, am Ende des Übergangszeitraums, unabhängig vom Verhandlungsergebnis, für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem Binnenmarkt und der Zollunion komplett vorbereitet zu sein; hebt hervor, dass die Folgen noch beträchtlicher sein werden, wenn keine Einigung erzielt wird; weist darauf hin, dass die EU jedoch auf beide Szenarien vorbereitet ist;
13. begrüßt in diesem Zusammenhang die branchenspezifischen „Bereitschaftsschreiben“ der Kommission, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Industrie der EU für den unvermeidbaren Schock, den der Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem Binnenmarkt verursachen wird, gerüstet ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zu verstärken, die Bürger und Unternehmen der EU umfassend über die Risiken zu informieren, dass der Übergangszeitraum enden könnte, bevor eine Einigung erzielt wurde, damit angemessene Vorbereitungen getroffen werden können;
14. betont, wie wichtig es ist, die Vorsorge- und Notfallmaßnahmen frühzeitig vor dem Ablauf des Übergangszeitraums zu verstärken und entsprechende Finanzmittel bereitzustellen, insbesondere im Falle eines Stillstands bei den Verhandlungen; betont, dass derartige Notfallmaßnahmen vorübergehend und einseitig sein sollten;
15. bekräftigt seine Unterstützung für die Verhandlungsleitlinien, in denen festgelegt ist, dass Gibraltar nicht in den territorialen Geltungsbereich der zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu schließenden Abkommen einbezogen wird und dass jedes separate Abkommen der vorherigen Zustimmung des Königreichs Spanien bedarf;
16. hebt hervor, dass die Bestimmungen des Protokolls zu Gibraltar in Bezug auf Grenzgänger, Besteuerung, Umwelt und Fischerei umgesetzt werden müssen; fordert die spanische Regierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, dafür zu sorgen, dass die notwendige Zusammenarbeit eingerichtet wird, um mit diesen Fragen umzugehen;
17. weist erneut darauf hin, dass in Artikel 132 des Austrittsabkommens die Möglichkeit vorgesehen ist, dass der Gemeinsame Ausschuss spätestens zum 30. Juni 2020 einen Beschluss zur Verlängerung des Übergangszeitraums über den 31. Dezember 2020 hinaus fasst; erkennt an, dass das Vereinigte Königreich im Anschluss an die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses vom 12. Juni 2020 beschlossen hat, keine Verlängerung des Übergangszeitraums in Erwägung zu ziehen; unterstreicht, dass die EU weiterhin für eine derartige Verlängerung offen ist;

Donnerstag, 18. Juni 2020

Umsetzung des Austrittsabkommens

18. erinnert daran, dass das rechtsverbindliche Austrittsabkommen das Instrument zur Umsetzung der Regelungen für einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ist, dass es nicht neu verhandelt werden kann und dass der einzige Zweck des Gemeinsamen Ausschusses EU-Vereinigtes Königreich darin besteht, seine Umsetzung zu überwachen; betont, dass die wirksame Umsetzung des Austrittsabkommens eine Voraussetzung und ein grundlegendes Element für die Sicherstellung des Vertrauens ist, das für den erfolgreichen Abschluss eines Abkommens mit dem Vereinigten Königreich erforderlich ist, und eine Nagelprobe für die Redlichkeit, zu deren Einbringung in den Verhandlungsprozess sich das Vereinigte Königreich verpflichtet hat, darstellt;

19. besteht darauf, dass möglichst früh konkrete Fortschritte erzielt werden und solide Garantien dafür gegeben werden, dass das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen vor Ende des Übergangszeitraums wirksam und vollständig umsetzen wird; hebt hervor, dass die Überwachung seiner Umsetzung ein integraler Bestandteil der Arbeit des Parlaments ist, und bekräftigt, dass das Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unverzüglich und umfassend über alle vom Gemeinsamen Ausschuss geführten Debatten und gefassten Beschlüsse zu unterrichten ist und wachsam bleiben und seine Befugnisse uneingeschränkt wahrnehmen wird; erinnert in diesem Zusammenhang an die Zusage des Präsidenten der Europäischen Kommission vor dem Plenum des Parlaments vom 16. April 2019 sowie an die Verpflichtungen, die sich aus dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 ergeben; fordert die Ko-Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses auf, die Bürger und Organisationen der Zivilgesellschaft aktiv in ihre Beratungen einzubeziehen;

20. weist darauf hin, dass im Austrittsabkommen ein gegenseitiger Schutz für EU-Bürger und Bürger des Vereinigten Königreichs, einschließlich ihrer Familienangehörigen, vorgesehen ist, die alle notwendigen Informationen über ihre Rechte und die Verfahren erhalten sollten, die befolgt werden müssen, damit sie weiter in ihrem Wohnsitzland leben und arbeiten und in dieses Land ein- bzw. daraus ausreisen können; weist erneut darauf hin, dass die vom Austritt des Vereinigten Königreichs betroffenen Bürger auf zeitnahe und zuverlässige Informationen über ihre Rechte und ihren Status angewiesen sind, und fordert sowohl die Mitgliedstaaten als auch das Vereinigte Königreich nachdrücklich auf, dieser Angelegenheit Vorrang einzuräumen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Rechte von in der EU lebenden Bürgern des Vereinigten Königreichs gemäß dem Austrittsabkommen uneingeschränkt zu achten und zu schützen und ihnen alle Informationen, die sie benötigen, sowie Rechtssicherheit im Hinblick auf ihre Situation und ihre Rechte zu geben, auch ungeachtet dessen, ob sie eine konstitutive oder eine deklaratorische Aufenthaltsregelung umsetzen;

21. bekräftigt, dass die Rechte der Bürger auch weiterhin oberste Priorität haben werden, und ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Bürger im Rahmen des Austrittsabkommens sowohl für die Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs als auch für deren Familien garantiert werden; fordert die EU und das Vereinigte Königreich mit Nachdruck auf, in dem künftigen Abkommen ein hohes Maß an Mobilitätsrechten anzustreben; bedauert, dass das Vereinigte Königreich bisher wenig Ehrgeiz in Bezug auf die Mobilität der Bürger gezeigt hat, aus der das Vereinigte Königreich und seine Bürger in der Vergangenheit Nutzen gezogen haben;

22. bringt seine Besorgnis über die Berichte zum Ausdruck, wonach EU-Bürgern mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis im Vereinigten Königreich Sozialleistungen aufgrund bürokratischer Hürden verweigert wurden; betont, dass derartige Situationen eine unzulässige Diskriminierung darstellen und erhebliche Folgen, insbesondere in einer Zeit großer wirtschaftlicher und sozialer Unsicherheit, haben;

23. hebt hervor, dass EU-Bürger im Vereinigten Königreich erhebliche Schwierigkeiten haben, eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, was auch auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist; ist der Auffassung, dass die Zahl der Fälle, in denen eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, im Vergleich zur Zahl der Fälle, in denen eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, unverhältnismäßig hoch ist; fordert das Innenministerium des Vereinigten Königreichs nachdrücklich auf, bezüglich der Akzeptanz der von Antragstellern vorgelegten Nachweise dafür, dass sie sich wie gefordert seit fünf Jahren im Land aufhalten, flexibel zu sein; ist ferner besorgt darüber, dass Antragsteller keinen physischen Nachweis für den ihnen gewährten Status erhalten;

24. fordert die Vertragsparteien auf, für die strikte Umsetzung des Protokolls zu Irland/Nordirland zu sorgen, da dies eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des künftigen Abkommens darstellt; weist darauf hin, dass dieses Protokoll entworfen und angenommen wurde, um den Friedensprozess zu achten und das Karfreitagsabkommen aufrechtzuerhalten, wodurch sichergestellt wird, dass es auf der Insel Irland keine harte Grenze geben wird und gleichzeitig die Integrität des Binnenmarkts gewahrt wird, und dass das Protokoll für die Unternehmen, insbesondere den Agrar- und Lebensmittelsektor, den Schutz der Bürger, die Umwelt und die biologische Vielfalt von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass die Freizügigkeit der EU-Bürger und der freie Dienstleistungsverkehr auf der Insel Irland wichtig sind, um den Schaden für die Wirtschaft der gesamten Insel zu begrenzen, und dass dieses Thema in einem künftigen Abkommen geregelt werden sollte; fordert die staatlichen Stellen des Vereinigten Königreichs nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Bürger in Nordirland nicht eingeschränkt werden;

25. ist besorgt über die öffentlichen Erklärungen der Regierung des Vereinigten Königreichs, die von einem Mangel an politischem Willen zeugen, ihren rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des Austrittsabkommens, insbesondere in Bezug auf Warenkontrollen in der Irischen See, uneingeschränkt nachzukommen;

Donnerstag, 18. Juni 2020

26. weist darauf hin, dass der Gemeinsame Ausschuss EU-Vereinigtes Königreich vor Ablauf des Übergangszeitraums wichtige Beschlüsse über die Umsetzung des Protokolls zu Irland/Nordirland fassen muss;

27. hofft, dass zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eine Einigung über alle institutionellen Vorkehrungen erzielt werden kann, wie etwa die Einrichtung eines technischen Büros der Europäischen Kommission in Belfast, obwohl sich die staatlichen Stellen des Vereinigten Königreichs wiederholt geweigert haben, die Einrichtung eines derartigen Büros zu genehmigen; hebt hervor, dass das Vereinigte Königreich einen detaillierten Zeitplan vorlegen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, wie etwa Vorbereitungen auf die Umsetzung des Zollkodex der Union und die Einführung von Zollverfahren für Waren, die aus Großbritannien nach Nordirland verbracht werden, und der Sicherstellung, dass alle erforderlichen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen sowie andere regulatorische Kontrollen für Waren, die aus Drittländern nach Nordirland verbracht werden, durchgeführt werden können, was auch erforderlich ist, um Klarheit für Unternehmen zu schaffen;

28. betont, wie wichtig klare Rechtsvorschriften, eine transparente Umsetzung und wirksame Kontrollmechanismen sind, um systemische Risiken für Mehrwertsteuer- und Zollbetrug, illegalen Handel (Schmuggel) oder einen anderen betrügerischen Missbrauch eines möglicherweise unklaren Rechtsrahmens zu verhindern, unter anderem wegen des erhöhten Risikos falscher Ursprungsdeklarationen und nicht für den Binnenmarkt bestimmter Erzeugnisse; fordert die Kommission auf, regelmäßige und wirksame Prüfungen und Kontrollen durchzuführen und dem Parlament regelmäßig über die Lage bezüglich der Grenzkontrollen Bericht zu erstatten;

29. stellt fest, dass die in Artikel 5 dieses Protokolls zu Irland/Nordirland verwendete Formulierung „die Ware könnte anschließend [...] in die Union verbracht werden“, von späteren Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses abhängt, und besteht darauf, dass solche Beschlüsse unter der Kontrolle des Europäischen Parlaments gefasst werden; fordert, über die Anwendung dieses Artikels und alle Vorschläge für Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses hinsichtlich der Anwendung dieses Artikels, wie etwa die Festlegung der spezifischen Kriterien dafür, dass eine Ware verbracht werden „könnte“, oder über die Änderung einer seiner früheren Beschlüsse umfassend unterrichtet zu werden;

30. weist darauf hin, dass das Vereinigte Königreich verpflichtet ist, bis zum Ende des Übergangszeitraums unter anderem zur Finanzierung der Europäischen Verteidigungsagentur, des Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums der Europäischen Union und den Kosten der Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), an denen es beteiligt ist, beizutragen;

31. betont, dass das Vereinigte Königreich sämtliche geltenden oder während des Übergangszeitraums beschlossenen restriktiven Maßnahmen und Sanktionen der EU anwenden, die Erklärungen und Standpunkte der EU gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen unterstützen und sich von auf Einzelfallbasis an militärischen Operationen und zivilen Missionen der EU im Rahmen der GSVP beteiligen muss, jedoch ohne jegliche Führungskapazität innerhalb eines neuen Rahmenbeteiligungsabkommens, wobei es die Beschlussfassungsautonomie der EU und die einschlägigen Beschlüsse und Rechtsvorschriften der EU, auch über die Vergabe öffentlicher Aufträge und über Verbringungen im Verteidigungsbereich, achten muss; bekräftigt, dass eine solche Zusammenarbeit die uneingeschränkte Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und der Grundrechte der EU voraussetzt;

Wirtschaftspartnerschaft

Handel

32. nimmt zur Kenntnis, dass das Vereinigte Königreich beschlossen hat, seine künftige Wirtschafts- und Handelspartnerschaft mit der EU auf einem „umfassenden Freihandelsabkommen“ zu begründen, wie es in dem von der Regierung des Vereinigten Königreichs am 27. Februar 2020 veröffentlichten Dokument mit dem Titel „The Future Relationship with the EU — The UK Approach to negotiations“ (Die künftige Beziehung zu der EU — der Ansatz des Vereinigten Königreichs für die Verhandlungen) vorgesehen ist; betont, dass das Parlament zwar die konstruktive Aushandlung eines ausgewogenen, ambitionierten und umfassenden Freihandelsabkommens mit dem Vereinigten Königreich durch die EU unterstützt, ein Freihandelsabkommen jedoch naturgemäß niemals mit einem „reibunglosen“ Handel gleichwertig sein kann; teilt den in den von den 27 Mitgliedstaaten gemeinsam verabschiedeten Verhandlungsrichtlinien vertretenen Standpunkt, wonach Umfang und Ehrgeiz eines Freihandelsabkommens, dem die EU zustimmen würde, davon abhängen, dass das Vereinigte Königreich angesichts der Größe, der geografischen Nähe, der gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit und Verflechtung und der Integration der Märkte umfassenden, verbindlichen und durchsetzbaren Bestimmungen über gleiche Wettbewerbsbedingungen sowie dem Abschluss eines bilateralen Fischereiabkommens als integraler Bestandteil der Partnerschaft zustimmt, und dass dies in direktem Zusammenhang steht; bekräftigt, dass kein Handelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossen werden kann, wenn dies kein vollständiges, nachhaltiges, ausgewogenes und langfristiges Fischereiabkommen umfasst, das den fortwährenden Zugang zu Gewässern, Ressourcen und Märkten unter optimalen Bedingungen gemäß den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) aufrechterhält und vor dem Ende des Übergangszeitraums verabschiedet wird;

Donnerstag, 18. Juni 2020

33. stellt fest, dass viele Vorschläge in den Gesetzesentwürfen des Vereinigten Königreichs — entgegen seiner Behauptung, dass es sich auf bestehende Präzedenzfälle stütze — deutlich über das hinausgehen, was die EU in den letzten Jahren in anderen Freihandelsabkommen mit Drittländern ausgehandelt hat, beispielsweise im Bereich der Finanzdienstleistungen, der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen, der Konformitätsbewertung, der Gleichwertigkeit des Systems gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen oder der Kumulierung von Ursprungsregeln; befürwortet das System der bilateralen Kumulierung, das sich am besten eignet, da dabei die Integration zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und nicht mit den Drittländern, mit denen die EU Freihandelsabkommen geschlossen hat, unterstützt wird, wobei ein Ad-hoc-Mechanismus gegen „Swap-Risiken“⁽¹⁴⁾ vorgesehen werden sollte;

34. bedauert in diesem Zusammenhang zutiefst, dass sich das Vereinigte Königreich bisher ungeachtet seiner Zusage in der politischen Erklärung geweigert hat, beispielsweise über öffentliche Aufträge, Seeschifffahrt und den Schutz zukünftiger geografischer Angaben zu verhandeln, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Vereinigte Königreich einige dieser Themen in seine Verhandlungsmandate mit den USA und Japan aufgenommen hat; bedauert darüber hinaus, dass das Vereinigte Königreich bisher keinen Vorschlag zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vorgelegt hat;

35. weist darauf hin, dass ein anhaltendes gemeinsames Engagement für das Ziel von Nullkontingenten und Nullzollsätzen weiterhin eine wesentliche Bedingung für den rechtzeitigen Abschluss eines Abkommens innerhalb des extrem engen Zeitrahmens ist, den das Vereinigte Königreich selbst für diese Verhandlungen vorgegeben hat, insbesondere, da frühere Erfahrungen eindeutig belegen, dass Verhandlungen, in denen jede Tariflinie einzeln diskutiert wird, mehrere Jahre dauern können; ist besorgt über die Absicht der Regierung des Vereinigten Königreichs, von diesem Ziel abzurücken; hebt hervor, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse wahrscheinlich am stärksten betroffen wären, da die verbleibenden Tarifpositionen ohne Nullzölle in Freihandelsabkommen in der Regel diesen Sektor betreffen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die EU von ihrer Forderung nach soliden gleichen Wettbewerbsbedingungen nicht ablassen wird, unabhängig davon, ob alle oder nur einige Zolltarifpositionen gestrichen werden; bekräftigt, dass durch die Vorschriften über gleiche Wettbewerbsbedingungen die Umwelt-, Sozial- und Beschäftigungsstandards im Laufe der Zeit auf einem gleichwertigem hohen Niveau gehalten müssen, wobei sie sich an angemessenen und einschlägigen europäischen und internationalen Standards orientieren müssen und angemessene Mechanismen umfassen müssen, um eine wirksame nationale Umsetzung sicherzustellen, sowie einen robusten, umfassenden Rahmen für die Kontrolle des Wettbewerbs und der staatlichen Beihilfen umfassen müssen, damit unrechtmäßige Verzerrungen des Handels und des Wettbewerbs verhindert werden, statt nur auf Subventionen zu verweisen, wie es das Vereinigte Königreich bedauerlicherweise tut;

36. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die durch diese Verhandlungen ausgelöste Dynamik zu nutzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und KMU zu verbessern; hebt hervor, dass das Abkommen darauf abzielen sollte, eine möglichst enge Zusammenarbeit bei Marktzugang und Handelserleichterungen zu ermöglichen, damit Handelsverzerrungen vermieden werden; legt den Vertragsparteien nahe, Anlaufstellen für KMU einzurichten, und fordert einen stabilen, transparenten und vorhersehbaren Rechtsrahmen, durch den KMU nicht unverhältnismäßig belastet werden;

37. betont, dass die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen, das wirklich den Interessen der EU dient, auf die Verwirklichung der folgenden Ziele abzielen sollte, die in der Entschließung des Parlaments vom 12. Februar 2020 festgelegt sind, insbesondere in Ziffer 14, deren Bestimmungen weiterhin uneingeschränkt gelten; betont darüber hinaus, dass Folgendes abgedeckt werden sollte:

- i) ein für beide Seiten vorteilhafter Marktzugang für Waren, Dienstleistungen, öffentliche Aufträge, Anerkennung von Berufsqualifikationen und Produktvorschriften; betont darüber hinaus, dass stabile, verlässliche und nachhaltige Wertschöpfungsketten benötigt werden;
- ii) die Kommission sollte prüfen, ob Schutzklauseln erforderlich sind, um die Integrität und Stabilität des EU-Binnenmarkts zu schützen, beispielsweise vor unerwarteten Importfluten, Betrug und der Umgehung handelspolitischer Schutzmaßnahmen;
- iii) Verpflichtungen in Bezug auf Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen, die nötigenfalls über die in diesem Bereich geltenden Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) hinausgehen, und Verpflichtungen und Durchsetzungsmöglichkeiten in Bezug auf Wettbewerb und staatliche Beihilfen;

⁽¹⁴⁾ Das zukünftige Abkommen muss einen Ad-hoc-Mechanismus gegen „Swap-Risiken“ enthalten, damit der Binnenmarkt vor einer Situation geschützt wird, in der das Vereinigte Königreich sich entscheiden könnte, kostengünstige Waren aus Drittländern einzuführen (um die einheimische Nachfrage zu befriedigen) und seine einheimischen Produkte zollfrei auf den lukrativeren EU-Markt zu exportieren. Durch dieses Vorgehen, von dem sowohl das Vereinigte Königreich als auch Drittländer profitieren würden und das durch die Ursprungsregeln nicht verhindert werden kann, würden die europäischen Agrarsektoren destabilisiert; daher sind spezifische operative Mechanismen erforderlich.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- iv) Vorschriften zur Entwicklung und Erleichterung des digitalen Handels sollten ungerechtfertigte Handelshemmnisse durch elektronische Mittel, einschließlich Datenlokalisierungsaufgaben, abbauen, die Regelungsautonomie der EU wahren und ein offenes, sicheres und vertrauenswürdiges Online-Umfeld für Unternehmen und Verbraucher gewährleisten, sofern die Online-Einzelhändler im Vereinigten Königreich die einschlägigen Binnenmarktvorschriften einhalten und sofern das Vereinigte Königreich ein Schutzniveau bietet, das dem durch den Rechtsrahmen der EU gebotenen Schutzniveau im Wesentlichen gleichwertig ist, einschließlich in Bezug auf die Weiterübermittlung an Drittländer;
- v) alle gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen sollten auf Risikobewertungen unter uneingeschränkter Achtung des Vorsorgeprinzips beruhen;
- vi) der im Austrittsabkommen verankerte Schutz geographischer Angaben ist nicht verhandelbar; durch das künftige Abkommen sollten auch geografische Angaben geschützt und aufrechterhalten werden, die nach dem Ende des Übergangszeitraums eingetragen wurden;
- vii) es sind solide aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelungen aufzunehmen, um das Recht beider Parteien auf Regulierung im öffentlichen Interesse rechtlich zu garantieren;
- viii) erinnert daran, dass berücksichtigt werden sollte, wie sich der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU auf die Gleichstellung der Geschlechter auswirkt, wobei unter anderem für gleiche Ausgangsbedingungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der EU zu sorgen ist, die zum Schutz der Frauen in der Wirtschaft und zur Förderung ihrer Rolle in der Wirtschaft, etwa im Hinblick auf Maßnahmen zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles, getroffen werden;
- ix) eine Partnerschaft zur Verwirklichung langfristiger Klimaschutzziele;
- x) fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für den Fall des Auslaufens des Austrittsabkommens ohne vorherigen Abschluss eines Abkommens über die künftigen Beziehungen, insbesondere Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, alle notwendigen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten und Notfallmaßnahmen beinhalten, die den Schaden für die betroffenen Arbeitnehmer und Unternehmen so gering wie möglich halten;
- xi) fordert die Kommission auf, Maßnahmen vorzuschlagen, um die Auswirkungen auf Handelspartner der EU aus Drittländern, insbesondere Entwicklungsländern, für den Fall zu verringern, dass mit Großbritannien keine Einigung erzielt werden kann, da britische Importe möglicherweise einen erheblichen Anteil an den Exporten dieser Länder in die Europäische Union ausgemacht haben;

Gleiche Wettbewerbsbedingungen

38. hält die Verhandlungsposition des Vereinigten Königreichs gegenüber der EU, das bislang keine detaillierten Verhandlungen über gleiche Wettbewerbsbedingungen aufgenommen hat, für bedauerlich; weist darauf hin, dass dieser Standpunkt nicht Absatz 77 der von der EU und dem Vereinigten Königreich unterzeichneten politischen Erklärung entspricht; fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs daher auf, ihre Verhandlungsposition dringend zu überdenken und sich konstruktiv an den Verhandlungen über gleiche Wettbewerbsbedingungen zu beteiligen, da dies eine notwendige Voraussetzung dafür ist, dass das Parlament einem Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich zustimmt;

39. weist erneut darauf hin, dass angesichts der geografischen Nähe und der wirtschaftlichen Verflechtung des Vereinigten Königreichs mit der EU Umfang und Tiefe der Vereinbarung über gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Bestimmung des Umfangs der künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich insgesamt von entscheidender Bedeutung sein werden; ist daher der Ansicht, dass für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden muss, die für das Ausmaß des Ehrgeizes und der Liberalisierung der Abkommens über die regulatorische Konvergenz im Einklang mit der politischen Erklärung angemessen sind, und dass die Wahrung der EU-Standards eine Bedingung ist, um im Hinblick auf eine dynamische Angleichung einen „Wetlauf nach unten“ sowie Maßnahmen, die eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßig schädliche Auswirkung auf Handelsströme haben, zu vermeiden, auch in Bezug auf staatliche Beihilfen; betont, dass sichergestellt werden muss, dass das Vereinigte Königreich nicht dadurch einen unfairen Wettbewerbsvorteil erhält, dass es Schutzniveaus unterwandert, und dass Regulierungsarbitrage durch Marktteilnehmer verhindert werden muss;

40. bekräftigt seine Entschlossenheit, im Rahmen der künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich jegliche Form von Dumping zu unterbinden; weist darauf hin, dass ein zentrales Ergebnis der Verhandlungen darin besteht, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, um die Wettbewerbsfähigkeit, hohe Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards, einschließlich des Kampfes gegen den Klimawandel, und die Rechte der Bürger und Arbeitnehmer in Zukunft durch solide Verpflichtungen, durchsetzbare Bestimmungen und Regressionsverbote zu erhalten, um eine dynamische Angleichung in folgenden Bereichen zu verwirklichen:

- i) Wettbewerb und staatliche Beihilfen bzw. alle sonstigen allgemeinen oder sektorspezifischen Regelungsmaßnahmen, was ungebührliche Verzerrungen des Handels und des Wettbewerbs verhindern und Bestimmungen über staatseigene Unternehmen, einschließlich Bestimmungen über Maßnahmen zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeugung, umfassen sollte;

Donnerstag, 18. Juni 2020

- ii) einschlägige Steuerangelegenheiten, einschließlich der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung, Geldwäsche und, Terrorismusfinanzierung, sowie Finanzdienstleistungen;
- iii) uneingeschränkte Einhaltung der Sozial- und Arbeitsnormen des Sozialmodells der EU (einschließlich gleichwertiger Schutzniveaus und Garantien gegen Sozialdumping) mindestens auf dem derzeitigen hohen Niveau, das die bestehenden gemeinsamen Standards bieten;
- iv) Normen bezüglich Umweltschutz und Klimawandel, eine Verpflichtung zur weiteren wirksamen Umsetzung des Übereinkommens von Paris sowie die Förderung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung;
- v) ein hohes Schutzniveau für die Verbraucher, einschließlich der gesundheitlichen Qualität der Erzeugnisse im Lebensmittelsektor;
- vi) nachhaltige Entwicklung;

41. weist darauf hin, dass mit diesen Bestimmungen sichergestellt werden sollte, dass die Standards nicht gesenkt werden, während zugleich der EU und dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Verpflichtungen im Laufe der Zeit zu ändern, um strengere Standards festzulegen oder zusätzliche Bereiche einzubeziehen, wobei die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit umfassend zu wahren sind; betont darüber hinaus, dass Verpflichtungen und Bestimmungen im Hinblick auf eine dynamische Angleichung mittels eigenständiger einseitiger Maßnahmen, eines soliden alle Bereiche abdeckenden Streitbeilegungsmechanismus und Rechtsbehelfen, einschließlich gerichtlicher Kontrolle, durchsetzbar sein sollten, um der EU die Möglichkeit zu geben, als letztes Mittel Sanktionen zu verhängen, auch im Bereich der nachhaltigen Entwicklung; betont, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen einen horizontalen Mechanismus erfordern, etwa einen allgemeinen Steuerungsrahmen, der alle Bereiche der Zusammenarbeit abdeckt;

42. hebt insbesondere die Regressionsverbote in den folgenden Bereichen hervor: i) Grundrechte am Arbeitsplatz; ii) Standards für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; iii) faire Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsstandards; iv) Rechte auf Unterrichtung und Anhörung auf Unternehmensebene und v) Umstrukturierung;

43. ist der Ansicht, dass die Bekämpfung des Klimawandels, die Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, die Umwelt und dringende gesundheitspolitische Fragen wesentliche Elemente der geplanten Partnerschaft darstellen sollten; weist darauf hin, dass sich die Kommission in ihrer Mitteilung über den europäischen Grünen Deal verpflichtet hat, die Einhaltung des Übereinkommens von Paris zu einem wesentlichen Bestandteil aller künftigen umfassenden Handelsabkommen zu machen;

44. betont, dass eine Sperrklausel („Ratchet Clause“) für künftige Schutzniveaus nicht ausreicht, da sie weder gleiche Wettbewerbsbedingungen noch Anreize für ehrgeizigere Ziele bietet, und ist der Auffassung, dass, wenn entweder die EU oder das Vereinigte Königreich ihr Klima- oder Umweltschutzniveau erhöht, die jeweils andere Vertragspartei dafür sorgen sollte, dass ihre Normen und Ziele mindestens ein gleichwertiges Klima- oder Umweltschutzniveau bieten;

45. ist der festen Überzeugung, dass das Vereinigte Königreich im Sinne einer fruchtbaren und auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Zusammenarbeit die sich weiterentwickelnden Standards im Rahmen des Besitzstands der Union im Bereich der Besteuerung und der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die entsprechenden weltweiten Standards, wozu auch Steuertransparenz, Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten und Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung gehören, einhalten sollte und sich mit der jeweiligen Situation seiner überseeischen Gebiete, seiner Hoheitszonen und seiner unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete sowie deren Einhaltung der Kriterien der EU für verantwortungsvolles Handeln und der Transparenzanforderungen der EU befassen sollte, insbesondere in Bezug auf den Austausch von Steuerinformationen, Steuertransparenz, faire Besteuerung, Maßnahmen gegen Steuervermeidung und OECD-Standards gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung; fordert die EU und das Vereinigte Königreich ferner auf, die Standards der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ einzuhalten; weist in Bezug auf Gibraltar auf die Verhandlungsleitlinien und Bestimmungen, die im Gesetzesentwurf der EU festgelegt sind, hin;

46. bekräftigt, dass hohe Standards, eindeutige Rückverfolgbarkeit, hochwertige Inspektionsdienste und gleiche Wettbewerbsbedingungen in den Bereichen Arzneimittel, Medizinprodukte, Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelkennzeichnung, Tier- und Pflanzengesundheit, Tierschutz sowie Strategien und Normen in den Bereichen Veterinärmedizin, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen und Umwelt aufrechterhalten werden müssen;

Donnerstag, 18. Juni 2020

47. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass bestehende und zukünftige Grundsätze und Instrumente der Sozial-, Umwelt- und Klimapolitik der EU (beispielsweise Antidumpingmaßnahmen, europäische Industriepolitik, Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht, EU-Taxonomie zu nachhaltigen Investitionen, Grundsatz der Schadensvermeidung, Mechanismus für einen CO₂-Grenzausgleichssystem, nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) im Rahmen des Freihandelsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich oder im Rahmen sonstiger zukünftiger Handelsabkommen juristisch nicht anfechtbar sind;

Besondere politikbereichsspezifische Angelegenheiten und thematische Zusammenarbeit

Binnenmarkt

48. betont, dass die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt eine Voraussetzung für den Zugang zum EU-Binnenmarkt ist;

49. betont, dass eine dynamische Angleichung der Rechtsvorschriften und Bestimmungen zur Gewährleistung einer robusten Marktüberwachung, die dazu beitragen, die Vorschriften für Produkte, einschließlich der Vorschriften über Produktsicherheit und Rückverfolgbarkeit, durchzusetzen und Rechtssicherheit für EU-Unternehmen in Verbindung mit einem hohen Schutzniveau für die Verbraucher in der EU sicherzustellen, ein wesentlicher und unersetzlicher Bestandteil jedes künftigen Abkommens sein sollten, mit dem gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden sollen;

50. weist erneut darauf hin, dass ein neues Abkommen in jedem Fall Zollkontrollen und Überprüfungen nach sich ziehen wird, die erfolgen müssen, bevor Waren auf den Binnenmarkt gelangen, und bekräftigt, dass die Sicherung der Konformität der Waren mit den Binnenmarktregeln von größter Bedeutung ist;

51. hält es für äußerst wichtig, eine enge und strukturierte Zusammenarbeit in Regulierungs- und Aufsichtsfragen sowohl auf politischer als auch auf technischer Ebene aufrechtzuerhalten, wobei das Regulierungssystem und die Entscheidungsautonomie der EU zu achten sind;

52. betont, wie wichtig es ist, für die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Abschlüssen zu sorgen, und fordert beide Parteien und insbesondere Berufsverbände und Behörden auf, gemeinsame Empfehlungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen auszuarbeiten und vorzulegen, insbesondere im Rahmen des Partnerschaftsrates;

Finanzdienstleistungen

53. ist der Ansicht, dass das künftige Abkommen spezifische Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Aufsichtsbehörden und den Finanzaufsichtsbehörden des Vereinigten Königreichs enthalten sollte, um die Angleichung der Rechtsvorschriften zu fördern, aufsichtliche Bedenken und bewährte Verfahren auszutauschen, eine reibungslose Zusammenarbeit sicherzustellen und die integrierten Kapitalmärkte zu erhalten;

54. erinnert daran, dass die Rechte im Rahmen des Europäischen Passes, die auf gegenseitiger Anerkennung und harmonisierten Aufsichtsregeln sowie auf aufsichtsrechtlicher Konvergenz im Binnenmarkt beruhen, nach Ablauf des Übergangszeitraums zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nicht mehr gelten werden, da das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird; betont, dass der Zugang zum EU-Finanzmarkt danach auf dem autonomen Äquivalenzrahmen der EU beruhen muss; weist jedoch auf den begrenzten Anwendungsbereich von Äquivalenzentscheidungen hin;

55. betont, dass die Kommission eine Bewertung der Äquivalenz der Finanzvorschriften des Vereinigten Königreichs vornehmen wird und dass diese Äquivalenz nur unter uneingeschränkter Achtung ihrer Entscheidungsautonomie und unter der Voraussetzung, dass die Regulierungs- und Aufsichtsregelungen und -standards des Vereinigten Königreichs denen der EU in vollem Umfang gleichwertig sind, gewährt werden kann; fordert, dass diese Bewertung so bald wie möglich vorgenommen wird, um der Verpflichtung aus der politischen Erklärung nachzukommen; weist darauf hin, dass die EU den Gleichwertigkeitsstatus jederzeit einseitig entziehen kann;

56. weist darauf hin, dass eine beträchtliche Menge auf Euro lautender Derivate im Vereinigten Königreich geleast wird, was möglicherweise Auswirkungen auf die Finanzstabilität in der Europäischen Union haben könnte;

Zoll

57. nimmt die Absicht des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, sich nicht um die Beibehaltung seines derzeitigen Status in Bezug auf den Binnenmarkt und die Zollunion zu bemühen; betont, dass die Integrität der Zollunion und der entsprechenden Verfahren unbedingt gewahrt bleiben muss, zumal diese die Sicherheit und den Schutz der Verbraucher sowie der wirtschaftlichen Interessen der EU und der Unternehmen in der EU garantieren; betont, dass verstärkt in die Einrichtungen für Zollkontrollen investiert werden muss, die sich an gemeinsamen Durchgangsstellen an gemeinsamen Grenzen befinden, und dass sich beide Parteien gegebenenfalls weiter untereinander absprechen und Informationen austauschen müssen, und dass die Möglichkeit vorgesehen werden muss, ein ständiges EU-Büro in Nordirland einzurichten, das für die Einhaltung der Zollvorschriften zuständig ist;

Donnerstag, 18. Juni 2020

58. betont, dass mit einem künftigen Abkommen umfassende Mechanismen zur Zollzusammenarbeit, die den grenzüberschreitenden Handel erleichtern, sowie Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden geschaffen werden sollten; fordert die EU und das Vereinigte Königreich ferner auf, gegebenenfalls auf eine Vereinfachung der Bestimmungen und Formalitäten für Zollverfahren für Gewerbetreibende oder Wirtschaftsbeteiligte, einschließlich KMU, hinzuwirken;

59. betont, dass sich die EU und das Vereinigte Königreich im Bereich Zoll und Handelserleichterungen um die Aufrechterhaltung eines hohen Maßes an Konvergenz ihrer Zollvorschriften und -verfahren bemühen sollten, um wirksame Zollkontrollen und Zollabfertigung, die Durchsetzung der Zollvorschriften und den Schutz der finanziellen Interessen der Vertragsparteien mit einer Fähigkeit zur Rückforderung unrechtmäßig erhobener Steuern und Abgaben sicherzustellen, ebenso wie Schutzmaßnahmen im Fall systematischer Verstöße gegen das geltende Zollrecht;

60. betont, dass es äußerst wünschenswert wäre, dass das Vereinigte Königreich die derzeitige Güterklassifikation auf der Grundlage des Integrierten Tarifs der Europäischen Gemeinschaften (TARIC) beibehält, damit sich die Verfahren auch künftig einfach gestalten und der Verwaltungsaufwand gering gehalten wird;

Verbraucherschutz

61. betont, dass die derzeitigen Verbraucherschutzstandards der EU und die sich aus dem gemeinsamen Besitzstand der EU ergebenden Rechte der Bürger im Rahmen eines künftigen Abkommens gewahrt werden müssen; ist der Ansicht, dass mit dem Abkommen ein Mehrwert für die Verbraucher in der EU sichergestellt werden sollte, indem der beste Rahmen für den Schutz der Verbraucherrechte und die Durchsetzung der Pflichten von Gewerbetreibenden geschaffen wird;

62. erachtet es für äußerst wichtig, die Sicherheit von aus dem Vereinigten Königreich importierten Produkten so zu gewährleisten, dass sie EU-Standards entsprechen;

63. betont, dass Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und Verwaltungsfragen, gegebenenfalls begleitet von angemessenen parlamentarischen Kontrolle und Zusagen für die Beibehaltung des Schutzniveaus, wichtig ist, um nichttarifäre Hemmnisse zu beseitigen und Ziele von öffentlichem Interesse zu verfolgen, damit die Interessen der Verbraucher in der EU geschützt werden, was auch die Gewährleistung eines sicheren und vertrauenswürdigen Umfelds für Verbraucher und Unternehmen im Internet umfasst, und damit gegen unlautere Geschäftspraktiken vorgegangen wird;

Fischerei

64. bekräftigt, dass kein umfassendes Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossen werden kann, wenn dies kein vollständiges, ausgewogenes und langfristiges Abkommen über Fischerei und Fischereianglegenheiten umfasst, das für den fortwährenden Zugang der betroffenen Parteien zu Gewässern, Ressourcen und Märkten unter optimalen Bedingungen sowie die Fortsetzung der derzeitigen Fischereitätigkeiten sorgt;

65. weist darauf hin, dass der größte beiderseitige Nutzen erzielt wird, indem gemeinsam genutzte Ökosysteme geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden, indem der bestehende gegenseitige Zugang zu Gewässern und Fischereiressourcen aufrechterhalten wird, um bestehende Fischereitätigkeiten weiterzuführen, und indem gemeinsame, kohärente, klare und stabile Grundsätze und Regeln festgelegt werden, die einen beiderseitigen offenen Zugang von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen zu den Märkten ermöglichen, ohne dass durch Wettbewerbsverzerrungen wirtschaftliche oder soziale Spannungen entstehen; beharrt darauf, dass ein übergreifender Steuerungsrahmen benötigt wird, um sicherzustellen, dass jegliche Verstöße gegen die Bestimmungen über den gegenseitigen Zugang zu Gewässern und Ressourcen zu Sanktionen, einschließlich einer Aussetzung der Präferenzzolle für Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs auf dem EU-Markt, führen können;

66. betont, dass die Fanganteile, die derzeit für die zwischen den beiden Parteien zu teilenden Bestände angewandt werden, im Einklang mit dem geltenden Grundsatz der relativen Stabilität in Anhang FISH-2 (Aufteilung der Fangmöglichkeiten) in das Abkommen aufgenommen werden müssen;

67. fordert die Parteien auf, bestehende Quoten und die stabile und konstante Verteilung der Fangrechte beizubehalten; betont die Bedeutung einer langfristigen Bewirtschaftung der Ressourcen auf der Grundlage der Grundsätze der GFP wie des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) und technischer Maßnahmen, ihrer regionalen Bewirtschaftungsinstrumente wie der mehrjährigen Fischereibewirtschaftungspläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer sowie der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die bislang alle zu einer Verbesserung der Fischbestände zugunsten der Flotten sowohl der EU-Mitgliedstaaten als auch des Vereinigten Königreichs beitragen;

68. betont, dass durch das Abkommen sichergestellt werden muss, dass technische Maßnahmen oder Meeresschutzgebiete für beide Seiten gelten, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind und keinen Weg darstellen, EU-Schiffe de facto aus den Gewässern des Vereinigten Königreichs fernzuhalten; beharrt darauf, dass das Abkommen nicht dazu führen darf, dass die Umwelt- und Sozialstandards der EU nach unten angeglichen werden;

Donnerstag, 18. Juni 2020

69. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei (IUU-Fischerei) in den Gewässern der EU und des Vereinigten Königreichs aufzunehmen;

70. betont, dass angemessene Kooperations- und Konsultationsmechanismen, ein gemeinsamer wissenschaftlich fundierter Ansatz sowie Garantien, dass sich das Vereinigte Königreich als Grundlage für zukünftige Entscheidungen über die gemeinsame Bestandsbewirtschaftung weiterhin an der Datenerhebung und der wissenschaftlichen Bestandsabschätzung in allen gemeinsam genutzten Seebecken beteiligen wird, erforderlich sind; fordert die EU und das Vereinigte Königreich nachdrücklich auf, ihre aktive und loyale Zusammenarbeit bei der Fischereiaufsicht und der Bekämpfung der IUU-Fischerei fortzusetzen;

Bürgerrechte und Freizügigkeit

71. stellt mit Bedauern fest, dass das Vereinigte Königreich beschlossen hat, dass der Grundsatz der Freizügigkeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dem Übergangszeitraum keine Anwendung mehr findet; fordert nachdrücklich, dass die künftige Partnerschaft ehrgeizige Bestimmungen über den Personenverkehr umfasst, die auf uneingeschränkter Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten beruhen; weist erneut darauf hin, dass der Zugang des Vereinigten Königreichs zum Binnenmarkt in einem angemessenen Verhältnis zu den Verpflichtungen stehen muss, die bezüglich der Erleichterung der Mobilität der Menschen eingegangen wurden; betont, dass die künftige Grenzüberschreitung kein mit einem hohen administrativen oder finanziellen Aufwand einhergehendes Hindernis schaffen sollte;

72. weist darauf hin, dass die Bedürfnisse von Kindern aus gemischten Familien, in denen nur ein Elternteil EU-Bürger ist, besonders berücksichtigt werden müssen und dass geeignete rechtliche Mechanismen geschaffen werden müssen, um Streitfälle zwischen den Eltern, beispielsweise im Fall einer Scheidung, beizulegen;

73. ist der Auffassung, dass Mobilitätsabkommen, einschließlich des visumfreien Reiseverkehrs für Kurzaufenthalte, auf Nichtdiskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten der EU und uneingeschränkter Gegenseitigkeit beruhen und den EU-Besitzstand im Bereich der Mobilität und die Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit umfassen sollten;

74. ist der Auffassung, dass die weitere Kodifizierung der Rechte der Bürger durch rechtsverbindliche Bestimmungen einen untrennbaren Bestandteil des Textes eines künftigen Abkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich darstellen muss; ist der Auffassung, dass dies auch die Situation von Grenzgängern umfassen muss, deren Freizügigkeit auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit garantiert werden sollte; fordert, dass eine bessere Regulierung der Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt zu Zwecken der Forschung, des Studiums, der Ausbildung, des Freiwilligendienstes, der Schüleraustauschprogramme oder Bildungsprojekte, der Au-pair-Tätigkeit und des Freiwilligendienstes im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps in Erwägung gezogen wird und dies nicht der innerstaatlichen Regulierung überlassen wird; erinnert daran, dass die COVID-19-Krise gezeigt hat, wie stark wichtige Wirtschaftszweige im Vereinigten Königreich wie das öffentliche Gesundheitswesen oder die Landwirtschaft auf Arbeitskräfte aus der EU, einschließlich Saisonarbeitskräften, angewiesen sind;

Arbeitskräfte, Mobilität und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

75. bedauert den Umstand, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs ihre Verpflichtung zur Einführung eines neuen Arbeitsgesetzes noch nicht erfüllt hat, und fordert das Vereinigte Königreich daher nachdrücklich auf, dies noch vor Ende des Übergangszeitraums zu tun; weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf kürzlich angenommene Rechtsakte der EU hin, deren Umsetzungsfristen während des Übergangszeitraums liegen; erachtet es als äußerst wichtig, Rechtslücken zu vermeiden, bei denen Arbeitnehmerrechte weder nach dem bestehenden Unionsrecht noch nach dem Arbeitsgesetz des Vereinigten Königreichs geschützt sind;

76. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, die bestehenden und künftigen Sozialversicherungsrechte der betroffenen Personen in jeder Hinsicht zu wahren; fordert die Verhandlungsführer auf, hinsichtlich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit den Rechten dieser Bürger auf jeden Fall Vorrang einzuräumen und die fortdauernde Anwendung der Vorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in allen Kapiteln vorzusehen;

77. bedauert jedoch, dass keine besonderen Bestimmungen über Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Grenzgänger und Grenzarbeitnehmer vorgesehen sind, und fordert die EU und das Vereinigte Königreich daher auf, die Frage der Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Grenzgänger und Grenzarbeitnehmer ordnungsgemäß zu regeln;

78. betont die Bedeutung einer dynamischen Vereinbarung über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; hebt hervor, dass die im endgültigen Abkommen enthaltenen Bestimmungen über die Mobilität von Personen verhältnismäßige und solide Rechte bezüglich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit enthalten müssen, die mit der politischen Erklärung im Einklang stehen;

Donnerstag, 18. Juni 2020

Datenschutz

79. betont die Bedeutung des Datenschutzes sowohl als Grundrecht als auch als Schlüsselfaktor für die digitale Wirtschaft; weist darauf hin, dass die Kommission gemäß der Rechtsprechung des EuGH den Rahmen des Vereinigten Königreichs für den Datenschutz nur für angemessen erklären kann, wenn sie nachweist, dass das Vereinigte Königreich ein Schutzniveau vorsieht, das dem des Rechtsrahmens der EU im Wesentlichen gleichwertig ist, auch in Bezug auf die Weiterübermittlung von Daten an Drittländer;

80. weist darauf hin, dass das Datenschutzgesetz des Vereinigten Königreichs eine allgemeine und umfassende Ausnahme von den Datenschutzgrundsätzen und den Rechten betroffener Personen vorsieht, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Einwanderungszwecken geht; ist besorgt darüber, dass Personen, die nicht die britische Staatsbürgerschaft besitzen, nicht in gleichem Maße wie britische Staatsbürger geschützt werden, wenn ihre Daten auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelung verarbeitet werden, und dass dies der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates widerspricht⁽¹⁵⁾; ist der Ansicht, dass der Rechtsrahmen des Vereinigten Königreichs für die Vorratsspeicherung von Daten der elektronischen Telekommunikation nicht die im einschlägigen Besitzstand der EU festgelegten Voraussetzungen gemäß der Auslegung des EuGH erfüllt und dass somit die Voraussetzungen für eine Angemessenheit derzeit nicht gegeben sind;

81. hebt hervor und befürwortet, dass die künftige Partnerschaft sich auf Verpflichtungen zur Achtung der Grundrechte stützt, einschließlich eines angemessenen Schutzes personenbezogener Daten, der eine notwendige Voraussetzung für die geplante Zusammenarbeit ist, und auf die automatische Aussetzung des Abkommens über die Strafverfolgung, falls das Vereinigte Königreich das innerstaatliche Recht zur Umsetzung der EMRK aufheben sollte; fordert die Kommission auf, dem Rechtsrahmen des Vereinigten Königreichs besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wenn sie seine Angemessenheit gemäß dem EU-Recht beurteilt; spricht sich dafür aus, die einschlägige Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen, etwa die Rechtssache Schrems und die Rechtsprechung des EGMR;

82. vertritt die Auffassung, dass keine Einigung über die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen möglich sein wird, wenn sich das Vereinigte Königreich nicht ausdrücklich zur Durchsetzung der EMRK verpflichtet; bedauert, dass sich das Vereinigte Königreich bisher geweigert hat, verbindliche Garantien für die Grundrechte und die individuellen Freiheiten zu bieten, und darauf bestanden hat, die derzeitigen Standards zu senken und von den vereinbarten Datenschutzmechanismen abzuweichen, unter anderem durch den Einsatz von Massenüberwachung;

83. fordert die Kommission auf, die oben genannten Elemente zu berücksichtigen, wenn sie die Angemessenheit des britischen Rechtsrahmens in Bezug auf das Niveau des Schutzes personenbezogener Daten bewertet, und sicherzustellen, dass das Vereinigte Königreich die in dieser Entschließung festgestellten Probleme gelöst hat, bevor es möglicherweise das britische Datenschutzrecht im Einklang mit dem EU-Recht in seiner Auslegung durch den EuGH für angemessen erklärt; fordert die Kommission auf, auch den Rat des Europäischen Datenschutzausschusses und des Europäischen Datenschutzbeauftragten einzuholen;

Sicherheit, Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

84. bekräftigt, dass konkrete Fortschritte im Bereich der Sicherheit, Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erzielt werden sollten, die eine Vereinbarung über eine umfassende und effiziente Zusammenarbeit ermöglichen, welche für die Sicherheit der Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs von Nutzen wäre;

85. ist zutiefst besorgt über die Forderung des Vereinigten Königreichs, direkten Zugang zu den Dateninformationssystemen der EU im Bereich Justiz und Inneres zu erhalten; betont in diesem Zusammenhang erneut, dass das Vereinigte Königreich als ein nicht dem Schengen-Raum angehörender Drittstaat keinen direkten Zugang zu den Daten der EU-Informationssysteme haben darf; warnt davor, dass jeglicher Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, mit dem Vereinigten Königreich strikten Schutz-, Prüfungs- und Überwachungsbedingungen unterliegen sollte, einschließlich eines gleichwertigen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, wie es das EU-Recht vorsieht;

86. weist darauf hin, dass nach den Rechtsvorschriften des Schengener Informationssystems (SIS) der Zugang von Drittstaaten zu dem System ausdrücklich verboten ist und dass das Vereinigte Königreich als Drittland keinen Zugang zum SIS haben kann; erinnert daran, dass der Rat am 5. März 2020 eine Reihe von Empfehlungen zu schweren Verstößen bei der Nutzung des SIS durch das Vereinigte Königreich abgegeben hat und dass in der Antwort des Vereinigten Königreichs wenig Willen erkennbar ist, diese Empfehlungen umzusetzen, was gegen EU-Recht verstößt; ist der Ansicht, dass die künftige

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Donnerstag, 18. Juni 2020

Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit auf gegenseitigem Vertrauen beruhen sollte; betont, dass eine solche Zusammenarbeit nur dann vereinbart werden kann, wenn solide Datenschutzvorschriften eingeführt werden und wirksame Durchsetzungsmechanismen vorhanden sind;

87. weist darauf hin, dass der automatisierte Austausch von DNA-Daten mit dem Vereinigten Königreich gemäß dem Prüm-Rahmen erst 2019 aufgenommen wurde und der Rat in Kürze über die Annahme eines Durchführungsbeschlusses entscheiden wird, der es dem Vereinigten Königreich ermöglichen würde, sich am automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten zu beteiligen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Europäische Parlament den Entwurf für einen Beschluss des Rates im Rahmen des besonderen Anhörungsverfahrens für Rechtsakte der ehemals dritten Säule aufgrund von Bedenken mit Blick auf die uneingeschränkte Gegenseitigkeit beim Austausch daktyloskopischer Daten, Datenschutzzusicherungen sowie den sehr kurzen Anwendungszeitraum am 13. Mai 2020 ablehnte; fordert den Rat auf, die vom Parlament für die Ablehnung angeführten Argumente sorgfältig zu prüfen; erinnert die Verhandlungsführer für den Fall, dass der Beschluss angenommen wird, daran, dass die Ratsbeschlüsse, die einen solchen automatisierten Datenaustausch erlauben, am Ende der Übergangszeit auslaufen werden; betont angesichts der Bedeutung des Informationsaustauschs im Kampf gegen schwere und organisierte grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Vereinbarung neuer Regelungen für die künftigen Beziehungen;

88. Ist besorgt darüber, dass es dem britischen Verhandlungsmandat an Ehrgeiz in wichtigen Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mangelt; ist der Ansicht, dass die EU und das Vereinigte Königreich eine ambitioniertere Lösung für die Zusammenarbeit als die im Rahmen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens bestehende finden könnten;

Migration, Asyl und Grenzmanagement

89. betont, dass man die Bedingungen für die Zusammenarbeit im Bereich der Migration von Staatsangehörigen anderer als der beiden Parteien vereinbaren und dabei die Grundrechte und die Menschenwürde achten und die Notwendigkeit des Schutzes der Schwächsten anerkennen muss; bekräftigt seine Forderung, dass eine solche Zusammenarbeit zumindest Regelungen enthalten sollte, mit denen sichere und legale Wege für den Zugang zu internationalem Schutz, auch durch Familienzusammenführung, verbessert werden;

90. betont die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den Parteien, um Menschen Schmuggel und Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, das weiterhin für die Grenze zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gilt;

91. besteht darauf, dass sich das Vereinigte Königreich nicht nach Belieben aussuchen kann, welche Elemente des EU-Asyl- und Migrationsrechts es beibehalten möchte;

92. betont erneut, dass ein Plan zur Familienzusammenführung angenommen werden muss, der am Ende der Übergangszeit in Kraft treten kann;

93. erinnert die Verhandlungsführer im Hinblick auf den Plan und auch generell an die Verpflichtung der EU und des Vereinigten Königreichs, alle Kinder in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen, und zwar im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 (in dem Kinderrechtsübereinkommen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Kommission mit der Aushandlung eines Plans zur Familienzusammenführung für Asylbewerber zu beauftragen, sobald das Vereinigte Königreich konkrete Vorschläge unterbreitet hat);

94. betont die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens der EU in all diesen Fragen, da bilaterale Vereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und einzelnen Mitgliedstaaten zu Themen wie Familienzusammenführung für Asylsuchende oder Flüchtlinge, Umzugs- oder Rückübernahmevereinbarungen Gefahr laufen, sich negativ auf die Kohärenz der Asyl- und Migrationspolitik der EU auszuwirken; ruft die EU und das Vereinigte Königreich auf, sich in all diesen Fragen um einen ausgewogenen und konstruktiven Ansatz zu bemühen;

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

95. fordert die EU und das Vereinigte Königreich auf, in das künftige Partnerschaftsabkommen Bestimmungen über die Politik zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) aufzunehmen, einschließlich eines Mechanismus für den Informationsaustausch; erinnert daran, dass sich die EU und das Vereinigte Königreich in der politischen Erklärung verpflichtet haben, in Bezug auf die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums über die Standards für AML/CFT der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ hinauszugehen und die mit der Verwendung virtueller Währungen verbundene Anonymität zu beenden, auch durch Kontrollen der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden;

Donnerstag, 18. Juni 2020

96. fordert die EU und das Vereinigte Königreich auf, in das künftige Partnerschaftsabkommen spezifische Bestimmungen über die Aufsicht über finanzielle und nichtfinanzielle Verpflichtete im Zusammenhang mit dem Rahmenwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche aufzunehmen;

Steuerfragen

97. fordert die EU und das Vereinigte Königreich auf, einer koordinierten Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung Vorrang einzuräumen; fordert die Vertragsparteien auf, gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen, indem sie im Rahmen des EU-Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zusammenarbeiten; stellt fest, dass das Vereinigte Königreich nach Angaben der Kommission bezüglich Indikatoren, mit denen festgestellt wird, dass ein Land Merkmale aufweist, die von Unternehmen zur Steuervermeidung genutzt werden können, einen hohen Rang einnimmt; fordert, dass sich das zukünftige Abkommen speziell mit dieser Frage befassen wird; stellt fest, dass das Vereinigte Königreich am Ende der Übergangszeit als Drittland betrachtet wird und von der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ gemäß den Kriterien für die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete überprüft werden muss; fordert die EU und das Vereinigte Königreich auf, eine umfassende Verwaltungszusammenarbeit zu gewährleisten, um die Einhaltung der Mehrwertsteuergesetzgebung sowie den Schutz und die Einziehung der Mehrwertsteuereinnahmen sicherzustellen;

Klima- und Umweltschutz

98. ist der Ansicht, dass das Vereinigte Königreich für eine vollständige Übereinstimmung mit dem derzeitigen und künftigen klimapolitischen Rahmen der EU Sorge tragen sollte, auch im Hinblick auf die überarbeiteten Ziele für 2030, die Ziele für 2040, die Zielpfade zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen;

99. ist der Ansicht, dass das Vereinigte Königreich ein System der CO₂-Bepreisung einführen sollte, das mindestens den gleichen Umfang und die gleiche Wirksamkeit aufweist wie das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS), und dass es bis zum Ablauf des Übergangszeitraums dieselben Grundsätze für die Verwendung von Gutscheinen aus Nicht-EU-Staaten anwenden sollte; ist ferner der Auffassung, dass für den Fall, dass das Vereinigte Königreich eine Verknüpfung seines eigenen Emissionshandelssystems mit dem EU-EHS beantragt, die beiden folgenden Voraussetzungen für die Prüfung eines solchen Antrags gelten sollten: das Emissionshandelssystem des Vereinigten Königreichs sollte die Integrität des EU-EHS, insbesondere das ausgewogene Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten, nicht untergraben und es sollte die kontinuierliche Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Wirksamkeit des EU-EHS widerspiegeln; betont, dass bereits vor der Abstimmung im Parlament über die Zustimmung zum Entwurf des Abkommens ein System der CO₂-Bepreisung eingeführt und in Betrieb genommen werden sollte;

100. betont, wie wichtig es ist, zusätzlich zu gemeinsam vereinbarten Normen und Zielen für eine angemessene Überwachung und Bewertung der Luft- und Wasserqualität im Vereinigten Königreich zu sorgen; betont ferner, wie wichtig es ist, dass das Vereinigte Königreich die Emissionsgrenzwerte und andere Bestimmungen, die im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ vereinbart wurden, umsetzt und durchsetzt und für eine dynamische Anpassung an die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ sorgt, auch im Hinblick auf aktualisierte Fassungen der Referenzdokumente zu den besten verfügbaren technischen Mitteln;

Öffentliche Gesundheit

101. betont, dass das Vereinigte Königreich, sollte es in die Liste der Länder aufgenommen werden, denen es gestattet ist, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen unterliegende Waren in die EU zu exportieren, in vollem Umfang die EU-Anforderungen an diese Waren, einschließlich der Anforderungen an Produktionsverfahren, erfüllen muss; betont darüber hinaus, dass insbesondere bei Lebensmitteln die Ursprungsregeln uneingeschränkt eingehalten werden sollten und dass klare Regeln für die Verarbeitung von Lebensmitteln im Vereinigten Königreich eingeführt werden sollten, um eine Umgehung der EU-Vorschriften zu verhindern, insbesondere im Hinblick auf mögliche Freihandelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und anderen Ländern;

102. betont, dass das Vereinigte Königreich den EU-Vorschriften bezüglich genetisch veränderter Organismen und Pflanzenschutzmitteln nachkommen werden muss; ist der Auffassung, dass die Vertragsparteien darauf hinwirken sollten, den Einsatz von Pestiziden und die damit einhergehenden Risiken zu verringern; betont, dass sich beide Vertragsparteien darum bemühen sollten, den Einsatz von Antibiotika in der Tierproduktion zu verringern, ihre Verwendung als Wachstumsförderer weiterhin zu verbieten und den unzumutbar oder unnötigen menschlichen Gebrauch zu verringern;

⁽¹⁶⁾ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Donnerstag, 18. Juni 2020

103. betont, wie wichtig es ist, einem Mangel an Arzneimitteln und Medizinprodukten vorzubeugen; fordert die nationalen Behörden und interessierte Akteure auf, dafür zu sorgen, dass der Prozess der Umverteilung von auf nationaler Ebene zugelassenen Arzneimitteln bis zum Ende des Übergangszeitraums abgeschlossen ist; fordert daher die EU und das Vereinigte Königreich auf, langfristig zusammenzuarbeiten, um bestehende und sich abzeichnende Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit zu verhindern, aufzudecken, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren; fordert in diesem Zusammenhang eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen; ist der Auffassung, dass, wenn eine der Vertragsparteien keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um einer Gesundheitsgefährdung zu begegnen, die andere Vertragspartei die Möglichkeit haben sollte, unilaterale Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen;

104. betont, wie wichtig es ist, die EU-Rechtsvorschriften zu Arzneimitteln, medizinischen Geräten und Chemikaliensicherheit (einschließlich endokrin wirksamen Schadstoffen) zu bewahren und gleichzeitig den fortlaufenden Zugang zu Arzneimitteln und Medizinprodukten zu gewährleisten; betont ferner, dass britische Unternehmen in jedem Fall den gleichen Verpflichtungen unterliegen würden, die für Unternehmen außerhalb des EWR gelten; betont darüber hinaus, dass strenge Bedingungen für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen festgelegt werden müssen, die über das WTO-Abkommen hinausgehen, damit der EU-Binnenmarkt und insbesondere die Verbraucher vor jeglichen Risiken im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Produkten in das bzw. aus dem Vereinigten Königreich zu schützen;

Fahrzeuge

105. betont, dass die geplante Partnerschaft auf der Grundlage enger wirtschaftlicher Beziehungen und gemeinsamer Interessen dafür sorgen sollte, dass die Verkehrsverbindungen für sämtliche Verkehrsträger unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ungehindert fortgeführt werden, und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen sollte, insbesondere im Hinblick auf Sozial-, Beschäftigungs- und Umweltstandards und Fahrgastrechte; hebt hervor, dass die geplante Partnerschaft auch die besondere Situation des Ärmelkanaltunnels miteinbeziehen sollte, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheits- und Genehmigungsregelung;

106. ist der Ansicht, dass bei der künftigen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich Verkehrsprojekte von gemeinsamem Interesse ins Auge gefasst und gute Bedingungen für den grenzüberschreitenden Handel und die entsprechende Geschäftstätigkeit gefördert werden sollten, insbesondere durch Erleichterungen für und die Unterstützung von KMU zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand;

107. ist der Auffassung, dass die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an grenzüberschreitenden Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der EU im Bereich Verkehr auf der Grundlage gemeinsamer Interessen ins Auge gefasst werden sollte;

108. weist erneut darauf hin, dass die Kommission die alleinige Verhandlungsführerin der EU sein muss und die Mitgliedstaaten keine bilateralen Verhandlungen führen dürfen; fordert die Kommission jedoch nachdrücklich auf, die Interessen jedes Mitgliedstaates in der endgültigen umfassenden Vereinbarung zu vertreten;

109. betont, dass Rechte und Privilegien Pflichten nach sich ziehen und dass der Umfang, in dem ein Zugang zum EU-Binnenmarkt gewährt wird, voll und ganz dem Umfang der Angleichung der Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen entsprechen sollte, die im Hinblick auf die Wahrung gleicher Ausgangsbedingungen im Sinne eines offenen und fairen Wettbewerbs auf der Grundlage der in der EU geltenden gemeinsamen Mindeststandards vereinbart wurden;

110. erinnert daran, dass der Luftverkehr der einzige Verkehrszweig ist, bei dem kein rechtlicher Rückgriff auf die WTO möglich ist, sollte vor dem Ende der Übergangszeit keine Einigung erzielt werden;

111. ist der Auffassung, dass die geplante Partnerschaft ein ehrgeiziges und umfassendes Kapitel über den Luftverkehr enthalten sollte, das die strategischen Interessen der EU gewährleistet und geeignete Bestimmungen über Marktzugang, Investitionen sowie operationelle und kommerzielle Flexibilität (z. B. Code-Sharing) gemäß ausgewogener Rechte und Pflichten enthält und das auch eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen Flugsicherheit und Flugverkehrsmanagement umfassen sollte;

112. betont, dass die mögliche Gewährung bestimmter Elemente der sogenannten fünften Freiheit der Luft im Umfang begrenzt und mit entsprechenden ausgewogenen Verpflichtungen im Interesse der EU einhergehen sollte;

Donnerstag, 18. Juni 2020

113. weist darauf hin, dass sich der Rahmen der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister mit seiner begrenzten Zahl von Genehmigungen angesichts des Umfangs des Straßengüterverkehrs zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nicht für die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eignet; betont in diesem Zusammenhang, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Gefahren für die öffentliche Ordnung zu vermeiden und Störungen der Verkehrsströme von Güterkraftverkehrsunternehmen und Betreibern von Busverkehrsdiensten zu verhindern; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Bereitstellung verbesserter direkter Seewege von Irland zum Kontinent, wodurch die Abhängigkeit von der britischen „Landbrücke“ verringert wird;

114. hebt hervor, dass Güterverkehrsunternehmern aus dem Vereinigten Königreich im Hinblick auf den Straßengüterverkehr nicht dasselbe Maß an Rechten und Vorteilen gewährt werden kann wie Güterverkehrsunternehmern aus der EU;

115. ist der Ansicht, dass die geplante Partnerschaft das Recht auf Durchfahrt für Last- und Leerfahrten aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet derselben Vertragspartei durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei umfassen sollte;

116. ist der Auffassung, dass die geplante Partnerschaft gleiche Wettbewerbsbedingungen insbesondere in den Bereichen Arbeit, Lenk- und Ruhezeiten, Entsendung von Fahrern, Fahrtenschreiber, Fahrzeuggewichte und -abmessungen, kombinierter Verkehr und Ausbildung des Personals sowie spezifische Bestimmungen zur Gewährleistung eines vergleichbaren Schutzniveaus in Bezug auf Betreiber und Fahrer umfassen sollte;

117. fordert nachdrücklich, dass die Seehandelsströme zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und die Freizügigkeit der Fahrgäste, der Seeleute und der Mitarbeiter auf See und an Land vorrangig behandelt werden sollten; betont in diesem Zusammenhang, dass die EU und das Vereinigte Königreich sicherstellen sollten, dass angemessene Grenz- und Zollsysteme vorhanden sind, damit Verzögerungen und Störungen verhindert werden;

Kultur und Bildung

118. ist der Ansicht, dass in dem Abkommen klargelegt werden sollte, dass die kulturelle und sprachliche Vielfalt im Einklang mit dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen gewahrt wird;

119. begrüßt, dass in den Verhandlungsleitlinien eindeutig darauf hingewiesen wird, dass die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich auch den Dialog und den Austausch in den Bereichen Bildung und Kultur umfassen sollten; fordert die Kommission auf, bei der Aushandlung einschlägiger Mobilitätsbestimmungen die Besonderheiten des Kultursektors zu berücksichtigen; ist jedoch besorgt darüber, dass die Bestimmungen über die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, die im von der Kommission veröffentlichten Entwurf der Vereinbarung enthalten sind, nicht den Bedürfnissen der Kultur- und Kreativbranche gerecht werden und den fortgesetzten kulturellen Austausch behindern könnten;

120. unterstützt voll und ganz die eindeutige Formulierung in den Verhandlungsleitlinien, wonach audiovisuelle Dienste vom Geltungsbereich der Wirtschaftspartnerschaft ausgenommen werden sollten, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, in dieser Frage standhaft zu bleiben;

121. betont, dass der Zugang zum Markt für audiovisuelle Dienste in der EU nur gewährt werden kann, wenn die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁸⁾ über audiovisuelle Mediendienste vollständig umgesetzt wurde und somit beide Seiten über dieselben Weiterverbreitungsrechte verfügen; weist darauf hin, dass Inhalte aus dem Vereinigten Königreich auch nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin als „europäische Werke“ eingestuft werden, solange Werke aus Nicht-Mitgliedstaaten und Nicht-EWR-Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen sind, in der Inhaltsquote für „europäische Werke“ enthalten sind;

122. begrüßt, dass Fragen im Zusammenhang mit der Rückgabe oder Herausgabe unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter an die Ursprungsländer aufgenommen wurden; betont, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich in diesem Bereich fortgesetzt wird;

Finanzordnungs- und Kontrollrahmen

123. fordert, dass das Zugangsrecht der Dienststellen der Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft sowie das Kontrollrecht des Europäischen Parlaments sichergestellt und geachtet werden; weist darauf hin, dass der EuGH in Fällen, in denen es um die Einhaltung und Auslegung des EU-Rechts geht, als zuständiges Gericht anerkannt werden muss;

⁽¹⁸⁾ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Donnerstag, 18. Juni 2020

Teilnahme an EU-Programmen

124. empfiehlt der Kommission den folgenden geltenden Grundsätzen und Bedingungen sowohl für die „Teilnahme an Programmen der Union“ als auch für „horizontale Vereinbarungen und Governance“ besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

- a) Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, damit das Vereinigte Königreich durch die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen, die für die angestrebte Partnerschaft hinsichtlich der Teilnahme an Programmen der EU festgelegt werden müssen, verpflichtet wird, zu allen Programmen, an denen es teilnimmt, einen fairen und angemessenen finanziellen Beitrag zu leisten, und zwar sowohl in Form einer Teilnahmegebühr als auch in Form eines Beitrags zu den operativen Kosten;
- b) Sicherstellung, dass die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an einem Programm generell bedeutet, dass die geltenden Standardbedingungen für die Teilnahme von Drittländern erfüllt sind und dass die Teilnahme an dem betreffenden Programm grundsätzlich über die gesamte Programmlaufzeit und für alle Teile des Programms erfolgt, sofern eine teilweise Beteiligung nicht aus Gründen wie etwa Vertraulichkeit gerechtfertigt ist; Empfehlung an die Kommission, für Berechenbarkeit für die in der EU niedergelassenen Teilnehmer an Programmen der EU sowie für Stabilität mit Blick auf die Mittelzuweisungen zu sorgen;
- c) Sicherstellung, dass die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an Programmen der EU keinen generellen Nettotransfer aus dem Haushalt der EU an das Vereinigte Königreich nach sich zieht und dass die EU die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an einem Programm einseitig aussetzen oder beenden kann, wenn die Bedingungen für die Teilnahme nicht erfüllt sind oder das Vereinigte Königreich seinen Finanzbeitrag nicht leistet;
- d) Sicherstellung, dass das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich die Maßnahmen umfasst, die erforderlich sind, um finanziellen Unregelmäßigkeiten, Betrug, Geldwäsche und anderen Straftaten, die die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen, nachzugehen und den Schutz der finanziellen Interessen der EU zu gewährleisten;

125. ist insbesondere der Ansicht, dass eine mit den allgemeinen Grundsätzen für die Teilnahme von Drittstaaten an Programmen der EU im Einklang stehende Teilnahme des Vereinigten Königreichs an grenzüberschreitenden, kulturellen, Entwicklungs-, Bildungs- und Forschungsprogrammen wie Erasmus+, Kreatives Europa, Horizont, dem Europäischen Forschungsrat, dem LIFE-Programm, dem transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-T), der Fazilität „Connecting Europe“, dem einheitlichen europäischen Luftraum, Interreg, gemeinsamen Technologieinitiativen wie Clean Sky I und II, dem Projekt SESAR (ATM-Forschung für den einheitlichen europäischen Luftraum), ERIC, Galileo, Copernicus, EGNOS (Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems), dem Rahmen für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST) sowie an öffentlich-privaten Partnerschaften wichtig ist;

126. erwartet, dass in dem Abkommen die Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Euratom und zum ITER-Projekt und die Auswirkungen eines Austritts auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten geregelt werden; geht davon aus, dass das Vereinigte Königreich zudem in den Bereichen kerntechnische Sicherheit, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz die strengsten Normen einhält;

127. ist der Ansicht, dass das Vereinigte Königreich wie die EWR-Staaten für den Zeitraum 2021–2027 einen Beitrag zum Kohäsionsfonds leisten sollte, wenn es sich letzten Endes am Binnenmarkt beteiligen möchte;

128. vertritt die Auffassung, dass das neue Abkommen den Erfordernissen der vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU betroffenen Regionen der EU Rechnung tragen sollte;

129. hebt hervor, dass es unabdingbar ist, dass das PEACE-Programm in Nordirland und in den irischen Grenzregionen weiterläuft und von der EU-Sonderprogrammstelle autonom verwaltet wird;

130. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten der EU einerseits und den überseeischen Ländern und Gebieten des Vereinigten Königreichs andererseits, insbesondere in der Karibik und im Pazifik, fortgesetzt werden sollte; fordert, dass künftige gemeinsame Projekte im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds bzw. des Kohäsionsfonds im Wege von Sonderregelungen ermöglicht werden; betont, dass für die verbleibenden überseeischen Länder und Gebiete ein hinreichendes Maß an Unterstützung aufrechterhalten werden muss;

131. hebt hervor, dass der Solidaritätsfonds der Europäischen Union einen konkreten Ausdruck der Solidarität darstellt, indem Finanzmittel aus dem EU-Haushalt bereitgestellt werden, wenn eine Region oder mehrere Regionen der EU oder eines Beitrittslandes von schwerwiegenden Auswirkungen etwa auf die Wirtschaft betroffen sind;

Donnerstag, 18. Juni 2020

132. betont, dass die Teilnahme an Programmen mit der Übereinstimmung mit den entsprechenden politischen Maßnahmen, beispielsweise in den Bereichen Klima- oder Cyberpolitik, verknüpft werden muss;

133. vertritt die Auffassung, dass ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Energiebereich im Einklang mit der allgemeinen Vereinbarung über die künftigen Beziehungen und auf der Grundlage einer soliden Steuerung und gleicher Wettbewerbsbedingungen im gegenseitigen Interesse beider Parteien läge;

134. betont, dass zur Gewährleistung der Kontinuität des Elektrizitätsbinnenmarkts auf der irischen Insel nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs die weitere Anwendung des EU-Besitzstands im Energiebereich in Nordirland erforderlich ist;

135. vertritt die Ansicht, dass das Vereinigte Königreich weiterhin ein wichtiger Partner in der EU-Raumfahrtpolitik sein könnte; betont, dass der künftige Zugang des Vereinigten Königreichs zum EU-Weltraumprogramm in den Verhandlungen unter Wahrung der Interessen der EU und im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen für die Teilnahme von Drittländern am EU-Weltraumprogramm behandelt werden muss;

Geistiges Eigentum

136. betont, dass das vorgesehene Abkommen wirksame und durchsetzbare Regelungen für die Anerkennung und ein hohes Schutzniveau für geografische Angaben sowie für Rechte des geistigen Eigentums, wie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken und Geschmacksmuster, Patente und Geschäftsgeheimnisse, umfassen sollte, die derzeit oder künftig auf EU-Rechtsvorschriften beruhen, ohne dass der Zugang zu erschwinglichen Arzneimitteln wie etwa Generika gefährdet wird; ist der Auffassung, dass auch dafür gesorgt werden sollte, dass die Möglichkeit einer engen bilateralen Zusammenarbeit zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und dem Amt für geistiges Eigentum im Vereinigten Königreich besteht;

Gesellschaftsrecht

137. weist darauf hin, dass es wünschenswert ist, dass das geplante Abkommen gemeinsame Mindeststandards für die Vorbereitung und Durchführung von Transaktionen, den Schutz von Anteilseignern, Gläubigern und Arbeitnehmern, die Berichterstattung und Prüfung von Unternehmen sowie Transparenzvorschriften und Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im Zusammenhang mit Restrukturierung, Konkurs oder Insolvenz enthält, um eine Absenkung der Standards zu verhindern und im Vereinigten Königreich und in der EU die Klagebefugnis sicherzustellen;

Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Familiensachen

138. betont, dass die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen von größter Bedeutung ist, um künftige Handels- und Geschäftsbeziehungen zwischen Bürgern und Unternehmen zu gewährleisten und für Rechtssicherheit und einen hinreichenden Schutz der Beteiligten bei grenzüberschreitenden Transaktionen und sonstigen Aktivitäten zu sorgen; ist der Auffassung, dass daher auch sorgfältig geprüft werden sollte, ob das Übereinkommen von Lugano eine geeignete Lösung sein könnte, um der EU die Möglichkeit zu geben, ihre insgesamt ausgewogenen Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen aufrechtzuerhalten, oder ob eine neue Lösung, die eine „dynamische Angleichung“ zwischen den beiden Seiten sicherstellen würde, angemessener wäre;

139. betont, dass das angestrebte Abkommen insbesondere im Hinblick auf Ehesachen, Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und sonstige Familiensachen eine sinnvolle und umfassende Lösung enthalten sollte; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Bestimmungen über die gegenseitige Vollstreckung im Zusammenhang mit Familiensachen im künftigen Abkommen nicht nur auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Justizsysteme beruhen sollten, sondern auch auf dem Bestehen bestimmter verfassungsrechtlicher Garantien und gemeinsamer Grundrechtsstandards.

Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

140. weist darauf hin, dass das Vereinigte Königreich eines der weltweit größten Geberländer für bilaterale Hilfe bleibt, und hebt hervor, dass die EU die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich in einem Geiste der Partnerschaft angehen muss; bedauert, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU im gesamten Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und im Politikbereich der humanitären Hilfe der EU Lücken nach sich ziehen wird;

141. betont, dass die EU und das Vereinigte Königreich bei der Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik und der humanitären Hilfe einen entscheidenden Beitrag leisten können; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung;

Donnerstag, 18. Juni 2020

142. betont, dass eine starke Partnerschaft, die auf einem rechtebasierten Ansatz beruht, benötigt wird und im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die Gewährleistung der Menschenrechte, die Überwindung der Armut und die Umsetzung des Übereinkommen von Paris ein kontinuierliches Engagement und eine kontinuierliche Zusammenarbeit sichergestellt werden müssen; betont ferner, dass es abgestimmter Reaktionen auf humanitäre Krisen und der Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der humanitären Hilfe bedarf;

143. ist davon überzeugt, dass die Partnerschaft in der Zeit nach dem Cotonou-Abkommen und die EU-Afrika-Strategie gestärkt werden können, indem mit dem Vereinigten Königreich wirksam zusammengearbeitet wird und auf der starken Präsenz des Vereinigten Königreichs in Afrika, in der Karibik und in der Pazifikregion aufgebaut wird; hebt hervor, dass die EU, das Vereinigte Königreich und die AKP-Staaten auf allen Ebenen im Einklang mit den Grundsätzen der Partnerschaft, der Solidarität und der Komplementarität zusammenarbeiten sollten;

Sicherheit und auswärtige Angelegenheiten

144. stellt fest, dass in den am 27. Februar 2020 veröffentlichten Verhandlungszielen des Vereinigten Königreichs festgehalten wurde, dass die Außenpolitik nur im Rahmen eines breiter angelegten freundschaftlichen Dialogs und einer umfassenderen Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU festgelegt wird, wodurch dieser zentrale Bereich auf den Status einer nicht institutionalisierten Beziehung herabgestuft wird, die in einer späteren Phase auszuhandeln ist;

145. bedauert, dass dies im Widerspruch zu den Bestimmungen der politischen Erklärung steht, in der eine ehrgeizige, breite, tiefe und flexible Partnerschaft im Bereich Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung angestrebt und die Schaffung einer künftigen breiten, umfassenden und ausgewogenen Sicherheitspartnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, der das Vereinigte Königreich zugestimmt hat, gefordert wird;

146. erinnert an den Standpunkt der EU, wonach die Bereiche Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung Teil eines umfassenden Abkommens sein sollten, das die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich regelt;

147. bedauert, dass das Vereinigte Königreich keinerlei Ambitionen für Beziehungen zu der EU in den Bereichen Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung zeigt und dass diese ausdrücklich nicht unter das Mandat des Vereinigten Königreichs fallen und daher nicht Teil der elf Verhandlungstische sind;

148. erinnert daran, dass die EU und das Vereinigte Königreich gemeinsame Grundsätze, Werte und Interessen haben; betont, dass es im beiderseitigen Interesse liegt, eine ambitionierte, enge und lang andauernde Zusammenarbeit unter Achtung der Autonomie der EU in Form eines gemeinsamen Rahmens für die Außen- und Sicherheitspolitik auf der Grundlage von Artikel 21 EUV und unter Berücksichtigung der Charta der Vereinten Nationen und der NATO in folgenden Bereichen aufrechtzuerhalten:

- a) Förderung von Frieden;
- b) Verfolgung eines gemeinsamen Ansatzes für gemeinsame sicherheitspolitische Herausforderungen und globale Stabilität, einschließlich in der europäischen Nachbarschaft;
- c) Hinwirken auf eine auf Regeln beruhende internationale Ordnung;
- d) Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit;
- e) Stärkung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- f) Förderung des weltweiten Wohlstands, der nachhaltigen Entwicklung, des Vorgehens gegen den Klimawandel und der Eindämmung des Verlustes an biologischer Vielfalt;

149. weist darauf hin, dass eine weitreichende und koordinierte internationale Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich von großem Nutzen für beide Vertragsparteien und für die Weltordnung insgesamt wäre, da beide Seiten über ähnliche Ansätze in Bezug auf wirksamen Multilateralismus, Friedenssicherung, Sicherheit und Nachhaltigkeit sowie Verteidigung und die Umsetzung der Menschenrechte verfügen; schlägt vor, eine derartige Koordinierung durch eine systematische Plattform für Konsultationen auf hoher Ebene und für die Koordinierung in Fragen der Außenpolitik zu regeln; betont die Bedeutung und den Mehrwert der interparlamentarischen Zusammenarbeit bei globalen Fragen;

Donnerstag, 18. Juni 2020

150. betont, dass gemeinsame Reaktionen auf außen-, sicherheits- und verteidigungspolitische Herausforderungen, wie Terrorismus, Cyberkriegsführung, Krisen in der Nachbarschaft, Herausforderungen im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte, Desinformationskampagnen, hybrider Bedrohungen, für beide Seiten erforderlich sind; befürwortet einen wirksamen, rechtzeitigen und beidseitigen Dialog sowie Konsultation, Koordinierung und den Austausch von Informationen und Erkenntnissen, die einer demokratischen Kontrolle durch die Organe des Vereinigten Königreichs und der EU unterliegen; weist darauf hin, dass der Austausch von Verschlusssachen in einem spezifischen Rahmen organisiert werden muss;

151. betont, dass das Vereinigte Königreich ab dem Ende des Übergangszeitraums ein Drittland ohne einen spezifischen Rahmen für Beziehungen sein wird, was sich erheblich auf die bestehende Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik auswirken wird;

152. fordert die EU und das Vereinigte Königreich auf, unter anderem durch die Ausarbeitung gemeinsamer Strategien zur Unterstützung der Anstrengungen der Vereinten Nationen im Bereich Friedenssicherung zur Stärkung des internationalen Friedens und der internationalen Stabilität beizutragen; fordert beide Parteien auf, eine Kultur des Friedens und des Dialogs als Mittel zur Konfliktprävention, zur Konfliktbewältigung und zur Konfliktlösung sowie der Frauen- und Gleichstellungsrechte zu fördern; unterstützt die Weiterführung der bestehenden Zusammenarbeit in diesen Bereichen; fordert eine systematische präferenzuelle Zusammenarbeit bei Einsätzen zur Friedenssicherung; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich hinsichtlich der demokratischen Entwicklung, Reformprozessen und der Praxis der parlamentarischen Demokratie in Drittländern, unter anderem durch Wahlbeobachtung;

153. stellt fest, dass die EU ein starkes Interesse an einer derartigen Partnerschaft in den Bereichen Außenpolitik und Sicherheit hat, angesichts der beidseitigen Vorteile, die sich aus dem ständigen Sitz des Vereinigten Königreichs und Frankreichs im Sicherheitsrat, dem leistungsfähigen diplomatischen Dienst Großbritanniens und der EU-Mitglieder und der Tatsache ergeben, dass das Vereinigte Königreich die stärksten Streitkräfte in Europa hat;

154. schlägt vor, dass die künftige Partnerschaft auf einer sehr engen und regelmäßigen Zusammenarbeit und Koordinierung in den Vereinten Nationen — insbesondere im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sowie im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen — beruhen sollte;

155. betont, dass zwischen Sicherheit und Entwicklung eine erhebliche Wechselwirkung besteht; fordert die EU und das Vereinigte Königreich auf, im Bereich nachhaltige Entwicklung und humanitäre Hilfe eng zusammenzuarbeiten; weist beide Parteien darauf hin, wie wichtig es ist, sich zur Erreichung des Ziels, 0,7 % des BNE für öffentliche Entwicklungshilfe zu investieren, zu verpflichten und das Prinzip der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu unterstützen; ist davon überzeugt, dass die Partnerschaft in der Zeit nach dem Cotonou-Abkommen und die EU-Afrika-Strategie von einer wirksamen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich profitieren können, mit der hohe Sozial-, Menschenrechts- und Umweltschutzstandards abgestrebt werden, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Ziele des Übereinkommens von Paris zu verwirklichen;

156. betont, dass es im gegenseitigen Interesse der EU und des Vereinigten Königreichs schon wegen ihrer geografischen Nähe liegt, bei der Entwicklung wirksamer und wirklich interoperabler Verteidigungsfähigkeiten, auch im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur, für die eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden sollte, zusammenzuarbeiten und die äußerst wertvollen Partnerschaften im Rahmen der Programme der NATO und der EU im Bereich Verteidigung und äußere Sicherheit, Galileo, der Programme für Cybersicherheit und der Bekämpfung gezielter Desinformationskampagnen und Cyberangriffe fortzuführen, wie sich in der derzeitigen COVID-19-Pandemie gezeigt hat; weist darauf hin, dass hinsichtlich der Teilnahme am öffentlichen regulierten Dienst von Galileo ein spezielles Abkommen möglich und erforderlich ist; stellt fest, dass das Vereinigte Königreich, was den künftigen Europäischen Verteidigungsfonds anbelangt, gemäß den für Drittländer festgelegten Bedingungen assoziiert werden könnte; fordert die EU und das Vereinigte Königreich auf, einen gemeinsamen Ansatz zur Standardisierung in der Wehrtechnik auszuarbeiten;

157. erwartet, dass sich das Vereinigte Königreich in die Lage versetzt, die etablierte Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den nationalen Behörden im Bereich Cybersicherheit fortzusetzen;

158. erinnert daran, dass im Vereinigten Königreich derzeit eine Reihe restriktiver Maßnahmen (Sanktionsregelungen) nach EU-Recht in Kraft sind; stellt fest, dass Sanktionen ein wirksames und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehendes Mittel sind, um Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern; betont, dass das Vereinigte Königreich nach seinem Austritt weiterhin verpflichtet sein wird, die Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen anzuwenden, und fordert das Vereinigte Königreich auf, seine Sanktionspolitik weiterhin mit der EU abzugleichen; fordert die Einrichtung eines geeigneten Koordinierungsmechanismus für Sanktionen zwischen beiden Parteien sowie eine enge Zusammenarbeit in globalen Foren im Hinblick auf Sanktionen, um deren Wirkung zu maximieren und für Konvergenz zu sorgen und um zu gewährleisten, dass die beiderseitigen Interessen bei der Förderung gemeinsamer Werte verfolgt und befriedigt werden;

Donnerstag, 18. Juni 2020

159. legt dem Vereinigten Königreich nahe, in den einschlägigen EU-Einrichtungen auf Einladung an Krisenbewältigungsoperationen der EU und an GSVP-Missionen und Operationen teilzunehmen und dabei eine wichtige Rolle zu übernehmen, einschließlich humanitärer Missionen und Rettungsmissionen, Konfliktprävention und Friedenssicherung, militärischer Beratung und Unterstützung und Stabilisierung nach Konflikten, sowie sich an Projekten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) zu beteiligen, und betont, dass eine derartige Beteiligung strengen Bedingungen unterliegen sollte, um die Wahrung der Beschlussfassungsautonomie der EU sowie der Souveränität des Vereinigten Königreichs und den Grundsatz der Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten sicherzustellen, und dass die Beteiligung auf der Grundlage wirksamer Gegenseitigkeit erfolgen muss; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, das Europäische Parlament regelmäßig bezüglich des politischen Dialogs mit dem Vereinigten Königreich sowie über die wichtigsten Aspekte des Informationsaustauschs in den Bereichen GSVP und Krisenmanagement zu unterrichten;

160. weist erneut darauf hin, dass wirksame internationale Regelungen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung ein Eckpfeiler der Sicherheit in Europa und weltweit sind; erinnert an die Bedeutung einer schlüssigen und glaubwürdigen europäischen Strategie für multilaterale Verhandlungen auf weltweiter Ebene und für regionale Deeskalations- und vertrauensbildende Maßnahmen; erinnert an die wichtige Rolle, die das Vereinigte Königreich bei der Ausarbeitung bzw. Gründung der einschlägigen Normen, Einrichtungen und Organisationen gespielt hat; empfiehlt dem Vereinigten Königreich, zusammen mit der EU eine gemeinsame Strategie für diesen Politikbereich auszuarbeiten, insbesondere im Einklang mit der Abrüstungsagenda der Vereinten Nationen; fordert das Vereinigte Königreich auf zuzusagen, dass es sich weiterhin an die Kriterien hält, die denjenigen gleichwertig sind, die durch den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP⁽¹⁹⁾ gesammelt wurden, und sich im Zusammenwirken mit der EU für die weltweite Anwendung und strikte Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel, des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Verlängerung des neuen START-Vertrags einzusetzen;

161. betont die Bedeutung der konsularischen und diplomatischen Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, da diese eine effiziente Unterstützung für die Bürger der jeweils anderen Partei gewährleisten und es dem Vereinigten Königreich und der EU ermöglichen würde, den Bürgern die Möglichkeit zu bieten, in Drittstaaten, in denen eine der beiden Seiten keine diplomatische Vertretung unterhält, konsularischen Schutz in Anspruch zu nehmen, wie in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV vorgesehen;

162. hebt hervor, dass sich in der COVID-19-Pandemie erwiesen hat, wie wichtig militärische Mittel und Fähigkeiten sind, da europäische Streitkräfte eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung der zivilen Anstrengungen zur Bewältigung der Pandemie spielen und zugleich ihre Kernaufgaben erfüllen; betont, dass in dieser Pandemie offensichtlich geworden ist, wie wichtig die strategische Autonomie der EU und die europäische Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich sind, damit die Bevölkerung Europas in Notzeiten geschützt und die Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten gestärkt wird; vertritt die Auffassung, dass Mechanismen eingerichtet werden sollten, um im Falle künftiger Krisen von vergleichbarer Art und vergleichbarem Ausmaß eine rasche Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu ermöglichen; ist der Ansicht, dass — im Sinne einer Lehre aus der COVID-19-Pandemie — die medizinischen Dienste der europäischen Streitkräfte ein Netz für den Informationsaustausch und die gegenseitige Unterstützung einrichten sollten, um für eine breit aufgestellte europäische Widerstandsfähigkeit in Not- und Krisenzeiten zu sorgen; vertritt die Auffassung, dass eine Mitwirkung des Vereinigten Königreichs in einem derartigen zukünftigen europäischen militärmedizinischen Netz sich zum gegenseitigen Nutzen auswirken würde;

Institutionelle Bestimmungen und Governance

163. weist darauf hin, dass für das gesamte Abkommen mit dem Vereinigten Königreich als Drittland, einschließlich der Bestimmungen über gleiche Wettbewerbsbedingungen, bestimmter sektorspezifischer Fragen und thematischer Bereiche der Zusammenarbeit und Fischerei, ein schlüssiges und solides Governance-System als übergeordneter Rahmen eingerichtet werden sollte, der die gemeinsame fortgesetzte Aufsicht über das Abkommen und dessen fortgesetzte Verwaltung sowie Mechanismen zur transparenten Streitbeilegung, Einhaltung der Vorschriften und Durchsetzung, erforderlichenfalls mit Sanktionen und einstweiligen Maßnahmen, im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Abkommens umfasst;

164. vertritt die Auffassung, dass ein einziger, umfassender und horizontaler Governance-Mechanismus für die Gesamtheit der künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich gelten sollte, einschließlich etwaiger ergänzender Abkommen, die möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen werden, wobei auf die Einhaltung der Bestimmungen des Austrittsabkommens und die Vermeidung von Ineffizienz zu achten ist; weist darauf hin, dass der Streitbeilegungsmechanismus solide sein und schrittweise Sanktionen sowie Rechtsbehelfe vorsehen muss, wenn festgestellt wird, dass eine der Parteien gegen das Abkommen verstößt, und dass ein solcher Mechanismus wirksame, rasch einsetzbare und abschreckende Rechtsbehelfe gewährleisten muss; betont, dass das Parlament die Anwendung aller Bestimmungen auch künftig aufmerksam zu verfolgen gedenkt; weist darauf hin, dass das Vereinigte Königreich als ehemaliger Mitgliedstaat wichtige institutionelle Strukturen für die Zusammenarbeit und den Dialog mit der EU entwickelt hat, die die praktische Umsetzung solcher horizontalen Vereinbarungen erleichtern dürften; bekräftigt, dass die EU vom Vereinigten Königreich ehrgeizigere Bemühungen im Hinblick auf Governance erwartet, damit eine solide künftige Partnerschaft aufgebaut werden kann;

⁽¹⁹⁾ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

Donnerstag, 18. Juni 2020

165. beharrt darauf, dass es absolut notwendig ist, dass unter Achtung der Autonomie beider Seiten in diesem Governance-System die Beschlussfassungsautonomie der EU und ihre Rechts- und Justizordnung, einschließlich der Rolle des Parlaments und des Rates als Mitgesetzgeber des EU-Rechts sowie der Funktion des EuGH als einzigem für die Auslegung von Unionsrecht zuständiges Organ, sowie die Charta der Grundrechte der EU uneingeschränkt gewahrt bleiben; vertritt die Auffassung, dass die Governance-Vereinbarungen in Bezug auf Bestimmungen, denen Konzepte aus dem EU-Recht zugrunde liegen, eine Befassung des EuGH vorsehen müssen;

166. begrüßt den Vorschlag, eine Parlamentarische Partnerschaftsversammlung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments und des Parlaments des Vereinigten Königreichs einzurichten, die das Recht hat, Informationen vom Partnerschaftsrat zu erhalten und diesem Empfehlungen zu unterbreiten, und hebt hervor, dass durch das Abkommen die Rechtsgrundlage für Vorschriften geschaffen werden sollte, damit dieses Gremium institutionell eingerichtet werden kann;

167. fordert, dass die Rolle des Parlaments im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen geachtet wird um sicherzustellen, dass es in der Lage ist, eine angemessene politische Kontrolle auszuüben, und dass seine Rechte und Vorrechte als Mitgesetzgeber gewahrt werden; erinnert an das Recht des Parlaments, über die Regelungen zur Überprüfung des Abkommens informiert zu werden;

168. betont, dass für das Abkommen insgesamt Vorschriften über den Dialog der Zivilgesellschaft, die Einbeziehung von Interessenträgern und ihre Konsultation durch beide Seiten gemäß Ziffer 125 der politischen Erklärung gelten sollten, wobei insbesondere die Sozialpartner, einschließlich Organisationen und Arbeitnehmervereinigungen, die Unionsbürger, die im Vereinigten Königreich leben oder arbeiten, bzw. Bürger des Vereinigten Königreichs, die in der Union leben oder arbeiten, vertreten, einbezogen werden sollten; beharrt darauf, dass interne Beratungsgruppen eingerichtet werden, die die Umsetzung des Abkommens überwachen;

169. unterstützt eine weitere Beteiligung des Vereinigten Königreichs als nicht stimmberechtigter Beobachter aus einem Drittstaat in Nichtregulierungsbehörden der EU, etwa in den Bereichen Verkehr, Umwelt oder Beschäftigung, sowie mögliche Kooperationsvereinbarungen des Vereinigten Königreichs mit gleichrangigen Regulierungsagenturen wie der Europäischen Chemikalienagentur, der Europäischen Agentur für Flugsicherheit und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, um Daten, bewährte Verfahren und wissenschaftliche Erkenntnisse auszutauschen; fordert die Kommission erneut auf, unter Berücksichtigung des Status des Vereinigten Königreichs als Nicht-Schengen-Drittland und als wichtiger Partner bei der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität eine mögliche künftige praktische Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Vereinigten Königreichs und den EU-Stellen im Bereich Justiz und Inneres in Erwägung zu ziehen;

o

o o

170. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung der Kommission und, zur Information, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu übermitteln.

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0167

Östliche Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im Juni 2020

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im Juni 2020 (2019/2209(INI))

(2021/C 362/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 2, 3 und 8 und Titel V, insbesondere Artikel 21, 22, 36 und 37, des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie den Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Gründung der Östlichen Partnerschaft in Prag am 7. Mai 2009 als gemeinsames Unterfangen zwischen der EU und ihren sechs osteuropäischen Partnern Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau und Ukraine,
- unter Hinweis auf die auf den Gipfeltreffen zur Östlichen Partnerschaft 2009 in Prag, 2011 in Warschau, 2013 in Wilna, 2015 in Riga und 2017 in Brüssel abgegebenen gemeinsamen Erklärungen,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits⁽¹⁾, auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits⁽²⁾, auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits⁽³⁾, einschließlich vertiefter und umfassender Freihandelsabkommen, und das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Prioritäten der Partnerschaft zwischen der EU und Aserbaidschan, die vom Kooperationsrat am 28. September 2018 gebilligt wurden⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Abschlusserklärungen zu den Sitzungen der Parlamentarischen Assoziationsausschüsse mit der Ukraine und der Republik Moldau am 19. Dezember 2019 und ihre Empfehlungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Europäischen Parlaments über die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. Dezember 2019⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind,

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4.

⁽⁵⁾ Empfehlung Nr. 1/2018 des Kooperationsrates EU-Aserbaidschan vom 28. September 2018 zu den Partnerschaftsprioritäten EU-Aserbaidschan (ABl. L 265 vom 24.10.2018, S. 18).

⁽⁶⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik — Jahresbericht (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0008).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

Freitag, 19. Juni 2020

- unter Hinweis auf die Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien ⁽⁸⁾ sowie der Republik Aserbaidschan ⁽⁹⁾ zur Erleichterung der Visaerteilung sowie auf die Unterzeichnung eines Abkommens zur Erleichterung der Visaerteilung durch die Europäische Union und die Republik Belarus am 8. Januar 2020 ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Vizepräsidenten/Hohen Vertreters der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. März 2020 an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Politik für die Östliche Partnerschaft nach 2020. Stärkung der Resilienz — eine Östliche Partnerschaft, die allen Vorteile bringt“ („Eastern Partnership policy beyond 2020 Reinforcing Resilience — an Eastern Partnership that delivers for all“),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) zur Europäischen Nachbarschaftspolitik und zur Östlichen Partnerschaft,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen und Aktivitäten der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Zivilgesellschaftlichen Forums der Östlichen Partnerschaft, des Ausschusses der Regionen und der Konferenz der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Länder der Europäischen Union und der Östlichen Partnerschaft (CORLEAP),
- unter Hinweis auf die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST vom 9. Dezember 2019 zur Zukunft der Trio-Plus-Strategie 2030: die Zukunft der Östlichen Partnerschaft gestalten,
- unter Hinweis auf die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und die überarbeitete Europäische Nachbarschaftspolitik,
- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 20. Mai 2010 zu der Notwendigkeit einer EU-Strategie für den Südkaukasus ⁽¹¹⁾, vom 23. Oktober 2013 zum Thema Europäische Nachbarschaftspolitik ⁽¹²⁾, vom 18. September 2014 zur Lage in der Ukraine und zum Sachstand in den Beziehungen zwischen der EU und Russland ⁽¹³⁾, vom 15. Januar 2015 zur Lage in der Ukraine ⁽¹⁴⁾, vom 15. April 2015 zu dem 100. Jahrestag des Völkermords an den Armeniern ⁽¹⁵⁾, vom 9. Juli 2015 zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik ⁽¹⁶⁾, vom 21. Januar 2016 zu den Assoziierungsabkommen sowie den vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen mit Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine ⁽¹⁷⁾, vom 23. November 2016 zu dem Thema „Strategische Kommunikation der EU, um gegen sie gerichteter Propaganda von Dritten entgegenzuwirken“ ⁽¹⁸⁾, vom 13. Dezember 2016 zu den Rechten der Frau in den Staaten der Östlichen Partnerschaft ⁽¹⁹⁾, vom 16. März 2017 zu den ukrainischen Gefangenen in Russland und der Lage auf der Krim ⁽²⁰⁾, vom 19. April 2018 zu Belarus ⁽²¹⁾, vom 14. Juni 2018 zu den besetzten Hoheitsgebieten Georgiens zehn Jahre nach der Invasion durch Russland ⁽²²⁾, vom 4. Juli 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits ⁽²³⁾, vom 4. Oktober 2018 zu der Einschränkung der Medienfreiheit in Belarus, insbesondere dem Fall der Charta 97 ⁽²⁴⁾, vom 14. November 2018 zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Republik Moldau ⁽²⁵⁾, vom 14. November 2018 zur Umsetzung des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Georgien ⁽²⁶⁾ und vom 12. Dezember 2018 zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine ⁽²⁷⁾,

⁽⁸⁾ ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 2.

⁽⁹⁾ ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 49.

⁽¹⁰⁾ Dok. 12363/19 VISA 191 COEST 210.

⁽¹¹⁾ ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 136.

⁽¹²⁾ ABl. C 208 vom 10.6.2016, S. 119.

⁽¹³⁾ ABl. C 234 vom 28.6.2016, S. 14.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 300 vom 18.8.2016, S. 27.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 328 vom 6.9.2016, S. 2.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 110.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 11 vom 12.1.2018, S. 82.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 224 vom 27.6.2018, S. 58.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 238 vom 6.7.2018, S. 42.

⁽²⁰⁾ ABl. C 263 vom 25.7.2018, S. 109.

⁽²¹⁾ ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 100.

⁽²²⁾ ABl. C 28 vom 27.1.2020, S. 97.

⁽²³⁾ ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 43.

⁽²⁴⁾ ABl. C 11 vom 13.1.2020, S. 18.

⁽²⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0458.

⁽²⁶⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0457.

⁽²⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0518.

Freitag, 19. Juni 2020

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Russland, insbesondere diejenigen, die sich auf das Vorgehen Russlands auf dem Gebiet der Länder der Östlichen Partnerschaft, die Verletzungen der Rechte der Krimtataren, die Besetzung von Teilen des georgischen Hoheitsgebiets und damit zusammenhängende Aktivitäten zur Errichtung von Grenzanlagen sowie die gegen die EU und die Länder der Östlichen Partnerschaft gerichtete feindliche Propaganda und Desinformation beziehen,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlungen vom 15. November 2017 an den Rat, die Kommission und den EAD zur Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im November 2017 ⁽²⁸⁾ und vom 4. Juli 2018 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission / Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu den Verhandlungen über das umfassende Abkommen EU-Aserbaidschan ⁽²⁹⁾,
 - gestützt auf Artikel 118 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für internationalen Handel,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0112/2020),
- A. in der Erwägung, dass die EU auf absehbare Zeit die dominierende politische und wirtschaftliche Macht in Europa bleiben wird, was Verantwortung gegenüber ihren Nachbarn zur Folge hat;
- B. in der Erwägung, dass nach der Globalen Strategie der EU vom Juni 2016 die Priorität der EU darin besteht, widerstandsfähige, verantwortungsvoll regierte, wohlhabende und an die EU angeglichene Staaten in der Nachbarschaft zu fördern;
- C. in der Erwägung, dass die Östliche Partnerschaft von ihrem Wesen her inklusiv ist, auf gemeinsamen Interessen und gegenseitigem Verständnis, einer gemeinsamen Trägerschaft und Verantwortung, Differenzierung und Konditionalität beruht sowie auf das gemeinsame Bekenntnis Armeniens, Aserbaidschans, Belaruss, Georgiens, der Republik Moldau, der Ukraine und der Europäischen Union zur Vertiefung ihrer gegenseitigen Beziehungen und zur Achtung des Völkerrechts und von Grundwerten wie der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit, der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, einer sozialen Marktwirtschaft, einer nachhaltigen Entwicklung und einer verantwortungsvollen Staatsführung mit dem Ziel einer Förderung von Stabilität und Wohlstand ausgerichtet ist;
- D. in der Erwägung, dass die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft kein linearer Prozess ist und eine umfassende Zusammenarbeit nur dann erreicht und aufrechterhalten werden kann, wenn die zentralen europäischen Werte und Grundsätze im Zuge des Verfassungs- und Gesetzgebungsprozesses geachtet werden und wenn die Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche, oligarchischer Strukturen und Vetternwirtschaft sichergestellt ist; betont jedoch, dass bei schwerwiegenden Rückschritten die Zusammenarbeit eingestellt werden kann;
- E. in der Erwägung, dass sich einige Länder der Östlichen Partnerschaft gemäß dem Grundsatz der Differenzierung und entsprechend ihren jeweiligen Leistungsergebnissen und Bestrebungen für eine engere politische, die Menschen betreffende und wirtschaftliche Integration mit der EU entschieden und ehrgeizige Assoziierungsabkommen (AA), einschließlich vertiefter und umfassender Freihandelsabkommen, sowie visafreie Regelungen und Abkommen über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum abgeschlossen haben; in der Erwägung, dass sie darüber hinaus die Mitgliedschaft in der EU zum strategischen Ziel erklärt und bereits unter Beweis gestellt haben, dass sie in der Lage sind, für mehr Stabilität, Sicherheit, Wohlstand und Resilienz in der östlichen Nachbarschaft zu sorgen; in der Erwägung, dass die öffentliche Unterstützung für die europäische Integration in den dortigen Gesellschaften nach wie vor sehr hoch ist;
- F. in der Erwägung, dass die Ambitionen anderer Länder der Östlichen Partnerschaft gegenüber der EU nuancierter sind; in der Erwägung, dass Armenien Teil der von Russland angeführten wirtschaftlichen und militärischen regionalen Integrationsstrukturen (der Eurasischen Wirtschaftsunion und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit) ist und mit der EU ein Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft abgeschlossen hat; in der Erwägung, dass Aserbaidschan seit 2017 mit der EU über ein neues umfassendes Abkommen verhandelt, das das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen aus dem Jahr 1999 ersetzen soll; in der Erwägung, dass Belarus keine vertragliche Beziehung mit der EU unterhält, jedoch vor kurzem Visaliberalisierungs- und Rückübernahmeabkommen unterzeichnet wurden;
- G. in der Erwägung, dass die Partnerländer seit der Gründung der Östlichen Partnerschaft sowohl aufgrund interner als auch externer Faktoren ein unterschiedliches Tempo bei den politischen und wirtschaftlichen Reformen aufweisen und noch nicht den Punkt erreicht haben, ab dem diese Reformen unumkehrbar wären;
- H. in der Erwägung, dass die Beibehaltung einer langfristigen europäischen Perspektive für die interessierten Länder in der Östlichen Partnerschaft ein Katalysator für die Demokratisierung und für weitere Reformen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft ist;

⁽²⁸⁾ ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 130.

⁽²⁹⁾ ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 158.

Freitag, 19. Juni 2020

- I. in der Erwägung, dass es notwendig ist, die Entwicklung maßgeschneiderter Strategien mit allen Ländern der Östlichen Partnerschaft zu fördern und zu ehrgeizigeren Formen der Zusammenarbeit und Integration überzugehen, wenn die Partnerländer dies wünschen, sowie ein ehrgeiziges Tempo bei der Umsetzung der Reformen für eine europäische Integration zu unterstützen und beizubehalten;
- J. in der Erwägung, dass dieses Ziel erreicht werden kann, sofern Fortschritte in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und die Stärkung der Demokratie erzielt werden und umfassende Reformen zeitnah, zuverlässig, nachhaltig und wirksam, mit der Unterstützung durch flexible EU-Instrumente und im Einklang mit internationalen Zusagen und Verpflichtungen sowie unter Wahrung der grundlegenden Menschen- und Minderheitenrechte durchgeführt werden;
- K. in der Erwägung, dass die Errungenschaften und die verstärkte Differenzierung in den bilateralen Beziehungen zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft, mit denen die EU ein Assoziierungsabkommen unterzeichnet hat, zu begrüßen sind, und dass es nun an der Zeit ist, diesen Ländern klarere Orientierungshilfen für spezifische Reformprioritäten, Angleichungskriterien und für die nächsten Schritte im EU-Integrationsprozess an die Hand zu geben;
- L. in der Erwägung, dass das Hauptziel der Assoziierungsabkommen bzw. der vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen darin besteht, die notwendigen Voraussetzungen für eine beschleunigte politische Assoziierung und weitergehende wirtschaftliche Integration zwischen der EU und interessierten Partnerländern zu schaffen;
- M. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Länder der Östlichen Partnerschaft nach wie vor durch ungelöste regionale Konflikte, externe Aggressionen und die anhaltende Besetzung der Gebiete einiger dieser Länder verletzt werden, wodurch sich die Menschenrechtslage verschlechtert, die Förderung von Wohlstand, Stabilität und Wachstum der Östlichen Partnerschaft behindert wird, die Maßnahmen der EU beeinträchtigt werden und somit das gesamte Projekt der Östlichen Partnerschaft gefährdet wird; in der Erwägung, dass Russland in den meisten dieser Konflikte durch seine hybride Kriegsführung, seine Politik illegaler Besetzungen und Annexionen und durch Cyberangriffe, Propaganda und Desinformation, die die europäische Sicherheit insgesamt bedrohen, eine aktive Rolle als Aggressor spielt;
- N. in der Erwägung, dass der Wohlstand und die Sicherheit Europas in einem engen Zusammenhang mit der Lage in unseren Nachbarländern, insbesondere in den Ländern der Östlichen Partnerschaft, stehen; in der Erwägung, dass mit der Östlichen Partnerschaft die gemeinsamen Ziele gutnachbarlicher Beziehungen und einer regionalen Zusammenarbeit verfolgt werden und dass im Rahmen der überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik die Kapazitäten zur Beilegung bilateraler Streitigkeiten gefördert und gestärkt werden sollten und eine Aussöhnung zwischen den Gesellschaften in der östlichen Nachbarschaft angestrebt werden sollte;
- O. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität der Länder der Östlichen Partnerschaft verurteilt, keine erzwungenen Veränderungen an ihren Grenzen und keine Versuche der Annektierung ihrer Hoheitsgebiete anerkennt, den Einsatz oder die Androhung von Gewalt ablehnt und die Zusage der EU unterstützt, sich für eine friedliche Konfliktlösung mit diplomatischen Mitteln und im Einklang mit den Normen und Grundsätzen des Völkerrechts, der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte von Helsinki, insbesondere in den Konflikten, zu deren Vertragspartei Russland gehört, einzusetzen;
- P. in der Erwägung, dass die EU ihre politische, wirtschaftliche und sicherheitspolitische Präsenz in den Ländern der Östlichen Partnerschaft seit der Begründung der Östlichen Partnerschaft ausgeweitet und aufrechterhalten hat, wodurch sie eine größere Hebelwirkung und mehr Möglichkeiten zur Förderung ihrer Werte und Grundsätze erhalten hat und sich die wechselseitige Abhängigkeit zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft verstärkt hat;
- Q. in der Erwägung, dass die Länder der Östlichen Partnerschaft eine gewichtige Rolle beim direkten Zugang zu Zentralasien spielen können und als verlässliche osteuropäische Partner zur EU-Strategie für Zentralasien beitragen können;
- R. in der Erwägung, dass die EU im Rahmen der Östlichen Partnerschaft dazu beigetragen hat, Strukturreformen, auch in Bezug auf Institutionen und Leitungsstrukturen, anzustoßen und die Grundlagen für einen tiefgreifenden sozioökonomischen und politischen Wandel in der gesamten östlichen Nachbarschaft zu schaffen; in der Erwägung, dass bei der Annäherung der Länder der Östlichen Partnerschaft an den Rechtsrahmen der EU und seine Normen, Standards und Verfahren Fortschritte erzielt wurden;
- S. in der Erwägung, dass eine unmittelbare Folge der Östlichen Partnerschaft die Stärkung der Gestaltungs- und Entscheidungsmacht der Zivilgesellschaft, ihre gestiegenen Erwartungen und ihre an die Regierungen der Länder der Östlichen Partnerschaft gerichteten Forderungen nach Rechenschaftspflicht und Transparenz war, was sich als eine wichtige innere Triebkraft für Reformen erwiesen hat; in der Erwägung, dass der erfolgreiche Wandel in den Ländern der Östlichen Partnerschaft, insbesondere in den drei assoziierten Partnerländern, ein positives Beispiel für andere Länder abgeben kann;

Freitag, 19. Juni 2020

- T. in der Erwägung, dass unabhängige Staatsanwälte und Richter, freie Gerichte und Institutionen, eine starke Zivilgesellschaft und unabhängige Medien, die alle eine Kontrollfunktion ausüben, wesentliche Faktoren sind, die die EU in ihrer östlichen Nachbarschaft weiterhin aktiv unterstützen sollte;
- U. in der Erwägung, dass starke und widerstandsfähige Institutionen, die allgemeine Geltung von Rechtsstaatlichkeit, die Durchführung von Justizreformen und die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche von zentraler Bedeutung für den Aufbau eines gerechten, stabilen und vertrauenswürdigen Umfelds sind, dank dem dann in den Ländern der Östlichen Partnerschaft langfristige Investitionen angezogen und gehalten werden können und sich dauerhaftes Wachstum sicherstellen lässt;
- V. in der Erwägung, dass der Europäische Rat anlässlich des 10. Jahrestags der Gründung der Östlichen Partnerschaft die Bedeutung der strategischen Partnerschaft mit diesen Ländern betont und die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission / Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik aufgefordert hat, zur Vorbereitung des Gipfels im Juni 2020 Vorschläge für langfristige politische Strategien zu unterbreiten;
- W. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament verpflichtet hat, jährliche Entschlüsse über die Umsetzung der Assoziierungsabkommen und der vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen durch die assoziierten Länder und mindestens halbjährliche Empfehlungen zu den Beziehungen zu den übrigen Ländern der Östlichen Partnerschaft und der Politik der Östlichen Partnerschaft insgesamt anzunehmen;
1. empfiehlt dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
- a) anzuerkennen, dass die Länder der Östlichen Partnerschaft zunehmend mehr Verantwortung für die Östliche Partnerschaft übernommen und sich stärker eingebracht haben; zu betonen, dass es wichtig ist, einen fortdauernden Impuls für eine wirksame Zusammenarbeit, einen intensiven Dialog und eine enge Partnerschaft im Rahmen der Östlichen Partnerschaft anzustreben, der durch die transformative Wirkung der Politik der Östlichen Partnerschaft verstärkt wird und mit den Reformen unterstützt werden, die in allen Ländern der Östlichen Partnerschaft politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Veränderungen herbeiführen, wobei zu berücksichtigen ist, welche Ambitionen die einzelnen Länder in ihrem Verhältnis zur EU hegen; zu betonen, dass die assoziierten Länder eine immer engere Beziehung zur EU anstreben; zu bekräftigen, dass die Länder der Östlichen Partnerschaft das souveräne Recht besitzen, über das Ausmaß ihrer Zusammenarbeit oder Verflechtung mit der EU frei zu entscheiden und jeglichen Druck von außen bezüglich ihrer diesbezüglichen Entscheidungen zurückzuweisen;
- b) zu betonen, dass gemäß Artikel 49 EUV jeder europäische Staat einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EU stellen kann, sofern er, wie in Artikel 2 EUV festgeschrieben, die Werte der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit achtet und die Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, wahrt; anzuerkennen, dass ein Beitritt im Rahmen der Östlichen Partnerschaft zwar nicht vorgesehen ist, die Politik der Östlichen Partnerschaft jedoch den Prozess der allmählichen Integration in die EU erleichtern kann; zu berücksichtigen, dass auf einen möglichen Beitrittsprozess sowohl die EU als auch das betreffende Land der Östlichen Partnerschaft gut vorbereitet sein müssen und dabei sowohl dem künftigen Reformprozess der EU Rechnung getragen werden muss als auch zu berücksichtigen ist, inwieweit sich das Partnerland an den Besitzstand der EU angenähert hat und die Kriterien für die Mitgliedschaft in der EU erfüllt; dafür zu sorgen, dass die vollständige Umsetzung der derzeitigen Abkommen zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft der erste Schritt in diesem Prozess der allmählichen Integration ist;
- c) unverzüglich ein strategisches und vorwärtsgewandtes Zukunftsbild der Östlichen Partnerschaft für das nächste Jahrzehnt über das Jahr 2020 hinaus umzusetzen, das darauf ausgerichtet ist, Vorteile in allererster Linie für die Bürger herbeizuführen, die Resilienz zu stärken, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, für unumkehrbare Errungenschaften zu sorgen sowie die Zusammenarbeit und den Integrationsprozess zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu vertiefen, was im ureigenen sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Interesse der EU liegt;
- d) sicherzustellen, dass die Schlussfolgerungen des Gipfels vom Juni 2020 eine klare Strategie und eine langfristige gemeinsame Vision für die weitere Zusammenarbeit im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und ihre Entwicklung über das Jahr 2020 hinaus, eine Aufstockung der Verpflichtungen der EU und politische Anreize sowie die Zusage der Länder der Östlichen Partnerschaft enthalten, ihre eigenen Verpflichtungen zu erfüllen; den künftigen Vorsitzen im Rat der EU entsprechend den Entschlüssen und Empfehlungen des Europäischen Parlaments nahelegen, detaillierte und ehrgeizige Agenden für die Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft auszuarbeiten, die dazu beitragen, dass sich die Beziehungen zu diesen Ländern in den kommenden Jahrzehnten in eine Richtung entwickeln, die den Wünschen beider Seiten entspricht;
- e) anzuerkennen, dass die Östliche Partnerschaft weiterhin ein attraktiver Rahmen für die Zusammenarbeit sein sollte, und diesen Prozess gemäß dem Grundsatz „mehr für mehr“ zu unterstützen, damit sich die Länder der Östlichen Partnerschaft auch künftig für den Reformprozess einsetzen und ihren Weg in die EU weiterverfolgen;

Freitag, 19. Juni 2020

- f) anzuerkennen, dass die Östliche Partnerschaft beiden Seiten zugutekommt, da die Erfahrungen der Länder der Östlichen Partnerschaft zum beiderseitigen Vorteil sowohl der EU und ihrer Mitgliedstaaten als auch der Länder der Östlichen Partnerschaft geteilt werden können;
- g) einen Ansatz beizubehalten, der im Hinblick auf die maßgeschneiderte Differenzierung innerhalb der Östlichen Partnerschaft einerseits und die Kohärenz und Einheitlichkeit des multilateralen Rahmens andererseits ausgewogen ist und ein Bezugspunkt für alle Länder der Östlichen Partnerschaft bleibt; eine Aufspaltung der Östlichen Partnerschaft entlang der unterschiedlichen Ambitionen der verschiedenen Länder gegenüber der EU zu vermeiden; zu berücksichtigen, dass der Umfang und die Tiefe der Zusammenarbeit zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft von den Ambitionen der Parteien sowie von der Umsetzung von Reformen durch dieselben abhängen; anzuerkennen, dass die Assoziierungsabkommen und die vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen, die mit Georgien, der Republik Moldau und der Ukraine unterzeichnet wurden, Beleg für einen differenzierten Ansatz sind und gemäß dem Grundsatz „mehr für mehr“ zu weiter verbesserten Formaten für die bilateralen Beziehungen und zu entsprechenden Fahrplänen führen sollten;
- h) vor dem Hintergrund eines maßgeschneiderten Ansatzes die Ausarbeitung einer Strategie für die drei assoziierten Länder für eine verstärkte Zusammenarbeit in Erwägung zu ziehen, im Rahmen derer ein Reform- und Investitionsförderprogramm in Bereichen wie Kapazitätsaufbau, Verkehr, Infrastruktur, Konnektivität, Energie, Justiz und digitale Wirtschaft eingerichtet werden könnte, das später auf die übrigen Länder der Östlichen Partnerschaft auf der Grundlage individueller Bewertungen der Umsetzung der mit der EU vereinbarten Reformzusagen und der erzielten Fortschritte ausgeweitet werden könnte, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Kohärenz der Östlichen Partnerschaft aufrechterhalten und im Einklang mit dem Grundsatz der Inklusion gewahrt werden muss; dieser Dialog könnte strukturierte Treffen am Rande der Tagung des Europäischen Rates mit den Staats- und Regierungschefs der assoziierten Länder und die regelmäßige Teilnahme ihrer Vertreter an den Sitzungen der Arbeitsgruppen und Ausschüsse des Europäischen Rates umfassen;
- i) einen Prozess zur Schaffung eines gemeinsamen Wirtschaftsraums einzuleiten, der die Übernahme der vier Freiheiten zum Ziel hat und eine tiefgehende wirtschaftliche Integration und die Konvergenz der Länder der Östlichen Partnerschaft mit der Politik der EU sowie eine vertiefte wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Östlichen Partnerschaft selbst erleichtert, was dem Weg entspricht, der mit den Ländern des westlichen Balkans zurückgelegt wurde;
- j) in voller Übereinstimmung mit den bestehenden Konditionalitäten sowie mit dem auf Anreizen basierenden Ansatz der EU, im Sinne des Grundsatzes „mehr für mehr“ weitere Konvergenz zu erzielen, und unter Berücksichtigung bewährter Verfahren zur Förderung von Reformen zusätzliche Maßnahmen für eine tiefgehende Integration und weitreichendere sektorspezifische Zusammenarbeit der Länder der Östlichen Nachbarschaft mit der EU und ihre Beteiligung an ausgewählten Agenturen der EU, Rahmenplattformen für Investitionen und Programmen und Initiativen innerhalb der EU umzusetzen;
- k) mehr finanzielle Unterstützung für die Länder der Östlichen Partnerschaft bereitzustellen und diese Unterstützung an Bedingungen zu knüpfen, auch im Zusammenhang mit den laufenden legislativen Verhandlungen über die Finanzierungsinstrumente im Bereich der Außenbeziehungen für den Zeitraum 2021–2027; sicherzustellen, dass diese Unterstützung unter Federführung des Europäischen Parlaments mithilfe von delegierten Rechtsakten auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Länder der Östlichen Partnerschaft zugeschnitten und zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Programms der Östlichen Partnerschaft verwendet wird; anzuerkennen, dass die finanzielle Unterstützung durch die EU auch eine Investition in die Zukunft darstellt, da damit Reformen unterstützt werden, durch die die wirtschaftliche und soziale Stabilität der Länder der Östlichen Partnerschaft gestärkt und die Grundlage für eine erfolgreiche künftige Zusammenarbeit gelegt wird;
- l) die Notwendigkeit eines zusätzlichen politischen, administrativen und finanziellen Unterstützungsrahmens für die drei assoziierten Länder im Rahmen der Östlichen Partnerschaft insgesamt anzuerkennen, der auf individuell ausgerichteten Ansätzen beruht und mit dessen Hilfe der spezifische Bedarf dieser Länder in den Bereichen Strukturreformen, Modernisierung und Institutionenaufbau angegangen würde; festzustellen, dass dieser Zugang zu EU-Mitteln an Reformzusagen geknüpft sein und eine Reihe ehrgeiziger Richtwerte umfassen sollte;
- m) angesichts der jüngsten Entwicklungen sowohl in der EU als auch in den Ländern der Östlichen Partnerschaft den Grundsatz „mehr für mehr“ im Hinblick auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Mittelpunkt zu stellen und dafür zu sorgen, dass funktionierende und widerstandsfähige demokratische Institutionen, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Bekämpfung von Korruption und Vetternwirtschaft, Medienfreiheit und die Achtung der Menschenrechte weiterhin die wichtigsten Kriterien und Bedingungen für eine engere politische Partnerschaft und für finanzielle Unterstützung bleiben;
- n) für die Unterstützungsprogramme der EU regelmäßige Folgeabschätzungen durchzuführen, um ihre Effizienz zu steigern und frühzeitig Anpassungen vornehmen zu können; schneller auf die Verschlechterung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Rechenschaftspflicht in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu reagieren und eine intelligente Konditionalität anzuwenden, die unter anderem die Bereitstellung makrofinanzieller Hilfe an Demokratisierung und Reformen knüpft, so dass weitere Rückschritte der Partnerregierungen verhindert werden; Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Unterstützung gegebenenfalls von den zentralen Behörden der Länder der Östlichen Partnerschaft an lokale Behörden oder zivilgesellschaftliche Akteure umgeleitet werden kann, wenn Erstere ihren Verpflichtungen nicht nachkommen;

Freitag, 19. Juni 2020

- o) die Rolle des Europäischen Parlaments bei der Kontrolle und Überprüfung von Programmen mithilfe delegierter Rechtsakte im Zusammenhang mit der Anwendung der Finanzierungsinstrumente der EU im Bereich der Außenbeziehungen zu stärken;
- p) die parlamentarische Diplomatie zu verbessern und die Arbeitsweise der Versammlung EURO-NEST zu überprüfen, damit sie ihr Potenzial vollständig ausschöpfen kann;

Strukturierter Dialog, Staatsaufbau und demokratische Rechenschaftspflicht

- q) den assoziierten Partnerschaftsstatus der weiter fortgeschrittenen Länder der Östlichen Partnerschaft, insbesondere der Unterzeichner von Assoziierungsabkommen mit vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen, anzuerkennen und mehr Orte für einen verstärkten politischen Dialog mit diesen Ländern vorzusehen, um die weitere wirtschaftliche Integration und Harmonisierung der Rechtsvorschriften voranzutreiben, dabei aber gleichzeitig das inklusive Wesen der Partnerschaft zu wahren und die Beziehungen zu allen Ländern der Östlichen Partnerschaft weiter zu pflegen; die assoziierten Länder beispielsweise als Beobachter in die Tätigkeiten der nach Artikel 291 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 eingesetzten Ausschüsse einzubeziehen, um das Engagement der EU zugunsten einer weiteren Integration deutlich zu machen und die Reformorientierung und das administrative Know-how dieser Länder zu stärken;
- r) weiter mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft beim Staatsaufbau und der Stärkung der Institutionen und ihrer Rechenschaftspflicht zusammenzuarbeiten, indem Instrumente ähnlich der Unterstützungsgruppe für die Ukraine allen Ländern der Östlichen Partnerschaft zur Verfügung gestellt werden und den assoziierten Partnern dabei Priorität eingeräumt wird; die bestehenden EU-Instrumente im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Regierungsführung auszubauen sowie neue zu entwickeln, um die von den assoziierten Partnern erzielten Fortschritte zu überwachen und zu bewerten, darunter insbesondere das EU-Justizbarometer und den Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit; wirksame Leitlinien und Richtwerte für Reformen bereitzustellen, auch indem Fahrpläne für die Konkretisierung der Assoziierungsverpflichtungen angenommen werden; ausführliche Arbeitsdokumente mit einer klaren Methodik und einer vergleichenden Perspektive auszuarbeiten, und zwar auf der Grundlage der Praxis des Aktionsplans zur Visaliberalisierung und des Beitrittsprozesses, um die derzeitigen Fortschrittsberichte und Assoziierungsagenden zu ergänzen;
- s) in die Verfahren zur Bewertung von Reformen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft Multi-Stakeholder-Prozesse für die Überwachung aufzunehmen und dies, wie es auch der bereits in der Ukraine etablierten Praxis entspricht, für die Regierungen dieser Länder verbindlich zu machen; dafür zu sorgen, dass die jährlichen Berichte der Kommission und des EAD über die Umsetzung der Assoziierungsabkommen weitergeführt werden, was die von den drei assoziierten Partnern erzielten Fortschritte betrifft, und eine einheitliche Bewertungsmethodik anzuwenden, insbesondere bei der Analyse von Reformen in den gleichen Bereichen und Wirtschaftszweigen; regelmäßige, zumindest aber halbjährliche Berichte über die Beziehungen zu nicht assoziierten Ländern der Östlichen Partnerschaft herauszugeben; einen Bericht über die Umsetzung der Handels- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Ländern der Östlichen Partnerschaft vorzulegen, wobei der Schwerpunkt auf die soziale, ökologische und wirtschaftliche Entwicklung — auch im Rahmen des Übereinkommens von Paris — in den Gesellschaften dieser Länder gelegt werden sollte;
- t) anzuerkennen, dass starke, unabhängige und effiziente Institutionen auf zentraler und lokaler Ebene der Schlüssel zur demokratischen Rechenschaftspflicht, zur Beseitigung oligarchischer Strukturen und zur Bekämpfung von Korruption und einer Vereinnahmung des Staates sind; daher auf ein erneutes Engagement der Länder der Östlichen Partnerschaft hinzuarbeiten, umfassende Reformen der Justiz und der öffentlichen Verwaltung vorzunehmen, die darauf abzielen, dass die Unabhängigkeit, die Kompetenz und die leistungsorientierte Einstellung von Richtern und Beamten gewährleistet werden und dass der Korruptionsbekämpfung Priorität eingeräumt wird, unter anderem indem die Akzeptanz von Korruption durch verstärkte Transparenz, Rechenschaftspflicht und Förderung eines „sauberen“ Verhaltens in der Bevölkerung insgesamt verringert, die Rechtsstaatlichkeit gestärkt und eine verantwortungsvolle Regierungsführung gefördert wird; anzuerkennen, dass es ohne Erreichung der vorstehend genannten Ziele so gut wie unmöglich sein wird, nachhaltiges Wachstum zu erzielen, die wirtschaftliche Tätigkeit und Entwicklung anzukurbeln, die Armut zu verringern, ausländische Direktinvestitionen (ADI) zu mehren und das gesellschaftliche Vertrauen und die politische Stabilität zu verbessern;
- u) rechtliche und wirtschaftliche Reformen auf breiterer Basis voranzutreiben, indem im Rahmen von Partnerschaftsprojekten Erfahrungen der EU-Mitgliedstaaten weitergegeben werden, insbesondere indem das Partnerschaftsprogramm auf lokale und regionale Gebietskörperschaften ausgeweitet wird;
- v) eine öffentliche Verwaltung nach europäischen Standards in den assoziierten Ländern der Östlichen Partnerschaft zu entwickeln, indem Hospitationsprogramme eingerichtet werden, die es Beamten der Länder der Östlichen Partnerschaft ermöglichen, in bestimmten Bereichen vorübergehend in den einschlägigen Dienststellen der EU-Organe und der Mitgliedstaaten zu arbeiten;
- w) die Arbeit von politischen Stiftungen zu unterstützen, wenn es darum geht, die nächste Generation von Spitzenpolitikern in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu fördern;

Freitag, 19. Juni 2020

- x) die Initiativen der Regierungen der assoziierten Länder anzuerkennen, damit ihre gegenseitige Zusammenarbeit und ein gemeinsamer Standpunkt innerhalb der Östlichen Partnerschaft weiter vorangetrieben werden und ihre Ausweitung auf eine bereichsübergreifende Ebene unterstützt wird, insbesondere in den Bereichen Energie, Verkehr, Digitales, Cybersicherheit, Umweltschutz, maritime Wirtschaft, Grenzkontrollen, Zusammenarbeit im Zollwesen, Erleichterung des Handels sowie Justiz und Inneres, wobei ein ähnlicher Ansatz bei der Zusammenarbeit bezüglich unterschiedlicher Fragen zwischen allen Ländern der Östlichen Partnerschaft verfolgt werden sollte;
- y) den intraregionalen Handel zwischen den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu fördern, da ein verstärkter Handel mit mehreren Partnern zur Entwicklung der Resilienz der Länder und ihrer Volkswirtschaften beiträgt; eine stärkere Beteiligung der Länder der Östlichen Partnerschaft an der Umsetzung der makroregionalen Strategien der EU und eines effizienten Dialogs über die interregionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit anzuregen, um die nationalen und regionalen Kapazitäten der Partner zu stärken und ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung zu begünstigen;
- z) Wahlreformen voranzutreiben, um freie, faire, von Wettbewerb geprägte und transparente Wahlen sicherzustellen, und die vollständige Einhaltung internationaler Standards, der Empfehlungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Stellungnahmen der Venedig-Kommission bei der Durchführung von Wahlen, insbesondere bei der Annahme von Wahlgesetz-Novellen und im Hinblick auf die Parteifinanzierung, zu fördern; die Länder der Östlichen Partnerschaft nachdrücklich aufzufordern, sicherzustellen, dass politische Akteure, die nicht mit der amtierenden Regierung auf einer Linie sind, weder juristisch noch physisch oder institutionell schikaniert werden, und die Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, einschließlich des Rechts, friedlich zu demonstrieren, zu schützen; jene Länder der Östlichen Partnerschaft zu würdigen, die sich auf die Umsetzung politischer Reformen zur Demokratisierung geeinigt haben, und die Stärkung des Rechtsrahmens für Wahlen durch inklusive politische Dialoge zu fördern;
- aa) sicherzustellen, dass die Länder der Östlichen Partnerschaft im Zuge der Novellierung ihres Wahlrechts gleiche Möglichkeiten für die Vertretung aller ethnischen und nationalen Minderheiten schaffen;
- ab) regelmäßige europäische Wahlbeobachtungsmissionen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft sicherzustellen, um den Prozess der Stärkung der Institutionen, die Wahlprozesse und die demokratische Rechenschaftspflicht zu unterstützen;
- ac) dazu beizutragen, dass verhindert wird, dass Dritte auf die politischen, wahlbezogenen und sonstigen demokratischen Prozesse der Länder der Östlichen Partnerschaft Einfluss nehmen, unabhängig davon, ob dadurch Wahlen zugunsten eines bevorzugten Kandidaten oder einer bevorzugten Partei beeinflusst werden sollen oder das Vertrauen in das demokratische System untergraben werden soll, insbesondere durch Desinformation, illegale politische Finanzierung, Cyberangriffe auf politische Akteure und Medienakteure oder auf andere rechtswidrige Weise;
- ad) einen Mechanismus der EU zur Sanktionierung von Menschenrechtsverletzungen oder einen „Magnitsky Act“ der EU zu verabschieden, der für Personen oder Organisationen gilt, die gegen die Menschenrechte oder wesentliche Freiheiten verstoßen, insbesondere indem sie an Verhaftungen, Entführungen und dem Verprügeln von Aktivisten der Zivilgesellschaft, Oppositionellen und Journalisten sowie an der gewaltsamen Unterdrückung friedlicher Proteste beteiligt sind, wie auch für Personen und Organisationen, die in Korruptionsfälle auf oberster Ebene involviert sind;

Sektorspezifische Zusammenarbeit im Hinblick auf einen gemeinsamen Wirtschaftsraum

- ae) eine kontinuierliche und wirksame Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen zu fördern, um schrittweise die Bedingungen für die Öffnung des EU-Binnenmarktes zu schaffen; die Schaffung einer speziellen Einrichtung zur Angleichung der Rechtsvorschriften in Erwägung zu ziehen, durch die die assoziierten Partner dabei unterstützt werden sollen, ihre Rechtsvorschriften an den Besitzstand der EU anzugleichen, und ihre Bemühungen um die Umsetzung einer solchen Einrichtung zu fördern; anzuerkennen, dass die Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen zu zahlreichen positiven Ergebnissen geführt hat, es jedoch nach wie vor einige offene Fragen gibt, die angemessen angegangen werden müssen;
- af) darauf hinzuweisen, wie wichtig es ist, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Marktintegration mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft durch eine schrittweise Öffnung des EU-Binnenmarktes, einschließlich der vollständigen Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen und der Einhaltung rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Vorschriften und Normen, sowie durch die Einrichtung eines gemeinsamen Wirtschaftsraums zu vertiefen;
- ag) die Zusammenarbeit der aufnahmeberechtigten und -willigen Länder der Östlichen Partnerschaft unter anderem mit der Energieunion, der Verkehrsgemeinschaft und dem digitalen Binnenmarkt bzw. ihre schrittweise differenzierte sektorspezifische Integration in diese zu prüfen und sicherzustellen; den Schwerpunkt auf die Telekommunikation zu legen und der möglichst baldigen Schaffung eines Systems ohne Roaming-Gebühren zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft sowie innerhalb der Östlichen Partnerschaft Vorrang einzuräumen; Vertrauensdienste, einschließlich Cyberkapazitäten, aufzubauen, um kritische Infrastrukturen und personenbezogene Daten zu schützen,

Freitag, 19. Juni 2020

und eine stärkere Zusammenarbeit im Zollbereich sowie bei Bank- und Finanzdienstleistungen zu erreichen, wodurch die Länder der Östlichen Partnerschaft bei ihrem Kampf gegen Geldwäsche und bei der Stärkung der Finanzaufsicht unterstützt würden, während gleichzeitig die mögliche Ausweitung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) auf alle Länder der Östlichen Partnerschaft eingeleitet würde;

- ah) Instrumente wie eine rechtliche Prüfung und sektorspezifische Fahrpläne einzuführen, um festzustellen, inwiefern die Länder der Östlichen Partnerschaft bereit sind, den EU-Besitzstand einzuhalten, und um zu bestätigen, inwiefern sie für eine differenzierte sektorspezifische Integration bereit sind;
- ai) die Entwicklung sowohl kommerzieller als auch öffentlicher elektronischer Dienste und der elektronischen Wirtschaft sowie einer großen Bandbreite an Telearbeitskapazitäten zu fördern, um die Reaktions- und Widerstandsfähigkeit im Fall einer Krise, wie bei Pandemien, zu stärken;
- aj) ein starkes Engagement der Länder der Östlichen Partnerschaft für und ihren Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel sicherzustellen, unter anderem durch ihre Beteiligung am neuen europäischen Grünen Deal und indem gewährleistet wird, dass die vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen nicht im Widerspruch zu den darin festgelegten Umweltzielen und -initiativen stehen; ein derartiges Engagement sollte über eine Investitionsunterstützung der EU, auch durch die EBWE und die EIB, erfolgen und an eine solide Bewertung der Umweltauswirkungen und der Auswirkungen auf die lokalen Gemeinschaften geknüpft sein, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Sektoren zu legen ist, die betroffen sein könnten und zusätzliche Unterstützung benötigen würden;
- ak) dafür zu sorgen, dass angemessene Maßnahmen ergriffen und angemessene Finanzmittel bereitgestellt werden, um die Abwasserbewirtschaftung im Einklang mit der Aufnahmekapazität der Partnerländer sowie die Energieversorgungssicherheit und die Verbundfähigkeit, insbesondere den Umkehrfluss von Gas, die Energieeffizienz und die Verwendung von erneuerbaren Energien in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu verbessern; die wichtige Rolle Aserbaidschans bei der Diversifizierung der Energieversorgung der EU sowie den Erfolg der Ukraine bei der Entflechtung des Gasfernleitungssystems anzuerkennen und die Bemühungen um Energieunabhängigkeit und Diversifizierung der Versorgung in anderen Ländern der Östlichen Partnerschaft zu unterstützen; die Länder der Östlichen Partnerschaft darin zu bestärken, ihre Reformen im Energiesektor im Einklang mit dem EU-Recht, einschließlich des Rechts im Bereich Umwelt- und Sicherheitspolitik, abzuschließen;
- al) die Anpassung des Systems für die Entsorgung von Siedlungsabfällen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft an die EU-Standards kontinuierlich zu unterstützen, indem Recyclingziele gesetzt und Recyclingsysteme eingerichtet werden, um die Ziele zu erreichen; die negativen Auswirkungen veralteter und nicht zugelassener Anlagen für Siedlungsabfälle auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit anzugehen; Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung der Finanzierung von Abfallbewirtschaftungsprojekten durch die EU und nationale/lokale Fonds zu ermitteln;
- am) sicherzustellen, dass bestehende und neue kerntechnische Anlagen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft im Einklang mit den internationalen Übereinkommen die höchsten Standards für Umweltschutz und nukleare Sicherheit erfüllen; dafür zu sorgen, dass unsichere Energieprojekte wie das Kernkraftwerk Astrawez nicht Teil des europäischen Stromnetzes werden;
- an) einen umfassenden Plan zum Aufbau der Infrastruktur, einschließlich Grenzübergängen, zu verabschieden und die im indikativen TEN-V und anderen Investitionsaktionsplänen genannten vorrangigen Vorhaben zu unterstützen, um die Konnektivität in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft sowie zwischen den Ländern der Östlichen Partnerschaft selbst zu verbessern und gleichzeitig ökologische Nachhaltigkeit während des Umsetzungsprozesses sicherzustellen; Regelungskonvergenz im Verkehrssektor zu fördern;
- ao) die Länder der Östlichen Partnerschaft aufzufordern, in Zusammenarbeit mit der Kommission die Möglichkeiten des Investitionsaktionsplans für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) in vollem Umfang zu nutzen; zu betonen, dass das Konnektivitätspotenzial des Schwarzen Meeres besser ausgeschöpft werden muss, und Infrastrukturprojekte zu unterstützen, die für die Verbesserung der Anbindung an die Region und an Zentralasien von entscheidender Bedeutung sind; diesbezüglich die strategische geografische Lage der Länder der Östlichen Partnerschaft als Bindeglied zwischen der Europäischen Union, Asien und der weiteren Nachbarschaft anzuerkennen, das Mehrwert für die außenpolitischen Verpflichtungen der EU bieten könnte;
- ap) unter aktiver Einbeziehung der Länder der Östlichen Partnerschaft als verlässliche Partner, die direkten Zugang zu dieser Region haben, die ehrgeizige Strategie der EU für Zentralasien umzusetzen;

Freitag, 19. Juni 2020

- aq) dafür zu sorgen, dass durch den MFR die finanzielle Unterstützung der EU für Infrastruktur- und Investitionsprojekte der Länder der Östlichen Partnerschaft bestätigt wird, durch die ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberbedrohungen erhöht wird und ihre Bildungssysteme verbessert und modernisiert werden; aktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufnahmekapazität der Länder der Östlichen Partnerschaft zu verbessern; die Erfahrungen mit dem Investitionsrahmen für den westlichen Balkan zu nutzen, um finanzielle und technische Hilfe anzuziehen und zu koordinieren und die Effizienz von Infrastrukturprojekten zu steigern;
- ar) der Notwendigkeit nachhaltiger und glaubwürdiger Investitionen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft Priorität einzuräumen, indem eine Strategie für ein langfristiges Engagement entwickelt wird, die sich nicht nur allein auf die Stabilisierung, sondern auch auf die Demokratisierung konzentriert;
- as) den Ansatz, den die EU bei ihren Bemühungen um die Unterstützung der Erholung der ukrainischen Wirtschaft verfolgt, auf andere assoziierte Partner auszuweiten, unter anderem durch maßgeschneiderte und flexible makrofinanzielle Hilfe und Instrumente sowie durch das Engagement und die Koordinierung der internationalen Finanzinstitutionen und Geber und durch die Verbesserung des Umfelds für ausländische Direktinvestitionen (ADI), wobei Sozial-, Arbeitnehmer- und Umweltrechten Rechnung zu tragen ist; die Förderung von ADI aus der EU zu einem Schlüsselaspekt der Politik der Östlichen Partnerschaft zu machen und zu diesem Zweck einen Aktionsplan auszuarbeiten, um die Rahmenbedingungen für Unternehmen weiter zu verbessern und Rechtssicherheit zu gewährleisten;
- at) eine stärkere Diversifizierung und eine höhere Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften der Länder der Östlichen Partnerschaft zu unterstützen, indem KMU mehr Unterstützung erhalten, über Demonopolisierung, Beseitigung oligarchischer Strukturen und Privatisierung, indem Anwendungsbereich, geografische Abdeckung und Relevanz von Programmen wie EU4Business für die Bedürfnisse der Empfänger gestärkt und ausgeweitet werden; insbesondere Kredite an KMU in lokalen Währungen zu vergeben, neue Initiativen zur Mobilisierung von Risikokapital in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu entwickeln und die Entwicklung exportorientierter Industriezweige kontinuierlich zu unterstützen;
- au) die Kluft zwischen Stadt und Land in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu überwinden, indem wirksame finanzielle und technische Anreize für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU), Kleinbauern und Familienunternehmen in ländlichen und vorstädtischen Gebieten gesetzt werden und die Vernetzung der Menschen und die Infrastruktur zwischen Städten und ländlichen Gebieten verbessert wird, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern;

Förderung der Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen

- av) eine verstärkte Mobilität der Arbeitskräfte sowohl zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft als auch zwischen den Ländern der Östlichen Partnerschaft selbst zu unterstützen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Rechtmäßigkeit und Nachhaltigkeit des Prozesses liegt, um den Austausch von Fertigkeiten und Erfahrungen zu ermöglichen und der Abwanderung von Fachkräften und lokalem Arbeitskräftemangel vorzubeugen; in diesem Zusammenhang Bilanz über die erfolgreiche Umsetzung der Regelungen für visumfreies Reisen mit den drei assoziierten Ländern zu ziehen;
- aw) den Herausforderungen Rechnung zu tragen, die sich durch die Abwanderung von Fachkräften in den Ländern der Östlichen Partnerschaft stellen, und ihnen zu begegnen, indem hochwertige und inklusive Programme der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gefördert und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, um jungen Menschen und Familien in ihren lokalen Gemeinschaften sozioökonomische Perspektiven zu bieten;
- ax) die Auswirkungen von Entvölkerung und Migration in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu bewältigen, indem diese Länder in die Europäische Migrationsagenda einbezogen werden;
- ay) länderspezifische Aktionspläne zu unterstützen und zu aktivieren, um gegen Arbeitslosigkeit und soziale und regionale Ungleichheiten vorzugehen; in die Jugend zu investieren, Unternehmertum zu fördern und neue Programme und Anreize für junge Fachkräfte zu schaffen, damit sie auf den Arbeitsmarkt der Länder der Östlichen Partnerschaft zurückkehren;
- az) den Ländern der Östlichen Partnerschaft nahezulegen, umfassende Reformen der Arbeitsmarktpolitik durchzuführen, um die Arbeitsbedingungen und die Arbeitnehmerrechte zu verbessern; einen Aktionsplan zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit auszuarbeiten, die Gründung vollwertiger Gewerkschaften zu unterstützen und zu fordern, dass die IAO-Übereinkommen in nationales Recht umgesetzt und angewandt werden;

Freitag, 19. Juni 2020

- ba) die Mängel bei der Umsetzung der Verpflichtungen in Bezug auf Sozialpolitik und Arbeitnehmerrechte anzugehen und den Arbeitsmarkt der EU vor Sozialdumping zu schützen; nicht nur die Umsetzung der einschlägigen Richtlinien und Standards der EU in nationales Recht zu überprüfen, sondern auch deren tatsächliche Anwendung; gemeinsam mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft ein Überwachungssystem für grundlegende Arbeitnehmerrechte zu schaffen, an dem Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligt sind; die Auszahlung der Makrofinanzhilfe als Hebel oder Konditionalität zu nutzen, um die Länder der Östlichen Partnerschaft zu zwingen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern;
- bb) in jenen Ländern der Östlichen Partnerschaft, die dazu bereit sind, Bildungsreformen zu unterstützen, da dies der Schlüssel für ihre Zukunft im Hinblick darauf ist, Inkongruenzen zwischen der Reform der Bildungssysteme und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen und unter anderem die Berufsausbildung zu fördern; die Bedeutung grenzüberschreitender Mobilität für die Stärkung der Kontakte zwischen den Menschen anzuerkennen, die Finanzierung von und Beteiligung der Länder der Östlichen Partnerschaft an Bildungs-, Berufsausbildungs- und Austauschprogrammen wie Erasmus+ und Kreatives Europa auszuweiten und die Fähigkeit der Länder der Östlichen Partnerschaft zu stärken, sich am Programm Horizont Europa zu beteiligen;
- bc) die akademische und bildungspolitische Zusammenarbeit zwischen den Ländern der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft, einschließlich der Zusammenarbeit innerhalb der Östlichen Partnerschaft, auszubauen, indem i) ein regionales Programm zur Unterstützung von Exzellenzzentren im Bereich Wissenschaft und Forschung in der Region aufgelegt wird, ii) die Universität der Östlichen Partnerschaft in der Ukraine eingerichtet wird, iii) gezielte Programme der Östlichen Partnerschaft in spezialisierten Universitäten und eine elektronische Bildungsplattform für Online-Schulungen geschaffen werden, bei denen der Schwerpunkt auf europäische Werte und Rechtsstaatlichkeit, eine verantwortungsvolle Regierungsführung, die öffentliche Verwaltung und die Beseitigung der Korruption in den Ländern der Östlichen Partnerschaft gelegt wird, und iv) ein Forum für die gemeinsame Ausbildung der öffentlichen Bediensteten der Länder der Östlichen Partnerschaft, unter anderem auf der Ebene der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, geboten wird;
- bd) ein Pilotprojekt zur Einrichtung des Zentrums für offene Wissenschaft und Innovation der Östlichen Partnerschaft einzuleiten, eines Netzes thematischer Kompetenzzentren in jedem Land der Östlichen Partnerschaft zur Bereitstellung von Unterstützung und Dienstleistungen für FuF;
- be) sicherzustellen, dass alle Unterstützungsprogramme der EU eine kohärente Dimension der Geschlechtergleichstellung und der Menschenrechte enthalten und auf die am stärksten benachteiligten und besonders schutzbedürftigen Gruppen der Gesellschaft ausgerichtet sind, einschließlich ethnischer und sonstiger Minderheiten, etwa die Roma, Flüchtlinge und Binnenvertriebene aus Gebieten, in denen gewaltsame Konflikte stattfinden; die Initiativen zur Stärkung der politischen und sozioökonomischen Stellung dieser Gruppen zu intensivieren und ihren Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und angemessenem Wohnraum zu verbessern;
- bf) sicherzustellen, dass die Hilfe und die Programme der EU die lokale Ebene erreichen, auch in abgelegenen Teilen der Länder der Östlichen Partnerschaft, insbesondere in ländlichen Gebieten, um die Menschen in die Lage zu versetzen, auf positive Veränderungen in ihren Gemeinschaften zu drängen, insbesondere in jenen, die anfälliger für postsowjetische Stimmungen und russische Manipulation sind;
- bg) nachdrücklich zu fordern, dass LGBTI+-Personen nicht diskriminiert und gesetzlich vor Diskriminierung geschützt werden und dass jeder Akt von Misshandlung von sowie von Hetze und körperlicher Gewalt gegen LGBTI+-Personen strafrechtlich verfolgt wird; den assoziierten Ländern der Östlichen Partnerschaft, die ihren Rechtsrahmen entsprechend angepasst haben, Anerkennung zu zollen;
- bh) sich für die Glaubensfreiheit, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und das Recht auf Information in der Muttersprache aller Bürger einzusetzen; Hetze und Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder Sprache sowie gezielte Falschmeldungen und falsche Berichterstattung über ethnische und nationale Minderheiten zu verurteilen und dagegen vorzugehen;
- bi) das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu wahren, indem die Rechte aller in der Region vorhandenen religiösen Gruppen auf der Grundlage des Konzepts der uneingeschränkten und gleichberechtigten Bürgerschaft geschützt und gefördert werden;
- bj) den Dialog und die Zusammenarbeit mit Kirchen und Religionsgemeinschaften und in Bereichen wie Friedenskonsolidierung und Aussöhnung tätigen Organisationen auszuweiten, wodurch das Vertrauen in eine gerechte und freie Gesellschaft sowie in das Bildungswesen, die Gesundheitsversorgung und die soziale Grundversorgung gefestigt wird;

Sicherheit, Stabilität, territoriale Integrität und Konfliktlösung

- bk) anzuerkennen, dass die EU mit ihren politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Investitionen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft in die Sicherheit und Stabilität der Region investiert;

Freitag, 19. Juni 2020

- bl) sich im Hinblick darauf, dass die Länder der Östlichen Partnerschaft in den vergangenen Jahren zum Gegenstand des Interesses und der Ambitionen von Drittländern wie China, der Türkei oder den Golfstaaten geworden sind, die die Werte und Interessen der EU nicht unbedingt teilen, zu der zunehmenden wechselseitigen Abhängigkeit der EU und der Länder der Östlichen Partnerschaft im Bereich Sicherheit und zur Bedeutung von Sicherheit, Stabilität und Frieden für die künftige Entwicklung der Länder der Östlichen Partnerschaft zu bekennen; die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Östlichen Partnerschaft in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung daher voranzutreiben, indem der friedlichen Beilegung regionaler Konflikte und der Prävention und Lösung der neuen Arten von Herausforderungen — etwa hybride Bedrohungen, Cyberangriffe, wozu auch die diesbezügliche Einmischung in den Ablauf von Wahlen zählt, Desinformations- und Propagandakampagnen und die Einflussnahme Dritter auf die politischen, wahlbezogenen und sonstigen demokratischen Prozesse — besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird; die Zusammenarbeit und Unterstützung im Hinblick auf die Resilienz der Länder der Östlichen Partnerschaft gegenüber Korruption, Geldwäsche, Terrorismus und organisierter Kriminalität im Allgemeinen zu stärken und zu betonen, dass die Resilienz von Personen, Gemeinschaften und staatlichen Institutionen gestärkt werden muss;
- bm) das Bekenntnis der EU zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Länder der Östlichen Partnerschaft innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen zu bekräftigen und deren Anstrengungen zur vollständigen Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen; in dieser Hinsicht die Bedeutung der Einigkeit und Solidarität der Mitgliedstaaten hervorzuheben;
- bn) die nach wie vor stattfindenden Verstöße gegen grundlegende Prinzipien und Normen des Völkerrechts in der Region der Östlichen Partnerschaft nachdrücklich zu verurteilen, insbesondere die Destabilisierung, Invasion, Besetzung und Annektierung von Gebieten in mehreren Ländern der Östlichen Partnerschaft durch die Russische Föderation und deren Weigerung, die Entscheidungen internationaler Gerichte und Gerichtshöfe zu befolgen; eine koordiniertere Politik der EU-Mitgliedstaaten gegenüber der Russischen Föderation festzulegen, insbesondere was das Engagement bei Fragen im Zusammenhang mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft betrifft;
- bo) den sofortigen Abzug ausländischer Streitkräfte aus allen besetzten Gebieten und ein Ende der militärischen Feindseligkeiten zu fordern, bei denen Zivilisten und Soldaten unnötigerweise zu Tode kommen und durch die gleichzeitig die sozioökonomische Entwicklung beeinträchtigt wird, da auf diese Weise Hunderttausenden Binnenvertriebenen eine Rückkehr in ihre Heimat ermöglicht würde;
- bp) eine aktivere Rolle für die EU, die vom Vizepräsidenten der Europäischen Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vertreten wird, bei der friedlichen Beilegung der laufenden Konflikte und bei der Verhütung etwaiger künftiger Konflikte in der Östlichen Nachbarschaft auszuarbeiten und zugleich die vereinbarten Verhandlungsformate und -verfahren anzuerkennen, beispielsweise die internationalen Genfer Gespräche, die Minsk-Gruppe der OSZE, das Normandie-Format und die 5+2-Gespräche; einen EU-Sondergesandten für die Krim und das Donezbecken zu ernennen;
- bq) sich auch künftig für ein Umfeld einzusetzen, das der Beilegung von Konflikten förderlich ist, und auch künftig über die vom Konflikt gespaltenen Gemeinschaften hinweg Maßnahmen zur Förderung des Vertrauens und der Kontakte zwischen den Menschen zu unterstützen; den Bemühungen um die vorbeugende Friedenskonsolidierung, einschließlich präventiver Diplomatie, sowie Frühwarn- und Aktionsmechanismen Vorrang einzuräumen und die Finanzierung in diesem Zusammenhang auszuweiten;
- br) ihre Unterstützung für die Bemühungen der Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE um eine Lösung des Konflikts um Bergkarabach sowie für die OSZE-Grundprinzipien der Gruppe von 2009 zu bekräftigen, damit eine Lösung auf der Grundlage der Normen und Prinzipien des Völkerrechts, der Charta der Vereinten Nationen und der OSZE-Schlussakte von Helsinki aus dem Jahr 1975 erzielt werden kann; alle Konfliktparteien aufzufordern, den Dialog zu intensivieren und von hetzerischer Rhetorik Abstand zu nehmen, durch die jegliche Aussichten auf eine Lösung weiter gefährdet würden;
- bs) tätig zu werden, um Vorkehrungen für konkrete Maßnahmen und ein umfassendes Mandat für die laufenden EU-Missionen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und die Koordinierung ihrer Tätigkeiten zu treffen, nämlich für die Beobachtermission der EU in Georgien, die EU-Beratungsmission in der Ukraine, die EU-Mission zur Unterstützung des Grenzschutzes in Moldau und der Ukraine sowie für die Mission des EU-Sonderbeauftragten für den Südkaukasus und die Krise in Georgien;
- bt) den Forderungen der ukrainischen Regierung nach einer Aufstockung der internationalen Friedenstruppe an der ukrainisch-russischen Grenze und in den Gebieten Luhansk und Donezk Rechnung zu tragen; den Konfliktparteien im Rahmen der vollständigen Umsetzung der Minsker Vereinbarungen den Einsatz einer EU-geführten GSVP-Mission zur Unterstützung bei Aufgaben wie der Minenräumung, der Vorbereitung von Kommunalwahlen und der Sicherstellung des ungehinderten Zugangs für Hilfsorganisationen anzubieten, sobald die Lage dies gestattet;

Freitag, 19. Juni 2020

- bu) sich für die Freiheit der Schifffahrt einzusetzen und die Blockade des Asowschen Meeres und die fortgesetzte, schleichende Annexion des Schwarzen Meeres durch die Russische Föderation entschieden abzulehnen;
- bv) den einzigartigen Erfahrungsschatz und Sachverstand der Länder der Östlichen Partnerschaft anerkennen; dem Beitrag der Länder der Östlichen Partnerschaft zu den Missionen, Gefechtsverbänden und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU Anerkennung zu zollen; die Unterstützung für die Reform des Sicherheitssektors (SSR) fortzusetzen; die Zusammenarbeit bei den mit der EU in Zusammenhang stehenden verteidigungspolitischen Maßnahmen — auch bei der Teilnahme an der SSZ — zu vertiefen, sobald die Frage der Teilnahme von Drittländern gelöst ist;
- bw) anzuerkennen, dass die Cybersicherheit einer der Bereiche ist, in denen die EU und die Länder der Östlichen Partnerschaft wirksamer zusammenarbeiten können und die EU auf Erfahrungen der Länder der Östlichen Partnerschaft zurückgreifen kann, wenn sie gegen hybride Bedrohungen oder Cyberbedrohungen vorgeht; einen formellen Cyberdialog mit den daran interessierten Ländern der Östlichen Partnerschaft einzurichten und Kooperationsplattformen zwischen den Ländern in der Region der Östlichen Partnerschaft zu fördern, um wirksamer gegen hybride Bedrohungen vorzugehen, damit die Resilienz dieser Länder gestärkt werden kann, insbesondere nach dem groß angelegten Cyberangriff der Russischen Föderation auf Georgien im Oktober 2019;
- bx) die auf die Untergrabung der demokratischen Ordnung der Länder der Östlichen Partnerschaft gerichtete Einflussnahme von Drittländern sowie deren Einflussnahme auf Wahlen, Verbreitung von Desinformation und Durchführung von gezielten Desinformationskampagnen zu verurteilen;
- by) die Zusammenarbeit zu stärken, wenn es um den Aufbau gesellschaftlicher und institutioneller Resilienz in den Ländern der Östlichen Partnerschaft geht, wobei ein stärkerer Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Desinformation, Propaganda, Manipulation und feindseliger Einflussnahme zu legen ist, die von externen Kräften ausgeht, um die Länder der Östlichen Partnerschaft zu spalten und zu destabilisieren sowie um die Integrität der politischen Prozesse und die Beziehungen dieser Länder zur EU zu untergraben; interessierte Länder der Östlichen Partnerschaft bei den auf EU-Ebene durchgeführten Maßnahmen zur Bekämpfung der vorstehend aufgeführten Feindseligkeiten zu unterstützen, wozu auch die Umsetzung bewährter Verfahren und Lösungen gehört, beispielsweise des Aktionsplans gegen Desinformation und des EU-Verhaltenskodex für den Bereich der Desinformation, sowie die Nutzung des Fachwissens des in Helsinki ansässigen Europäischen Kompetenzzentrums zur Abwehr hybrider Bedrohungen, des in Riga ansässigen StratCom-Exzellenzzentrums der NATO und der East StratCom Task Force der EU;
- bz) das integrierte Grenzmanagement und die Zusammenarbeit zwischen der EU und den assoziierten Ländern zu fördern und die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung voranzubringen;
- ca) die weitere Zusammenarbeit zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft zwecks Förderung von internationaler Stabilität und Sicherheit im Einklang mit der globalen Strategie der EU zu begrüßen und neue Formen der freiwilligen Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung vorzuschlagen, zumal dieser Bereich in Zukunft von ambitionierten Zielen geprägt sein dürfte, da die EU schrittweise auf die Schaffung der Europäischen Verteidigungsunion hinarbeiten wird;
- cb) FuE und die industrielle Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Rüstungsgütern und militärischen Technologien und Fähigkeiten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu fördern;
- cc) einzuräumen, dass eine mangelnde Präsenz oder fehlendes Engagement der EU gegenüber den Ländern der Östlichen Partnerschaft Spielraum für andere globale Akteure schafft; die Zusammenarbeit zu stärken oder ein Forum mit gleichgesinnten demokratischen Verbündeten und internationalen Akteuren einzurichten, um den negativen Einfluss von Drittmächten in der Region der Östlichen Partnerschaft einzudämmen und ihm entgegenzuwirken;

Kommunalbehörden, regionale Gebietskörperschaften und Zivilgesellschaft

- cd) den Beitrag der zivilgesellschaftlichen Akteure und Organisationen der Östlichen Partnerschaft zu den Demokratisierungs- und Reformprozessen in den jeweiligen Ländern und in der gesamten Region der Östlichen Partnerschaft zu würdigen und die Regierungen der Länder der Östlichen Partnerschaft aufzufordern, sich gegenüber diesen Akteuren und Organisationen aufgeschlossener zu zeigen und sich stärker für sie einzusetzen, insbesondere was eine substanziellere und wirksamere Einbindung in politische Gestaltungsprozesse betrifft;
- ce) weiterhin einen breit angelegten Dialog mit zivilgesellschaftlichen Akteuren in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu führen und die Unterstützung der EU für die Aktivitäten demokratisch orientierter zivilgesellschaftlicher Organisationen zu verstärken, indem deren Aktivitäten und deren Sicherheit gefördert werden und deren Arbeitsumfeld geschützt wird;

Freitag, 19. Juni 2020

- cf) die Bemühungen der EU zur Stärkung ihres Engagements und ihrer Unterstützung von Basisinitiativen in Regionen und im ländlichen Raum zu intensivieren, damit die organisatorischen Fähigkeiten und Kontrollkapazitäten der Zivilgesellschaft sowie demokratische Verfahren vor Ort ausgebaut werden können;
- cg) die Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft noch besser zu befähigen, als Kontrollinstanz bei der Durchführung von Reformen zu fungieren und die jeweiligen staatlichen Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen, indem Bürokratie abgebaut und die Teilnahme der Zivilgesellschaft an trilateralen Treffen sichergestellt wird, darunter an allen Menschenrechtsdialogen und Tagungen des Assoziations- und Kooperationsrats;
- ch) die Zusammenarbeit zwischen den Zivilgesellschaften der Länder der Östlichen Partnerschaft zu fördern, indem im Rahmen des neuen Projekts der Universität der Östlichen Partnerschaft in der Ukraine ein regionales Zentrum zwecks Ausbau von Kompetenzen und Austausch bewährter Verfahren und Arbeitsmethoden eingerichtet wird;
- ci) weiterhin strukturelle und finanzielle Unterstützung sowie Unterstützung beim Kapazitätsaufbau für Organisationen zu leisten, die unabhängigen prodemokratischen Akteuren der Zivilgesellschaft helfen; darauf zu beharren, dass sich die EU, die Mitgliedstaaten und unabhängige Programme zur Unterstützung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit, auch der Europäische Fonds für Demokratie, weiterhin frei und ohne Schikanen oder Einschränkungen durch die Justiz betätigen dürfen; alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass unabhängige nichtstaatliche Organisationen durch die Auferlegung von Beschränkungen durch die Justiz und von finanziellen Hindernissen, die selektive Anwendung von Rechtsvorschriften oder die verstärkte Präsenz staatlich organisierter nichtstaatlicher Organisationen (GONGO) verdrängt werden;
- cj) ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Aktivisten der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft Übergriffen extremistischer Kräfte, aber auch der Staatsorgane ausgesetzt sind, wodurch die Werte der EU, internationale Menschenrechtsnormen und die gemeinsamen Verpflichtungen aus der EMRK untergraben werden;
- ck) die Unterstützungsmaßnahmen und Initiativen der EU für die Stärkung und Befähigung der Kommunalbehörden und -verbände zur Umsetzung nationaler Reformen auf lokaler Ebene auszubauen; die Funktion der Kommunalbehörden bei der Politikgestaltung und Entscheidungsfindung zu stärken und einen regelmäßigen Austausch zwischen den Zentralregierungen und den Kommunalverwaltungen über die Reformagenden unter aktiver und inklusiver Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer einschlägiger Interessenträger zu fördern;
- cl) länderspezifische Fahrpläne und Indikatoren für die Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden und den regionalen Gebietskörperschaften auszuarbeiten und sich dabei an den Beispielen für eine ähnliche Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu orientieren;
- cm) die Konferenz der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Länder der Europäischen Union und der Östlichen Partnerschaft (CORLEAP) stärker in die Formulierung und Umsetzung der Politik im Rahmen der Östlichen Partnerschaft einzubinden und die Kapazitäten der Konferenz zur Unterstützung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften bei substanziellen Maßnahmen aufzustocken; in Zusammenarbeit mit der CORLEAP und dem Europäischen Ausschuss der Regionen ein Programm zum Kapazitätsaufbau für die Verwaltung auf lokaler und regionaler Ebene in den Ländern der Östlichen Partnerschaft auszuarbeiten, das systematische Schritte enthalten würde, mit denen die Funktion der Kommunalbehörden und der regionalen Gebietskörperschaften gestärkt wird;
- cn) dazu anzuregen, dass sich die Bürger der Länder der Östlichen Partnerschaft maßgeblich an von der EU finanzierten Projekten beteiligen und ihrer Eigenverantwortung gerecht werden, und zwar im Einklang mit einem von der Basis ausgehenden Ansatz, dem die Werte und Normen der EU zugrunde liegen;

Bessere Medien, bessere Kommunikation und besseres Politikmanagement

- co) sich zu vergegenwärtigen, dass inmitten der Desinformationswelle, der die Länder der Östlichen Partnerschaft ausgesetzt sind, die jahrzehntelangen Anstrengungen, Investitionen und Errungenschaften im Rahmen dieser Partnerschaft zunichte gemacht werden könnten, wenn keine angemessenen Kommunikations- und Informationskampagnen durchgeführt werden; die Bemühungen im Bereich der strategischen Kommunikation daher zu intensivieren und im Rahmen eines offenen Dialogs mit den Bürgern die von der EU in den Ländern der Östlichen Partnerschaft geleistete Unterstützung sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene besser bekannt zu machen; zu diesem Zweck mit Menschen in kleinen Gemeinden und im ländlichen Raum, mit führenden Vertretern von Unternehmen und Gemeinschaften sowie mit der Diaspora und nationalen Minderheiten (und nicht nur mit gegenüber der EU bereits positiv eingestellten Bevölkerungsgruppen) in Kontakt treten;
- cp) gegen die EU gerichteter Desinformation und Propaganda entgegenzuwirken, indem das Bewusstsein für den Wahrheitsgehalt von Informationen über die Östliche Partnerschaft und die in diesem Rahmen gebotenen Möglichkeiten und Vorteile bei den Bürgern der EU und der Länder der Östlichen Partnerschaft geschärft wird und diese dafür sensibilisiert werden, insbesondere wenn es um Möglichkeiten und Vorteile geht, die aus einer engen politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft sowie aus der Umsetzung des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens herrühren, was mit Wirtschaftswachstum und einem verstärktem Handel einhergeht;

Freitag, 19. Juni 2020

- cq) die bestehenden EU-Strukturen wie die East StratCom Task Force des EAD effizienter zu nutzen, um Desinformations- und Propagandakampagnen, durch die die Beziehungen zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft und ihre Ziele untergraben werden sollen, aufzudecken und auf diese Kampagnen zu reagieren;
 - cr) die EU-Delegationen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, diese Länder bei der vollständigen Umsetzung der Reformen zu unterstützen und effizienter zu kommunizieren, wie die EU den dortigen Bürgern hilft; die EU-Delegationen besser untereinander zu vernetzen und ihre Zusammenarbeit voranzubringen und zum regelmäßigen Austausch von Informationen, Fachwissen und anderen erfolgreichen Arbeitsmethoden anzuregen;
 - cs) sicherzustellen, dass sich die EU-Verbindungsbüros in den Mitgliedstaaten stärker dafür engagieren, die Bedeutung der Länder der Östlichen Partnerschaft für das europäische Aufbauwerk hervorzuheben;
 - ct) den Informationsaustausch zwischen den EU-Organen, insbesondere der Kommission und dem EAD, zu verbessern und den institutionellen Wissensspeicher zu sichern, insbesondere in Bezug auf die geleistete Unterstützung und die durchgeführten Projekte für technische Unterstützung, damit auf den entsprechenden Ergebnissen aufgebaut werden kann, wenn neue Projekte und Programme auf den Weg gebracht werden;
 - cu) das Programm für Jugendbotschafter und die Stipendien für die Zivilgesellschaft der Östlichen Partnerschaft zu stärken, indem ein aktives Alumni-Netz nach dem Muster bestehender erfolgreicher Modelle eingerichtet wird;
 - cv) freie Medien und die Meinungsfreiheit als grundlegendes Prinzip zu fördern und daher eine demokratische, unabhängige, pluralistische und ausgewogene Medienlandschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu unterstützen, in deren Rahmen der Schutz von lokalen Journalisten, Meinungsbildnern und Andersdenkenden vor Schikane und Einschüchterung sichergestellt wird, ein diskriminierungsfreier Zugang zu Informationen online und offline sowie zu einer substanziellen bürgerlichen Teilhabe möglich ist und die Menschenrechte und bürgerlichen Rechte gewahrt und gewährleistet werden;
 - cw) das Vorgehen gegen Falschmeldungen, hybride Kriegsführung im Bereich der Kommunikation oder die Verschlechterung der Medienprogramme vor Ort stärker zu unterstützen, da ansonsten die Bekämpfung der Korruption und der Verbreitung von Falschinformationen zwecks Erzielung wirtschaftlicher oder politischer Vorteile untergraben werden kann; die Ausarbeitung von Maßnahmen für vollständige Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich zu unterstützen; die jeweilige staatliche Regulierungsagentur in den einzelnen Ländern der Östlichen Partnerschaft ständig zu unterstützen und zu kontrollieren;
 - cx) Programme und Reformen im Bereich der Medien- und Informationskompetenz zu unterstützen, um das derzeitige digitale Zeitalter widerzuspiegeln;
 - cy) die Ausstrahlung europäischer Medienproduktionen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft sowie der Medienproduktionen der Länder der Östlichen Partnerschaft in der EU zu fördern, um die Unterschiede zu überbrücken, die sich im Lauf der Geschichte und aufgrund von Falschinformationen in den vergangenen Jahrzehnten herausgebildet haben; die ortsansässigen Medien beim Zugang zu europäischen Medienprogrammen und Initiativen für eine enge Zusammenarbeit zwischen Medien aus der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu unterstützen;
 - cz) zu verurteilen, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie von Behörden missbraucht werden, um die politische Opposition, die Zivilgesellschaft und die Medien zum Schweigen zu bringen, indem deren legitime Rechte eingeschränkt werden;
 - da) die gemeinsamen Bemühungen der EU und der Länder der Östlichen Partnerschaft im Bereich der direkten persönlichen Kontakte und des Austauschs zwischen den Menschen zu verstärken und, soweit möglich, zu intensivieren, um in der Bevölkerung ein jeweils positives Bild voneinander zu schaffen und sich die proeuropäische Grundeinstellung der Bürger der Länder der Östlichen Partnerschaft zunutze zu machen;
 - db) inkludierende und partizipatorische Plattformen für Dialog und Zusammenarbeit zu fördern, auf denen Interessenträger aus verschiedenen Bereichen und Ebenen zusammenkommen, darunter politische Entscheidungsträger, Wirtschaftsakteure, Wissenschaftler und die Zivilgesellschaft, aber auch Kirchen, Religionsgemeinschaften und Bürger mit geringeren Chancen, um gegen polarisierende und extremistische Tendenzen in Politik und Gesellschaft und gegen die Auswirkungen von Desinformations- und Propagandakampagnen anzugehen;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu übermitteln.
-

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0168

Länder des westlichen Balkans im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020 (2019/2210(INI))

(2021/C 362/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018, die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2019 und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17./18. Oktober 2019, in denen die Entscheidungen über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien vertagt wurden,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Zagreb vom 6. Mai 2020,
- unter Hinweis auf das endgültige Abkommen über die Beilegung der in den Resolutionen 817 (1993) und 845 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten Differenzen, die Kündigung des Interimsabkommens von 1995 und die Begründung einer strategischen Partnerschaft zwischen Griechenland und Nordmazedonien vom 17. Juni 2018, die auch als Prespa-Abkommen bekannt ist,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26. März 2020 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien, mit der die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. März 2020 zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses — Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. Mai 2019 zur Erweiterungspolitik der EU (COM(2019)0260),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Februar 2018 mit dem Titel „Eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive für und ein verstärktes Engagement der EU gegenüber dem westlichen Balkan“ (COM(2018)0065),
- unter Hinweis auf die Globale Strategie der EU von 2016, der zufolge eine glaubwürdige Erweiterungspolitik eine strategische Investition in die Sicherheit und den Wohlstand Europas darstellt und bereits in hohem Maße zum Frieden in ehemaligen Kriegsgebieten beigetragen hat,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Oktober 2013 mit dem Titel „Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2013–2014“ (COM(2013)0700),
- unter Hinweis auf den erneuerten Konsens über die Erweiterung, der vom Europäischen Rat im Dezember 2006 gebilligt und in der Folge in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2019 bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf die Abschlusserklärung des Gipfels von Zagreb vom 24. November 2000,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffens EU–Westbalkan von Thessaloniki vom 21. Juni 2003 zu den Aussichten der Länder des westlichen Balkans auf einen Beitritt zur Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die bei dem Gipfeltreffen EU–Westbalkan vom 17. Mai 2018 abgegebene Erklärung von Sofia und die ihr als Anlage beigefügte Prioritätenagenda von Sofia,
- unter Hinweis auf den am 28. August 2014 eingeleiteten Berlin-Prozess, insbesondere die Erklärung der Außenminister der Westbalkanländer zu der regionalen Kooperation und bilateralen Streitigkeiten vom 27. August 2015 und die Einrichtung des Regionalbüros für Jugendzusammenarbeit (RYCO), mit weiteren Gipfeltreffen in Wien (2015), Paris (2016), Triest (2017), London (2018) und Posen (2019),

Freitag, 19. Juni 2020

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 29./30. April 1997 zur Anwendung der Konditionalität mit Blick auf die Ausarbeitung einer kohärenten EU-Strategie für die Beziehungen zu den Ländern der Region,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Außenminister von 13 EU-Mitgliedstaaten vom 11. Juni 2019 zu der Verpflichtung der EU zur Integration der Westbalkanländer in Europa,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Gipfeltreffens des Europäischen Parlaments und der Parlamentspräsidenten des westlichen Balkans, das vom Präsidenten des Europäischen Parlaments mit den leitenden Organen der Parlamente der Länder des westlichen Balkans am 28. Januar 2020 einberufen wurde,
 - unter Hinweis auf das informelle Treffen der Staats- und Regierungschefs der Länder des westlichen Balkans mit dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Präsidentin der Europäischen Kommission, dem Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik und dem Ministerpräsidenten der Republik Kroatien als Vorsitz des Rates der Europäischen Union vom 16. Februar 2020,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Oktober 2019 mit dem Titel „Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien: Glaubwürdigkeit und geostrategische Interessen der EU sollten gewahrt werden“ ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zum Erweiterungspaket 2019, angenommen am 13. Februar 2020 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2015 zum Gedenken an Srebrenica ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 27. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2019 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zum Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Konferenz über die Zukunft Europas ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2020 zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit Partnern im Westbalkan im Bereich Migration und Sicherheit,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. April 2020 mit dem Titel „Unterstützung des westlichen Balkans bei der Bekämpfung von COVID-19 und beim Wiederaufbau nach der Pandemie“ (COM(2020)0315),
 - gestützt auf Artikel 118 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für internationalen Handel,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0091/2020),
- A. in der Erwägung, dass die Erweiterung nicht nur einer der erfolgreichsten und strategischsten Politikbereiche der EU, sondern auch das wirksamste außenpolitische Instrument ist, da sie zur Vergrößerung des Geltungsbereichs der Grundwerte der Union — Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Förderung des Friedens und des Wohlstands, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, auch der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören — in Europa beiträgt;

⁽¹⁾ ABl. C 47 vom 11.2.2020, S. 15.

⁽²⁾ CDR 2727/2019.

⁽³⁾ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 142.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0299.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0050.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0010.

Freitag, 19. Juni 2020

- B. in der Erwägung, dass der Erweiterungsprozess grundlegender Bestandteil des europäischen Aufbauwerks ist und für die EU von strategischer Bedeutung bleibt;
- C. in der Erwägung, dass eine auf Verdiensten beruhende Aussicht der Länder des westlichen Balkans auf eine EU-Mitgliedschaft im eigenen politischen, sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Interesse der Union liegt;
- D. in der Erwägung, dass die Aussicht auf eine EU-Mitgliedschaft die Anerkennung einer großen geopolitischen Herausforderung für die Vereinigung des europäischen Kontinents und einen grundlegenden Anreiz für Reformen in den Ländern des westlichen Balkans darstellt;
- E. in der Erwägung, dass die Länder des westlichen Balkans geografisch, historisch und kulturell ein Teil Europas sind und der Prozess ihrer Integration in die Europäische Union von wesentlicher Bedeutung für die Stabilität und die Sicherheit des ganzen Kontinents in Freiheit und Frieden ist;
- F. in der Erwägung, dass der EU-Erweiterungsprozess keine Einbahnstraße ist und daher beide Seiten ihren Verpflichtungen nachkommen müssen und dass er auf der Voraussetzung beruht, dass die Europäische Union wie auch die Bewerberländer ihre Pflichten erfüllen;
- G. in der Erwägung, dass das von der Kommission vorgeschlagene verbesserte Verfahren darauf ausgerichtet ist, dass der Erweiterungsprozess neuen Schwung erhält, und neue Anreize für den Wandel in den Beitrittsländern setzt;
- H. in der Erwägung, dass die EU der führende Investor, Handelspartner und Geldgeber in der Region ist;
- I. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seinen Entschlüssen die Fortschritte Nordmazedoniens und Albanien begrüßt hat; in der Erwägung, dass das Parlament angesichts dieser Fortschritte zugestimmt hat, Nordmazedonien und Albanien die Belohnung von Leistungen im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe zu gewähren;
- J. in der Erwägung, dass auf dem Gipfeltreffen von Zagreb im Jahr 2020 der Vorrang von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit anerkannt und die EU aufgefordert wurde, ihr Engagement in der Region weiter zu verstärken;
- K. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament bedauert hat, dass der Europäische Rat 2019 zu keiner Einigung über die Aufnahme von Beitrittsgesprächen mit Nordmazedonien und Albanien gelangt ist; in der Erwägung, dass dieses Scheitern, das auf die vom Parlament angenommenen Empfehlungen der Kommission von 2018 und 2019 folgte, die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union ausgehöhlt hat, dazu beigetragen hat, dass Populismus, Nationalismus und Euroskepsis aufgekommen sind, die Bemühungen der Bewerberländer untergraben hat, wodurch die Gefahr der Bildung eines politischen Vakuums entstanden ist, und Dritte gestärkt hat, die zum Nachteil des EU-Integrationsprozesses politischen Einfluss in der Region zu nehmen versuchen;
- L. in der Erwägung, dass mit dem Erweiterungsprozess die Kapazitäten zur Beilegung bilateraler Streitigkeiten gefördert und gestärkt werden und zur Versöhnung zwischen Gesellschaften in der Region beigetragen wird;
- M. in der Erwägung, dass die Länder des westlichen Balkans die Bemühungen um die Überwindung der politischen Polarisierung und anhaltender Parlamentsboykotte verstärken sollten, um die parlamentarische Kontrolle zu stärken;
- N. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament ein zuverlässiger Partner von Ländern bleibt, die den EU-Beitrittsprozess durchlaufen, und sich weiterhin für den Erweiterungsprozess als positiven Mechanismus der Europäischen Union einsetzt, wenn es gilt, Anreize für Reformen mit Blick auf die institutionelle und sozioökonomische Stärkung dieser Länder zugunsten ihrer Bürger zu setzen;
- O. in der Erwägung, dass in der Agenda von Thessaloniki und der Erklärung von Sofia darauf hingewiesen wurde, dass auf die Schaffung weiterer Chancen für junge Menschen besonderer Wert gelegt und gleichzeitig dafür gesorgt werden wird, dass dies zur sozioökonomischen Entwicklung der Länder des westlichen Balkans beiträgt;
- P. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament dafür einsetzt, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der politischen und institutionellen Förderung demokratischer und wirtschaftlicher Reformen in der Region zu verstärken und die Länder des westlichen Balkans beim EU-Beitritt zu unterstützen;

Freitag, 19. Juni 2020

- Q. in der Erwägung, dass in den politischen Leitlinien der Kommission 2019–2024 die Erweiterungsperspektive der Länder des westlichen Balkans bekräftigt wird;
- R. in der Erwägung, dass sich sowohl der Vizepräsident/Hohe Vertreter Borrell als auch Kommissionsmitglied Várhelyi bei ihren Anhörungen im Europäischen Parlament verpflichtet haben, dem Erweiterungsprozess Vorrang einzuräumen und sich dafür einzusetzen, dass die strukturellen und institutionellen Reformen und Integrationsprozesse in den Ländern des westlichen Balkans beschleunigt werden;
- S. in der Erwägung, dass eine ehrgeizige Erweiterungspolitik angemessener finanzieller Mittel bedarf; in der Erwägung, dass der Rat Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Unterstützung der Erweiterungspolitik vorsehen sollte;
- T. in der Erwägung, dass die EU auch die Mechanismen der Rechtsstaatlichkeit in der Union stärken und eine ehrgeizige Agenda für die Konferenz zur Zukunft Europas aufstellen sollte;
- U. in der Erwägung, dass der Wohlstand und die Sicherheit in Europa eng mit dem Integrationsprozess und der Förderung von Frieden und Demokratie sowie der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit im Westbalkan und der Zukunft seiner Länder in einer starken, reformierten EU verbunden sind;
- V. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom 5. Februar 2020 zugesagt hat, eine Mitteilung vorzulegen, in der Maßnahmen zur Voranbringung grundlegender Reformen, auch im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, festgelegt werden;
- W. in der Erwägung, dass die EU 3,3 Mrd. EUR für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in den Ländern des westlichen Balkans mobilisiert hat, darunter 38 Mio. EUR für die sofortige Unterstützung des Gesundheitssektors, 389 Mio. EUR für die soziale und wirtschaftliche Erholung, 750 Mio. EUR für die Makrofinanzhilfe, 455 Mio. EUR für die wirtschaftliche Wiederbelebung und 1,7 Mrd. EUR an Vorzugsdarlehen der Europäischen Investitionsbank;
- X. in der Erwägung, dass die Länder des westlichen Balkans Nutzen aus dem Katastrophenschutzverfahren der EU, der gemeinsamen Beschaffung medizinischer Geräte, Ausnahmen von der Regelung der EU zur Genehmigung der Ausfuhr von persönlicher Schutzausrüstung und den sogenannten „grünen Korridoren“ für lebensnotwendige Güter ziehen konnten;
1. empfiehlt dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
- a) die europäische Perspektive für die Länder des westlichen Balkans zu unterstützen und das Beitrittsverfahren zu verbessern, indem dafür gesorgt wird, dass es der Stärkung der Grundwerte und der Rechtsstaatlichkeit dient, nachhaltigen demokratischen, wirtschaftlichen und ökologischen Wandel sowie soziale Konvergenz bewirkt und für gutnachbarschaftliche Beziehungen und regionale Zusammenarbeit als wesentliche Elemente der Erweiterung und des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses sorgt, und indem sichergestellt wird, dass die Erweiterung der Union weiter parallel zu den Debatten über die Zukunft Europas und die interne Reform der EU verläuft;
 - b) die Bemühungen zu verstärken, einen politischen Willen in den Mitgliedstaaten aufzubauen, was die Erweiterung um den westlichen Balkan betrifft, anstatt zuzulassen, dass interne EU-Prozesse das Verfahren behindern, sowie die politische und strategische Führung der EU hinsichtlich der gesamten Politik in der Region zu verbessern;
 - c) die Erweiterung weiterzuverfolgen, da sie für die Glaubwürdigkeit, den Erfolg und den Einfluss der EU in der Region und darüber hinaus eine notwendige Voraussetzung ist;
 - d) den Beitrittsprozess der Länder zu beschleunigen, die sich politisch und administrativ zur Umsetzung der Reformen in Zusammenhang mit der EU verpflichtet haben;
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass bei dem verbesserten Vorgehen weiterhin die vollwertige Mitgliedschaft in der EU das letzte Ziel ist und dass die EU besser planbare Regeln und Kriterien festlegt, die auf Konditionalität und Umkehrbarkeit gründen, und sie durchgängig anwendet, damit der Beitrittsprozess dynamischer wird und somit ihre Glaubwürdigkeit wiederhergestellt wird, indem das überarbeitete Verfahren angewandt wird;

Freitag, 19. Juni 2020

- f) dafür Sorge zu tragen, dass der verstärkte Schwerpunkt, der in dem Vorschlag der Kommission für eine überarbeitete Methode für die Erweiterung auf den politischen Charakter des Prozesses gelegt wurde, nicht den Bewertungen der Erreichung von Zielvorgaben auf Sachverständigenebene vorgeht oder den Einsatz der EU für einen auf Verdiensten beruhenden Erweiterungsprozess behindert;
- g) dafür zu sorgen, dass die Zusammenfassung von Politikbereichen der Verbesserung der Tiefe, Qualität und Nachhaltigkeit von Reformen dient und dass damit konkrete Ergebnisse in den Beitrittsländern erzielt werden, während gleichzeitige Verhandlungen über verschiedene Kapitel möglich sind;
- h) klare, transparente und kohärente Beitrittskriterien bereitzustellen und während des ganzen Prozesses durchgängig politische und technische Unterstützung zu leisten — auch für Parlamente, damit diese ihre Aufgaben im Hinblick auf die unabhängige Kontrolle wahrnehmen können — und die Bewertung der Fortschritte vor Ort zu verbessern, indem jedes Beitrittsland auf der Grundlage der Konditionalität und des Grundsatzes der eigenen Verdienste bewertet wird;
- i) für die Kontinuität, die Rechenschaftspflicht, die Stimmigkeit und die Planbarkeit des Erweiterungsprozesses zu sorgen, indem das neue Verfahren der Kommission als langfristige politische Anpassung verankert wird und Ad-hoc-Überarbeitungen des Verfahrens und seiner Parameter infolge politischer Überlegungen eines Mitgliedstaats vermieden werden; dafür zu sorgen, dass die Zielvorgaben und die Unterstützung für den Beitritt auf Erfahrungen beruhen, um frühere Mängel zu vermeiden und das Beitrittsverfahren zu verbessern;
- j) die Umsetzung der verbesserten Methode für die Beitrittsländer, die sich bereits in Verhandlungen befinden, zu erleichtern, falls sie sich für den Beitritt entscheiden, damit eine wirksame und langfristige Annäherung an die Standards und Normen der EU möglich wird;
- k) stärkere politische und wirtschaftliche Anreize für die Länder des westlichen Balkans zu setzen und die Kohärenz zwischen dem Erweiterungsprozess und den politischen Initiativen in der EU mithilfe jährlicher regionaler Treffen mit Staats- und Regierungschefs der Länder des westlichen Balkans am Rande des Europäischen Rates sowie der regelmäßigen Beteiligung von Vertretern dieser Länder an den Sitzungen des Europäischen Rates, dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee und Arbeitsgruppen der Kommission zu verbessern;
- l) die schrittweise Einbeziehung von Beitrittsländern in Verfahren, sektorbezogene Maßnahmen und Programme der EU vor ihrem Beitritt u. a. durch gezielte finanzielle Unterstützung durch Unionsmittel zu fördern, damit spürbare Vorteile für die Bürger und insbesondere für Kinder und junge Menschen erzielt und die Heranführungshilfe und Präsenz der EU in diesen Ländern verbessert werden, bevor es zu einer vollwertigen Mitgliedschaft kommt;
- m) die Stärkung der Rolle der Parlamente im Beitrittsprozess durch die etablierten Foren zu unterstützen und konsequent neue Initiativen wie das Gipfeltreffen der Parlamentspräsidenten voranzutreiben, das zum ersten Mal am 28. Januar 2020 vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Parlamentspräsidenten der Länder des westlichen Balkans einberufen wurde;
- n) eine stärkere Einbeziehung von Parlamentsmitgliedern aus den Ländern, die sich in Verhandlungen befinden, in die Tätigkeit des Europäischen Parlaments zu erleichtern und zu fördern;
- o) die Vertreter der Länder des westlichen Balkans in die Konferenz zur Zukunft Europas einzubeziehen und dabei besonderes Augenmerk auf die Beteiligung Jugendlicher zu legen;
- p) den Konditionalitätsmechanismus zu verstärken und auf der Umkehrbarkeit des Beitrittsverfahrens zu beharren, indem objektive Kriterien zur Anwendung kommen, wenn über eine Aussetzung der Verhandlungen entschieden werden soll; dafür zu sorgen, dass die Kommission diese Verfahren nach einer eingehenden Beurteilung und infolge eines Vorschlags der Mitgliedstaaten oder des Europäischen Parlaments einleitet, wobei auch darauf hingewiesen sei, dass der Grundsatz der Unausgewogenheitsklausel und der Umkehrbarkeit bereits in den derzeitigen Verhandlungsrahmen für Serbien und Montenegro gilt; dafür zu sorgen, dass der Konditionalitäts- und Aussetzungsmechanismus mit einer klaren Mitteilung der EU-Organe über die Einzelheiten einer möglichen Aussetzung einhergeht;
- q) die Teilhabe der Mitgliedstaaten am Erweiterungsprozess zu stärken, indem die Einbeziehung von Fachleuten für das Rechtsstaatsprinzip und andere Fachgebiete aus den Mitgliedstaaten sowie der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsverteidigern vor Ort verstärkt wird, und die Messung der Gesamtentwicklungen zu verbessern, indem die seit langem bestehenden objektiven Standards beibehalten und die technischen Aspekte des Beitrittsprozesses nicht übermäßig politisiert werden, insbesondere auf der Grundlage der Überwachungsberichte und Empfehlungen des Europarats und anderer normsetzender Gremien;

Freitag, 19. Juni 2020

- r) anzuerkennen, dass mit dem Berlin-Prozess die EU-Erweiterungspolitik unterstützt und ergänzt wird und der Prozess weder als Beitrittsalternative noch als Replikationsbemühungen im Rahmen der Erweiterung behandelt werden kann;
- s) anzuerkennen, dass die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Albanien und Nordmazedonien in Bezug auf politische, sicherheitsrelevante und wirtschaftliche Aspekte im eigenen Interesse der EU liegt;
- t) anzuerkennen, dass sich die Tatsache, dass es dem Europäischen Rat weder im Juni 2018 noch im Juni 2019 noch im Oktober 2019 gelungen ist, Beitrittsverhandlungen mit Albanien und Nordmazedonien aufzunehmen, nachteilig auf die Rolle der EU in der Region und auf die öffentliche Meinung zum EU-Beitritt ausgewirkt hat, zumal den Ländern des westlichen Balkans damit ein negatives Signal übermittelt wurde, und anzuerkennen, dass die Aufnahme von Beitrittsgesprächen — wie vom Europäischen Parlament und der Kommission empfohlen — den Prozess wieder glaubwürdig macht;
- u) dem Kosovo möglichst bald eine Visaliberalisierung zu gewähren, da die Kriterien seit Juli 2018 erfüllt sind;
- v) die Verhandlungsdynamik zu intensivieren, um den Beitritt Montenegros und Serbiens zu beschleunigen;
- w) den Vorrang der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten wieder in den Mittelpunkt des Erweiterungsprozesses zu rücken, indem die Kapitel zu Justiz, Korruption und organisierter Kriminalität sowie zur Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten, der Medienfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung zuerst geöffnet und zuletzt geschlossen werden;
- x) einen Schwerpunkt auf den Aufbau institutioneller und administrativer Kapazitäten zu legen, um die Transparenz und die Wirksamkeit der guten Regierungsführung auf allen Ebenen zu stärken;
- y) sich die Erfahrungen mit den jüngsten Erweiterungen zunutze zu machen, einschließlich der Lehren aus den mitteleuropäischen Ländern;
- z) die Zusammenarbeit mit den Ländern des westlichen Balkans bei der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität fortzusetzen;
- aa) dafür zu sorgen, dass ein gezielter Schwerpunkt auf den Aufbau staatlicher Kapazitäten, die Durchsetzung von Gerichtsurteilen, Justizreformen und Anstrengungen zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität gelegt wird;
- ab) darauf zu bestehen, dass inländische und internationale Gerichtsurteile einschließlich jener von Verfassungsgerichten und aller Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und von dessen Nachfolger, des Internationalen Residualmechanismus der Vereinten Nationen für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (IRMCT), sowie des Kosovo-Sondertribunals und der Sonderstaatsanwaltschaft des Kosovo respektiert und uneingeschränkt durchgesetzt werden, wobei dies auch für die Empfehlungen der Beobachtungsgremien des Europarats einschließlich der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) gilt;
- ac) die Länder des westlichen Balkans mit Nachdruck aufzufordern, ihre internationalen Verpflichtungen mit Blick auf die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen und die Ermittlung des Schicksals von Vermissten zu erfüllen; für die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem IRMCT, dem Kosovo-Sondertribunal und der Sonderstaatsanwaltschaft des Kosovo und die ausdrückliche Bestätigung der Arbeit und der Ergebnisse des IStGHJ sowie die Förderung und Verbreitung seiner Arbeit und seiner Hinterlassenschaft bei den Bürgern zu plädieren; sämtliche Versuche der Verherrlichung von Kriegsverbrechern und der Leugnung historischer Tatsachen zu verurteilen und in dieser Hinsicht die regionale Kommission zur Wahrheitsfindung in Bezug auf alle Opfer von Kriegsverbrechen und anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen im ehemaligen Jugoslawien (REKOM-Initiative) zu unterstützen;
- ad) den Einsatz der EU im Bereich der Lösung besonderer bilateraler Probleme mittels Förderung gutnachbarschaftlicher Beziehungen und regionaler Zusammenarbeit durch vertrauensbildende Maßnahmen und Vermittlungsbemühungen zu steigern und die Länder des westlichen Balkans nachdrücklich aufzufordern, sich der Versöhnung und friedlichen Lösungen für anhaltende Streitigkeiten zu verpflichten;
- ae) den Beitrittsprozess zu stärken, um die Solidarität zwischen den Völkern der Länder des westlichen Balkans und der Mitgliedstaaten unter Achtung ihrer Geschichte, Kultur und Traditionen zu vertiefen;

Freitag, 19. Juni 2020

- af) den neu ernannten Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan dabei zu unterstützen, eine umfassende Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und Kosovo zu erreichen und die gutnachbarlichen Beziehungen in der Region während seiner Amtszeit voranzubringen;
- ag) eine breitere Unterstützung der Gesellschaft für die regionale Aussöhnung zu fördern, indem unter anderem das umfassende Engagement der Parlamente für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und für eine nachhaltige regionale Aussöhnung unterstützt wird;
- ah) die gemeinsamen Bemühungen der EU und der Länder des westlichen Balkans um den Ausbau direkter Kontakte und den Austausch zwischen den Menschen zu verstärken und, soweit möglich, auszudehnen, um in ihrer jeweiligen Bevölkerung ein positives Bild voneinander zu schaffen;
- ai) gleiche Ausgangsbedingungen für ein inklusives politisches Umfeld zu fördern und in allen Ländern des westlichen Balkans die Bemühungen um die Überwindung der politischen Polarisierung und anhaltender Parlamentsboykotte zu unterstützen; eine inklusive, konstruktive Parlamentskultur entstehen zu lassen und die parlamentarische Kontrolle und Überwachung zu stärken; einen verantwortungsvollen Ansatz bei der Vertretung der Interessen der Bürger in den Parlamenten zu fördern, um die demokratische Kontrolle voranzubringen und eine hochwertigere Gesetzgebung zu erreichen;
- aj) die beitriffsbezogene Arbeit des Europäischen Parlaments und seine Tätigkeiten zur Förderung der Demokratie — einschließlich der Tätigkeiten seiner ständigen Ausschüsse und Delegationen — zur Kenntnis zu nehmen und zu erleichtern und die ständigen Berichterstatter des Parlaments für die Länder des westlichen Balkans in den Kontrollprozess und vor Ort einzubeziehen;
- ak) Wahlreformen zu fördern, mit denen auf zentraler und lokaler Ebene freie, faire, von Wettbewerb geprägte und transparente Wahlen im Sinne internationaler Standards u. a. im Bereich der transparenten Parteienfinanzierung sowie der Empfehlungen internationaler Beobachtungsmissionen gewährleistet werden, bei denen es nicht zu Einschüchterung und Desinformationskampagnen kommt; die Umsetzung der Gutachten der Venedig-Kommission zu überprüfen; zu den Programmen des Europäischen Parlaments zur Förderung der Demokratie in der Region beizutragen;
- al) die nationalen Parlamente vermehrt dazu anzuhalten, die Werkzeuge des Europäischen Parlaments zur Förderung der Demokratie zu nutzen, etwa den Jean-Monnet-Dialog und den Dialog zwischen den Parteien, um die politische Arbeit am parlamentarischen Dialog zu erleichtern und die Rechenschaftspflicht, die Überwachung, die demokratische Kontrolle und die Qualität der Gesetzgebungstätigkeiten zu verbessern;
- am) die Zivilgesellschaft in ihrer Rolle als unverzichtbarer Akteur bei der demokratischen Konsolidierung, der regionalen Zusammenarbeit und bei Reformen im Zusammenhang mit dem Beitritt zu stärken und sie eng einzubeziehen, wobei der Schwerpunkt auf proeuropäische und prodemokratische Kräfte in der Region gelegt werden sollte;
- an) dafür Sorge zu tragen, dass die Bürger und Gesellschaften der Bewerberländer enger in den Beitrittsprozess einbezogen werden und davon profitieren; in diesem Rahmen proeuropäische und prodemokratische Teile der Gesellschaft, Ansichten und Meinungen in besonderem Maße zu unterstützen und zu fördern;
- ao) dafür Sorge zu tragen, dass jede ergriffene Maßnahme von einem frühen Stadium der Beschlussfassung bis zur Umsetzungs- und Bewertungsphase einen wesentlichen, umfassenden Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft, Angehörigen des akademischen Bereichs und jungen Menschen umfasst, wobei besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, dass keine bestehenden lokalen antieuropäischen Machtgefüge oder lokalen Strukturen von zweifelhaftem demokratischem Ruf unterstützt oder finanziert werden, und so die Entwicklung der Werte der EU, die Rechtsstaatlichkeit, die Korruptionsbekämpfung und den Aufbau starker, wirksamer demokratischer Einrichtungen als Grundlage für einen erfolgreichen EU-Beitritt zu fördern;
- ap) gegen Journalisten und Medien gerichtete Hetzkampagnen, Bedrohungen und Einschüchterungen nachdrücklich zu verurteilen und darauf zu bestehen, dass derlei Vergehen untersucht und strafrechtlich verfolgt werden, um ein sicheres Umfeld für Journalisten zu schaffen, und gleichzeitig die Probleme im Zusammenhang mit der Konzentration, dem auf der Finanzierung der Medien lastenden politischen und wirtschaftlichen Druck und der mangelnden Transparenz des Medienbesitzes anzugehen;
- aq) eine demokratische, unabhängige und vielfältige Medienlandschaft sowie die Rechenschaftspflicht und die Governance der Medien aktiv zu unterstützen und zu stärken;

Freitag, 19. Juni 2020

- ar) Unterstützungsmaßnahmen zu stärken, mit denen die Widerstandsfähigkeit gegen Desinformation und disruptive Medienkampagnen gefördert wird, die unter anderem im Wege ausländischer Operationen zur Einflussnahme betrieben werden, mit denen demokratische Prozesse und die Souveränität der Länder des westlichen Balkans sowie die Rolle der EU in der Region durch hybride Kriegsführung untergraben werden sollen;
- as) die Umsetzung von Antidiskriminierungsvorschriften zu fördern und aktiv zu unterstützen und auf der strafrechtlichen Verfolgung von Hassverbrechen zu bestehen; raschere Fortschritte auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter, beim Vorgehen gegen Diskriminierung und bei der Sicherstellung der gesellschaftlichen Eingliederung ethnischer, nationaler und religiöser Minderheiten, von Menschen mit Behinderungen, Roma und LGBTQI+-Personen zu fördern und dabei insbesondere Kinder in den Blick zu nehmen, indem inklusive politische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte der Bürger eingeführt werden;
- at) einen stärkeren Rechtsrahmen zur Verhütung und aktiven Bekämpfung von Frauenmorden und der Gewalt gegen Frauen und Kinder und anderer Formen häuslicher Gewalt zu fordern, unter anderem indem auf die Verpflichtungen hingewiesen wird, die sich aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ergeben, und indem die notwendigen Schritte für dessen Ratifizierung unternommen werden; den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen;
- au) die Schwierigkeiten anzuerkennen, die sich den Ländern des westlichen Balkans im Umgang mit Migrations- und Flüchtlingsströmen stellen, aber auch die erheblichen Anstrengungen, die die Region insbesondere mit Unterstützung der EU unternommen hat, um Schutz und humanitäre Hilfe zur Verfügung zu stellen; die wirksame Umsetzung der Statusvereinbarungen zwischen den Ländern des westlichen Balkans und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex);
- av) zu betonen, wie wichtig der Beitrag der Länder des westlichen Balkans zum Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ist, und die europäische Unterstützung für das Grenzmanagement in der Region zu verstärken; die Kapazitäten des Asylsystems in der Region in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zu verstärken;
- aw) herauszustellen, dass die soziale Dimension und der gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhalt von wesentlicher Bedeutung sind und im Beitrittsprozess einen entscheidenden Stellenwert haben;
- ax) einen stärkeren Fokus auf die Beseitigung der Armut, die Unterstützung der Zivilgesellschaft und die Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich des Arbeitsrechts zu legen;
- ay) die Länder des westlichen Balkans aufzufordern, den Standard für ihre Arbeits- und Sozialrechtsvorschriften anzuheben, Wachstum zu fördern und den sozialen Besitzstand der EU umzusetzen, und ein breites Spektrum von Interessenträgern wie Gewerkschaften, Handelskammern und Arbeitskammern in die Verhandlungen mit den Partnerländern der EU einzubeziehen;
- az) mit konkreten Maßnahmen gegen die Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte vorzugehen, indem etwa insbesondere im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung hochwertige Bildungsreformen mit integrativem Charakter gefördert werden, damit der Bildungssektor den Anforderungen des Arbeitsmarkts besser entspricht und dazu beiträgt, dass langfristige und nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen geschaffen werden;
- ba) die dem regionalen Dialog dienende Plattform „Bridging the Gap“ im Rahmen des Programms des Europäischen Parlaments für junge Spitzenpolitiker zu unterstützen, um die Kluft zwischen Jugendpolitik, Teilhabe der Jugend und Parlamentariern im westlichen Balkan zu schließen und konkrete Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung der Jugend an der Politik und der Umsetzung einer jugendzentrierten Politik in der gesamten Region zu fördern;
- bb) die Möglichkeiten der Freiwilligentätigkeit und des bürgerschaftlichen Engagements junger Menschen zu fördern und mehr in die jungen Menschen der Region zu investieren, indem die Beteiligung der Beitrittsländer an bestehenden Mobilitätsprogrammen wie Erasmus+, Kreatives Europa und Horizont 2020 ausgeweitet wird und neue Programme für die intraregionale Mobilität aufgelegt werden;
- bc) die Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Innovation durch eine spezielle Programmplanung der Europäischen Kommission zu stärken;

Freitag, 19. Juni 2020

- bd) die Länder des westlichen Balkans stärker zu unterstützen, wenn es darum geht, ihre rechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Umwelt, Energieeffizienz und Klima zu verbessern und dafür zu sorgen, dass sie genügend Kapazitäten haben, um sie im Einklang mit den EU-Standards und dem Übereinkommen von Paris umzusetzen, auch indem sie ihre internationalen Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft in Bezug auf die vollständige Angleichung an den Besitzstand der Union im Energiebereich und dessen Umsetzung umfassend und zügig erfüllen;
- be) die Behörden aufzufordern, umgehend Maßnahmen für die Überwachung, Eindämmung und Verhinderung von Luft- und Wasserverschmutzung zu ergreifen; für strategische Ex-ante-Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen zu sorgen, um eine nachhaltige Entwicklung der Wasserkraft und des Tourismus sicherzustellen, die in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Erhaltungsbemühungen steht;
- bf) die regionale Energieintegration zu erleichtern, indem die Diversifizierung der Versorgungsquellen verstärkt und deren Sicherheit erhöht wird, und die Konnektivität der Energieinfrastrukturen und der digitalen Netze zu verbessern;
- bg) den notwendigen Übergang im Energiebereich hin zu saubereren erneuerbaren Energiequellen und weg von der Energiegewinnung aus Stein- und Braunkohle zu fördern, die schwerwiegende soziale und gesundheitliche Risiken für die lokale Bevölkerung und die Nachbarländer birgt; die Beitrittsländer des westlichen Balkans in die Verfahren zum europäischen Grünen Deal und zum Fonds für einen gerechten Übergang einzubeziehen;
- bh) daran zu erinnern, dass die EU mit einem Volumen von 12,7 Mrd. EUR an ausländischen Direktinvestitionen im Zeitraum 2014–2018 der größte ausländische Investor in der Region ist; einen strategischen Wirtschafts- und Investitionsplan aufzustellen, dessen Ziel darin besteht, im Einklang mit den im Rahmen des Übereinkommens von Paris und dem europäischen Grünen Deal eingegangenen Verpflichtungen die Wettbewerbsfähigkeit, das rechtliche und geschäftliche Umfeld sowie die Situation der KMU und die nachhaltige Entwicklung in der gesamten Region zu verbessern, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich das Wachstum in den Ländern des westlichen Balkans nach einer nur kurz andauernden Belebung der Investitionen in den vergangenen Jahren derzeit verlangsamt und der Beitrag der Investitionen und Ausfuhren zum Wachstum nachlässt;
- bi) die regionale Wirtschaftsintegration in den Ländern des westlichen Balkans zu fördern und zu stärken, wie sie bereits im Rahmen des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens (CEFTA) und nach dem Vorbild des EU-Besitzstands umgesetzt wurde, und die wirtschaftliche Integration zwischen der EU und der Region durch eine Ausweitung der EU-Politik und des Binnenmarkts auf die Länder des westlichen Balkans aktiv zu unterstützen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind;
- bj) Initiativen auf der Grundlage des mehrjährigen Aktionsplans für einen regionalen Wirtschaftsraum zu unterstützen, der von den Ministerpräsidenten der Länder des westlichen Balkans auf dem Gipfeltreffen in Triest 2017 angenommen wurde und dessen vier Säulen — Handel, Investition, Mobilität und digitale Integration — für die wirtschaftliche Entwicklung der Region ausschlaggebend sind und die Konvergenz mit der EU fördern;
- bk) die Zusammenarbeit der Länder des westlichen Balkans mit regionalen und internationalen Organisationen wie dem Regionalen Kooperationsrat (RCC), dem Regionalbüro für Jugendzusammenarbeit (RYCO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie internationalen Finanzinstitutionen wie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu unterstützen;
- bl) den Prozess des Beitritts Serbiens und Bosnien und Herzegowinas zur Welthandelsorganisation (WHO) weiterhin zu unterstützen und so bald wie möglich die erforderliche Hilfe zu leisten, die 1999 bzw. 2005 gestellten Anträge der beiden Länder auf Mitgliedschaft in der WHO zu begrüßen und erneut darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft in der WHO eine wichtige Rolle spielt, wenn es darum geht, Handelsmöglichkeiten zu eröffnen und Bewerberländer näher an die EU-Mitgliedschaft heranzuführen;
- bm) die Interessen der Union zu verteidigen, indem die negativen Auswirkungen von Freihandelsabkommen mit der Eurasischen Wirtschaftsunion abgemildert werden, die von Ländern unterzeichnet wurden, die die Mitgliedschaft in der Europäischen Union beantragt haben und denen die Möglichkeit eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union eingeräumt wurde, und zwar unter anderem durch die Überprüfung des Umfangs der diesen Ländern gewährten Unterstützung;
- bn) die regionale Zusammenarbeit im Bereich des Infrastrukturausbaus zwischen den Ländern des westlichen Balkans zu fördern;

Freitag, 19. Juni 2020

- b) der Region im Rahmen der Konnektivitätsstrategie der EU hohe Priorität einzuräumen und zu betonen, dass es insbesondere im Hinblick auf die Erleichterung des Handels wichtig ist, die Verkehrsinfrastruktur in der Region zu verbessern; sich für den raschen Bau europäischer Eisenbahn- und Autobahnkorridore durch sämtliche Länder des westlichen Balkans auszusprechen; fordert die Kommission auf, die Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen voranzutreiben;
- bp) die Menschen und Volkswirtschaften der Region und der EU einander näherzubringen, indem die Länder des westlichen Balkans in das TEN-V-Netz und das TEN-E-Netz eingebunden werden, und dabei zu helfen, hochwertige und sichere Beförderungsleistungen und Energiedienstleistungen sicherzustellen und die Infrastruktur und die allgemeine Vernetzung in der Region wie auch zwischen der Region und der EU zu verbessern, was mit dem Vorschlag der Kommission für einen strategischen Wirtschafts- und Investitionsplan für die westliche Balkanregion in Einklang steht;
- bq) die Umsetzung der Digitalen Agenda für den westlichen Balkan zu beschleunigen, damit die Bürger in den Genuss der Vorteile des digitalen Wandels kommen; die Länder der Region bei der Verbesserung der Finanzierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für Start-ups und KMU zu unterstützen;
- br) einen vorhersehbaren Zeitplan aufzustellen und die Verwirklichung einer regionalen roamingfreien Zone zu beschleunigen und die Tarife für die Kommunikation mit der EU weiter zu senken, und zwar auf der Grundlage einer verbesserten physischen und digitalen regionalen Zusammenarbeit und Vernetzung;
- bs) die Konsistenz, Wirksamkeit, Sichtbarkeit und Transparenz der EU-Finanzierung im Bereich außenpolitischer Maßnahmen zu verbessern und dadurch die Werte der Union, die Rechtsstaatlichkeit, die Bekämpfung der Korruption und den Aufbau starker und effizienter demokratischer Institutionen zu fördern; gegebenenfalls die Finanzierung im Rahmen des IPA III an die Ziele des europäischen Grünen Deals anzupassen;
- bt) für eine angemessene, faire und verhältnismäßige, leistungsbasierte und ergebnisorientierte Heranführungshilfe zu sorgen, die dem entspricht, was die Begünstigten für die Umstellung benötigen, und ihnen hilft, den EU-Beitrittsverpflichtungen nachzukommen; konkreten Projekten, die der Bevölkerung der betreffenden Länder zugutekommen, Vorrang einzuräumen und die Absorptionskapazität der Begünstigten zu verbessern;
- bu) Fragen im Bereich der wirtschaftspolitischen Steuerung enger mit internationalen Finanzinstitutionen abzustimmen und die gegenseitige Zusammenarbeit zu verbessern, um die Anstrengungen zu bündeln und eine Doppelfinanzierung zu vermeiden;
- bv) die Konditionalität zwischen der Makrofinanzhilfe und den Fortschritten bei der Korruptionsbekämpfung und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte zu stärken;
- bw) Kürzungen bei der allgemeinen Finanzierung des IPA zu vermeiden, die zu Verzögerungen bei EU-bezogene Reformen führen und die Fähigkeit der EU unterminieren könnten, ihr strategisches Ziel zu erfüllen, die Beitrittsländer zu stabilisieren und deren Transformationsprozess zu fördern und sie auf die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen vorzubereiten, sowie die Fähigkeit, vielfältige Herausforderungen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, der Aussöhnung, der regionalen Integration und dem Klimawandel zu bewältigen, erheblich einschränken könnten, wodurch die Region noch anfälliger für eine Einflussnahme durch Akteure aus Drittländern werden würde; dafür zu sorgen, dass die Zivilgesellschaft angemessen und fortwährend unterstützt wird;
- bx) dafür zu sorgen, dass das IPA III politischen Prioritäten folgt, die mittels konkreter Projekte unmittelbare Auswirkungen auf das Leben der Bürger haben, und dass eine Finanzierung vor dem Beitritt transparent, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei erfolgt und auf soliden Leistungsindikatoren beruht, wobei das Engagement und die Fortschritte der Empfängerländer bei der Durchführung von Reformen zu berücksichtigen sind;
- by) den leistungsbasierten Ansatz mittels eines Aussetzungsmechanismus zu stärken und dafür zu sorgen, dass die Kohärenz mit dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) sichergestellt ist; die IPA-III-Verordnung durch einen reformierten und verbesserten „strategischen Dialog“ zu ergänzen, bei dem sichergestellt ist, dass das Europäische Parlament rechtzeitig unterrichtet und konsultiert wird;
- bz) die demokratische Rechenschaftspflicht zu wahren, indem die uneingeschränkte Einbeziehung des Europäischen Parlaments in die Kontrolle, Überwachung und strategische Lenkung der Konzeption, Programmierung, Überwachung und Bewertung des IPA III mittels delegierter Rechtsakte sichergestellt wird;

Freitag, 19. Juni 2020

- ca) allgemein die Wahrnehmbarkeit der Unterstützung der EU in der Region und die Informationen darüber zu verbessern, indem die strategische Kommunikation und die Public Diplomacy gestärkt werden, um die Werte der Union zu vermitteln und den Mehrwert der von der EU finanzierten Projekte und Programme hervorzuheben; eine gemeinsame Kommunikationsstrategie in Zusammenarbeit mit den Ländern des westlichen Balkans auszuarbeiten; die Vorteile des Beitrittsprozesses und der Vereinigung des europäischen Kontinents besser begreifbar zu machen;
- cb) darauf zu bestehen, dass die Beitrittsländer sich schrittweise an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die gemeinsame Handelspolitik der EU angleichen;
- cc) die Kommunikation über die EU-Hilfe erheblich zu intensivieren, insbesondere in Bezug auf die substanzielle Unterstützung, die die EU den westlichen Balkanstaaten bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie geleistet hat, und sicherzustellen, dass die Empfänger dieser Hilfe keine Desinformation und negative Rhetorik über die Reaktion der EU auf die COVID-19 verbreiten;
- cd) die Zusammenarbeit der Länder des westlichen Balkans mit der EU bei Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zu würdigen;
- ce) Handlungen von Drittländern zu verurteilen, die auf die Destabilisierung und Untergrabung der demokratischen Staatsführung in der Region des westlichen Balkans abzielen;
- cf) die Zusammenarbeit bei der Abwehr hybrider Bedrohungen, einschließlich der Bekämpfung russischer Propaganda, fortzusetzen;
- cg) Folgemaßnahmen im Anschluss an das Gipfeltreffen EU–Westbalkan 2020 zu ergreifen, damit der Erweiterungsprozess beurteilt und neu bewertet wird und neuen Schwung erhält und dass das Gipfeltreffen einen neuen Anstoß für den Wandel in den Beitrittsländern gibt;
- ch) die überarbeitete Methode für eine Wiederbelebung des Beitrittsprozesses zügig umzusetzen und aufbauend auf dem Westbalkangipfel in Zagreb Verhandlungsrahmen festzulegen und Regierungskonferenzen einzuberufen, um Beitrittsverhandlungen mit Albanien und Nordmazedonien aufzunehmen;
- ci) hebt die vom Rat der Europäischen Union beschlossenen 15 Bedingungen hervor, die Albanien vor seiner ersten Regierungskonferenz mit den EU-Mitgliedstaaten erfüllen muss;
- cj) die Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich im westlichen Balkan unter Berücksichtigung der britischen Beziehungen zur Region und der gemeinsamen Ziele — von der Förderung der Rechtsstaatlichkeit über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität bis hin zur Bekämpfung des Terrorismus — sowie anderer Ziele von GSVP-Missionen aufrechtzuerhalten;
- ck) durch regelmäßige Gipfeltreffen zwischen der EU und den Ländern des westlichen Balkans den politischen Dialog auf hoher Ebene zu intensivieren;
- cl) die Empfehlungen der thematischen Bewertung der Rechtstaatlichkeit in den Erweiterungs- und Nachbarschaftsländern (2010-2017) aus dem Jahr 2019 umzusetzen, zusätzlich zur unverzüglichen Annahme einer Mitteilung der Kommission, in der ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit durch einen Konditionalitäts- und Reversibilitätsmechanismus ausgeräumt werden;
- cm) Folgemaßnahmen zu der erheblichen Unterstützung, die allen Westbalkanländern gewährt wurde, um den durch die COVID-19-Pandemie entstandenen unmittelbaren Bedarf im Gesundheitsbereich und an humanitärer Hilfe zu decken;
- cn) die EU-Bewerberländer und die potenziellen Beitrittskandidaten im Westbalkan weiterhin bei der Koordinierung der Krisenmaßnahmen und der Abmilderung der sozioökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie zu unterstützen und die Maßnahmen an das zusammen mit internationalen Finanzinstitutionen ausgearbeitete gemeinsame wirtschaftliche Notfallpaket der EU anzugleichen;

Freitag, 19. Juni 2020

- co) dafür zu sorgen, dass der derzeitige und der nächste MFR zusammen mit dem Wirtschafts- und Investitionsplan für die westliche Balkanregion maßgeblich zur Erholung nach der COVID-19-Pandemie beitragen und Wirtschaftswachstum und Integration durch verbesserte und nachhaltige digitale Verbindungen, Energieanbindungen und Verkehrsverbindungen ermöglichen;
 - cp) sicherzustellen, dass der Wirtschafts- und Investitionsplan für die westliche Balkanregion nicht überwiegend aus bestehenden IPA-Mitteln finanziert wird, wodurch Finanzmittel für andere wichtige Strategien und Programme absorbiert werden könnten; diesen Plan vollständig mit dem europäischen Grünen Deal in Einklang zu bringen, insbesondere mit dem Dekarbonisierungsziel der EU;
 - cq) den Ländern des westlichen Balkans im Rahmen der neuen Garantie für Außenmaßnahmen und des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD+) im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) Vorrang einzuräumen; eine zweifache Aufstockung der Finanzhilfen über den Investitionsrahmen für die westlichen Balkanstaaten sicherzustellen, um die Entwicklung der Privatwirtschaft, Konnektivität, Digitalisierung, die grüne Agenda und soziale Investitionen zu unterstützen, und die finanziellen Garantien zur Unterstützung öffentlicher und privater Investitionen in der Region durch das Garantieinstrument maßgeblich zu erhöhen;
 - cr) den geografischen Geltungsbereich des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, der bereits Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit abdeckt, auf alle Länder des westlichen Balkans auszuweiten;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Beitrittsländer zu übermitteln.
-

Mittwoch, 17. Juni 2020

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0132

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Gunnar Beck**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2020 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Gunnar Beck (2019/2154(IMM))**

(2021/C 362/15)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 29. Oktober 2019 vom deutschen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelten und am 25. November 2019 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Gunnar Beck im Zusammenhang mit dem Verfahren Nr. 80 AR 137/19,
 - nach Anhörung von Gunnar Beck gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 30. April 2019⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 46 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0036/2020),
- A. in der Erwägung, dass der Oberstaatsanwalt von Düsseldorf die Aufhebung der Immunität von Gunnar Beck, Mitglied des Europäischen Parlaments, im Zusammenhang mit möglichen Ermittlungen wegen des mutmaßlichen Missbrauchs von Titeln beantragt hat, einem Delikt, das nach § 132a Absatz 1 Ziffer 1 des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar ist;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, *Marra/De Gregorio und Clemente*, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, *Gollnisch/Parlament*, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, *Patriciello*, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, *Gollnisch/Parlament*, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, *Briois/Parlament*, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

Mittwoch, 17. Juni 2020

- B. in der Erwägung, dass die Ermittlungen keine in Ausübung des Amtes von Gunnar Beck erfolgte Äußerung oder Abstimmung im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union betreffen;
 - C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern dieses Staates zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
 - D. in der Erwägung, dass auf dem Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 2019 Gunnar Beck als „Prof. Dr. Gunnar Beck, Hochschuldozent, Barrister-at-Law für EU-Recht, Neuss (NW)“ gelistet wurde; in der Erwägung, dass Gunnar Beck 1996 ein Dokortitel der Philosophie in Oxford (Großbritannien) verliehen wurde, während er in Deutschland weder einen Professoren- noch einen Dokortitel erlangt hat; in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf vor der konstituierenden Tagung des Europäischen Parlaments Ermittlungen auf der Grundlage von Presseberichten und Strafanzeigen wegen des mutmaßlichen Missbrauchs eines Titels gemäß § 132a Absatz 1 Ziffer 1 StGB eingeleitet hat; in der Erwägung, dass kurz nach dem 5. Juli 2019 und vermutlich am 9. Juli 2019 die Ermittlungen infolge der Wahl Gunnar Becks in das Europäische Parlament eingestellt wurden; in der Erwägung, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf am 4. September 2019 einen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Gunnar Beck an das deutsche Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt hat, in der Absicht, die Ermittlungen wegen des mutmaßlichen Missbrauchs eines Titels gemäß § 132a Absatz 1 Ziffer 1 StGB wieder aufzunehmen;
 - E. in der Erwägung, dass sich der Rechtsausschuss gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments „in keinem Fall zur Schuld oder Nichtschuld des Mitglieds bzw. zur Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung der dem Mitglied zugeschriebenen Äußerungen oder Tätigkeiten [äußert], selbst wenn der Ausschuss durch die Prüfung des Antrags umfassende Kenntnis von dem zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt“;
 - F. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments als Ganzes und seiner Mitglieder ist;
 - G. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität dem Schutz des Parlaments und seiner Mitglieder vor Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit bei der Ausübung des parlamentarischen Amtes durchgeführten Tätigkeiten dient, die nicht von diesem Amt getrennt werden können;
 - H. in der Erwägung, dass in dem vorliegenden Fall das Parlament keine Anzeichen von *fumus persecutionis* gefunden hat, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das Verfahren von der Absicht getragen ist, der politischen Tätigkeit des Mitglieds und damit dem Europäischen Parlament zu schaden;
 - 1. beschließt, die Immunität von Gunnar Beck aufzuheben;
 - 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den deutschen Behörden und Gunnar Beck zu übermitteln.
-

Mittwoch, 17. Juni 2020

P9_TA(2020)0133

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Guy Verhofstadt**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2020 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Guy Verhofstadt (2019/2149(IMM))**

(2021/C 362/16)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem am 15. Oktober 2019 von der 5. Strafkammer des Bezirksgerichts Warschau-Zentrum übermittelten und am 13. November 2019 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Guy Verhofstadt im Zusammenhang mit einem im Anschluss an den Eingang einer Privatklage vor demselben Gericht anhängigen Strafverfahren (Az. X K 7/18),
 - nach Anhörung von Guy Verhofstadt gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013 und 30. April 2019 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0037/2020),
- A. in der Erwägung, dass der Richter der 5. Strafkammer des Bezirksgerichts Warschau-Zentrum (Polen) im Zusammenhang mit Äußerungen von Guy Verhofstadt am 15. November 2017 während einer Aussprache im Plenum des Europäischen Parlaments in Straßburg um die Aufhebung seiner parlamentarischen Immunität ersucht hat; in Erwägung der Gründe für den Beschluss des Bezirksgerichts, in dem es heißt: „Soweit es dem Antragsteller obliegt, die Genehmigung zur Einleitung des Verfahrens zu erhalten, ist es im vorliegenden Fall Sache des Staatsanwalts“ und „Wenn der Staatsanwalt sich nicht an dem vorliegenden Verfahren beteiligt und sich weigert, einen Antrag des Gerichts auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität zu stellen, wird dem Zivilkläger die Möglichkeit genommen, seine Rechte gegenüber Personen, die durch die parlamentarische Immunität geschützt sind, geltend zu machen“ und die „betreffende Bestimmung [Artikel 9 Absatz 12 der Geschäftsordnung des Parlaments] besagt nicht, dass die Justizbehörde einen solchen Antrag ausarbeiten, sondern ihn lediglich übermitteln muss;“, „daher handelt es sich bei diesem Ersuchen um die Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten eher um eine rein formale Weiterleitung des Antrags des Privatklägers“; unter Hinweis darauf, dass der Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität gemäß Artikel 9 Absatz 12 der Geschäftsordnung von der Justizbehörde übermittelt wurde, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, dass Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung vorschreibt, dass jeder Antrag auf Aufhebung der Immunität von „einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats“ zu stellen ist, wobei die beiden Begriffe nicht identisch sind;
- B. in der Erwägung, dass gegen Guy Verhofstadt durch den Bevollmächtigten des Privatklägers Privatklage vor dem genannten Gericht erhoben wurde, da er den Privatkläger mit bedingtem Vorsatz beleidigt habe; in der Erwägung, dass Guy Verhofstadt während einer von den Medien übertragenen Plenardebatte über Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Polen die Teilnehmer des Unabhängigkeitsmarsches in Warschau von 2017 als „Faschisten, Neonazis und Anhänger der Idee von der Überlegenheit der weißen Rasse“ bezeichnet hat; in der Erwägung, dass der Privatkläger an diesem Marsch teilgenommen hat;

(¹) Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI: ECLI:EU:C:2011:543 Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23. Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Gollnisch/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.

Mittwoch, 17. Juni 2020

- C. in der Erwägung, dass Guy Verhofstadt den Kläger mit diesen Äußerungen in dessen Abwesenheit beleidigt haben und sein öffentliches Ansehen beeinträchtigen haben solle, was dem Kläger zufolge den Verlust jenes Vertrauens bewirken könne, das für die Ausübung einer Tätigkeit, eines Berufs oder einer anderen Tätigkeit erforderlich ist, das heißt, Guy Verhofstadt wird eine Tat nach Artikel 216 § 2 in Tateinheit mit einer Tat nach Artikel 212 § 2 in Verbindung mit Artikel 11 § 2 des polnischen Strafgesetzbuchs zur Last gelegt;
- D. in der Erwägung, dass die parlamentarische Immunität kein persönliches Vorrecht eines Mitglieds, sondern eine Garantie der Unabhängigkeit des Parlaments in seiner Gesamtheit und seiner Mitglieder ist,
- E. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann, und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf⁽²⁾;
- F. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union nicht wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung in ein Ermittlungsverfahren verwickelt, festgenommen oder verfolgt werden dürfen;
- G. in der Erwägung, dass Guy Verhofstadt seine Äußerungen während einer Plenartagung des Europäischen Parlaments, im Plenarsaal des Parlaments und in der Ausübung seines Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments getätigt hat;
- H. in der Erwägung, dass die Äußerungen von Guy Verhofstadt demnach im Rahmen der Ausübung seines Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments sowie seiner Tätigkeit im Europäischen Parlament getätigt wurden;
 - 1. beschließt, die Immunität von Guy Verhofstadt nicht aufzuheben;
 - 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich dem zuständigen Organ der Republik Polen und Guy Verhofstadt zu übermitteln.

⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Dezember 2019, Oriol Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

Mittwoch, 17. Juni 2020

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2020)0130

Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (05639/2/2020 — C9-0132/2020 — 2018/0178(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2021/C 362/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (05639/2/2020 — C9-0132/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽³⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0353),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A9-0107/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 103.

⁽²⁾ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 24.

⁽³⁾ Angenommene Texte vom 28.3.2019, P8_TA(2019)0325.

Mittwoch, 17. Juni 2020

P9_TA(2020)0131

Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz (15300/1/2019 — C9-0102/2020 — 2018/0154(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2021/C 362/18)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (15300/1/2019 — C9-0102/2020),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0307),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres für die zweite Lesung (A9-0108/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte vom 16.4.2019, P8_TA(2019)0359.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0134

Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019–2024) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019–2024) (08662/1/2019 — C9-0004/2019 — 2019/0078(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 362/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08662/1/2019),
 - unter Hinweis auf das Protokoll zur Umsetzung des Partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde) (2019–2024) (08668/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0004/2019),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 18. Juni 2020 ⁽¹⁾ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0024/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Cabo Verde zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0135.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0135

Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019–2024) (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019–2024) (08662/2019 — C9-0004/2019 — 2019/0078M(NLE))

(2021/C 362/20)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08662/2019),
 - unter Hinweis auf das Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde (2019–2024) (08668/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0004/2019),
 - unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 18. Juni 2020 ⁽¹⁾ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - unter Hinweis auf Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zu den gemeinsamen Regeln für die Umsetzung der externen Dimension der GFP, einschließlich Fischereiabkommen ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf den endgültigen Bericht von Februar 2018 mit dem Titel: „Ex-ante- und Ex-post-Bewertung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde“,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0023/2020),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission und die Regierung von Cabo Verde ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und der Republik Cabo Verde und ein Durchführungsprotokoll für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgehandelt haben;
- B. in der Erwägung, dass mit dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und der Republik Cabo Verde die Zusammenarbeit im Bereich der Fischerei zwischen der EU und Cabo Verde im Interesse beider Vertragsparteien intensiviert werden soll, indem eine nachhaltige Fischereipolitik und eine nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von Cabo Verde gefördert werden;
- C. in der Erwägung, dass die Nutzung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des früheren partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Cabo Verde zwischen 58 % und 68 % lag, mit einer guten Nutzung für Wadenfänger und einer mäßigen Nutzung für Langleiner und Angelfänger;
- D. in der Erwägung, dass Haie 20 % der Fänge ausmachen, die Tatsache, dass es keine wissenschaftlichen Daten gibt jedoch bedeutet, dass die Gesamtzahl gegebenenfalls nicht korrekt ist und wesentlich höher sein könnte;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0134.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁽³⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 93.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- E. in der Erwägung, dass mit dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und der Republik Cabo Verde eine wirksamere und nachhaltigere Entwicklung der kapverdischen Fischereigemeinden sowie der damit verbundenen Industrien und Tätigkeiten gefördert werden sollte, wozu auch die Fischereiwissenschaft gehört; in der Erwägung, dass die im Rahmen dieses Protokolls gewährte Unterstützung im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen und mit dem Aktionsplan „Blaues Wachstum“ stehen soll, der innerhalb des Rahmens der Umweltverträglichkeit umgesetzt werden sollte, und der zusammen mit den Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde, um die Produktion zu steigern und die Branche professioneller zu gestalten, damit die Bedürfnisse der Bevölkerung in Bezug auf Nahrung und Beschäftigung befriedigt werden;
- F. in der Erwägung, dass die Verpflichtungen, die die EU im Zusammenhang mit internationalen Übereinkommen eingegangen ist, auch im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei eingehalten werden sollten, wobei hier insbesondere die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen — in erster Linie das Ziel Nr. 14 — zu nennen sind, sowie in der Erwägung, dass alle Maßnahmen der EU wie beispielsweise dieses Abkommen über nachhaltige Fischerei zu den genannten Zielen beitragen müssen;
- G. in der Erwägung, dass die EU über den Europäischen Entwicklungsfonds einen mehrjährigen Haushalt in Höhe von 55 Mio. EUR für Cabo Verde bereitstellt, der sich auf einen Hauptbereich, nämlich die Good-Governance- und Entwicklungsvereinbarung, konzentriert;
- H. in der Erwägung, dass das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zur Förderung der Entwicklung der kapverdischen Fischerei beitragen sollte, sowie in der Erwägung, dass der Bau bzw. die Erneuerung grundlegender Infrastrukturen, insbesondere Häfen, Anlandeorte und Infrastrukturen für die Lagerung und Verarbeitung von Fisch, erforderlich ist;
- I. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in allen Phasen der das Protokoll und seine Verlängerung betreffenden Verfahren unverzüglich und umfassend unterrichtet werden muss;
1. vertritt die Auffassung, dass mit dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und Cabo Verde zwei Ziele verfolgt werden müssen, denen die gleiche Bedeutung beizumessen ist: (1) den Schiffen der EU Fangmöglichkeiten in der AWZ von Cabo Verde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten zu eröffnen, ohne die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der regionalen Organisationen, denen Cabo Verde angehört — insbesondere der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) — zu beeinträchtigen oder den verfügbaren Überschuss zu überschreiten, und (2) die weitere wirtschaftliche, finanzielle, technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und Cabo Verde im Hinblick auf eine nachhaltige Fischereipolitik und verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der AWZ von Cabo Verde zu fördern, ohne dabei die souveränen Möglichkeiten und Strategien von Cabo Verde in Bezug auf diese Entwicklung zu beeinträchtigen; ist gleichzeitig der Ansicht, dass mit dem Abkommen sichergestellt werden sollte, dass beim Einsatz europäischer Schiffe in der AWZ von Cabo Verde angesichts des hohen Wertes der marinen biologischen Vielfalt in den Gewässern des Landes Maßnahmen zur Eindämmung des unbeabsichtigten Fischfangs durchgeführt werden;
 2. vertritt die Ansicht, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um sicherzustellen, dass die im Abkommen vorgesehene Referenzfangmenge nicht überschritten wird;
 3. weist auf die Ergebnisse der im Mai 2018 vorgenommenen rück- und vorausschauenden Bewertungen des Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und der Republik Cabo Verde 2014-2018 hin, aus denen hervorgeht, dass das Protokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei insgesamt wirksam, effizient und für die verschiedenen Interessen angemessen war, im Einklang mit der kapverdischen Politik in diesem Bereich stand und auf hohe Akzeptanz bei den beteiligten Akteuren gestoßen war, und dass die Möglichkeit des Abschlusses eines neuen Protokolls empfohlen wird; betont, dass es Raum für wirksamere Fortschritte bei der Zusammenarbeit im Bereich Fischerei zwischen der EU und Cabo Verde gibt, und hält es in dieser Hinsicht für wichtig, dass das Protokoll über das hinausgeht, was im Rahmen der früheren Protokolle zur Umsetzung dieses Abkommens erreicht wurde, insbesondere was die Unterstützung der Entwicklung der kapverdischen Fischerei betrifft;
 4. vertritt die Auffassung, dass erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung der kapverdischen Fischerei, einschließlich der Entwicklung der damit verbundenen Industrien und Tätigkeiten, erforderlich sind, und fordert die Kommission auf, sämtliche erforderlichen Maßnahmen — einschließlich einer möglichen Überarbeitung und der Verstärkung der Komponente des Abkommens, die sich auf die branchenbezogene Unterstützung bezieht, sowie die Schaffung von Bedingungen, um die Quote der Ausschöpfung bei der finanziellen Gegenleistung zu erhöhen — zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen;
 5. ist der Auffassung, dass die Ziele des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Cabo Verde nur erreicht werden können, wenn zur Erhöhung des Mehrwerts beigetragen wird, der nach der Nutzung der Fischereiressourcen von Cabo Verde dort verbleibt;
 6. betont, dass das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und der Republik Cabo Verde und das dazugehörige Protokoll mit den nationalen Entwicklungsplänen und dem Aktionsplan „Blaues Wachstum“ im Hinblick auf die Entwicklung des kapverdischen Fischereisektors, der innerhalb des Rahmens der Umweltverträglichkeit umgesetzt werden sollte, die für die Unterstützung durch die EU prioritär ist und für die die erforderliche technische und finanzielle Hilfe bereitgestellt werden muss, in Einklang gebracht werden sollten, indem vor allem Folgendes vorgesehen wird:

Donnerstag, 18. Juni 2020

- Stärkung der institutionellen Kapazität und die Verbesserung der Governance: Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, Weiterentwicklung von Bewirtschaftungsplänen und Förderung der Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften und Bewirtschaftungspläne;
 - Verstärkung der Kontrolle und Überwachung in der AWZ von Cabo Verde und den umliegenden Gebieten;
 - Verstärkung der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei), auch in den Binnengewässern;
 - Stärkung der Partnerschaften mit anderen Ländern, die an der Fangtätigkeit in der AWZ von Cabo Verde interessiert sind, insbesondere durch Fischereiabkommen, und Sicherstellung von Transparenz durch die Veröffentlichung jeglicher Inhalte dieser Abkommen und auch durch Einrichtung eines regionalen Programms für die Ausbildung und den Einsatz von Beobachtern;
 - Unterstützung bei der Einrichtung und Verbesserung eines Datenerhebungsprogramms, das den kapverdischen Behörden die Möglichkeit gibt, Einsicht in die Verfügbarkeit der Bestände zu erhalten, und mit dem eine wissenschaftliche Bewertung der Bestände besser erfolgen kann, damit eine Entscheidungsfindung auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse möglich ist;
 - Ermöglichung des Baus bzw. der Sanierung wichtiger Infrastrukturen für die Fischerei und damit verbundene Tätigkeiten, wie Anlegestellen und Häfen (für die industrielle und handwerkliche Fischerei z. B. im Hafen von Mindelo auf der Insel São Vicente), Infrastrukturen für die Lagerung und Verarbeitung von Fisch, Märkte, Vertriebs- und Vermarktungsstrukturen, Laboratorien für Qualitätsanalysen;
 - Unterstützung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer, insbesondere für Frauen, in allen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Fischerei stehen, nicht nur im Bereich der Vermarktung, sondern auch bei der Verarbeitung, Fischereibewirtschaftung und -wissenschaft;
 - Förderung der für die Einrichtung von Meeresschutzgebieten erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, einschließlich Kontrolle und Überwachung;
 - Begrenzung der Beifänge empfindlicher Arten, z. B. von Meeresschildkröten,
 - Unterstützung der Stärkung von Organisationen, die Männer und Frauen in der Fischerei vertreten, insbesondere diejenigen, die hauptsächlich in der handwerklichen Fischerei tätig sind, und dadurch zur Stärkung der technischen Kapazitäten sowie der Verwaltungs- und Verhandlungskapazitäten beizutragen;
 - Einrichtung bzw. Wiederherstellung von Zentren für die grundlegende Schulung und Berufsbildung, um das Qualifikationsniveau der Fischer, der Seeleute, der in der Fischerei tätigen Frauen zu verbessern und andere Tätigkeiten im Rahmen der blauen Wirtschaft aufzuwerten;
 - Intensivierung von Maßnahmen, mit denen junge Menschen dazu angeregt werden sollen, Fischer zu werden;
 - Stärkung der Kapazitäten für wissenschaftliche Forschung und der Fähigkeit zur Überwachung der Fischereiressourcen und der Meeresumwelt;
 - Verbesserung der Nachhaltigkeit der Meeresressourcen insgesamt;
7. begrüßt, dass das Abkommen nicht die kleinen pelagischen Arten betrifft, die für die lokale Bevölkerung von großer Bedeutung sind und für die es keinen Überschuss gibt;
8. äußert seine Besorgnis über die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf den Haibestand in der kapverdischen AWZ;
9. ist der Auffassung, dass eine eingehendere Bewertung des Nutzens der Anwendung des Protokolls für die örtliche Wirtschaft (im Hinblick auf Beschäftigung, Infrastruktur und soziale Verbesserungen) notwendig ist;
10. hält es für wünschenswert, die Menge und Zuverlässigkeit der Angaben zu allen Fängen (Ziel- und Beifang) und zum Erhaltungszustand der Fischereiressourcen sowie zu den Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf die Meeresumwelt zu verbessern, und die Verwendung der Mittel zur branchenbezogenen Unterstützung zu verbessern, damit die Auswirkungen des Abkommens auf das Meeresökosystem, die Fischbestände und in den örtlichen Gemeinden genauer beurteilt werden können, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Abkommens;
11. ist der Auffassung, dass vor dem Hintergrund einer möglichen Schließung der Fischerei oder der Einführung von Fangbeschränkungen aus Gründen der Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Ressourcen zunächst die Bedürfnisse der lokalen Fischerei berücksichtigt werden sollten, und zwar auf der Grundlage eines fundierten wissenschaftlichen Gutachtens;

Donnerstag, 18. Juni 2020

12. fordert die Kommission und die kapverdischen Behörden auf, die Datenerhebung über die Überwachung der Bestände im Hinblick auf Überfischung zu verbessern und dabei besonderes Augenmerk auf die Haibestände zu legen;
 13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei ihrer Kooperationspolitik und öffentlichen Entwicklungshilfe für Cabo Verde zu berücksichtigen, dass der Europäische Entwicklungsfonds und die im derzeitigen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei vorgesehene branchenbezogene Unterstützung sich gegenseitig ergänzen sollten, um zur Stärkung der lokalen Fischerei und zur uneingeschränkten Ausübung der Souveränität von Cabo Verde über seine Ressourcen beizutragen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, über den Europäischen Entwicklungsfonds und andere einschlägige Instrumente die notwendigen Schritte für die Bereitstellung von Infrastrukturen voranzutreiben, die aufgrund ihres Umfangs und ihrer Kosten nicht allein mit der im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei vorgesehenen branchenbezogenen Unterstützung aufgebaut werden können, wie dies unter anderem bei Fischereihäfen (für die industrielle und handwerkliche Fischerei) der Fall ist;
 14. spricht sich dafür aus, dass der Beitrag des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zur Schaffung direkter und indirekter lokaler Arbeitsplätze erhöht werden muss, sowohl für Fischereifahrzeuge, die im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei tätig sind, als auch für mit der Fischerei in Zusammenhang stehende vor- und nachgelagerte Tätigkeiten; vertritt die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen und aktiv am Aufbau von Kapazitäten und an Schulungsmaßnahmen mitwirken können;
 15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit mit Cabo Verde weiter zu intensivieren, um Möglichkeiten zur Verbesserung der künftigen Entwicklungshilfe zu prüfen, und zwar in erster Linie im Rahmen des neuen Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI), das als Teil des EU-Haushalts für den Zeitraum 2021-2027 vorgeschlagen wurde, und insbesondere unter Berücksichtigung der guten Nutzung von EU-Mitteln in Cabo Verde und der politischen Stabilität des Landes in einem komplexen geopolitischen Kontext, die gefördert und belohnt werden muss;
 16. fordert die Kommission auf, die Republik Cabo Verde nachdrücklich aufzufordern, die in dem Protokoll festgelegten finanziellen Beiträge zu nutzen, um ihre nationale Fischerei langfristig zu stärken, die Nachfrage nach lokalen Investitionen und Industrieprojekten zu fördern und das Wachstum einer nachhaltigen blauen Wirtschaft voranzutreiben und dadurch Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen, und diese Tätigkeit insbesondere für die junge Generation attraktiver zu machen;
 17. fordert die Kommission auf, dem Parlament die Protokolle und Schlussfolgerungen der Sitzungen des in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschusses und die Ergebnisse der betreffenden jährlichen Bewertungen zu übermitteln und diese zu veröffentlichen; fordert die Kommission auf, die Teilnahme von Vertretern des Parlaments als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zu ermöglichen und die Teilnahme von Vertretern der Fischereigemeinden von Cabo Verde und der betroffenen Interessenträger zu fördern;
 18. ist der Auffassung, dass Informationen über den Nutzen der Anwendung des Protokolls für die örtliche Wirtschaft (im Hinblick auf Beschäftigung, Infrastruktur und soziale Verbesserungen) zusammengestellt werden sollten;
 19. fordert die Kommission und den Rat auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse das Parlament gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 218 Absatz 10 AEUV in allen Phasen der Verfahren, die das Protokoll gegebenenfalls dessen Verlängerung betreffen, unverzüglich und umfassend zu unterrichten;
 20. weist die Kommission und insbesondere den Rat darauf hin, dass das ständig angewandte Verfahren der vorläufigen Anwendung internationaler Abkommen ohne vorherige Zustimmung des Parlaments nicht mit den Leitprinzipien der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vereinbar ist, dass diese Praxis den Status des Parlaments als einziges direkt gewähltes EU-Organ stark schmälert und auch die demokratische Glaubwürdigkeit der EU insgesamt schädigt;
 21. fordert die Kommission auf, die Empfehlungen umfassender in das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Cabo Verde einzubeziehen und sie zum Beispiel bei den Verfahren zur Verlängerung des Protokolls zu berücksichtigen;
 22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Cabo Verde zu übermitteln.
-

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0136

Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Guinea-Bissau (2019–2024) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019–2024) (08928/2019 — C9-0011/2019 — 2019/0090(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 362/21)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08928/2019),
 - unter Hinweis auf das Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (08894/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0011/2019),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 18. Juni 2020 ⁽¹⁾ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0012/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Guinea-Bissau zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0137.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0137

Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Guinea-Bissau (2019–2024) (Entschließung)**Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019–2024) (08928/2019 — C9-0011/2019 — 2019/0090M(NLE))**

(2021/C 362/22)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08928/2019),
 - unter Hinweis auf den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (08894/2019) (im Folgenden das „Protokoll“),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0011/2019),
 - unter Hinweis auf Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (GFP-Verordnung) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zu den gemeinsamen Regeln für die Umsetzung der externen Dimension der GFP, einschließlich Fischereiabkommen ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 18. Juni 2020 ⁽³⁾, zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0013/2020),
- A. in der Erwägung, dass das allgemeine Ziel des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau darin besteht, die Zusammenarbeit im Bereich Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau im Interesse beider Parteien zu vertiefen, indem eine nachhaltige Fischereipolitik und eine verantwortungsvolle und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone von Guinea-Bissau zusammen mit der Entwicklung der Fischerei Guinea-Bissaus und seiner blauen Wirtschaft gefördert werden;
- B. in der Erwägung, dass die Nutzung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des vorangegangenen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei als insgesamt zufriedenstellend angesehen wird;

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁽²⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 93.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0136.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- C. in der Erwägung, dass das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau im Zusammenhang mit den zwischen der EU und Drittländern abgeschlossenen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei von erheblicher Bedeutung ist, in Bezug auf die eingesetzten Mittel derzeit das dritt wichtigste Abkommen dieser Art ist und den zusätzlichen Vorteil bietet, dass es eines von lediglich drei Abkommen ist, die den Zugang zu gemischten Fischereien ermöglichen;
- D. in der Erwägung, dass der Beitrag der Fischerei Guinea-Bissaus zum Wohlstand des Landes sehr gering ist (3,5 % des BIP im Jahr 2015), obwohl die im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei als finanzielle Gegenleistung für den Zugang zu den Ressourcen übertragenen Mittel einen erheblichen Beitrag zu seinen nationalen öffentlichen Finanzen leisten werden;
- E. in der Erwägung, dass die finanzielle Gegenleistung der EU gegenüber dem vorangegangenen Protokoll von 9 Mio. EUR auf 11,6 Mio. EUR pro Jahr in Bezug auf den jährlichen Betrag für den Zugang zu den Fischereiresourcen und von 3 Mio. EUR auf 4 Mio. EUR pro Jahr in Bezug auf die Unterstützung der EU für die Fischereipolitik Guinea-Bissaus erhöht wurde;
- F. in der Erwägung, dass die Fangmöglichkeiten während der Laufzeit des Protokolls auf zwei verschiedene Arten festgelegt werden: für die ersten beiden Jahre werden die Fangmöglichkeiten als Fischereiaufwand (gemessen in Bruttoregistertonnen) und für die letzten drei Jahre als zulässige Gesamtfangmenge (TAC, gemessen in Tonnen) ausgedrückt; in der Erwägung, dass dieser Übergang in den ersten beiden Jahren des Protokolls mit der Einführung eines elektronischen Systems zur Meldung von Fängen und zur Verarbeitung von Fangdaten einhergehen sollte;
- G. in der Erwägung, dass während des ersten durch das Protokoll abgedeckten Zeitraums den Flotten der EU folgende Fangmöglichkeiten eingeräumt werden: 3 700 BRT für Garnelenfänger/Froster, 3 500 BRT für Frostertrawler/Fisch- und Tintenfischfänger und 15 000 BRT für Trawler für kleine pelagische Arten, 28 Thunfisch-Wadenfänger/Froster und Langleinenfischer und 13 Angel-Thunfischfänger; in der Erwägung, dass während des zweiten Zeitraums den Flotten der EU folgende Fangmöglichkeiten eingeräumt werden: 2 500 Tonnen für Garnelenfänger/Froster, 11 000 Tonnen für Frostertrawler, Fischfänger und 1 500 Tonnen für Frostertrawler, Tintenfischfänger und 18 000 Tonnen für Trawler für kleine pelagische Arten, 28 Thunfisch-Wadenfänger/Froster und Langleinenfischer und 13 Angel-Thunfischfänger;
- H. in der Erwägung, dass das erste Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Guinea-Bissau auf das Jahr 1980 zurückgeht; in der Erwägung, dass das vorangegangene Protokoll zu dem Abkommen am 23. November 2017 auslief; in der Erwägung, dass die Ergebnisse der Komponente der Entwicklungszusammenarbeit dieser Abkommen (d. h. die branchenbezogene Unterstützung) im Allgemeinen nicht zufriedenstellend waren; in der Erwägung, dass dennoch Fortschritte bei der Überwachung, Kontrolle und Beaufsichtigung der Fischerei und bei den Hygieneinspektionen sowie der Mitarbeit von Guinea-Bissau in regionalen Fischereiorganisationen verzeichnet wurden; in der Erwägung, dass die branchenbezogene Zusammenarbeit verstärkt werden muss, um die Entwicklung der lokalen Fischerei und der damit verbundenen Industrien und Tätigkeiten besser zu fördern, sodass sichergestellt wird, dass ein größerer Anteil des Mehrwerts, der durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen des Landes erwirtschaftet wird, in Guinea-Bissau verbleibt;
- I. in der Erwägung, dass für die Förderung der Entwicklung der Fischerei Guinea-Bissaus grundlegende Infrastrukturen erforderlich sind, die nach wie vor fehlen, wie Häfen, Anlandeorte und Infrastrukturen für die Lagerung und Verarbeitung von Fisch, damit die Anlandungen von in den Gewässern Guinea-Bissaus gefangenen Fischen attraktiv werden;
- J. in der Erwägung, dass 2021 die Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung (2021–2030) beginnt; in der Erwägung, dass die Drittstaaten aufgefordert werden müssen, beim Erwerb von Wissen eine Schlüsselrolle einzunehmen;
- K. in der Erwägung, dass seit vielen Jahren der Handel mit Fischereierzeugnissen aus Guinea-Bissau mit der EU dadurch verhindert wird, dass das Land nicht in der Lage ist, die von der EU geforderten Gesundheitsmaßnahmen einzuhalten; in der Erwägung, dass die Verzögerung bei dem Zertifizierungsverfahren des Analyselabors beim Zentrum für angewandte Fischereiforschung (*Centro de Investigação Pesqueira Aplicada*, CIPA) das größte Hindernis für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen aus Guinea-Bissau in die EU darstellt; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Guinea-Bissaus und die Kommission bei dem Zertifizierungsverfahren zusammenarbeiten, um die Hindernisse zu überwinden;
- L. in der Erwägung, dass sichergestellt werden muss, dass ein größerer Anteil des Mehrwerts aus der Nutzung der Fischereiresourcen in der guinea-bissauischen Fischereizone im Land verbleibt;

Donnerstag, 18. Juni 2020

- M. in der Erwägung, dass die direkte Beschäftigung in der Fischerei von Guinea-Bissau begrenzt ist, selbst wenn es darum geht, lokale Besatzungsmitglieder an Bord von Fischereifahrzeugen (derzeit ist die Zahl der Beschäftigten auf diesen Fischereifahrzeugen geringer als bei Abschluss des vorherigen Protokolls) oder Frauen zu beschäftigen, deren Lebensgrundlage und Arbeitsplätze von der Fischerei abhängen;
- N. in der Erwägung, dass im Vergleich zum vorangegangenen Protokoll die Zahl der auf die Flotten der EU anzuheuernden Seeleute erheblich gestiegen ist; in der Erwägung, dass die Reeder der EU-Schiffe sich bemühen, darüber hinaus weitere guinea-bissauische Seeleute anzuheuern; in der Erwägung, dass die Behörden Guinea-Bissaus eine indikative Liste qualifizierter Seeleute, die zum Anheuern auf Schiffen der EU bestimmt sind, erstellen und diese Liste auf dem neuesten Stand halten müssen;
- O. in der Erwägung, dass bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei (illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei) in den Hoheitsgewässern Guinea-Bissaus Fortschritte erzielt wurden, indem die Überwachung der guinea-bissauischen AWZ verbessert wurde, insbesondere in Bezug auf die Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeiten (*Fiscalização e Controlo das Atividades de Pesca*, FISCAP), wozu auch eine Gruppe von Beobachtern und Patrouillenschneellboote gehören; in der Erwägung, dass Lücken und Mängel — auch in Bezug auf das satellitengestützte Schiffsüberwachungssystem (*Vessel Monitoring System*, VMS) — fortbestehen, die geschlossen bzw. behoben werden müssen;
- P. in der Erwägung, dass bei der Charakterisierung der Grundfischbestände der guinea-bissauischen AWZ Fortschritte erzielt wurden, wobei insbesondere der Bericht vom Januar 2019 über die Kampagne zur Bewertung der Grundfischbestände in der AWZ Guinea-Bissaus zu berücksichtigen ist;
- Q. in der Erwägung, dass Guinea-Bissau eines der 13 Länder im Rahmen des Projekts „Verbesserung der Verwaltung der regionalen Fischerei im westlichen Afrika (PESCAO)“ ist, das mit dem Beschluss C(2017)2951 der Kommission vom 28. April 2017 angenommen wurde und unter anderem darauf abzielt, die Prävention der IUU-Fischerei und die Reaktionen darauf durch eine verbesserte Überwachung, Kontrolle und Aufsicht auf nationaler und regionaler Ebene zu verstärken;
- R. in der Erwägung, dass die Einbeziehung der vom Parlament zuvor abgegebenen Empfehlungen in das derzeitige Protokoll nicht vollständig zufriedenstellend war;
- S. in der Erwägung, dass das Parlament rechtzeitig und in allen Phasen der das Protokoll oder seine Erneuerung betreffenden Verfahren ordnungsgemäß unterrichtet werden muss;
1. weist darauf hin, wie wichtig das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau sowohl für Guinea-Bissau als auch für die in der Fischereizone von Guinea-Bissau tätigen Flotten der EU ist; betont, dass es Raum für wirksamere Fortschritte bei der Zusammenarbeit im Bereich Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau gibt, und bekräftigt seine Forderung an die Kommission, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um über das hinauszugehen, was im Rahmen der früheren Protokolle zur Umsetzung dieses Abkommens erreicht wurde, damit sichergestellt wird, dass mit Hilfe dieses partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei in der lokalen Fischerei umfassend zufriedenstellende Entwicklungsstufen erreicht werden und dass es mit den im vierzehnten Ziel für nachhaltige Entwicklung genannten Zielen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane, der Meere und der Meeresressourcen für eine nachhaltige Entwicklung im Einklang stehen sollte;
 2. vertritt die Ansicht, dass die Ziele des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau in unterschiedlichem Maße erreicht wurden: während mit dem Abkommen den Schiffen aus der EU in der Fischereizone Guinea-Bissaus bedeutende Fangmöglichkeiten eröffnet wurden und weiterhin eröffnet werden und die europäischen Reeder diese Fangmöglichkeiten in hohem Maße genutzt haben, hat sich die lokale Fischerei insgesamt unzureichend oder unbefriedigend entwickelt;
 3. betont, dass in Artikel 3 des Protokolls eine Nichtdiskriminierungsklausel enthalten ist, wonach sich Guinea-Bissau verpflichtet, anderen ausländischen Flotten, die in der Fischereizone Guinea-Bissaus tätig sind und dieselben Merkmale aufweisen und dieselben Arten befischen, keine günstigeren technischen Bedingungen zu gewähren; fordert die Kommission auf, die von der EU mit Drittländern in der Fischereizone Guinea-Bissaus geschlossenen Fischereiabkommen aufmerksam zu verfolgen;
 4. begrüßt den Beitrag der Schiffe der EU zur Ernährungssicherheit in Guinea-Bissau durch direkte Anlandungen gemäß Kapitel 5 des Anhangs des Protokolls zum Nutzen der lokalen Gemeinschaften und zur Förderung des inländischen Fischhandels und -konsums;
 5. vertritt die Ansicht, dass eine Änderung der Art und Weise, wie die Fangmöglichkeiten verwaltet werden (ein Übergang von einer auf den Fischereiaufwand ausgerichteten Verwaltung zu einer Verwaltung auf der Grundlage der zulässigen Gesamtfangmengen), eine Herausforderung für dieses Protokoll darstellt; fordert die Kommission und Guinea-Bissau auf, umgehend einen angemessenen und wirksamen Übergang zu fördern, mit dem die erforderliche Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des elektronischen Systems zur Meldung von Fängen und zur Verarbeitung von Fangdaten sichergestellt wird;

Donnerstag, 18. Juni 2020

6. vertritt die Auffassung, dass erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung der guinea-bissauischen Fischerei, einschließlich der Entwicklung der damit verbundenen Industrien und Tätigkeiten, erforderlich sind, und fordert die Kommission auf, sämtliche erforderlichen Maßnahmen — einschließlich einer möglichen Überarbeitung und der Verstärkung der Komponente des Abkommens, die sich auf die branchenbezogene Unterstützung bezieht, sowie Maßnahmen, um die Quote der Ausschöpfung bei der finanziellen Gegenleistung zu erhöhen — zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen;

7. ist der Auffassung, dass die Ziele des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau nur erreicht werden können, wenn dazu beigetragen wird, ein langfristig nachhaltiges Bewirtschaftungssystem für die Nutzung der Fischereiresourcen Guinea-Bissaus zu schaffen; hält es für äußerst wichtig, dass die Bestimmungen des Protokolls über die branchenbezogene Unterstützung eingehalten werden, um zur vollständigen Umsetzung der nationalen Strategie für die Fischerei und die blaue Wirtschaft beizutragen; nennt in diesem Zusammenhang die vorrangigen Bereiche, die von der EU durch die Mobilisierung der erforderlichen technischen und finanziellen Hilfe unterstützt werden sollen:

- a) Stärkung der institutionellen Kapazität, konkret der regionalen und weltweiten Strategien für die Fischereipolitik, um den kumulierten Auswirkungen der einzelnen Fischereiabkommen der Staaten in der Region Rechnung zu tragen;
- b) Unterstützung der Stärkung der Meeresschutzgebiete, um einer integrierten Bewirtschaftung der Fischereiresourcen näher zu kommen;
- c) Entwicklung wichtiger Infrastrukturen für die Fischerei und damit verbundene Tätigkeiten, wie etwa Häfen (für die industrielle und die handwerkliche Fischerei), Anlandeorte, Infrastrukturen für die Lagerung und Verarbeitung von Fisch, Märkte, Vertriebs- und Vermarktungsstrukturen, Laboratorien für Qualitätsanalysen, damit die Anlandung von in den Gewässern Guinea-Bissaus gefangenen Fischen attraktiv wird;
- d) Stärkung der Kapazitäten der lokalen Akteure der Fischerei durch Förderung der Zusammenschlüsse von Fischern;
- e) Ausbildung von Fischereifachleuten;
- f) Unterstützung der handwerklichen Fischerei;
- g) Beitrag zum guten ökologischen Zustand der Meeresumwelt, konkret durch Unterstützung von Einsammlungen von Müll und Fanggeräten durch die Akteure vor Ort;
- h) Anerkennung und Aufwertung der Rolle der Frauen und junger Menschen in der Fischerei sowie Stärkung ihrer Zusammenschlüsse, indem die dafür notwendigen Voraussetzungen unterstützt werden;

8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei ihrer Kooperationspolitik und öffentlichen Entwicklungshilfe zu berücksichtigen, dass der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) und die im partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau vorgesehene branchenbezogene Unterstützung einander ergänzen und eng aufeinander abgestimmt sein sollten, um zur Stärkung der lokalen Fischerei beizutragen;

9. bekundet seine Besorgnis über die zunehmende Zahl von Fischmehl- und Fischölanlagen an der westafrikanischen Küste, die ebenfalls mit Fisch aus den Gewässern von Guinea-Bissau beliefert werden; unterstreicht, dass die Futterfischerei dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und der Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit wertvollen Proteinquellen zuwiderläuft; begrüßt den Ausbau des Hafens und der Anlandevorrichtungen in Guinea-Bissau, bringt jedoch gleichzeitig seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass dies mit der Errichtung neuer Fischmehlanlagen einhergehen könnte;

10. fordert die Kommission und die Behörden Guinea-Bissaus auf, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die Bedingungen für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen aus Guinea-Bissau in die EU festzulegen, insbesondere in Bezug auf die Prüfung der geforderten Hygienebedingungen und die Zertifizierung des Analyselabors beim CIPA, sodass das derzeitige Verbot überwunden, die Entwicklung der lokalen Fischerei gefördert und damit die Erreichung der Ziele des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei vorangetrieben wird;

11. vertritt die Auffassung, dass der Beitrag des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zur Schaffung direkter und indirekter lokaler Arbeitsplätze sowohl auf Fischereifahrzeugen, die im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei tätig sind, als auch bei mit der Fischerei zusammenhängenden vor- und nachgelagerte Tätigkeiten verstärkt werden muss; vertritt die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle spielen und aktiv am Aufbau von Kapazitäten und an Schulungsmaßnahmen mitwirken können, damit dieses Ziel erreicht wird;

12. weist auf die einzigartige Beschaffenheit der Meeres- und Küstenökosysteme Guinea-Bissaus hin, zu denen etwa die Mangrovenwälder gehören, die als Aufwuchsgebiete für Fischereiresourcen fungieren und gezielte Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt erfordern;

Donnerstag, 18. Juni 2020

13. ist der Auffassung, dass Informationen über den Nutzen der Anwendung des Protokolls für die örtliche Wirtschaft (etwa im Hinblick auf Beschäftigung, Infrastruktur und soziale Verbesserungen) zusammengestellt werden sollten;
 14. hält es für erforderlich, die Quantität und Qualität der Daten zu allen Fängen (Zielarten und Beifänge), zum Erhaltungszustand der Fischereiressourcen in der Fischereizone von Guinea-Bissau und allgemein zu den Auswirkungen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei auf die Ökosysteme zu verbessern, wobei Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Kapazitäten Guinea-Bissaus, derartige Daten zu beschaffen, zu verbessern; fordert die Kommission auf, das reibungslose Funktionieren der für die Überwachung der Umsetzung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zuständigen Stellen, nämlich des Gemischten Ausschusses und des Gemeinsamen Wissenschaftlichen Ausschusses, unter Beteiligung von Verbänden der handwerklichen Fischerei, Vereinigungen von in der Fischerei tätigen Frauen, Gewerkschaften, Vertretern von Küstengemeinden und einschlägigen Organisationen der guinea-bissauischen Zivilgesellschaft zu fördern;
 15. vertritt die Ansicht, dass die Erhebung von Daten über Fänge in Guinea-Bissau unbedingt verbessert werden muss; fordert ferner eine verbesserte Übermittlung der von den VMS-Systemen der EU-Schiffe generierten Daten durch den Flaggenstaat an die afrikanischen Behörden; fordert eine bessere Interoperabilität der Datensysteme;
 16. fordert im Sinne der Transparenz nachdrücklich die Veröffentlichung von Berichten über die Maßnahmen, die im Rahmen der branchenbezogenen Unterstützung gefördert wurden;
 17. ist der Auffassung, dass im Falle einer Schließung der Fischerei oder der Einführung von Fangbeschränkungen aus Gründen der Nachhaltigkeit der Ressourcen gemäß dem Protokoll, die durch fundierte wissenschaftliche Gutachten belegt sind, zunächst die Bedürfnisse der lokalen Fischerei berücksichtigt werden sollten;
 18. betont, wie wichtig das Erfordernis des Überschusses für Unionsschiffe ist, die in Drittländergewässern fischen;
 19. vertritt die Auffassung, dass mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten zu verbessern, die Verwaltung, Kontrolle und Überwachung der Fischereizone Guinea-Bissaus verbessert und die IUU-Fischerei bekämpft werden muss, unter anderem indem Fischereifahrzeuge (über das VMS) verstärkt überwacht werden;
 20. fordert mit Nachdruck die Aufnahme von Transparenzbestimmungen, die die Veröffentlichung aller Abkommen mit Staaten oder privatrechtlichen juristischen Personen, die ausländischen Schiffen Zugang zur AWZ von Guinea-Bissau gewährt haben, zur Folge haben;
 21. betont, wie wichtig es ist, die im partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei vorgesehenen Fangmöglichkeiten auf der Grundlage der Grundsätze der Gerechtigkeit, der Ausgewogenheit und der Transparenz aufzuteilen;
 22. hebt hervor, wie wichtig es sowohl in Bezug auf die Arten als auch auf die Qualität ist, dass die Anlandungen von Fisch in den Häfen von Guinea-Bissau zur lokalen Verarbeitung und Ernährungssicherheit beitragen;
 23. fordert die Kommission auf, dem Parlament die Protokolle und Schlussfolgerungen der Sitzungen des Gemischten Ausschusses, das in Artikel 5 des Protokolls vorgesehene mehrjährige Fischereiprogramm und die Ergebnisse der entsprechenden jährlichen Bewertungen, Informationen über den Zusammenhang zwischen diesem Programm und dem Strategieplan für die Entwicklung der Fischerei in Guinea-Bissau (2015–2020), die Protokolle und Schlussfolgerungen der Sitzungen des Gemeinsamen Wissenschaftlichen Ausschusses und Informationen über die IUU-Fischerei in der guinea-bissauischen Fischereizone, die Integration der EU-Wirtschaftsakteure in die guinea-bissauische Fischerei (Artikel 10 des Protokolls) und über die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der Reeder (z. B. in Bezug auf den in Kapitel V des Anhangs des Protokolls vorgesehenen Sachbeitrag) zu übermitteln; fordert die Kommission auf, dem Parlament im Laufe des letzten Jahres der Anwendung des Protokolls und vor der Eröffnung der Verhandlungen über seine Erneuerung einen umfassenden Bericht über seine Umsetzung vorzulegen;
 24. fordert die Kommission und die Behörden Guinea-Bissaus auf, genauere Daten zur Entwicklung der Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Futterfischerei in der Region bereitzustellen;
 25. fordert die Kommission auf, die Empfehlungen des Parlaments umfassender in das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau einzubeziehen und sie insbesondere bei den Verfahren zur Erneuerung des Protokolls zu berücksichtigen;
 26. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und von Guinea-Bissau zu übermitteln.
-

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0138

Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft (12199/2019 — C9-0001/2020 — 2019/0173(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 362/23)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12199/2019),
 - unter Hinweis auf das Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft (12202/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0001/2020),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0001/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe zu übermitteln.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0139

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz (Artikel XXVIII des GATT 1994) für gewürztes Fleisch ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für gewürztes Fleisch (12482/2019 — C9-0194/2019 — 2019/0196(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 362/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12482/2019),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für gewürztes Fleisch (12483/2019),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0194/2019),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0092/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0141

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2020/000 TA 2020 — Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) (COM(2020)0146 — C9-0112/2020 — 2020/2062(BUD))

(2021/C 362/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0146 — C9-0112/2020),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾, insbesondere auf Nummer 13,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. September 2019 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2019/000 TA 2019 — Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine erste Lesung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0109/2020),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der erforderlichen und raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass die Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer gemäß der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte, wobei hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 gebührend zu beachten ist;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0015.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0019.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- C. in der Erwägung, dass der Erlass der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 die Einigung zwischen Parlament und Rat auf eine Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds, eine Erhöhung des Finanzbeitrags der Union auf 60 % der geschätzten Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen, eine Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung der EGF-Anträge in der Kommission und durch Parlament und Rat durch Verkürzung der Zeiträume für die Bewertung und Genehmigung, eine Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen und Begünstigten durch Einbeziehung von Selbständigen und Jugendlichen und eine Finanzierung von Anreizen zur Unternehmensgründung widerspiegelt;
- D. in der Erwägung, dass die für den EGF jährlich maximal zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 150 Mio. EUR zu Preisen von 2011 betragen, und in der Erwägung, dass gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 bis zu 0,5 % dieses Betrags, der sich auf 179 264 000 EUR zu Preisen von 2020 beläuft, für technische Unterstützung auf Initiative der Kommission zur Finanzierung der Vorbereitung, des Monitorings, der Datenerhebung und der Schaffung einer Wissensbasis sowie zur Finanzierung der für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können;
- E. in der Erwägung, dass der vorgeschlagene Betrag von 345 000 EUR etwa 0,19 % der für den EGF 2020 maximal zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entspricht;
1. ist damit einverstanden, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen als technische Unterstützung gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 4 und Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 finanziert werden;
 2. weist auf die große Bedeutung des Monitorings und der Datenerhebung hin; betont die Bedeutung solider statistischer Datenreihen, die so zusammengestellt sind, dass sie leicht zugänglich und verständlich sind; bekräftigt, dass aktuelle Forschungsarbeiten und Analysen in Bezug auf die derzeitigen Herausforderungen auf dem Weltmarkt infolge von COVID-19 benötigt werden;
 3. bekräftigt, dass eine eigene Website mit detaillierten Informationen über den EGF benötigt wird, die für alle Unionsbürger zugänglich ist;
 4. begrüßt, dass die Tätigkeit im Bereich der standardisierten Verfahren für die EGF-Anträge und der Verwaltung unter Nutzung der Möglichkeiten des elektronischen Datenaustauschsystems (SFC) fortgesetzt wird, was eine Vereinfachung und raschere Bearbeitung der Anträge und eine bessere Berichterstattung ermöglicht;
 5. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die zur Verfügung stehenden Mittel für zwei Sitzungen der Sachverständigengruppe der Ansprechpartner des EGF (ein Mitglied pro Mitgliedstaat) und zwei höchstwahrscheinlich zur gleichen Zeit stattfindende Seminare unter Beteiligung der EGF-Durchführungsstellen und der Sozialpartner aufwenden wird, um die Vernetzung unter den Mitgliedstaaten zu fördern;
 6. fordert die Kommission auf, das Parlament im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Parlament und der Kommission auch künftig systematisch zu derartigen Sitzungen und Seminaren einzuladen;
 7. unterstreicht, dass die Zusammenarbeit und die Kommunikation zwischen allen mit EGF-Anträgen befassten Akteuren, einschließlich insbesondere der Sozialpartner und der Interessenträger auf regionaler und lokaler Ebene, weiter verstärkt werden muss, damit möglichst viele Synergien entstehen können; betont, dass das Zusammenspiel zwischen den nationalen Ansprechpartnern und den für die Abwicklung der Fälle zuständigen regionalen oder lokalen Partnern gestärkt werden sollte und dass die Kommunikations- und Unterstützungsverfahren sowie der Informationsfluss (interne Abteilungen, Aufgaben und Zuständigkeiten) genau festgelegt und von allen beteiligten Partnern vereinbart werden sollten;
 8. erinnert die antragstellenden Mitgliedstaaten daran, dass sie gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 die zu unterstützenden Begünstigten, die lokalen und regionalen Behörden, die Sozialpartner, die Medien und die breite Öffentlichkeit umfassend über die aus dem EGF finanzierten Maßnahmen informieren und diese unbedingt allgemein bekannt machen müssen;
 9. weist darauf hin, dass der EGF gemäß den geltenden Vorschriften in Anspruch genommen werden könnte, um dauerhaft entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige im Rahmen der weltweiten Krise infolge von COVID-19 zu unterstützen, ohne dass die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 geändert werden muss;
 10. fordert die Kommission daher auf, Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, in den nächsten Wochen und Monaten einen Antrag auszuarbeiten, auf jede denkbare Weise zu unterstützen;
 11. fordert die Kommission darüber hinaus auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um Flexibilität zu zeigen und den Bewertungszeitraum, in dem geprüft wird, ob ein Antrag die Voraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung erfüllt, so weit wie möglich zu verkürzen;

Donnerstag, 18. Juni 2020

12. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 13. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 18. Juni 2020

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2020/000 TA
2020 — Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission)**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2020/986.)

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0142

Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Portugal, Spanien, Italien und Österreich

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Portugal, Spanien, Italien und Österreich (COM(2020)0200 — C9-0127/2020 — 2020/2068(BUD))

(2021/C 362/26)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0200 — C9-0127/2020),
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾, insbesondere auf Nummer 11,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0105/2020),
1. begrüßt den Beschluss als ein Zeichen der Solidarität der Union mit ihren Bürgern und den Regionen der Union, die von Naturkatastrophen betroffen sind;
 2. betont, dass für die 2019 in der Union von Naturkatastrophen betroffenen Regionen umgehend finanzielle Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „Fonds“) bereitgestellt werden muss;
 3. ist der Auffassung, dass die an die Mitgliedstaaten freigegebene Finanzhilfe gerecht auf die am stärksten betroffenen Regionen und Gebiete verteilt werden muss;
 4. weist darauf hin, dass Naturkatastrophen aufgrund des Klimawandels immer heftiger ausfallen und immer häufiger auftreten werden; fordert, dass der Solidaritätsfonds der Europäischen Union im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens reformiert wird, um den künftigen Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen, und betont dabei, dass der Solidaritätsfonds ausschließlich auf die Bewältigung von Folgen ausgerichtet ist, während der Klimawandel entsprechend dem Übereinkommen von Paris und dem Grünen Deal in erster Linie vorbeugende Maßnahmen erfordert;
 5. weist erneut darauf hin, dass die Europäische Union gemäß den Artikeln 174 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union weiterhin eine Politik zur Stärkung ihres territorialen Zusammenhalts verfolgt und dabei die besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage berücksichtigt; weist darauf hin, dass die sozialen und wirtschaftlichen Folgen derselben Naturkatastrophe in einem Gebiet in äußerster Randlage schwerwiegender sind als in anderen Regionen Europas, was eine langsamere Erholung zur Folge hat; ist daher der Auffassung, dass die Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union stärker gefördert werden sollten;
 6. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Donnerstag, 18. Juni 2020

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Portugal,
Spanien, Italien und Österreich**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2020/1076.)

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0143

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2020: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2019

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2020 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 — Einstellung des Haushaltsüberschusses 2019 (07764/2020 — C9-0131/2020 — 2020/2061(BUD))

(2021/C 362/27)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, der am 27. November 2019 endgültig erlassen wurde⁽²⁾,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020⁽³⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽⁴⁾,
 - gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2020, der am 15. April 2020 von der Kommission angenommen wurde (COM(2020)0180),
 - unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2020, der vom Rat am 6. Mai 2020 festgelegt und dem Europäischen Parlament am darauffolgenden Tag zugeleitet wurde (07764/2020 — C9-0131/2020),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen⁽⁶⁾,
 - gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0104/2020),
- A. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2020 das Ziel verfolgt wird, den Überschuss des Haushaltsjahres 2019, der sich auf 3 218,4 Mio. EUR beläuft, in den Haushaltsplan 2020 einzustellen;
- B. in der Erwägung, dass sich dieser Überschuss im Wesentlichen aus überschüssigen Einnahmen in Höhe von 2 414,8 Mio. EUR und einer Nichtausschöpfung der Mittel für Ausgaben in Höhe von 803,6 Mio. EUR ergibt;

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 57 vom 27.2.2020.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- C. in der Erwägung, dass auf der Einnahmenseite die größte Differenz (2 510,5 Mio. EUR) auf Einnahmen aus Verzugszinsen und Geldbußen zurückzuführen ist, wobei sich das Haushaltsergebnis aus Geldbußen für Wettbewerbsverstöße, Verzugszinsen, sonstigen Geldstrafen sowie Zinsen im Zusammenhang mit Geldbußen und sonstigen Geldstrafen zusammensetzt;
- D. in der Erwägung, dass sich auf der Ausgabenseite bei der Kommission die Nichtausschöpfung von Mitteln für Zahlungen im Jahr 2019 auf 592,3 Mio. EUR (davon 351,5 Mio. EUR aus der Soforthilfereserve und 94,5 Mio. EUR aus der Reserve in Rubrik 3 — Sicherheit und Unionsbürgerschaft) und die Nichtausschöpfung von Mitteln, die aus dem Haushaltsjahr 2018 übertragen wurden, auf 86,3 Mio. EUR belief, wohingegen sich bei den anderen Organen die Nichtausschöpfung von Mitteln für Zahlungen im Jahr 2019 auf 82,4 Mio. EUR und die Nichtausschöpfung von Mitteln, die aus dem Haushaltsjahr 2017 übertragen wurden, auf 39 Mio. EUR belief;
1. nimmt Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2020, der nur die Einstellung des Überschusses des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 3 218,4 Mio. EUR in den Haushaltsplan gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zum Gegenstand hat, sowie von dem diesbezüglichen Standpunkt des Rates;
 2. bekräftigt seinen Standpunkt, dass alle verfügbaren und nicht in Anspruch genommenen Mittel des Unionshaushalts, einschließlich des Überschusses, genutzt werden müssen, um rasch finanzielle Unterstützung für die von der COVID-19-Pandemie am stärksten betroffenen Regionen und Unternehmen bereitzustellen; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die erwarteten Kürzungen ihrer BNE-Beiträge, die sich aus dem Überschuss von 2019 ergeben, ausschließlich für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für COVID-19-bezogene Maßnahmen zu verwenden, vorzugsweise auf Unionsebene, um eine optimale Zuweisung der Mittel sicherzustellen;
 3. stellt fest, dass sich den Angaben der Kommission zufolge die Einnahmen aus Geldbußen für Wettbewerbsverstöße im Jahr 2019 auf 2 510,5 Mio. EUR beliefen; bringt erneut seine Auffassung zum Ausdruck, dass es im Rahmen des EU-Haushalts möglich sein sollte, Einnahmen aus Geldbußen oder Verzugszinsen wiederzuverwenden, ohne dass die BNE-Beiträge entsprechend gesenkt werden; spricht sich erneut dafür aus, die vorgeschlagene Unionsreserve (Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen) im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen um einen Betrag aufzustocken, der den Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen entspricht;
 4. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2020;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2020 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0144

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2020: Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Portugal, Spanien, Italien und Österreich

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 über den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2020 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Portugal, Spanien, Italien und Österreich (08097/2020 — C9-0146/2020 — 2020/2069(BUD))

(2021/C 362/28)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, der am 27. November 2019 endgültig erlassen wurde⁽²⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020⁽³⁾ (die „MFR-Verordnung“),
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽⁴⁾,
- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2020, der von der Kommission am 30. April 2020 angenommen wurde (COM(2020)0190),
- unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2020, der vom Rat am selben Tag festgelegt und dem Europäischen Parlament am 25. Mai 2020 zugeleitet wurde (08097/2020 — C9-0146/2020),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Portugal, Spanien, Italien und Österreich (COM(2020)0200),
- gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0106/2020),

A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2020 die vorgeschlagene Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Portugal, Spanien, Italien und Österreich nach Naturkatastrophen, die im Laufe des Jahres 2019 in diesen Mitgliedstaaten eingetreten sind, zum Gegenstand hat;

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 57 vom 27.2.2020.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- B. in der Erwägung, dass die Kommission daher vorschlägt, den Haushaltsplan 2020 zu ändern und die Mittel der Haushaltslinie 13 06 01 „Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft“ sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen um 272 498 208 EUR aufzustocken;
- C. in der Erwägung, dass der Solidaritätsfonds der Europäischen Union, wie in der MFR-Verordnung festgelegt, ein besonderes Instrument ist und dass die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen und für Zahlungen über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus im Haushaltsplan veranschlagt werden müssen;
1. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2020;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2020 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0145

Abschluss des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der EU und der Republik Moldau ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (14205/2019 — C9-0192/2019 — 2012/0006(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 362/29)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14205/2019),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (08185/2012),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0192/2019),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0084/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Moldau zu übermitteln.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0146

Änderung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der EU und der Republik Moldau anlässlich des Beitritts Kroatiens zur EU ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines Protokolls zur Änderung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (07048/2015 — C9-0195/2019 — 2015/0035(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 362/30)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07048/2015),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Protokolls zur Änderung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (07047/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0195/2019),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0083/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Moldau zu übermitteln.
-

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0147

Änderung des Luftverkehrsabkommens Europa/Mittelmeer zwischen der EU und Marokko (Beitritt Bulgariens und Rumäniens) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens Europa/Mittelmeer zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (06198/2013 — C9-0006/2019 — 2007/0181(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 362/31)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06198/2013),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens Europa/Mittelmeer zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0006/2019),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 12. Dezember 2007 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens Europa/Mittelmeer zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union ⁽²⁾
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0005/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Marokko zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 200 vom 27.7.2012, S. 25.

⁽²⁾ ABl. C 323 E vom 18.12.2008, S. 259.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0148

Abschluss des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und Jordanien

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Union, des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (14209/2019 — C9-0193/2019 — 2010/0180(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 362/32)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14209/2019),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (14366/2010),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0193/2019),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und auf Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0086/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu übermitteln.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0149

Abschluss des Abkommens über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der EU und China *******

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China (14185/2019 — C9-0191/2019 — 2018/0155(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 362/33)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14185/2019),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China (09702/2018),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0191/2019),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0087/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Volksrepublik China zu übermitteln.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0150

Abschluss des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der EU und Georgien ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (09556/2019 — C9-0013/2019 — 2010/0186(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 362/34)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (09556/2019),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (14370/2010),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0013/2019),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0082/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Georgiens zu übermitteln.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0151

Abschluss des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und Israel ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits (14207/2019 — C9-0196/2019 — 2012/0324(NLE))

(Zustimmung)

(2021/C 362/35)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14207/2019),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits (16828/2012),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0196/2019),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0085/2020),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Israels zu übermitteln.
-

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0154

Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: Unterstützung für den Obst- und Gemüsesektor sowie für den Weinsektor im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 4. Mai 2020 zur Abweichung für das Jahr 2020 von der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission in Bezug auf den Obst- und Gemüsesektor sowie von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission in Bezug auf den Weinsektor im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu erheben (C(2020)02908 — 2020/2636(DEA))**

(2021/C 362/36)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2020)02908),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 27. Mai 2020, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 2. Juni 2020 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 ⁽¹⁾ des Rates, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 6 sowie Artikel 115 Absatz 5,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽²⁾ des Rates, insbesondere auf Artikel 37, 53 und 173 sowie Artikel 227 Absatz 5,
 - gestützt auf Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für einen Beschluss,
- A. in der Erwägung, dass infolge der derzeitigen COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden umfangreichen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit alle Mitgliedstaaten und die Landwirte in allen Mitgliedstaaten auf außergewöhnliche Schwierigkeiten bei der Planung, Durchführung und Ausführung der Beihilferegulungen gemäß den Artikeln 32 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für den Obst- und Gemüsesektor und den Artikeln 39 bis 54 der genannten Verordnung für den Weinsektor gestoßen sind;
- B. in der Erwägung, dass die Lage zu finanziellen Schwierigkeiten, Liquiditätsproblemen, Marktstörungen und schwerwiegenden Störungen der Lieferkette im Obst- und Gemüsesektor sowie im Weinsektor geführt hat;
- C. in der Erwägung, dass in allen Mitgliedstaaten auch außergewöhnliche Schwierigkeiten bei der Planung, Verwaltung und Durchführung der operationellen Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor und in den weinerzeugenden Mitgliedstaaten bei der Planung, Verwaltung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Stützungsprogramme im Weinsektor aufgetreten sind;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission angesichts dieser beispiellosen Kombination von Umständen Bestimmungen angenommen hat, die Flexibilitätsmaßnahmen vorsehen und Abweichungen von bestimmten Vorschriften der im Obst- und Gemüsesektor und im Weinsektor geltenden delegierten Verordnungen zulassen;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- E. in der Erwägung, dass diese Flexibilitätsmaßnahmen und Abweichungsregelungen zu der Bewältigung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Beihilferegelungen für beide Sektoren, der Verhinderung weiterer wirtschaftlicher Verluste und der Bewältigung der Marktsituation und der Störungen der Lieferkette im Obst- und Gemüsektor sowie im Weinsektor rasch umgesetzt werden müssen, wenn sie wirksam und effizient sein sollen;
1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0155

Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung

Beschluss des Europäischen Parlaments, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission vom 28. Mai 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erheben (C(2020)03428 — 2020/2668(DEA))

(2021/C 362/37)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2020)03428),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 29. Mai 2020, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 9. Juni 2020 an den Vorsitzenden der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 14,
 - gestützt auf Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde am 22. April 2020 gemäß Artikel 105 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgelegten Entwurf eines technischen Regulierungsstandards (EBA/RTS/2020/04),
 - gestützt auf Artikel 111 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für einen Beschluss,
- A. in der Erwägung, dass mit dem Delegierten Rechtsakt der aufsichtsrechtliche Rahmen für den Bankensektor als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch vorübergehend geändert wird; insbesondere um die Auswirkungen der extremen Marktvolatilität auf den Rahmen für eine vorsichtige Bewertung abzumildern, wird mit dem Delegierten Rechtsakt der Aggregationsfaktor, der zur Berechnung des Gesamtbetrags der zusätzlichen Bewertungsanpassungen („AVA“) im Rahmen des „Kernansatzes“ verwendet wird, bis zum 31. Dezember 2020 von 50 % auf 66 % angehoben, damit die Institute die derzeitige extreme Marktvolatilität überstehen können; in der Erwägung, dass sich dadurch die AVA-Gesamtsumme und damit auch der vom harten Kernkapital (CET1) der Institute abzuziehende Betrag verringern würde;
- B. in der Erwägung, dass dieser delegierte Rechtsakt so bald wie möglich in Kraft treten sollte, um eine rasche Kapitalentlastung der Institute in diesem Quartal und bis zum Jahresende zu gewährleisten;
1. erklärt, keine Einwände gegen die Delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0157

Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund von Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund von Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie (COM(2020)0310 — C9-0122/2020 — 2020/0066(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 362/38)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0310),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0122/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 20. Mai 2020 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Juni 2020 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die im Schreiben vom 10. Juni 2020 vom Vertreter des Rates gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0113/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0066

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund bestimmter Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/873.)

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 29.5.2020, S. 4.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0159

Einsetzung eines Unterausschusses für Steuerfragen**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 über die Einsetzung eines Unterausschusses für Steuerfragen (2020/2681(RSO))**

(2021/C 362/39)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 15. Januar 2014 über die Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Artikel 206 und 212 seiner Geschäftsordnung,
1. beschließt, innerhalb des Ausschusses für Wirtschaft und Währung einen Unterausschuss einzusetzen;
 2. beschließt, dass dieser Unterausschuss für Steuerangelegenheiten, insbesondere den Kampf gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, sowie für finanzielle Transparenz für Besteuerungszwecke zuständig ist;
 3. beschließt, dass in Anlage VI Teil VI seiner Geschäftsordnung folgender Absatz hinzugefügt wird:
„Der Ausschuss wird im Hinblick auf Steuerangelegenheiten, insbesondere den Kampf gegen Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, sowie im Hinblick auf finanzielle Transparenz für Besteuerungszwecke von einem Unterausschuss für Steuerfragen unterstützt.“;
 4. legt die Zahl der Mitglieder des Unterausschusses auf 30 fest;
 5. beschließt unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Konferenz der Präsidenten vom 30. Juni 2019 und 9. Januar 2020 über die Zusammensetzung der Vorstände von Unterausschüssen, dass dem Vorstand des Ausschusses bis zu vier stellvertretende Vorsitzende angehören können;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 160.

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0160

Einsetzung eines Sonderausschusses für die Bekämpfung von Krebs, seine Zuständigkeiten, seine zahlenmäßige Zusammensetzung und seine Mandatszeit

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Sonderausschusses für die Bekämpfung von Krebs (2020/2682(RSO))

(2021/C 362/40)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Finanzmittel der EU für Forschung und Innovation 2021–2027 (Horizont Europa),
- unter Hinweis auf den gesonderten Forschungsauftrag im Rahmen von Horizont Europa zur Bekämpfung von Krebs,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juni 2009 mit dem Titel „MaÙnahmen zur Krebsbekämpfung: Europäische Partnerschaft“ (COM(2009)0291),
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2003/878/EG des Rates vom 2. Dezember 2003 zur Krebsfrüherkennung ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 über die Verringerung der Krebsbelastung,
- unter Hinweis auf den Bericht vom Mai 2017 über die Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Krebsfrüherkennung,
- unter Hinweis auf die europäischen Leitlinien für die Früherkennung von Brust-, Gebärmutterhals- und Darmkrebs,
- unter Hinweis auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. April 2008 zur Bekämpfung von Krebs in der erweiterten Europäischen Union ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. Mai 2010 zu der Mitteilung der Kommission über Maßnahmen zur Krebsbekämpfung: Europäische Partnerschaft ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Europäischen Kodex zur Krebsbekämpfung (vierte Ausgabe),
- unter Hinweis auf die Tätigkeit und die Schlussfolgerungen der parteiübergreifenden Interessengruppe „MEPs Against Cancer“ (MdEP gegen Krebs, „MAC“),
- gestützt auf Artikel 207 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Bekämpfung von Krebs unzweifelhaft von der europäischen Zusammenarbeit bei Vorbeugung, Diagnose, Behandlung, Forschung und in anderen Bereichen profitiert;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0005.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 16.12.2003, S. 34.

⁽³⁾ ABl. C 247 E vom 15.10.2009, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 95.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- B. in der Erwägung, dass der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mehrere Rechtsgrundlagen für Maßnahmen der EU im Bereich Gesundheit bietet, zu denen etwa Artikel 114, wonach im Binnenmarkt das höchste Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz gewährleistet werden sollte und insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen berücksichtigt werden sollten, Artikel 168, wonach bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit sichergestellt werden muss und die Tätigkeit der Union, die die Politik der Mitgliedstaaten ergänzt, auf die Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, die Verhütung von körperlichen und geistigen Erkrankungen und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit ausgerichtet werden muss, Artikel 181, in dem die Union und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung zu koordinieren, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Union sicherzustellen, und dem zufolge Initiativen unterstützt werden, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen und den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen, und Artikel 191 gehören, dem zufolge die Umweltpolitik der Union unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich Gesundheit zum Schutz der menschlichen Gesundheit beitragen und dabei auf dem Vorsorgeprinzip beruhen muss;
- C. in der Erwägung, dass Krebs nach Herz-Kreislauf-Erkrankungen die zweithäufigste Todesursache in den Mitgliedstaaten ist; in der Erwägung, dass 2015 1,3 Millionen Menschen in der EU-28 an Krebs gestorben sind, was mehr als einem Viertel (25,4 %) der Gesamtzahl der Todesfälle entsprach; in der Erwägung, dass Krebs Menschen je nach Alter, Geschlecht, sozioökonomischem Status, Genetik und anderen Faktoren in unterschiedlichem Maße in Mitleidenschaft zieht; in der Erwägung, dass der demografische Wandel der Zahl der Krebserkrankungen in den nächsten Jahrzehnten Vorschub leisten wird;
- D. in der Erwägung, dass nicht nur der jeweilige Patient, sondern auch seine Angehörigen, Familien, Freunde, Gemeinschaften und Pflegepersonen von einer Krebserkrankung betroffen sind; in der Erwägung, dass auch die Herausforderungen, psychosozialen Bedürfnisse und Anforderungen dieser Gruppen und insbesondere die Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit beachtet werden müssen;
- E. in der Erwägung, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) mehrere vermeidbare wichtige Risikofaktoren wie etwa Tabakgenuss, körperliche Untätigkeit, ungesunde Ernährung und Fettleibigkeit, Alkoholgenuss, Infektionen mit HPV, Hepatitis B und C sowie *Helicobacter pylori* (*H. pylori*), Umweltverschmutzung einschließlich der Belastung durch Chemikalien und Luftverschmutzung, Berufskarzinogene und Strahlung benannt hat; in der Erwägung, dass Schätzungen der WHO zufolge 30 bis 50 % aller Krebserkrankungen vermeidbar sind; in der Erwägung, dass Vorsorge die kostenwirksamste Langfriststrategie für die Eindämmung von Krebs ist; in der Erwägung, dass für die Vorsorge von von Viren ausgelösten Krebsarten eine Impfung sinnvoll sein kann; in der Erwägung, dass Programme zur Krebsvorsorge im Rahmen eines integrierten Programms zur Vorbeugung von chronischen Krankheiten stattfinden sollten, da die meisten individuellen bestimmenden Faktoren auch Risikofaktoren für andere chronische Krankheiten sind; in der Erwägung, dass die Bekämpfung von Umweltverschmutzung zum Null-Schadstoff-Ziel gehört, das die Kommission in ihrer politischen Agenda vorgeschlagen hat;
- F. in der Erwägung, dass es nachgewiesenermaßen eine genetische Veranlagung für Krebserkrankungen gibt, die auf Mutationen bestimmter Gene zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass diese Mutationen festgestellt werden können und dass eine personalisierte Früherkennung eine wirksame Methode zur Verringerung des Risikos bestimmter Krebsarten ist;
- G. in der Erwägung, dass Programme zur Früherkennung von Krebs — sofern sie richtig umgesetzt werden — einen äußerst hohen Nutzen erbringen und einen festen Platz bei der Eindämmung von Krebs allgemein einnehmen können;
- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten durch die Vorbeugung und Behandlung von Krebs stark gefordert sind, da die wirtschaftlichen Auswirkungen von Krebs bedeutend sind und weiter zunehmen;
- I. in der Erwägung, dass öffentlich finanzierte Forschung maßgeblich ist für wissenschaftlichen Fortschritt; in der Erwägung, dass zwar ein starker, weltweit führender Biowissenschaftssektor außerdem unabdingbar dafür ist, dass private Forschung und Entwicklung, die für die Bekämpfung von Krebs unerlässlich sind, gesichert sind, dass aber die Politik unbedingt den richtigen Rahmen dafür setzen muss, dass Innovation allen Patienten zugutekommt und die gesamte Bevölkerung schützt; in der Erwägung, dass der öffentliche und der private Sektor hier zusammenarbeiten sollten;
- J. in der Erwägung, dass Krebs auch künftig eine der größten Herausforderungen für die Bürgerinnen und Bürger Europas sein wird, da Prognosen zufolge in den nächsten 25 Jahren mehr als 100 Millionen Europäer an Krebs erkranken werden; in der Erwägung, dass die politischen Entscheidungsträger sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene unbedingt vermehrt auf die Eindämmung von Krebs hinarbeiten und so zum Wohlbefinden aller Europäer beitragen müssen;

Donnerstag, 18. Juni 2020

- K. in der Erwägung, dass zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede mit Blick auf die Krebsvorsorge, die Einrichtungen für Früherkennung und Behandlung, die Umsetzung evidenzbasierter Leitlinien für bewährte Verfahren und die Rehabilitation bestehen;
- L. in der Erwägung, dass Krebsmedikamente häufig besonders kostspielig sind, sodass sie für Einzelpersonen und Gesundheitssysteme unerschwinglich sein können; in der Erwägung, dass die Gesamtausgaben für Krebs einer Studie zufolge zwischen 2010 und 2020 schätzungsweise um 26 % gestiegen sind, während die Ausgaben für Krebsmedikamente um 50 % zugenommen haben werden^(?);
1. beschließt, einen Sonderausschuss für die Bekämpfung von Krebs einzusetzen, der über folgende Zuständigkeiten verfügt:
- a) Prüfung möglicher Maßnahmen, um alle wichtigen Stadien der Krankheit — Prävention, Diagnose, Behandlung, Leben als Krebsüberlebender und Palliativbehandlung — besser angehen zu können, wobei ein enger Zusammenhang mit der im künftigen Programm „Horizont Europa“ vorgesehenen Krebsforschung hergestellt und besonderes Augenmerk auf die Zuständigkeitsbereiche der EU gelegt werden sollte;
 - b) Berücksichtigung der aktuellen verfügbaren Erkenntnisse und Daten und Festlegung entsprechender Maßnahmen und Prioritäten, mit denen den Bedürfnissen der Patienten Rechnung getragen wird;
 - c) Ermittlung jener Bereiche, in denen es der EU — im Einklang mit dem AEUV — möglich ist, konkrete Schritte zur Bekämpfung von Krebs zu setzen, und jener Bereiche, in denen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten lediglich das Abgeben von Empfehlungen und der Austausch bewährter Verfahren möglich sind, wobei der Schwerpunkt auf konkrete Maßnahmen gelegt werden sollte;
 - d) Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die besten Möglichkeiten der Krebsprävention sowie Ermittlung konkreter Maßnahmen, darunter die strikte Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften sowie die Festlegung künftiger Maßnahmen im Bereich der Eindämmung des Tabakkonsums, Maßnahmen zur Reduzierung der Adipositas und zur Verbesserung der Ernährungsweise, Maßnahmen zur Reduzierung des Alkoholkonsums, Maßnahmen zur Erhöhung der Impfquote sowie zur breiteren Behandlung von Infektionen, Maßnahmen zur Reduzierung der Chemikalienbelastung, einschließlich ihrer kumulativen Auswirkungen, der Luftverschmutzung gemäß dem europäischen Grünen Deal und der Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit, sowie Maßnahmen zum Schutz vor Strahlung; Bewertung der quantifizierbaren Wirkung dieser Maßnahmen, wo immer möglich;
 - e) Analyse und Bewertung der Krebsfrüherkennung im Wege von Vorsorgeprogrammen, um sicherzustellen, dass künftige Anpassungen der Empfehlung rasch und effizient erfolgen können;
 - f) Ermittlung des bestmöglichen Wegs der Unterstützung der Forschung, um Prävention, Diagnose, Behandlung und Innovation zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des neuen Krebs-Forschungsauftrags im Rahmen von Horizont Europa; Schwerpunktsetzung auf Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten allein nicht die erforderlichen Erfolge erzielen können, etwa in den Bereichen Krebs im Kindesalter und seltene Krebsarten;
 - g) Prüfung insbesondere von Möglichkeiten der Unterstützung von gemeinnützigen klinischen Studien, um die Behandlung in Bereichen, in denen die Pharmaindustrie aufgrund mangelnder Rentabilität keine Forschung betreibt, zu verbessern;
 - h) Bewertung des derzeitigen Rahmens des Arzneimittelrechts und Bewertung dessen, ob Änderungen erforderlich sind, um bessere Anreize für echte Innovationen und bahnbrechende neue Behandlungen für die Patienten setzen zu können und insbesondere Möglichkeiten der Verbesserung der Krebsbehandlung bei Kindern zu prüfen sowie die wissenschaftlich fundierte Bewertung der Wirksamkeit, des Mehrwerts und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses jedes Krebsarzneimittels, einschließlich HPV-Impfungen und elektronischer Gesundheitsdienste, EU-weit zu vereinheitlichen;
 - i) Bewertung möglicher Maßnahmen, einschließlich der Gesetzgebung, um die Entwicklung gemeinsamer Normen zur Verbesserung der Interoperabilität von Gesundheitssystemen, einschließlich Krebsregister und der erforderlichen eHealth-Infrastruktur, sicherzustellen, damit die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit spezialisierten Behandlungsverfahren, darunter die Vermeidung unnötiger Anfahrtswege für Patienten, angegangen werden können;
 - j) Bewertung der Umsetzung der Richtlinie über grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung und gegebenenfalls Unterbreitung von Vorschlägen für Verbesserungen, damit die Patienten ohne unnötigen Verwaltungsaufwand jene Fachärzte konsultieren können, die am besten für ihre jeweilige Behandlung geeignet sind;
 - k) Analyse und Bewertung der Funktionsweise der Europäischen Referenznetzwerke, einschließlich deren Rolle beim Zusammentragen und beim Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Bereich der Prävention und Kontrolle seltener Krebsarten;

^(?) Prasad, V., De Jesús, K., Mailankody, S.: „The High Price of Anticancer Drugs: Origins, Implications, Barriers, Solutions.“ *Nature Reviews Clinical Oncology*, Ausgabe 14 (2017), S. 381–390.

Donnerstag, 18. Juni 2020

- l) Bewertung eines möglichen Tätigwerdens der EU im Hinblick auf die Verbesserung der Transparenz von Behandlungspreisen, um die Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit von Krebsarzneimitteln zu verbessern, Arzneimittelengpässe zu vermeiden und Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen;
 - m) Bewertung einer möglichen Verbesserung — im Einklang mit dem AEUV — der Patientenrechte, einschließlich deren Rechte über ihre personenbezogenen Daten (das Recht auf Vergessenwerden) und ihr Recht auf Nichtdiskriminierung — damit sie weiterhin ihrer Beschäftigung nachgehen bzw. zu ihrem Arbeitsplatz zurückkehren können –, damit die Patienten Zugang zu Fertilitätsbehandlungen und Behandlungen im Bereich der Reproduktivmedizin, lebenslanger Betreuung und der bestmöglichen Palliativbehandlung haben und jegliche psychische oder finanzielle Diskriminierung aufgrund einer genetischen Veranlagung für Krebserkrankungen vermieden wird;
 - n) Bewertung einer möglichen Verbesserung der Lebensqualität der Patienten und von deren Familienangehörigen;
 - o) Bewertung der Möglichkeiten der Unterstützung der Forschung im Bereich der Palliativbehandlung sowie der Förderung eines intensiveren Austauschs bewährter Verfahren in den Bereichen Hospiz und Palliativbehandlung;
 - p) Abgeben von Empfehlungen zu der Strategie der Union zur Bekämpfung von Krebs, die er als notwendig erachtet, um ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit auf der Grundlage eines patientenorientierten Ansatzes erzielen zu können; Durchführung von Besuchen und Anhörungen zu diesem Zweck mit den Organen und zuständigen Behörden der EU, internationalen und nationalen Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen und einschlägigen Wirtschaftszweigen, wobei die Perspektiven einer Reihe von Interessengruppen, einschließlich Fachleute, Patienten und deren Angehörige, zu berücksichtigen sind; Abgeben von Empfehlungen dazu, auf welche Weise spezifische Unionsfonds im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele mobilisiert werden sollten;
2. hebt hervor, dass alle Empfehlungen des Sonderausschusses dem zuständigen ständigen Ausschuss des Parlaments vorgelegt werden, der erforderlichenfalls Folgemaßnahmen ergreift;
 3. beschließt, dass die Befugnisse, die Personalausstattung und die Ressourcen des ständigen Ausschusses des Parlaments, der für Fragen des Erlasses, der Überwachung und der Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses zuständig ist, von der Einrichtung des Sonderausschusses unberührt bleiben und es nicht zu Überschneidungen kommt und diese daher unverändert bleiben;
 4. beschließt, dass die Sitzungen immer dann, wenn sich der Sonderausschuss mit der Anhörung von vertraulichen Beweisen oder von Zeugenaussagen, die personenbezogene Daten umfassen, oder mit einem Meinungsaustausch mit Behörden oder Einrichtungen zu als vertraulich eingestuftem Informationen, wozu auch wissenschaftliche Studien oder Teile davon zählen, die gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ als vertraulich gelten, oder mit entsprechenden Anhörungen befasst, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden; beschließt außerdem, dass Zeugen und Sachverständige das Recht haben, unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszusagen;
 5. beschließt, dass die Liste der Personen, die zu öffentlichen Sitzungen eingeladen werden, die Liste der Personen, die diesen Sitzungen beiwohnen, sowie die Protokolle dieser Sitzungen öffentlich zugänglich gemacht werden;
 6. beschließt, dass bei dem Sonderausschuss eingegangene als vertraulich eingestufte Dokumente im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 221 seiner Geschäftsordnung geprüft werden und dass derartige Informationen ausschließlich genutzt werden, um den Abschlussbericht des Sonderausschusses zu erstellen;
 7. legt die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses auf 33 fest;
 8. beschließt, dass die Dauer der Amtszeit des Sonderausschusses zwölf Monate beträgt, es sei denn, das Parlament verlängert seine Dauer vor dem Ablauf der Amtszeit, und beschließt, dass die Dauer der Amtszeit des Ausschusses mit seiner konstituierenden Sitzung beginnt.

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0161

Einsetzung eines Sonderausschusses zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation, seine Zuständigkeiten, seine zahlenmäßige Zusammensetzung und seine Mandatszeit

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 über die Einsetzung eines Sonderausschusses zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation, seinen Zuständigkeiten, seiner zahlenmäßigen Zusammensetzung und seiner Mandatszeit (2020/2683(RSO))

(2021/C 362/41)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
 - gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 7, 8, 11, 12, 39, 40, 47 und 52,
 - unter Hinweis auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere auf die Artikel 8, 9, 10, 11, 13, 16 und 17, sowie auf das dazugehörige Protokoll, insbesondere Artikel 3,
 - gestützt auf Artikel 207 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der mit diesem Beschluss eingesetzte Sonderausschuss als Ergebnis einen gemeinsamen, ganzheitlichen und langfristigen Ansatz für den Umgang mit Beweisen für eine Einflussnahme aus dem Ausland auf die demokratischen Institutionen und Prozesse der EU und ihrer Mitgliedstaaten bieten sollte, und zwar nicht nur im Vorfeld aller wichtigen nationalen und europäischen Wahlen, sondern dauerhaft in der gesamten EU in Bezug auf eine Vielzahl von Formen der Einmischung, einschließlich Desinformationskampagnen in traditionellen und sozialen Medien zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung, Cyberangriffen auf wichtige Infrastrukturen, direkter und indirekter finanzieller Unterstützung sowie im Zusammenhang mit der Ausübung wirtschaftlichen Drucks auf politische Akteure und der Unterwanderung der Zivilgesellschaft;
- B. in der Erwägung, dass alle gemeldeten Vorfälle betreffend Einflussnahme aus dem Ausland auf demokratische Prozesse und Institutionen ein systematisches Muster darstellen, das sich in den letzten Jahren wiederholt hat;
- C. in der Erwägung, dass Versuche staatlicher Akteure aus Drittstaaten und nichtstaatlicher Akteure, mittels böswilliger Eingriffe Einfluss auf die Funktionsweise der Demokratie in der EU und in ihren Mitgliedstaaten zu nehmen sowie Druck auf die in Artikel 2 EUV verankerten Werte auszuüben, Teil einer allgemeinen Tendenz sind, die in Demokratien weltweit zu beobachten ist;
- D. in der Erwägung, dass Einflussnahme aus dem Ausland in Verbindung mit wirtschaftlichem und militärischem Druck benutzt werden, um der europäischen Einheit Schaden zuzufügen;
1. beschließt, einen Sonderausschuss zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation, einzurichten, der mit folgenden Zuständigkeiten betraut wird:
- a) Durchführung einer gründlichen Analyse der Untersuchungen, um nachzuweisen, dass wesentliche Wahlvorschriften verletzt oder umgangen wurden, insbesondere die geltenden Bestimmungen über die Transparenz der Wahlkampffinanzierung, wobei Anschuldigungen über politisch motivierte Ausgaben durch verschiedene legale und illegale Formen von Briefkastenfirmen und vorgeschobenen Geldgebern aus Drittländern erhoben wurden;

Donnerstag, 18. Juni 2020

- b) Ermittlung von Bereichen, in denen legislative und nicht-legislative Maßnahmen erforderlich sind, die zu Eingriffen seitens der Plattformen der sozialen Medien führen könnten, welche darauf abzielen, von Bots verbreitete Inhalte zu kennzeichnen, Algorithmen zu überprüfen, um sie so transparent wie möglich zu machen in Bezug auf die Kriterien, die dazu führen, dass sie Inhalte anzeigen, priorisieren, teilen, herabstufen und entfernen, und die Konten von Personen zu schließen, die sich an koordiniertem, nicht authentischem Online-Verhalten oder illegalen Aktivitäten mit dem Ziel beteiligen, demokratische Prozesse zu untergraben oder zu Hassreden anzustiften, wobei die freie Meinungsäußerung nicht beeinträchtigt werden darf;
- c) Leistung eines Beitrags zu der laufenden Debatte darüber, wie die Verantwortung für die Bekämpfung von Einmischung des Auslands in alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich der Desinformation, verbessert werden kann, und zwar nicht nur durch Behörden, sondern auch in Zusammenarbeit mit Technologie- und Social-Media-Unternehmen und dem Privatsektor insgesamt, um das Bewusstsein für die Rolle, Pflicht und Verantwortung dieser Akteure bei der Bekämpfung von Einmischung aus dem Ausland zu schärfen, ohne die Meinungsfreiheit zu untergraben;
- d) Bewertung nationaler Maßnahmen, mit denen die Quellen der politischen Finanzierung streng eingeschränkt werden können, da ausländische Akteure legale und illegale Wege gefunden haben, um nationale Rechtsvorschriften zu umgehen, und ihren Verbündeten versteckte Unterstützung angeboten haben, indem sie Darlehen mit ausländischen Banken aufgenommen und Sachgüter von Wert bereitgestellt haben, über Kauf- und Geschäftsvereinbarungen, Briefkastenfirmen, gemeinnützige Organisationen, vorgeschobene Spender, neue Technologien, die Anonymität bieten, Online-Werbung, extremistische Online-Medien und über die Erleichterung von Finanzaktivitäten; Ermittlung möglicher Bereiche, in denen Maßnahmen in Bezug auf die Finanzierung politischer Parteien und politischer Kampagnen erforderlich wären;
- e) Vorlage eines Vorschlags für ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene zur Bewältigung hybrider Bedrohungen, darunter Cyberangriffe auf militärische und nichtmilitärische Ziele, Hack-and-Leak-Vorgänge (Eindringen in fremde Systeme und Abgreifen unter Ausnutzung von Sicherheitslücken), die sich an Gesetzgeber, Beamte, Journalisten, politische Parteien und Kandidaten richten, sowie Cyberspionage zum Zwecke des Diebstahls geistigen Eigentums von Unternehmen und des Diebstahls sensibler Bürgerdaten, da diese Bedrohungen weder von nationalen Behörden allein bewältigt werden können, noch durch eine reine Selbstregulierung des Privatsektors, sondern einen koordinierten Ansatz unter Beteiligung mehrerer Akteure erfordern; Bewertung des Sicherheitsaspekts dieser Bedrohungen, die schwerwiegende politische, wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf die europäischen Bürger haben können;
- f) Prüfung der Abhängigkeit der EU von ausländischen Technologien in der Lieferkette für kritische Infrastrukturen, einschließlich der Internet-Infrastruktur, darunter Hardware, Software, Anwendungen und Dienstleistungen, sowie von Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Fähigkeit zu erhöhen, strategischen Kommunikationen von feindlichen Dritten entgegenzuwirken und Informationen und bewährte Verfahren in diesem Bereich auszutauschen; Unterstützung und Förderung der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen, Wissen und bewährten Verfahren, um Bedrohungen zu bekämpfen und bestehende Mängel zu beheben;
- g) Ermittlung, Bewertung und Unterbreitung von Vorschlägen, wie gegen Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen innerhalb der EU-Organe vorgegangen werden kann;
- h) Maßnahmen gegen Informationskampagnen und strategische Kommunikation böswilliger Drittländer, auch wenn dies über einheimische europäische Akteure und Organisationen erfolgt, die den Zielen der Europäischen Union abträglich sind und geschaffen werden, um die europäische öffentliche Meinung zu beeinflussen, um die Erreichung eines gemeinsamen Standpunkts der EU, auch zu GASP- und GSVP-Fragen, zu erschweren;
- i) Inanspruchnahme aller einschlägigen Dienststellen und Institutionen auf Ebene der EU und ihrer Mitgliedstaaten, soweit er dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich und wirksam erachtet;

2. betont, dass die Empfehlung des Sonderausschusses von den zuständigen ständigen Ausschüssen bei ihrer Arbeit berücksichtigt wird;

3. beschließt, dass die Befugnisse, die Personalausstattung und die Ressourcen der ständigen Ausschüsse des Parlaments, die für Fragen des Erlasses, der Überwachung und der Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses zuständig sind, von der Einrichtung des Sonderausschusses unberührt bleiben und es nicht zu Überschneidungen kommt und diese daher unverändert bleiben;

Donnerstag, 18. Juni 2020

4. beschließt, dass die Sitzungen immer dann, wenn sich der Sonderausschuss mit der Anhörung von vertraulichen Beweisen oder von Zeugenaussagen, die personenbezogene Daten umfassen, oder mit einem Meinungsaustausch mit Behörden oder Einrichtungen zu als vertraulich eingestuften Informationen, wozu auch wissenschaftliche Studien oder Teile davon zählen, die gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ als vertraulich gelten, oder mit entsprechenden Anhörungen befasst, *unter Ausschluss der Öffentlichkeit* stattfinden; beschließt außerdem, dass Zeugen und Sachverständige das Recht haben, *unter Ausschluss der Öffentlichkeit* auszusagen;
5. beschließt, dass die Liste der Personen, die zu öffentlichen Sitzungen eingeladen werden, die Liste der Personen, die diesen Sitzungen beiwohnen, sowie die Protokolle dieser Sitzungen öffentlich zugänglich gemacht werden;
6. beschließt, dass bei dem Sonderausschuss eingegangene als vertraulich eingestufte Dokumente im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 221 seiner Geschäftsordnung geprüft werden; beschließt außerdem, dass derartige Informationen ausschließlich genutzt werden, um den Abschlussbericht des Sonderausschusses zu erstellen;
7. legt die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses auf 33 fest;
8. beschließt, dass die Dauer des Mandats des Sonderausschusses zwölf Monate beträgt und dass die Dauer des Mandats des Ausschusses mit seiner konstituierenden Sitzung beginnt;
9. beschließt, dass der Sonderausschuss dem Parlament einen Halbjahresbericht vorlegen kann und dass er dem Parlament einen Abschlussbericht vorlegt, der — unbeschadet der Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse gemäß Anlage VI seiner Geschäftsordnung — Tatsachenfeststellungen und Empfehlungen für zu ergreifende Maßnahmen und Initiativen enthält.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Donnerstag, 18. Juni 2020

P9_TA(2020)0162

Einsetzung eines Sonderausschusses zu künstlicher Intelligenz im digitalen Zeitalter, seine Zuständigkeiten, seine zahlenmäßige Zusammensetzung und seine Mandatszeit**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 über die Einsetzung eines Sonderausschusses zu künstlicher Intelligenz im digitalen Zeitalter und die Festlegung seiner Zuständigkeiten, seiner zahlenmäßigen Zusammensetzung und seiner Mandatszeit (2020/2684(RSO))**

(2021/C 362/42)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
 - gestützt auf Artikel 207 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union gemäß Artikel 4, 13, 16, 26, 173, 179, 180, 181, 182, 186 und 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Bereichen Digitale Agenda und künstliche Intelligenz über klar festgelegte Zuständigkeiten verfügt;
- B. in der Erwägung, dass das Ergebnis des hiermit eingerichteten Sonderausschusses ein umfassender Ansatz sein sollte, der einen gemeinsamen, langfristigen Standpunkt bietet, in dem die zentralen Werte und Ziele der EU im Bereich der künstlichen Intelligenz im digitalen Zeitalter hervorgehoben werden;
- C. in der Erwägung, dass sichergestellt werden muss, dass der digitale Wandel menschenzentriert ist und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang steht;
- D. in der Erwägung, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz große Herausforderungen hinsichtlich der Grundrechte, unter anderem in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Privatsphäre, birgt und bedeutende technologische Entwicklungen und die Einführung innovativer Lösungen mit sich bringt;
- E. in der Erwägung, dass sich der digitale Wandel auf alle Aspekte der Wirtschaft und der Gesellschaft auswirken wird;
- F. in der Erwägung, dass die Digitalisierung unsere Industrie und unsere Märkte einem Wandel unterziehen wird und die bestehenden Rechtsvorschriften daher angepasst werden sollten;
- G. in der Erwägung, dass die Europäische Union eine einheitliche Haltung vertreten muss, um eine Fragmentierung des Binnenmarktes aufgrund unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften zu verhindern;
1. beschließt, einen Sonderausschuss für künstliche Intelligenz im digitalen Zeitalter einzurichten, der über folgende genau definierte Zuständigkeiten verfügt:
- a) Analyse der künftigen Auswirkungen der künstlichen Intelligenz im digitalen Zeitalter auf die Wirtschaft in der EU, insbesondere in den Bereichen Kompetenzen, Beschäftigung, Finanztechnologie, Bildung, Gesundheit, Verkehr, Tourismus, Landwirtschaft, Umwelt, Verteidigung, Industrie, Energie und E-Government;
 - b) weitere Untersuchung der Herausforderung, die die Einführung der künstlichen Intelligenz darstellt, sowie von ihrem Nutzen für Unternehmen und ihrem Beitrag zum Wirtschaftswachstum;
 - c) Analyse des Ansatzes von Drittstaaten und von deren Beitrag im Hinblick auf die Ergänzung der Maßnahmen der EU;

Donnerstag, 18. Juni 2020

d) Übermittlung einer Bewertung an die ständigen Ausschüsse des Parlaments, in der mittel- und langfristige gemeinsame Ziele der EU festgelegt und die wichtigsten Schritte, um diese zu verwirklichen, dargelegt werden und die die folgenden Mitteilungen der Kommission vom 19. Februar 2020 zur Grundlage hat:

- Gestaltung der digitalen Zukunft Europas (COM(2020) 0067),
- Eine europäische Datenstrategie (COM(2020)0066),
- Weißbuch mit dem Titel „Zur Künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ (COM(2020)0065),
- Bericht über die Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik auf Sicherheit und Haftung (COM(2020)0064),

einschließlich eines Fahrplans zum Thema „Ein Europa für das digitale Zeitalter“, in dem ein strategischer Plan für die EU mit deren mittel- und langfristigen gemeinsamen Zielen und den wichtigsten Schritten, um diese zu verwirklichen, dargelegt sind;

2. hebt hervor, dass alle Empfehlungen des Sonderausschusses den zuständigen ständigen Ausschüssen des Parlaments vorgelegt werden, die erforderlichenfalls Folgemaßnahmen ergreifen;

3. beschließt, dass die Befugnisse, die Personalausstattung und die Ressourcen der ständigen Ausschüsse des Parlaments, die für Fragen des Erlasses, der Überwachung und der Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses zuständig sind, von der Einrichtung des Sonderausschusses unberührt bleiben und es nicht zu Überschneidungen kommt und diese daher unverändert bleiben;

4. beschließt, dass die Sitzungen immer dann, wenn sich der Sonderausschuss mit der Anhörung von vertraulichen Beweisen oder von Zeugenaussagen, die personenbezogene Daten umfassen, oder mit einem Meinungsaustausch mit Behörden oder Einrichtungen zu als vertraulich eingestuft Informationen, wozu auch wissenschaftliche Studien oder Teile davon zählen, die gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ als vertraulich gelten, oder mit entsprechenden Anhörungen befasst, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden; beschließt außerdem, dass Zeugen und Sachverständige das Recht haben, unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszusagen;

5. beschließt, dass die Liste der Personen, die zu öffentlichen Sitzungen eingeladen werden, die Liste der Personen, die bei diesen Sitzungen anwesend sind, sowie die Protokolle dieser Sitzungen öffentlich zugänglich gemacht werden;

6. beschließt, dass bei dem Sonderausschuss eingegangene als vertraulich eingestufte Dokumente im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 221 seiner Geschäftsordnung geprüft werden; beschließt ferner, dass derartige Informationen ausschließlich genutzt werden, um den Abschlussbericht des Sonderausschusses zu erstellen;

7. legt die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses auf 33 fest;

8. beschließt, dass die Dauer des Mandats des Sonderausschusses zwölf Monate beträgt und dass die Dauer des Mandats des Ausschusses mit seiner konstituierenden Sitzung beginnt;

9. beschließt, dass der Sonderausschuss dem Parlament einen Halbjahresbericht vorlegen kann und dass er dem Parlament einen Abschlussbericht vorlegen muss, der — unbeschadet der Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse gemäß Anlage VI der Geschäftsordnung — Tatsachenfeststellungen und Empfehlungen für zu ergreifende Maßnahmen und Initiativen enthält.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0163

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren während des Transports innerhalb und außerhalb der Union und Festlegung seiner Zuständigkeiten, seiner zahlenmäßigen Zusammensetzung und seiner Mandatszeit

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union sowie über seine Zuständigkeiten, seine zahlenmäßige Zusammensetzung und seine Mandatszeit (2020/2690(RSO))

(2021/C 362/43)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den von 183 Mitgliedern eingereichten Antrag, einen Untersuchungsausschuss zur Prüfung der Behauptungen einzusetzen, im Zusammenhang mit dem Transport lebender Tiere innerhalb und außerhalb der Union werde gegen das Unionsrecht verstoßen und gebe es Missstände bei dessen Anwendung,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
 - gestützt auf Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs vom 23. April 2015 in der Rechtssache C-424/13 ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 208 seiner Geschäftsordnung,
1. beschließt, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, um die behaupteten Verstöße gegen das Unionsrecht und die behaupteten Missstände bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durch die Mitgliedstaaten und der Durchsetzung dieser Verordnung durch die Kommission zu prüfen;

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 23. April 2015, Zuchtvieh-Export GmbH gegen Stadt Kempten, C-424/13, ECLI:EU:C:2015:259.

Freitag, 19. Juni 2020

2. beschließt, dem Untersuchungsausschuss den Auftrag zu erteilen,
 - das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, auf Nachweise für schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 beim Transport von Tieren innerhalb der Union und in Drittländer zu reagieren, denn die Kommission wurde regelmäßig über die systematischen und schwerwiegenden Verstöße während des Transports lebender Tiere informiert, seit 2007 erhielt die Kommission etwa 200 Berichte über Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erhalten, und 2016 reichte die Anwaltskanzlei Conte & Giacomini im Namen der Animal Welfare Foundation und des Tierschutzbunds Zürich (AWF/TSB) bei der Kommission eine förmliche Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 beim Transport von Tieren von Europa in die Türkei auf der Straße ein⁽⁴⁾ und forderte die Kommission auf, Vertragsverletzungsverfahren gegen die an illegalen Praktiken beteiligten Mitgliedstaaten einzuleiten;
 - das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Artikel 3 Unterabsatz 2 Buchstabe g und in Anhang I Kapitel II Nummer 1.2, Kapitel III Nummer 2.3 und Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über das Raumangebot und den Freiraum wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
 - das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Artikel 7, 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über die Zulassung von Straßentransportmitteln und Tiertransportschiffen wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
 - das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Artikel 3 Unterabsatz 2 Buchstabe h, und in Anhang I Kapitel V Nummer 1.4, 1.5 und 2.1 Buchstabe a und b und Kapitel VI Nummer 1.3 und 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über das Tränken und Füttern wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
 - das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Anhang I Kapitel II Nummer 1.1 Buchstabe h und Nummer 1.5 und Kapitel VI Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über Einstreu wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
 - das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Anhang I Kapitel II Nummer 1.1 Buchstabe b, Kapitel III Nummer 2.6 und Kapitel VI Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über die Temperatur und Belüftungssysteme wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
 - das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, das in Artikel 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b und in Anhang I Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegte Verbot des Transports nicht transportfähiger Tiere wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, dieses Verbot wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
 - das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Anhang I Kapitel III Nummer 1.12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über das Absondern bestimmter Tiere wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
 - das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Artikel 14 und in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten zusätzlichen Bestimmungen über lange Beförderungen wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese zusätzlichen Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
 - das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über die durchzuführenden Kontrollen wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
 - das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegte Verpflichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, bei Verstößen bestimmte Maßnahmen zu treffen und die Verstöße mitzuteilen, wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Verpflichtung wirksam anzuwenden und durchzusetzen;

⁽⁴⁾ (CHAP(2016) 01703-01707-01708-01709 -01710-01711-01712-01713-01714-01715-01716-01717-01718). Im Oktober 2016 übermittelte die Anwaltskanzlei Conte & Giacomini der Kommission eine Zusammenfassung der Beschwerde.

Freitag, 19. Juni 2020

- das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über die Verpflichtung der zuständigen Behörde, Transportverzögerungen zu verhüten bzw. zu beschränken und die in einem solchen Fall erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Verpflichtung wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
- das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Anhang I Kapitel V Nummer 1.4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über den Transport noch nicht abgesetzter Tiere wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
- das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Artikel 19, 20 und 21 und in Anhang I Kapitel II Nummer 1 und 3, Kapitel III Nummer 1 und Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über den Transport lebender Tiere auf See, die Ver- und Entladepraxis und die Ausrüstung der Schiffe wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
- das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Anhang I Kapitel II Nummer 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über Transportmittel wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
- das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Artikel 3 Unterabsatz 2 Buchstabe e und in Anhang I Kapitel III Nummer 1.2, 1.3, 1.4, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9 und 1.11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über den Umgang mit Tieren einschließlich der Ver- und Entladevorgänge wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
- das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Artikel 5 Absatz 4, Artikel 8, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, b und c und Artikel 21 Absatz 2 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über Transportpläne und Fahrtenbücher wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
- das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in Artikel 10 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bestimmungen über die Aufgaben und Pflichten der zuständigen Behörden wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, diese Bestimmungen wirksam anzuwenden und durchzusetzen;
- das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 außerhalb der Union wirksam durchzusetzen, sowie das behauptete Versäumnis der Mitgliedstaaten zu untersuchen, sie wirksam anzuwenden und durchzusetzen, und zwar gemäß dem Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 23. April 2015 in der Rechtssache C-424/13, denn der Gerichtshof wies in seinem Urteil darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht nur strenge Verpflichtungen für ausschließlich im Unionsgebiet stattfindende Transporte lebender Wirbeltiere aufstellt, sondern auch für Transporte, die im Unionsgebiet beginnen und in Drittländer führen, und der Gerichtshof stellte in demselben Urteil fest, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Einhaltung der Bestimmungen sicherstellen sollten, wenn sie Transporte in Drittländer genehmigen;
- mögliche Verstöße gegen die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, die für den Umfang der Untersuchung relevant sind, zu untersuchen; zu diesem Zweck insbesondere zu prüfen, ob ein solcher Verstoß auf das behauptete Versäumnis zurückzuführen ist, mit geeigneten Maßnahmen zu verhindern, dass Transportarten so gewählt werden, dass die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer den Organen der Union, den zuständigen Behörden und anderen zwischengeschalteten Stellen verschleiert wird und Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 begünstigt werden;
- das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die Mission der Weltorganisation für Tiergesundheit bei der Umsetzung internationaler Tierschutznormen beim Transport zu unterstützen;
- das behauptete Versäumnis der Kommission zu untersuchen, die in der neuen EU-Handelsstrategie „Trade4All“ verankerten handelspolitischen Werte der Union zu achten, insbesondere in Bezug auf die in Drittländern dokumentierten schrecklichen Transportpraktiken, die nicht nur hinsichtlich des Tierschutzes, sondern auch hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit und der öffentlichen Gesundheit bedenklich sind;
- alle Empfehlungen abzugeben, die er in dieser Angelegenheit für erforderlich hält, auch in Bezug auf die Umsetzung des genannten Urteils des Gerichtshofs durch die Mitgliedstaaten;

Freitag, 19. Juni 2020

3. beschließt, dass der Untersuchungsausschuss seinen endgültigen Bericht innerhalb von 12 Monaten ab der Annahme dieses Beschlusses vorlegt;
 4. beschließt, dass der Untersuchungsausschuss bei seiner Arbeit sämtliche relevanten Entwicklungen in seinem Zuständigkeitsbereich, die während seiner Mandatszeit auftreten, berücksichtigen sollte;
 5. beschließt, dass die vom Untersuchungsausschuss verfassten Empfehlungen von den zuständigen ständigen Ausschüssen behandelt werden sollten;
 6. legt die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf 30 fest;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, die Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen.
-

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0166

Leitlinien für den Haushaltsplan 2021 — Einzelplan III**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 über die allgemeinen Leitlinien für die Vorbereitung des Haushaltsplans 2021, Einzelplan III — Kommission (2019/2213(BUD))**

(2021/C 362/44)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) vom 8. Oktober 2018 über eine globale Erwärmung um 1,5 °C ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽²⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽³⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,
- gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 ⁽⁶⁾ und die zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen, die diesem beigefügt sind,
- unter Hinweis auf seinen Zwischenbericht vom 14. November 2018 über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung ⁽⁷⁾ und seine Entschließung vom 10. Oktober 2019 zum Thema „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021–2027 und Eigenmittel: Die Erwartungen der Bürger sollten jetzt erfüllt werden“ ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Mai 2020 zu der Aufstellung eines MFR-Notfallplans als Sicherheitsnetz zum Schutz der Begünstigten von EU-Programmen ⁽¹⁰⁾,

⁽¹⁾ <https://www.ipcc.ch/sr15/>

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽⁴⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

⁽⁶⁾ ABl. L 057 vom 27.2.2020, S. 1.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2018)0449.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2019)0032.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0054.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0065.

Freitag, 19. Juni 2020

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Mai 2020 zu dem neuen mehrjhrigen Finanzrahmen, den Eigenmitteln und dem Aufbauplan ⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Januar 2020 zu der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP15) des bereinkommens ber die biologische Vielfalt ⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf die europische Sule sozialer Rechte und seine diesbezgliche EntschlieÙung vom 19. Januar 2017 ⁽¹³⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europische Grne Deal“ ⁽¹⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Februar 2020 zu den haushaltspolitischen Leitlinien fr 2021 (06092/2020),
 - unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen fr nachhaltige Entwicklung,
 - gesttzt auf Artikel 93 seiner Geschftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses fr auswrtige Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Standpunkt des Ausschusses fr Beschftigung und soziale Angelegenheiten in Form von nderungsantrgen,
 - unter Hinweis auf die Schreiben des Entwicklungsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses des Ausschusses fr Umweltfragen, ffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses fr Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses fr Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses fr Verkehr und Tourismus, des Ausschusses fr regionale Entwicklung, des Ausschusses fr Landwirtschaft und lndliche Entwicklung, des Ausschusses fr Kultur und Bildung, des Ausschusses fr brgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses fr konstitutionelle Fragen und des Ausschusses fr die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0110/2020),
- A. in der Erwgung, dass die Europische Union aufgrund der COVID-19-Pandemie einer unerwarteten und beispiellosen gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kologischen Krise gegenbersteht;
- B. in der Erwgung, dass diesen auergewhnlichen Umstnden nicht mit einem Haushalt begegnet werden kann, der fr ein Szenario mit unvernderten Rahmenbedingungen („Business as usual“) konzipiert ist;
- C. in der Erwgung, dass sich die Union gemÙ Artikel 311 AEUV mit den erforderlichen Mitteln ausstattet, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchfhren zu knnen, und dass der Haushalt vollstndig aus Eigenmitteln finanziert wird;
- D. in der Erwgung, dass der mehrjhrige Finanzrahmen (MFR) nach Magabe von Artikel 312 AEUV einstimmig vom Rat angenommen wird, nachdem dieser die Zustimmung des Europischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, eingeholt hat;
- E. in der Erwgung, dass der aktuelle MFR Ende 2020 ausluft, und in der Erwgung, dass 2021 das erste Jahr sein sollte, in dem der nchste MFR in berarbeiteter und umgestalteter Form durchgefhrt wird;
- F. in der Erwgung, dass das Parlament seit November 2018 zu Verhandlungen ber den MFR bereit ist, der Rat aber bislang keine zielfhrenden Gesprche mit dem Parlament gefhrt hat, wenn man von nicht nennenswerten Kontakten am Rande des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) absieht; in der Erwgung, dass der Zeitrahmen fr die Erzielung einer Einigung im Europischen Rat mehrmals verlngert worden ist;
- G. in der Erwgung, dass die Kommission am 27. Mai 2020 einen aktualisierten Vorschlag fr den nchsten MFR vorlegte;
- H. in der Erwgung, dass Wissenschaftler des IPCC in ihrem jngsten Bericht — angesichts ihrer Warnung, dass die CO₂-Konzentration 2018 und 2019 dreimal schneller gestiegen ist als in den 1960er-Jahren — drastische Manahmen zur Beschleunigung des kologischen Wandels fordern und betonen, dass nur wenige Jahre Zeit bleiben, um zu verhindern, dass der Klimawandel und seine kologischen Auswirkungen unabnderlich auer Kontrolle geraten;
- I. in der Erwgung, dass im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Opfer geschlechtsbezogener Gewalt den Ttern ber lange Zeitrume ausgesetzt und von sozialer und institutioneller Untersttzung abgeschnitten sein knnen, wie die Daten in mehreren EU-Lndern belegen, und in der Erwgung, dass der Anteil von Frauen in Berufen, in denen das Risiko einer Infektion hoch ist, unverhltnismÙig hoch ist;

⁽¹¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0124.

⁽¹²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0015.

⁽¹³⁾ ABl. C 242 vom 10.7.2018, S. 24.

⁽¹⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0005.

Freitag, 19. Juni 2020

Umgang mit der COVID-19-Krise: Ein Haushaltsplan zum Schutz und zur Innovation, ...

1. beharrt darauf, dass der EU-Haushalt unabdingbar dafür ist, dass die Herausforderungen, denen die Union gegenübersteht und die durch die COVID-19-Krise noch sichtbarer und akuter geworden sind, bewältigt werden können, und das Maß der Ambitionen der Mitgliedstaaten und der Organe widerspiegeln muss; betont daher, dass im Rahmen des Haushaltsplans 2021 der Schwerpunkt in erster Linie darauf gelegt werden sollte, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzumildern und die Erholung auf der Grundlage des europäischen Grünen Deals und des digitalen Wandels zu unterstützen;
2. betont, dass die Union und alle ihre Mitgliedstaaten uneingeschränkte Solidarität mit den Bedürftigsten zeigen müssen, indem sie als Gemeinschaft an einem Strang ziehen und dafür Sorge tragen, dass kein Land bei der Bekämpfung dieser Pandemie und ihre Folgen sich selbst überlassen wird, indem u. a. ein Haushaltsplan für 2021 verabschiedet wird, der dieser historischen Herausforderung gerecht wird;
3. hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass der Haushaltsplan für 2021 der erste Haushaltsplan eines aktualisierten, neu ausgerichteten und sehr ambitionierten MFR 2021–2027 sein sollte;
4. bekräftigt im Einklang mit seiner Entschließung vom 13. Mai 2020 seine Forderung, dass die Kommission bis zum 15. Juni 2020 einen MFR-Notfallplan auf der Grundlage einer automatischen Verlängerung der Obergrenzen für 2020 vorschlägt, um die Begünstigten von EU-Programmen zu schützen und die Kontinuität der Finanzierung sicherzustellen; betont, dass mit diesem MFR-Notfallplan die Verlängerung bestehender EU-Programme und ihre Neuausrichtung auf die Bewältigung der Folgen der Krise sowie die Einrichtung der am dringendsten benötigten neuen Instrumente und Initiativen ermöglicht werden sollten; hebt hervor, dass sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Unterbrechung oder ungeordneten Verlängerung des derzeitigen MFR und der Programme im Jahr 2021 verhindert werden müssen und dass sichergestellt werden muss, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihre Maßnahmen durchzuführen und eine ambitionierte Strategie zur Krisenbewältigung und zur Belebung der Konjunktur vorzulegen;
5. betont, dass kein Mitgliedstaat allein in der Lage sein wird, einen groß angelegten Plan für die Erholung nach der Pandemie so lange zu finanzieren, wie es erforderlich ist, um die COVID-19-Krise zu bewältigen, und dass die einzelstaatlichen Aufbaupläne, wenn sie ausschließlich durch Schulden finanziert werden, in Bezug auf Umfang und Dauer sehr begrenzt wären; besteht darauf, dass der Aufbauplan eine massive Investitionskomponente umfassen muss, die ab 2021 aus dem Unionshaushalt finanziert wird, und fordert daher, dass der Haushaltsplan 2021 ein wichtiger Bestandteil dieses Aufbauplans sein muss;
6. vertritt die Ansicht, dass der Aufbauplan auf dem europäischen Grünen Deal und dem digitalen Wandel unserer Gesellschaften aufbauen muss, um unsere Wirtschaft wieder aufzubauen, für Widerstandsfähigkeit und Inklusion zu sorgen und gleichzeitig den Grenzen des Planeten Rechnung zu tragen, das Wohlergehen und die Gesundheit der Menschen vor weiteren Gefahren und Umweltauswirkungen zu schützen, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt und die Konvergenz sicherzustellen, insbesondere durch Investitionen in KMU und die am stärksten von der Krise betroffenen Branchen wie den Tourismus sowie in die Entwicklung nachhaltiger öffentlicher Infrastrukturen und Dienstleistungen und strategischer Branchen, wie z. B. des Gesundheitswesens, die bei der Bewältigung der Krise an vorderster Front stehen; fordert die Kommission auf, einen Entwurf des Haushaltsplans für 2021 vorzulegen, der diesen Prioritäten entspricht;
7. ist der Auffassung, dass die Einnahmenseite des EU-Haushalts als Instrument zur Verwirklichung der politischen Maßnahmen der EU betrachtet werden muss; hebt hervor, dass neuen zusätzlichen Eigenmitteln, die als allgemeine Einnahmen direkt in den EU-Haushalt fließen, ab 2021 eine Schlüsselrolle zukommen muss, damit die durch die Krise verursachten zusätzlichen Ausgaben gedeckt werden können und die Vorherrschaft der BNE-Beiträge im EU-Haushalt abgeschwächt werden kann; vertritt die Ansicht, dass das Fehlen völlig neuer Eigenmittel negative politische Folgen für den Haushaltsplan der Union für 2021 haben und die neue politische Agenda der Kommission gefährden wird; erachtet in diesem Zusammenhang die Vorschläge der Kommission zu den Eigenmitteln vom Mai 2018 als einen guten Ausgangspunkt, der angesichts der derzeitigen Herausforderungen und der Krise umfassend vertieft werden muss; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament, wie es in seinem Zwischenbericht vom 14. November 2018 und seiner Entschließung vom 10. Oktober 2019 zum Ausdruck brachte, den MFR 2021–2027 nur billigen wird, wenn eine Einigung über die Reform des Eigenmittelsystems der EU, auch über die Einführung einer Reihe neuer Eigenmittel, erzielt wird;
8. ist davon überzeugt, dass die gegenwärtige Krise das Bestreben nicht untergraben sollte, Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erzielen, was eine Senkung der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 erfordert; weist darauf hin, dass im Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) über die Emissionslücke 2019 („Emissions Gap Report 2019“) eine weltweite Verringerung der Treibhausgasemissionen um jährlich 7,6 % gefordert wird, damit der Temperaturanstieg auf unter 1,5 °C begrenzt werden kann, was einer jährlichen Verringerung um etwa 6,8 % auf EU-Ebene entspricht; betont, dass dies eine enorme Herausforderung darstellt, insbesondere im Hinblick auf den dringend erforderlichen nachhaltigen und sozial gerechten Übergang, der den unterschiedlichen Ausgangspunkten der Regionen und Mitgliedstaaten der EU Rechnung tragen und mit der Schaffung von Arbeitsplätzen in großem Umfang einhergehen sollte; beharrt darauf, dass zur Bewältigung dieser beispiellosen Herausforderung innerhalb von nur zehn Jahren dringend Maßnahmen erforderlich sind, die ab 2021 im Rahmen eines umfangreichen EU-Haushalts unterstützt werden;

Freitag, 19. Juni 2020

9. ist besorgt über weitere wirtschaftliche, soziale und politische Folgen der Krise, wenn sich die EU nicht zügig mit neuen und wirksamen Instrumenten zum Schutz des sozialen Zusammenhalts, zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Verhütung von Massenentlassungen ausstattet; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag für ein Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Krise (SURE) und die Zusage der Kommissionspräsidentin, einen Legislativvorschlag für eine europäische Arbeitslosenrückversicherungsregelung vorzulegen, damit das Instrument möglichst bald zur Anwendung gebracht werden kann;

... damit Lösungen für die verschärften sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen und finanziellen Herausforderungen geboten werden können

10. begrüßt die Vorschläge der Kommission für den europäischen Grünen Deal und den Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa;

11. stellt jedoch fest, dass das Ziel einer Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen um 40 % bis 2030 und die bevorstehende Steigerung dieser Zielsetzung Schätzungen der Kommission zufolge nur erreicht werden kann, wenn eine Finanzierungslücke im Umfang von mindestens 260 Mrd. EUR jährlich zuzüglich weiterer Kosten für Umweltschutz, Ressourcenmanagement und Maßnahmen zur sozialen Anpassung geschlossen wird; vertritt die Ansicht, dass ein CO₂-Grenzausgleichssystem, das Emissionshandelssystem der EU (EHS) und ein EU-Klimagesetz in vollem Umfang zu einem Quantensprung bei den politischen und finanziellen Anstrengungen beitragen sollten, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen und des CO₂-Fußabdrucks der EU zu unterstützen; ist der Auffassung, dass ein gerechter Übergang als inhärenter Bestandteil der Reaktion auf die Krise eine gerechte und angemessene Finanzierung erfordert;

12. weist erneut darauf hin, dass das Mandat des Parlaments für den MFR mit Blick auf Obergrenzen, Mittelbindungen für Programme, Eigenmittel, Flexibilitätsbestimmungen, die Halbzeitrevision und horizontale Grundsätze wie etwa die durchgängige Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele sowie Klima und Gleichstellung der Geschlechter in seinem Zwischenbericht vom 14. November 2018 festgelegt worden ist; weist darauf hin, dass das Ergebnis der Verhandlungen über den MFR weitgehend die Höhe der Mittelausstattung der EU-Programme für den nächsten Zeitraum bestimmen wird, und bekräftigt seinen Standpunkt, wonach die Mittelbindungen für den Zeitraum 2021–2027 in Höhe von 1 324,1 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 festgesetzt werden sollten, was 1,3 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU-27 entsprechen würde; ist im Einklang mit diesem Standpunkt entschlossen, sich für einen Haushalt für 2021 im Umfang von 192,1 Mrd. EUR an Mittelbindungen zu jeweiligen Preisen einzusetzen; betont, dass zusätzlich zu den im Standpunkt vorgesehenen Mitteln weitere umfangreiche Mittel erforderlich sind, um auf die anhaltende Krise zu reagieren;

13. ruft seinen Standpunkt in Erinnerung, wonach die Vorgaben für die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt und des Klimaschutzes im MFR für den Zeitraum 2021–2027 über die im Zwischenbericht angegebene Höhe der angestrebten Ausgabenanteile hinausgehen müssen; strebt für 2021 daher an, bei der biologischen Vielfalt ein Ausgabenniveau von 10 % und bei der durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes ein Ausgabenniveau von 30 % zu erreichen; fordert die Kommission erneut auf, klare Förderkriterien für eine strenge und umfassende neue Methode in Form einer Rahmenverordnung zur Festlegung und Verfolgung der einschlägigen Ausgaben für Klima und biologische Vielfalt im Einklang mit dem Grundsatz der Schadensvermeidung sowie gegebenenfalls die entsprechenden Korrekturmaßnahmen und den Mechanismus zur Prüfung möglicher schädlicher Auswirkungen von EU-Maßnahmen auf die biologische Vielfalt und das Klima festzulegen — im Einklang mit den im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen und seiner Forderung nach einem schrittweisen Abbau direkter und indirekter Subventionen für fossile Brennstoffe;

14. unterstützt die Mobilisierung von Mitteln und die Flexibilität bei der Mobilisierung von Mitteln für Forschung und Entwicklung (FuE) für COVID-19-bezogene Maßnahmen wie die Entwicklung von Impfstoffen, neuen Behandlungsmöglichkeiten, Diagnostiktests und medizinischen Systemen, die dazu beitragen, die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern und Leben zu retten;

15. betont nachdrücklich, dass die Klimaziele der Union nachhaltige und langfristige Lösungen erfordern; hebt die herausragende Rolle hervor, die FuE dabei spielen, wirksame, realistische und umsetzbare Lösungen für Bürger, Unternehmen und die Gesellschaft zu finden; betont, dass Horizont Europa das wichtigste Programm für die Entwicklung neuer Lösungen für das Klima sein wird; fordert mehr Mittel für alle FuE-Programme, die dazu beitragen werden, dass die Union weltweit eine Führungsrolle bei grünen Technologien übernimmt und ihre weltweite Wettbewerbsfähigkeit in größerem Umfang steigert, ihre Abhängigkeit von ausländischen Schlüsseltechnologien verringert, im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), der künstlichen Intelligenz (KI) und der Cybersicherheit zum Vorreiter wird, neue Behandlungsmethoden für schwere Krankheiten wie Krebs entwickelt und Superrechner- und Datenverarbeitungskapazitäten aufbaut;

16. stellt mit großer Besorgnis fest, dass viele ausgezeichnete Vorschläge für Forschungsvorhaben nicht etwa wegen schlechter Qualität, sondern wegen einer erheblichen Unterfinanzierung der entsprechenden Programme nicht umgesetzt werden können; betont, dass Forschung und Innovation sehr wettbewerbsorientierte Märkte sind und Wissenschaftler aufgrund der fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten in Europa in andere Regionen der Welt abwandern; unterstreicht, dass das Vereinigte Königreich vom Hauptnutznießler vieler FuE-Programme der Union zu einem starken Konkurrenten werden

Freitag, 19. Juni 2020

wird; ersucht den Rat, die Tatsache zu berücksichtigen, dass jede Finanzierungslücke von 10 Mrd. EUR im Programm Horizont Europa zu Einbußen beim BIP im Umfang von 110 Mrd. EUR in den nächsten 25 Jahren führen wird; kommt zu dem Schluss, dass geringe Ambitionen bei der Mittelausstattung für FuE im Widerspruch zu jedweder Zusage stehen würden, die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern oder den Klimawandel zu bekämpfen, insbesondere im Hinblick auf die noch ausstehenden Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels der Strategie Europa 2020, 3 % des BIP für FuE aufzuwenden;

17. betont, dass Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur sowohl zu den Zielen der Unterstützung der EU-Wirtschaft vor dem Hintergrund der aktuellen Situation und den Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels als auch zum Übergang zu einer nachhaltigen Mobilität beitragen können, wobei insbesondere auf die Vollendung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-V), Shift2Rail und der Fazilität „Connecting Europe“ abgestellt werden sollte; fordert die Kommission auf, alle Projekte der Fazilität „Connecting Europe“ mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen;

18. bekräftigt, dass eine wettbewerbsfähige Raumfahrtindustrie für die Unternehmenslandschaft in Europa insofern von entscheidender Bedeutung ist, als sie hochwertige Arbeitsplätze schafft, bedeutende FuE-Tätigkeiten ermöglicht und eine eigenständige europäische Satelliteninfrastruktur sicherstellt; hebt den Nutzen von im Weltraum generierten Daten hervor, die als wichtiges Instrument für die Land- und Umweltüberwachung fungieren;

19. betont, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) 99 % aller Unternehmen in den Mitgliedstaaten ausmachen und wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Wirtschaftsstabilität und zunehmend auch zu den Bemühungen um Nachhaltigkeit beitragen, und weist darauf hin, dass diese Unternehmen von dem durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Konjunkturrückgang sehr wahrscheinlich am stärksten betroffen sein werden; betont, dass KMU Schwierigkeiten haben, Finanzierungsmöglichkeiten zu finden, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Rolle des EU-Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (COSME); weist auf den Standpunkt des Parlaments hin, wonach die Mittelausstattung für die Haushaltslinien des Nachfolgeprogramms innerhalb des Binnenmarktprogramms im nächsten MFR verdoppelt werden sollte, da durch eine solche Verdopplung für hochwertige Vorschläge mit einer Erfolgsquote von mindestens 80 % gerechnet werden kann; betont, dass die Finanzhilfe für KMU auch über den KMU-Teil von InvestEU gelenkt werden sollte, um Produkte und Dienstleistungen marktreif zu machen und ihre rasche Verbreitung auf den Weltmärkten zu ermöglichen; weist erneut darauf hin, dass die Möglichkeiten für die Gründung und den Ausbau von Start-up-Unternehmen stärker ausgeweitet werden müssen und dass besonderes Augenmerk auf den digitalen Wandel von KMU gelegt werden muss, der auch durch das „Single Market Gateway“ als Kontaktstelle für unternehmerische Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Verwaltung im Einklang mit ehrgeizigen Verbraucherschutzmaßnahmen und dem ökologischen Wandel der Unternehmen unterstützt wird; begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem die verschiedenen Initiativen der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe), nämlich die Mobilisierung von 40 Mrd. EUR für betroffene KMU, die Bereitstellung von 5 Mrd. EUR für Unternehmen im Gesundheitswesen und den von ihren Anteilseignern zu finanzierenden Garantiefonds mit einem Volumen von 25 Mrd. EUR;

20. betont, dass viele Regionen und Wirtschaftszweige von der aktuellen Krise stark betroffen sein werden; ist in diesem Zusammenhang davon überzeugt, dass die Kohäsionspolitik eine Schlüsselrolle spielen und mehr denn je von entscheidender Bedeutung sein wird, wenn es gilt, die wirtschaftliche Erholung in allen Gebieten der EU anzukurbeln sowie den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu stärken, wobei zusätzliche Mittel und mehr Flexibilität erforderlich sein werden, um auf die vor uns liegenden komplexen ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen und demografischen Herausforderungen reagieren zu können; betont, dass ein Übergangszeitraum zwischen den beiden Programmplanungszeiträumen unerlässlich sein wird, wenn sich die Annahme des MFR 2021–2027 und der einschlägigen Rechtsgrundlage verzögert;

21. ist der Ansicht, dass der Tourismus als einer der von der Krise am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige eine umfassende Strategie benötigt, die durch eine eigene Mittelzuweisung im Rahmen eines gesonderten EU-Programms im nächsten MFR unterstützt wird; betont, dass kleine und familiengeführte Unternehmen besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung erhalten sollten, insbesondere wenn es sich um Anbieter von Agrotourismus oder kleine Gastbetriebe handelt, die bei der Einhaltung neuer Sicherheitsvorschriften größere Schwierigkeiten haben werden, und dass auch Inselregionen und Regionen in äußerster Randlage besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zukommen sollte;

22. unterstreicht angesichts der unmittelbaren und langfristigen erheblichen negativen sozialen Auswirkungen der derzeitigen Situation die Bedeutung einer uneingeschränkten Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte im EU-Haushalt 2021 und die entscheidende Rolle, die verstärkte sozialpolitische Maßnahmen der EU und insbesondere der Europäische Sozialfonds+ bei der wirtschaftlichen Erholung und insbesondere bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter jungen und älteren Menschen, der Kinderarmut, des Risikos von Armut und sozialer Ausgrenzung und der Diskriminierung, bei der Gewährleistung eines verstärkten sozialen Dialogs, bei der Bewältigung des langfristigen strukturellen demografischen Wandels und bei der Gewährleistung des Zugangs zu lebenswichtigen und grundlegenden Diensten wie Gesundheitsfürsorge, Mobilität, angemessener Ernährung und menschenwürdigem Wohnraum für alle und insbesondere für die alternde Bevölkerung spielen;

23. fordert, dass im Haushaltsplan 2021 den Bedürfnissen der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) und den Beziehungen zu diesen in besonderem Maße Rechnung getragen wird, da sie besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sein können; betont darüber hinaus, dass der Zugang zu Finanzmitteln für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete insofern verbessert werden muss, als diese aufgrund ihrer besonderen Stellung und Größe über beschränkte Verwaltungsressourcen und Fachkompetenzen verfügen;

Freitag, 19. Juni 2020

24. betont, dass die innere Sicherheit einen wesentlichen Teil der Erwartungen ausmacht, die die Unionsbürger an eine schützende Union haben; unterstreicht, dass Sicherheitsbedrohungen wie Terroranschläge, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und neuartige kriminelle Aktivitäten wie Cyberkriminalität eine ständige Bedrohung des Zusammenhalts der Europäischen Union darstellen und eine starke und abgestimmte Reaktion Europas erfordern; vertritt die Auffassung, dass hierzu eine intensivere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden erforderlich ist; betont, dass ein Ausbau und eine Modernisierung der IT-Systeme mit Schwerpunkt auf einer besseren Interoperabilität der Systeme sowie einem leichteren Zugang und einer besseren Lesbarkeit der Daten unverzichtbar für eine wirksame und rasche Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justizbehörden und sonstigen zuständigen Stellen sind; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission voraussichtlich im Jahr 2021 eine neue Strategie für die Sicherheitsunion auf den Weg bringen wird, die eine Reihe von Initiativen in mit diesen Bedrohungen verbundenen Schlüsselbereichen vorsieht;

25. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Aufstockung der Kapazitäten des Katastrophenschutzverfahrens der Union bereitzustellen, damit die EU besser auf jegliche Art von Naturkatastrophen, Pandemien und Notfällen wie chemische, biologische, radiologische und nukleare Notfälle vorbereitet ist und darauf reagieren kann; bekräftigt, wie wichtig das Katastrophenschutzverfahren der Union ist, um die Bürger besser vor Katastrophen schützen zu können;

26. weist auf den Erfolg des Programms Erasmus+ bei der Förderung von Jugendmobilität, Ausbildung und Qualifikationen hin; betont, dass das Programm mit Mitteln in ausreichender Höhe ausgestattet werden muss, damit unter anderem dafür gesorgt wird, dass es Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund und aller Altersgruppen zugänglich gemacht wird;

27. weist darauf hin, dass die Förderung der europäischen Werte und Kulturen eine aktive Rolle bei der Unterstützung von Demokratie, Gleichbehandlung und der Gleichstellung der Geschlechter sowie bei der Bekämpfung von Desinformation und Falschmeldungen spielt; hält es in diesem Zusammenhang für erforderlich, Mittel in ausreichender Höhe für Programme in den Bereichen Justiz, Rechte und Werte bereitzustellen und der Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen dieses Programms mehr Mittel zu widmen; betont, dass die Kultur- und Kreativbranche sowie der Tourismus zu den von der gegenwärtigen Krise in der EU am stärksten betroffenen Branchen gehören und gehören werden; fordert, dass für diese Branchen Sofortmaßnahmen ergriffen werden und das Programm Kreatives Europa verstärkt wird;

28. erwartet, dass bis 2021 ein solider EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte eingerichtet ist; betont, dass der MFR für den Zeitraum 2021–2027 eine Konditionalitätsklausel zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte enthalten muss, mit der dafür gesorgt werden würde, dass die Mitgliedstaaten Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union uneingeschränkt einhalten müssen, um EU-Mittel in Anspruch nehmen zu können;

29. vertritt die Auffassung, dass das Europäische Solidaritätskorps ein elementares Instrument ist, um das bürgerschaftliche Engagement in der gesamten Union zu fördern und die Unionsbürgerschaft zu stärken; besteht darauf, dass der Haushalt 2021 für das Europäische Solidaritätskorps den zahlreichen Erwartungen entspricht, die das Programm bei jungen Menschen in ganz Europa geweckt hat, insbesondere was den Bereich der Freiwilligentätigkeit betrifft; fordert, dass Finanzmittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um die hohe Nachfrage nach Freiwilligeneinsätzen zu decken;

30. fordert, dass in diesen Zeiten, in denen in mehreren Mitgliedstaaten schrumpfende Handlungsspielräume für die Zivilgesellschaft beobachtet werden, vorrangig Mittel in ausreichender Höhe für die Unterstützung der Tätigkeit von Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer Akteure bereitgestellt werden, die sich aktiv für Rechte und für die Stärkung der Werte der Union und der Rechtsstaatlichkeit einsetzen, wozu unter anderem auf das künftige Programm „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ zurückgegriffen werden sollte;

31. betont, dass es immer mehr besorgniserregende Rückschläge im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen gibt, und unterstreicht, wie wichtig das Instrumentarium der EU einschließlich des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit ist, um dagegen anzugehen; bedauert, dass die Kommission kein konkretes Programm für die Gleichstellung der Geschlechter in ihren Vorschlag aufgenommen hat, und fordert die Zuweisung ehrgeiziger und konkreter Mittel zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und zum Schutz und zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte; betont daher, dass die Haushaltsmittel, mit denen die universelle Achtung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte sowie der Zugang hierzu unterstützt werden, aufgestockt werden müssen;

32. weist darauf hin, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) Grundpfeiler der europäischen Integration sind, mit denen eine nachhaltige, sichere und hochwertige Nahrungsmittelversorgung und Nahrungsmittelsouveränität der Europäer, das reibungslose Funktionieren der Lebensmittelmärkte, die nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete, der Generationenwechsel und die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie der Erhalt der Artenvielfalt sichergestellt werden sollen; erinnert an die Schlüsselrolle dieser Politik bei der Erzielung stabiler und akzeptabler Einkommen für Landwirte und Fischer, insbesondere unter den derzeitigen schwierigen Bedingungen; erinnert an seinen Standpunkt in den Verhandlungen über den MFR 2021–2027, die Etats für die GAP und die GFP zu erhalten; fordert die Stärkung dieser Politik und, dass der kleinbäuerlichen Landwirtschaft und kleinen Fischereibetrieben besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird; nimmt zur Kenntnis, dass die GAP zusammen mit der Politik der EU in anderen Bereichen eine wichtige Rolle bei der Erfüllung der Zielsetzungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals spielen wird;

Freitag, 19. Juni 2020

33. fordert die Kommission auf, in ihrem Vorschlag und dem nachfolgenden Änderungsrechtsakt für den Entwurf des Haushaltsplans 2021 das Ergebnis der politischen Einigung über die Übergangsmaßnahmen für das Jahr 2021 (gemäß dem Vorschlag der Kommission vom 31. Oktober 2019 (COM(2019)0581)) zu berücksichtigen; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, rechtzeitig ausreichende Mittel für die kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Daten und Indikatoren, die der EU gemeldet werden, bereitzustellen, damit der Strategie „ergebnisorientierter EU-Haushalt“ in vollem Umfang entsprochen wird; besteht auf Daten und Indikatoren von hoher Qualität, um die GAP angemessen bewerten zu können;

34. nimmt die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Migrationslage an der EU-Außengrenze zur Türkei zur Kenntnis, die vor kurzem zur Annahme eines Berichtigungshaushalts 1/2020 geführt haben, um auf den erhöhten Migrationsdruck zu reagieren; betont, dass im Haushalt 2021 in Erwartung einer möglichen Fortsetzung oder sogar Verschlechterung dieser Situation ein angemessenes Niveau an Ressourcen sichergestellt werden muss; weist darauf hin, dass Solidarität und Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedstaaten in diesem Bereich und im Sinne einer gemeinsamen Asylpolitik nötig sind; weist auf den zusätzlichen Bedarf infolge des COVID-19-Ausbruchs hin, eigens Maßnahmen für Migranten als besonders gefährdete Personen zu ergreifen, einschließlich präventiver Evakuierung und Umsiedlung; erinnert daran, dass der Asyl- und Migrationsfonds in der letzten Periode regelmäßig aufgestockt werden musste, um die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise zu unterstützen und die besonderen Instrumente zu diesem Zweck zu mobilisieren, weil die Obergrenze in Rubrik 3 zu niedrig war, oder wegen der Berichtigungshaushalte; erwartet von den Mitgliedstaaten, dass sie ihre eigenen Interessen begreifen und die Auswirkungen der verzögerten Annahme der Dublin-IV-Verordnung durch die Unterstützung der erforderlichen Mittel ausgleichen und sich nach dem Grundsatz der Solidarität in diesem Bereich richten; erinnert an die Notwendigkeit einer angemessenen Finanzierung zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Migranten und Flüchtlingen in EU-Flüchtlingslagern, für die Strafverfolgung, die Ausbildung von Grenzpersonal und Küstenwachen sowie für wirksame Maßnahmen zur Integration von Migranten und Flüchtlingen;

35. weist darauf hin, dass es einer gut gemanagten legalen Migration bedarf, damit angemessen auf die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt reagiert werden kann;

36. stellt fest, dass die Türkei nach wie vor die meisten Flüchtlinge weltweit beherbergt und dass derzeit Diskussionen darüber geführt werden, wie die EU die Türkei künftig unterstützen sollte, wenn ihre Verpflichtungen im Rahmen der EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei auslaufen;

37. hebt hervor, dass umgehend Solidaritätsmaßnahmen (insbesondere ein Umsiedlungsprogramm) eingeleitet werden sollten, bis die Asylbestimmungen der EU umfassend reformiert wurden; fordert außerdem, dass auch künftig im EU-Haushalt Mittel für die Unterstützung von Flüchtlingen in der Türkei vorgesehen werden;

38. fordert einen ehrgeizigen Haushalt 2021 bezüglich der EU-Außenpolitik, der die EU in die Lage versetzt, sich den Herausforderungen zu stellen, vor denen sie steht; weist darauf hin, dass Frieden und Solidarität zentrale Werte sind, die durch den Haushalt der EU kontinuierlich unterstützt werden sollten; betont, dass die Mittel für die Länder des westlichen Balkans und die Länder der östlichen und südlichen Nachbarschaft sowie für andere Regionen, die finanzielle Unterstützung für ihre Entwicklung benötigen, aufgestockt werden müssen, damit politische und wirtschaftliche Reformen unterstützt werden;

39. vertritt die Auffassung, dass der Schwerpunkt der Finanzierung im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) auf die Bereiche gelegt werden sollte, bei denen es um das Funktionieren der demokratischen Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit, die verantwortungsvolle Staatsführung und die öffentliche Verwaltung geht; begrüßt das grüne Licht für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Albanien und Nordmazedonien, und fordert Finanzmittel in angemessener Höhe für die Unterstützung politischer Reformen und die Angleichung an den Besitzstand;

40. betont, dass finanzielle Zuweisungen im Rahmen des IPA III an die Bedingung geknüpft werden sollten, dass europäische Werte wie etwa die Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Justiz, die demokratischen Prozesse, die Achtung der Grundwerte und gutnachbarliche Beziehungen eingehalten werden; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Konditionalität zu überwachen; fordert die Kommission auf, die derzeit im Rahmen des IPA III zugewiesenen Mittel im Wege einer unmittelbaren Verwaltung durch die EU dafür zu nutzen, die Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und Journalisten in der Türkei zu unterstützen und mehr Gelegenheiten für zwischenmenschliche Kontakte, den akademischen Dialog, den Zugang türkischer Studierender zu europäischen Universitäten und Medienplattformen für Journalisten zu schaffen, damit die demokratischen Werte und Grundsätze, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit geschützt und gefördert werden;

41. betont, dass der Standpunkt des Parlaments zum NDICI in erster Lesung am 4. März 2019 angenommen und sein Mandat für das NDICI am 8. Oktober 2019 erneut bestätigt wurde; erinnert an seinen Standpunkt, wonach 45 % der gesamten Mittelausstattung des NDICI in Klimaschutzziele, das Umweltmanagement und den Umweltschutz, die biologische Vielfalt und die Bekämpfung der Wüstenbildung sowie in die Bekämpfung der Ursachen von Migration und Vertreibung fließen sollten, und legt großen Wert auf die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Frauen, Kindern, Flüchtlingen, Vertriebenen, LGBTI-Personen, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern und ethnischen und religiösen Minderheiten;

Freitag, 19. Juni 2020

42. weist darauf hin, dass eine langfristige Lösung für das derzeitige Migrationsphänomen in der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder liegt, in denen die Migrationsströme ihren Ursprung haben; fordert, dass die jeweiligen außenpolitischen Programme mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden, damit faire und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaften zwischen der EU und den Herkunfts- und Transitländern, einschließlich der Länder auf dem afrikanischen Kontinent, unterstützt werden; fordert die EU in diesem Zusammenhang angesichts der schwierigen Finanzlage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) auf, ihre finanzielle Unterstützung für die Agentur im Jahr 2021 zu verstärken, um die ununterbrochene Versorgung mit lebenswichtigen Dienstleistungen von Millionen palästinensischer Flüchtlinge fortsetzen zu können;

43. ist besorgt über die rasche weltweite Ausbreitung der COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die betroffenen Länder; ist davon überzeugt, dass die internationale Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist, um diese globale Krise zu überwinden; ist der Ansicht, dass die EU bei den weltweiten Bemühungen, die Pandemie einzudämmen und ihre Auswirkungen abzumildern, eine Führungsrolle übernehmen sollte; ist der Überzeugung, dass die EU Solidarität mit den betroffenen Drittländern unter anderem durch die Mobilisierung zusätzlicher Mittel zeigen muss, um sie beim Wiederaufbau ihrer Volkswirtschaften zu unterstützen, die sozioökonomischen Auswirkungen dieser Krise abzufedern und die Kapazitäten der öffentlichen Gesundheitssysteme weltweit zu stärken;

44. verweist darauf, dass die Menschenrechte integraler Bestandteil der Politik des auswärtigen Handelns der EU sind; bekräftigt, dass mehr Finanzmittel zur weltweiten Unterstützung der Menschenrechte bereitgestellt werden müssen, wobei besonders der Schutz von Menschenrechtsverteidigern — insbesondere jener, die am stärksten gefährdet sind — unterstützt werden sollte; betont in diesem Zusammenhang, dass der Mechanismus für Menschenrechtsverteidiger (ProtectDefenders.eu) fortgesetzt werden muss und die dafür vorgesehenen Mittel aufgestockt werden müssen; vertritt die Auffassung, dass die EU strikt von Budgethilfen als eine Art der Unterstützung von Ländern absehen sollte, die die internationalen Normen im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie grob missachten oder nicht entschlossen genug gegen Korruption vorgehen; betont, wie wichtig Wahlbeobachtungsmissionen, insbesondere in Form von lokalen Gruppen der Zivilgesellschaft, sind und fordert eine angemessene Finanzierung;

45. fordert die weitere Finanzierung von Maßnahmen der strategischen Kommunikation zur Bekämpfung von Desinformationskampagnen, auf die immer häufiger zurückgegriffen wird, um die demokratische Ordnung in der EU sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU zu untergraben; unterstreicht die Bedeutung des Vorzeigeprojekts „East StratCom Task Force — EUvsDisinfo“ des Europäischen Auswärtigen Dienstes für die Bekämpfung von Desinformation, Propaganda und ausländischer Einflussnahme;

46. betont, wie wichtig es ist, eine angemessene finanzielle Unterstützung bereitzustellen, um eine echte Europäische Verteidigungsunion zu gestalten, die strategische Autonomie zu fördern und die Rolle der EU auf globaler Ebene zu stärken; betont insbesondere, dass das Parlament an seinem Standpunkt, den es in Bezug auf den Umfang der Mittel für den Europäischen Verteidigungsfonds und für die militärische Mobilität vertritt, festhalten muss; betont, dass eine kontinuierliche Unterstützung und verstärkte Abstimmung der Verteidigungspolitik und der entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA), der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), des Europäischen Verteidigungsfonds und sonstiger Initiativen sichergestellt werden sollte; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Finanzierung der Verwaltungs- und Betriebsausgaben der EDA und der SSZ aus dem EU-Haushalt sicherzustellen und so die Haushaltsbefugnis des Parlaments gemäß Artikel 41 EUV wiederherzustellen;

47. bekräftigt, dass die neue Architektur der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln Kohärenz, Rechenschaftspflicht, Effizienz und demokratische Kontrolle verbessern sollte; betont, dass das Parlament bei der strategischen Steuerung der neuen Instrumente eine größere Rolle spielen muss; erwartet, von Anfang an in die (Vorab-) Programmplanung der neuen Instrumente einbezogen zu werden;

48. fordert die Kommission auf, alle möglichen Szenarien zu prüfen und sich darauf einzustellen, um bezüglich des EU-Haushalts eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, mit der klare Verpflichtungen und Mechanismen zum Schutz des EU-Haushalts festgelegt werden; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass bei der künftigen Beteiligung des Vereinigten Königreichs an den EU-Programmen ein faires Gleichgewicht im Hinblick auf Beiträge und Leistungen gewahrt wird;

49. bringt seine Absicht zum Ausdruck, dass das Vereinigte Königreich ein möglichst enger Partner bei möglichst vielen EU-Programmen bleibt, insbesondere Erasmus+ und Horizont Europa;

50. weist auf die entscheidende Rolle der EU-Agenturen bei der Verwirklichung der politischen Ziele der EU hin und bekräftigt, dass diese Einrichtungen ausreichende und planbare Mittel für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten müssen, wobei jegliche ungerechtfertigten und willkürlichen realen Kürzungen ihrer Etats abzulehnen sind; betont die wichtige Rolle der Europäischen Umweltagentur bei der Sensibilisierung für den Klimawandel, der Europäischen Arbeitsbehörde bei der Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte sowie des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bei der Unterstützung von Asylbewerbern, die Schutz in Europa suchen;

Freitag, 19. Juni 2020

51. betont gleichzeitig, dass Menschenhandel und -schmuggel dringend bekämpft und die Agenturen der EU in den Bereichen Justiz und Inneres unterstützt werden müssen, die wie die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen Hilfe leisten; nimmt die Rolle der Frontex zur Kenntnis, die sie im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Migrationskrise an den Außengrenzen der EU mit der Türkei zu spielen hat; fordert eine angemessene Mittelausstattung für den Grenzschutz im Haushalt 2021;

52. stellt fest, dass den Agenturen, die im Bereich der Sicherheit, der Strafverfolgung und der strafrechtlichen Zusammenarbeit tätig sind, eine wachsende Zahl von Aufgaben zugewiesen wird; fordert eine Aufstockung der finanziellen Mittel und Planstellen für diese Agenturen, insbesondere für die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) und die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA), sowie eine angemessene Finanzierung und Personalausstattung für diejenigen, die sich mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befassen werden;

53. ist besorgt über die unzureichende finanzielle und personelle Ausstattung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2020 und fordert die Kommission mit Blick auf 2021 auf, das Personal und die Ressourcen dieser Einrichtung aufzustocken und seine Haushaltsautonomie zu wahren; weist darauf hin, dass die Einrichtung des EUSTa nicht zu einer Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) führen darf;

54. fordert die Kommission angesichts des jüngsten Ausbruchs von COVID-19 in Europa und der notwendigen raschen, abgestimmten und kohärenten Reaktion der EU dringend auf, den zuständigen Agenturen der EU, die mit der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung dieser Epidemie zusammenarbeiten und sie unterstützen sollen, insbesondere dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten und der Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), die angemessenen und notwendigen Mittel bereitzustellen; besteht darauf, dass die Kommission und der Rat davon Abstand nehmen, die Ressourcen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu kürzen;

55. betont, dass die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) wesentlich gestärkt werden muss und dabei die zusätzlichen Aufgaben zu berücksichtigen sind, die ihr durch die jüngsten Rechtsvorschriften, einschließlich des Pakets „Saubere Energie“, übertragen wurden; hält außerdem zusätzliche Ressourcen für die Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) für erforderlich, damit sie ihre in der GEREK-Verordnung und im Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation festgelegten Aufgaben wahrnehmen kann;

56. erinnert daran, dass keine Politik der EU, sei es zur Bewältigung der COVID-19-Krise oder zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals, ohne die Unterstützung eines engagierten öffentlichen Dienstes der EU und ohne ausreichende Finanzmittel ordnungsgemäß umgesetzt werden kann;

57. ist angesichts der andauernden politischen und wirtschaftlichen Lage der Auffassung, dass die Konferenz über die Zukunft Europas auch in budgetärer Hinsicht angemessen unterstützt werden sollte, und dass die Kommission neben den anderen an diesem Vorhaben beteiligten Institutionen die nötigen Mittel erhalten sollte, um sie zu einem Erfolg zu machen;

58. fordert die Kommission auf, mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie eine hochwertige und sozialverträgliche Auftragsvergabe sicherstellt, sodass Aufträge an Unternehmen vergeben werden, die Umwelt- und grundlegende Arbeitsnormen einhalten, und sie verbesserte und strengere Kriterien durchsetzt, um Interessenkonflikte zu verhindern;

59. fordert eine geschlechtergerechte Bewertung der vorangegangenen Haushaltsperiode und die tatsächliche Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung im EU-Haushaltsplan 2021; erwartet daher, dass die Kommission in ihren Haushaltsentwurf 2021 einen Anhang aufnimmt, in dem geschlechtsspezifische Informationen über Ziele, Inputs, Outputs und Ergebnisse zusammengefasst und die Finanzierungsverpflichtungen für die Gleichstellung der Geschlechter und die dazugehörigen Maßnahmen zur Nachverfolgung aufgeführt werden;

Eine ausreichende und realistische Höhe der Zahlungen

60. ist entschlossen, eine neue Zahlungskrise, insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, zu verhindern; bekräftigt, dass die Obergrenze für die Zahlungen insgesamt dem beispiellosen Umfang der Ende 2020 ausstehenden Mittelbindungen, die im nächsten MFR abgewickelt werden müssen, Rechnung tragen muss; stellt außerdem fest, dass der Schwerpunkt der Mittel für Zahlungen 2021 in erster Linie auf dem Abschluss von Programmen aus dem Zeitraum 2014–2020 liegen wird; hebt jedoch hervor, dass dies dem Start neuer Programme nicht im Wege stehen sollte;

Freitag, 19. Juni 2020

61. besteht daher im Einklang mit den Maßnahmen für 2020 auf der Notwendigkeit, als Teil der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie weiterhin ein hohes Maß an Liquidität für die Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
62. betont, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Steuereinnahmen den nationalen Haushalten viel mehr einbringen würde als jede Kürzung der jährlichen EU-Haushaltsausgaben;
63. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass Fördermittel der EU nicht Parteien gewährt werden, die restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen (einschließlich Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer, Teilnehmer an Workshops bzw. Schulungen sowie Empfänger von Finanzhilfen für Dritte);
64. ist davon überzeugt, dass juristische Personen, die wirtschaftlicher Eigentümer von Rechtspersonen sind, die Mittel aus dem EU-Haushalt erhalten, nach den Bestimmungen der Verordnung über den Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021-2027 keine Mittel aus dem bestehenden sowie dem künftigen europäischen Haushalt erhalten dürfen, einschließlich aller dort vorgesehenen Direktzahlungen für die Landwirtschaft und aller Auszahlungen, Ausgaben, Garantien oder sonstigen Leistungen, wenn sie sich in einem eindeutigen Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 61 der Haushaltsordnung (EU, Euratom) 2018/1046 befinden;
65. bekräftigt seinen seit langem bekannten Standpunkt, dass die neuen politischen Prioritäten und die künftigen Herausforderungen der EU mit neuen Mitteln und nicht durch die Kürzung von Mitteln bestehender Programme finanziert werden sollten; ist der Ansicht, dass dieses Prinzip auch für Berichtigungshaushaltspläne gelten sollte;
66. stellt fest, dass der Haushaltsplan von 2021 als dem ersten Jahr des möglicherweise vereinbarten nächsten MFR der erste sein wird, bei dem eine neue Haushaltsnomenklatur berücksichtigt wird; fordert die Kommission auf, die Haushaltsbehörde angemessen in seine Aufstellung einzubeziehen; ist der Ansicht, dass die neue Nomenklatur zwar besser auf die politischen Prioritäten abgestimmt ist, aber auch ausreichend detailliert sein muss, damit die Haushaltsbehörde ihre Entscheidungsbefugnisse und das Parlament insbesondere seine Aufgaben der demokratischen Aufsicht und Kontrolle angemessen wahrnehmen können;
67. stellt fest, dass das Parlament als der von den Bürgern direkt gewählte Teil der Haushaltsbehörde seine politische Rolle erfüllen und Vorschläge für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen unterbreiten wird, in denen seine politische Vision für die Zukunft zum Ausdruck kommt; verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, ein Paket von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen vorzuschlagen, das in enger Zusammenarbeit mit all seinen Ausschüssen ausgearbeitet werden soll, damit sich der politische Wille und die von der Kommission bewertete technische Machbarkeit die Waage halten;

o

o o

68. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln.
-

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0170

Verwaltungstechnische Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung: Verlängerung bestimmter Fristen infolge der COVID-19-Pandemie *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, um der dringenden Notwendigkeit einer Verlängerung bestimmter Fristen für die Vorlage und den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung infolge der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen (COM(2020)0197 — C9-0134/2020 — 2020/0081(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2021/C 362/45)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2020)0197),
- gestützt auf die Artikel 113 und 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0134/2020),
- gestützt auf die Artikel 82 und 163 seiner Geschäftsordnung,
- 1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
- 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
- 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Bei der Festlegung der Dauer dieser Fristverlängerung ist zu berücksichtigen, dass damit auf eine Ausnahmesituation reagiert wird und **dass** die bestehende Struktur und Funktionsweise der Richtlinie 2011/16/EU nicht beeinträchtigt werden **sollten**. Es wäre daher angemessen, die Fristverlängerung auf eine Dauer zu begrenzen, die im Verhältnis zu den durch die COVID-19-Pandemie verursachten Problemen für die Vorlage und den Austausch von Informationen steht.

Geänderter Text

- (5) Bei der Festlegung der Dauer dieser Fristverlängerung ist zu berücksichtigen, dass damit auf eine Ausnahmesituation reagiert wird. **Dabei sollte die Politik der Union zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung durch den Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen nicht geschwächt** und **daher** die bestehende Struktur und Funktionsweise der Richtlinie 2011/16/EU nicht beeinträchtigt werden. Es wäre daher angemessen, die Fristverlängerung auf eine Dauer zu begrenzen, die im Verhältnis zu den durch die COVID-19-Pandemie verursachten Problemen für die Vorlage und den Austausch von Informationen steht.

Freitag, 19. Juni 2020

Abänderung 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6) *Angesichts der bestehenden Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der COVID-19-Pandemie wäre es auch sinnvoll, die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung der Frist für die Vorlage und den Austausch von Informationen vorzusehen. Eine solche weitere Verlängerung wäre notwendig, wenn die außergewöhnlichen Umstände schwerwiegender öffentlicher Gesundheitsrisiken infolge der COVID-19-Pandemie während eines Teils oder während des gesamten Zeitraums der Fristverlängerung weiter bestehen und die Mitgliedstaaten die bestehenden Ausgangsbeschränkungen verlängern oder neue Maßnahmen verhängen müssten. Eine solche weitere Fristverlängerung sollte die bestehende Struktur und Funktionsweise der Richtlinie 2011/16/EU des Rates nicht beeinträchtigen. Sie sollte vielmehr von begrenzter, im Voraus festgelegter Dauer sein und im Verhältnis zu den praktischen Schwierigkeiten stehen, die durch die vorübergehenden Ausgangsbeschränkungen entstehen. Die Fristverlängerung sollte die wesentlichen Elemente der Pflicht zur Meldung und zum Austausch von Informationen gemäß dieser Richtlinie unberührt lassen. Es darf lediglich die Frist für die Einhaltung dieser Verpflichtungen verlängert werden, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass am Ende wirklich alle Informationen ausgetauscht werden.*

entfällt

Abänderung 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 — Nummer 2
Richtlinie 2011/16/EU
Artikel 27b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27b

entfällt

Weitere Verlängerung der Fristen

Die Kommission wird ermächtigt, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 27c zu erlassen, um die Frist für die Vorlage und den Austausch von Informationen gemäß Artikel 8ab Absätze 12 und 18 sowie Artikel 27a um höchstens 3 weitere Monate zu verlängern.

Die Kommission kann den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt nur erlassen, wenn die außergewöhnlichen Umstände schwerwiegender öffentlicher Gesundheitsrisiken infolge der COVID-19-Pandemie während eines Teils oder während des gesamten Zeitraums der Fristverlängerung anhalten und die Mitgliedstaaten Ausgangsbeschränkungen umsetzen müssen.

Freitag, 19. Juni 2020

Abänderung 5**Vorschlag für eine Richtlinie**

Artikel 1 — Nummer 2

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 27c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27c**entfällt****Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 27b wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass des in Artikel 27b genannten delegierten Rechtsakts wird der Kommission nur für die Dauer der Fristverlängerungen für die Vorlage und den Austausch von Informationen gemäß Artikel 8ab Absätze 12 und 18 sowie Artikel 27a übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung nach Artikel 27b kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit eines delegierten Rechtsakts, der bereits in Kraft ist, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission den delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen dem Rat. Bei der Übermittlung des delegierten Rechtsakts an den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(6) Der gemäß Artikel 27b erlassene delegierte Rechtsakt tritt umgehend in Kraft und ist anwendbar, solange der Rat keine Einwände erhebt. Der Rat kann innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Übermittlung dieses delegierten Rechtsakts Einwände gegen diesen Akt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den delegierten Rechtsakt unverzüglich auf, sobald der Rat den Beschluss, Einwände zu erheben, übermittelt hat.

(7) Das Europäische Parlament wird von der Annahme eines delegierten Rechtsakts durch die Kommission, von gegen ihn vorgebrachten Einwänden und von dem Widerruf der Befugnisübertragung durch den Rat in Kenntnis gesetzt.

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0171

Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des ELER als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch (Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013)*I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des ELER als Reaktion auf den Ausbruch von COVID-19 (COM(2020)0186 — C9-0128/2020 — 2020/0075(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 362/46)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Parlament und den Rat (COM(2020)0186),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42 und 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0128/2020),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 4. Juni 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0075

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. Juni 2020 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer besonderen Maßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2020/872.)

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 11. Juni 2020.

Freitag, 19. Juni 2020

P9_TA(2020)0172

Befristete Maßnahmen betreffend die Sammlungs-, Überprüfungs- und Prüfungsfristen über die Europäische Bürgerinitiative im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung befristeter Maßnahmen betreffend die Sammlungs-, Überprüfungs- und Prüfungsfristen gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 über die Europäische Bürgerinitiative im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch (COM(2020)0221 — C9-0142/2020 — 2020/0099(COD))⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2021/C 362/47)

Abänderung 6**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) Am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch von COVID-19 zu einer weltweiten Pandemie. Die Mitgliedstaaten sind in dramatischer und außergewöhnlicher Weise von den Folgen dieser Pandemie betroffen. Sie haben eine Reihe restriktiver Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung von COVID-19 zu stoppen oder zu verlangsamen, darunter Maßnahmen zur Einschränkung der Freizügigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger, das Verbot öffentlicher Veranstaltungen und die Schließung von Geschäften, Restaurants und Schulen. Diese Maßnahmen haben in fast allen Mitgliedstaaten **nahezu** zum Stillstand des öffentlichen Lebens geführt.

Geänderter Text

- (1) Am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch von COVID-19 zu einer weltweiten Pandemie. Die Mitgliedstaaten sind in dramatischer und außergewöhnlicher Weise von den Folgen dieser Pandemie betroffen. Sie haben eine Reihe restriktiver Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung von COVID-19 zu stoppen oder zu verlangsamen, darunter Maßnahmen zur Einschränkung der Freizügigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger, das Verbot öffentlicher Veranstaltungen und die Schließung von Geschäften, Restaurants und Schulen. Diese Maßnahmen haben in fast allen Mitgliedstaaten zum Stillstand des öffentlichen Lebens geführt.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen.

Freitag, 19. Juni 2020

Abänderung 7**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 6***Vorschlag der Kommission*

- (6) Die Mitgliedstaaten haben erklärt, dass sie die Beschränkungen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführt wurden, nur schrittweise aufheben werden, um so die Lage im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu überwachen und zu kontrollieren. Eine Verlängerung des Zeitraums für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen um sechs Monate ab dem 11. März 2020, dem Tag, an dem die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch von COVID-19 zu einer Pandemie erklärte, ist daher angemessen. Diese Verlängerung beruht auf der Annahme, dass zumindest in den ersten sechs Monaten seit dem 11. März 2020 in **der Mehrheit** der Mitgliedstaaten oder einer Reihe von Mitgliedstaaten, die mehr als 35 % der Bevölkerung der Union repräsentieren, Maßnahmen in Kraft sind, die die Möglichkeiten der Organisatoren, lokale Kampagnen durchzuführen und Unterstützungsbekundungen in Papierform zu sammeln, erheblich einschränken. Die Sammlungsfrist für Initiativen, für die am 11. März 2020 bereits Unterstützungsbekundungen gesammelt wurden, sollte daher um sechs Monate verlängert werden. Hat die Sammlungsfrist für eine Initiative nach dem 11. März begonnen, so sollte diese Frist entsprechend verlängert werden.

Geänderter Text

- (6) Die Mitgliedstaaten haben erklärt, dass sie die Beschränkungen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführt wurden, nur schrittweise aufheben werden, um so die Lage im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu überwachen und zu kontrollieren. Eine Verlängerung des Zeitraums für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen um sechs Monate ab dem 11. März 2020, dem Tag, an dem die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch von COVID-19 zu einer Pandemie erklärte, ist daher angemessen. Diese Verlängerung beruht auf der Annahme, dass zumindest in den ersten sechs Monaten seit dem 11. März 2020 in **mindestens einem Viertel** der Mitgliedstaaten oder einer Reihe von Mitgliedstaaten, die mehr als 35 % der Bevölkerung der Union repräsentieren, Maßnahmen in Kraft sind, die die Möglichkeiten der Organisatoren, lokale Kampagnen durchzuführen und Unterstützungsbekundungen in Papierform zu sammeln, erheblich einschränken. Die Sammlungsfrist für Initiativen, für die am 11. März 2020 bereits Unterstützungsbekundungen gesammelt wurden, sollte daher um sechs Monate verlängert werden. Hat die Sammlungsfrist für eine Initiative nach dem 11. März begonnen, so sollte diese Frist entsprechend verlängert werden.

Abänderung 8**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 7***Vorschlag der Kommission*

- (7) Da sich das Ende der Pandemie in der Union nur schwer vorhersagen lässt, sollte die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Sammlungsfrist für Initiativen, für die die Sammlungsfrist am 11. September 2020 noch läuft, zu verlängern, wenn die außergewöhnlichen Umstände infolge der COVID-19-Pandemie weiterhin bestehen. Die in dieser Verordnung vorgesehene sechsmonatige Verlängerung der Sammlungsfrist sollte ausreichen, damit die Kommission entscheiden kann, ob eine weitere Verlängerung der Sammlungsfrist gerechtfertigt ist. Die Ermächtigung sollte es der Kommission auch ermöglichen, Durchführungsrechtsakte zur Verlängerung der Sammlungsfrist im Falle einer neuerlichen Gesundheitskrise infolge eines erneuten COVID-19-Ausbruchs zu erlassen, wenn **die Mehrheit** der Mitgliedstaaten oder eine Reihe von Mitgliedstaaten, die mehr als 35 % der Bevölkerung der Union repräsentieren, Maßnahmen ergriffen hat, die voraussichtlich dieselben Auswirkungen haben.

Geänderter Text

- (7) Da sich das Ende der Pandemie in der Union nur schwer vorhersagen lässt, sollte die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Sammlungsfrist für Initiativen, für die die Sammlungsfrist am 11. September 2020 noch läuft, zu verlängern, wenn die außergewöhnlichen Umstände infolge der COVID-19-Pandemie weiterhin bestehen. Die in dieser Verordnung vorgesehene sechsmonatige Verlängerung der Sammlungsfrist sollte ausreichen, damit die Kommission entscheiden kann, ob eine weitere Verlängerung der Sammlungsfrist gerechtfertigt ist. Die Ermächtigung sollte es der Kommission auch ermöglichen, Durchführungsrechtsakte zur Verlängerung der Sammlungsfrist im Falle einer neuerlichen Gesundheitskrise infolge eines erneuten COVID-19-Ausbruchs zu erlassen, wenn **mindestens ein Viertel** der Mitgliedstaaten oder eine Reihe von Mitgliedstaaten, die mehr als 35 % der Bevölkerung der Union repräsentieren, Maßnahmen ergriffen hat, die voraussichtlich dieselben Auswirkungen haben.

Freitag, 19. Juni 2020

Abänderung 9**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Kommission unterrichtet die Organisatoren und die Mitgliedstaaten über die für jede betroffene Initiative gewährte Verlängerung und veröffentlicht ihre Entscheidung in dem in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 genannten Online-Register. Ferner veröffentlicht sie die Liste aller derartigen Initiativen und den neuen Erhebungszeitraum für jede Initiative im Amtsblatt der Europäischen Union.

Abänderung 10**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 2 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Verlängerung der maximalen Sammlungsfrist für Initiativen gemäß Absatz 1 erlassen, wenn **die Mehrheit** der Mitgliedstaaten oder eine Reihe von Mitgliedstaaten, die mehr als 35 % der Bevölkerung der Union repräsentieren, nach dem 11. September 2020 zur Anwendung von Maßnahmen gezwungen ist, die die Möglichkeit für Organisatoren, Unterstützungsbekundungen auf Papier zu sammeln und die Öffentlichkeit über ihre laufenden Initiativen zu informieren, erheblich behindern.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Verlängerung der maximalen Sammlungsfrist für Initiativen gemäß Absatz 1 erlassen, wenn **mindestens ein Viertel** der Mitgliedstaaten oder eine Reihe von Mitgliedstaaten, die mehr als 35 % der Bevölkerung der Union repräsentieren, nach dem 11. September 2020 zur Anwendung von Maßnahmen gezwungen ist, die die Möglichkeit der Organisatoren, Unterstützungsbekundungen auf Papier zu sammeln und die Öffentlichkeit über ihre laufenden Initiativen zu informieren, erheblich behindern.

Abänderung 11**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 2 — Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Verlängerung der maximalen Sammlungsfrist für Initiativen erlassen, für die zum Zeitpunkt eines neuerlichen COVID-19-Ausbruchs bereits Unterstützungsbekundungen gesammelt werden, wenn **die Mehrheit** der Mitgliedstaaten oder eine Reihe von Mitgliedstaaten, die mehr als 35 % der Bevölkerung der Union repräsentieren, zur Anwendung von Maßnahmen gezwungen ist, die die Organisatoren dieser Initiativen in der gleichen Weise betreffen.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Verlängerung der maximalen Sammlungsfrist für Initiativen erlassen, für die zum Zeitpunkt eines neuerlichen COVID-19-Ausbruchs bereits Unterstützungsbekundungen gesammelt werden, wenn **mindestens ein Viertel** der Mitgliedstaaten oder eine Reihe von Mitgliedstaaten, die mehr als 35 % der Bevölkerung der Union repräsentieren, zur Anwendung von Maßnahmen gezwungen ist, die die Organisatoren dieser Initiativen in der gleichen Weise betreffen.

Freitag, 19. Juni 2020

Abänderung 12**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 2 — Unterabsatz 3***Vorschlag der Kommission*

Diese Durchführungsrechtsakte **werden nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen und** enthalten Angaben zu den **betroffenen** Initiativen **und** zu ihren neuen Sammlungsfristen.

Geänderter Text

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Durchführungsrechtsakte enthalten Angaben zu den Initiativen, **in Bezug auf die die Sammlungsfrist verlängert wird, sowie** zu ihren neuen Sammlungsfristen **und zu den Ergebnissen der in Unterabsatz 5 genannten Bewertung.**

Die in diesem Absatz genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Abänderung 13**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 2 — Unterabsatz 5***Vorschlag der Kommission*

Damit die Kommission beurteilen kann, ob die Anforderungen des ersten und des zweiten Unterabsatzes erfüllt sind, **übermitteln ihr die Mitgliedstaaten auf Anfrage Informationen über die Maßnahmen, die sie aufgrund der COVID-19-Pandemie ergriffen haben oder zu ergreifen beabsichtigen.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anfrage Informationen über die Maßnahmen, die sie aufgrund der COVID-19-Pandemie oder als Reaktion auf einen erneuten Ausbruch von COVID-19 ergriffen haben oder zu ergreifen beabsichtigen.

Damit die Kommission beurteilen kann, ob die Anforderungen des ersten und des zweiten Unterabsatzes erfüllt sind, **erlässt sie Durchführungsrechtsakte, in denen die Kriterien für eine derartige Bewertung im Einzelnen festgelegt sind.**

Abänderung 14**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) In Fällen, in denen das Europäische Parlament oder die Kommission seit dem 11. März 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie-Maßnahmen des Mitgliedstaats, in dem sie eine Anhörung oder Sitzung mit den Organisatoren durchführen wollen, auf Schwierigkeiten bei deren Organisation gestoßen sind, führen sie unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2 und des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/788 die Anhörung oder die Sitzung durch, sobald die Lage der öffentlichen Gesundheit in dem betreffenden Mitgliedstaat dies zulässt.

Geänderter Text

(1) In Fällen, in denen das Europäische Parlament oder die Kommission seit dem 11. März 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie-Maßnahmen des Mitgliedstaats, in dem sie eine Anhörung oder Sitzung mit den Organisatoren durchführen wollen, auf Schwierigkeiten bei deren Organisation gestoßen sind, führen sie unbeschadet des Artikels 14 Absatz 2 und des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/788 die Anhörung oder die Sitzung durch, sobald die Lage der öffentlichen Gesundheit in dem betreffenden Mitgliedstaat dies zulässt, **oder, wenn die Organisatoren damit einverstanden sind, per Fernteilnahme an der Anhörung oder der Sitzung teilzunehmen, sobald sie sich mit den Organen auf ein Datum für die Anhörung oder Sitzung einigen können.**

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE